

Lin 1505.
BIBLIOTEKA
KATEDRY
PRAWA MIĘDZYNARODOWEGO
PUBLICZNEGO
U. J.

Die Grundlagen des Versailler Friedens und der Völkerbund

Von

Dr. Christian Meurer

Professor der Rechte an der Universität Würzburg

Wydz. Bibl. Prawnicza



1806142058



BIBL. SEMIN. PRAWN. U. J.

Inw: 2473

Dział: X 229

w: t: egz:

Würzburg

Kabitzsch & Mönnich, Univ.-Verlagsbuchhandlung

1920

Copyright by Kabitzsch & Mönlich, Würzburg.

Die Übersetzungsrechte vorbehalten.



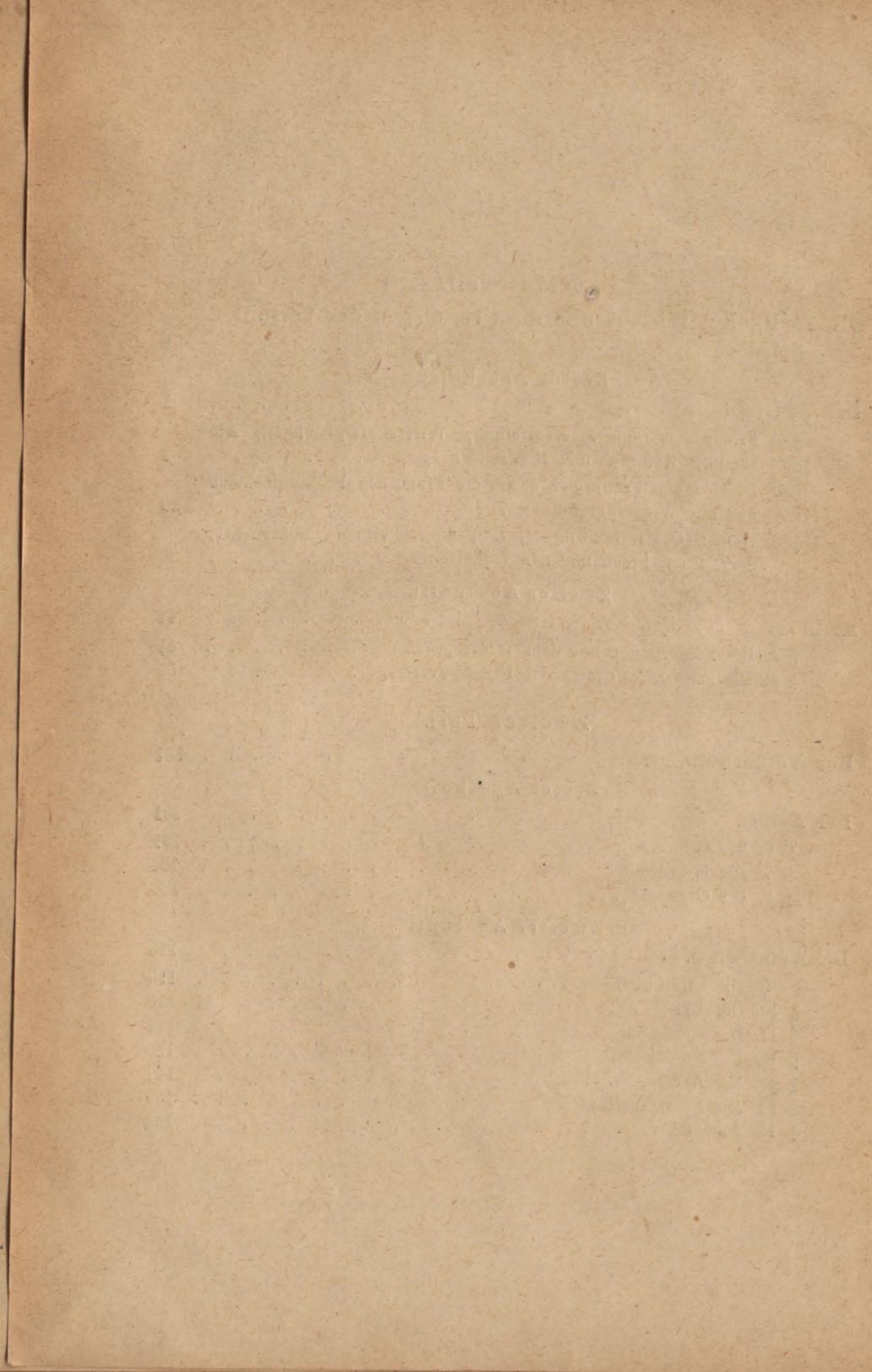
844
PR 2

Würzburg
Königliche Universitäts- und Landesbibliothek

Druck der Universitätsdruckerei H. Stürtz A.G., Würzburg.

Inhalt.

	Seite
Erster Teil.	
Die 14 Punkte Wilsons und die Grundlagen des Versailler Friedens	1
Erster Abschnitt.	
Der Widerspruch	1
§ 1. Friedensvertrag, Meeresfreiheit, Wirtschaftsgleichheit, Abrüstung, Kolonien und russische Frage	1
§ 2. Belgien und Frankreich sowie die Frage des Volksentscheids und der Wiederherstellung	20
§ 3. Italien, Österreich-Ungarn, Rumänien, Serbien, Montenegro, die Türkei, Polen und der Völkerbund	38
Zweiter Abschnitt.	
Kritik	44
§ 4. Die Folgerungen aus dem Widerspruch	44
§ 5. Die angebliche Stütze des Friedensvertrags	55
Zweiter Teil.	
Der Völkerbund	101
Erster Abschnitt.	
Der Aufbau	101
§ 6. Die Gründer	101
§ 7. Die Mitglieder	104
§ 8. Die Organe	107
Zweiter Abschnitt.	
Die Aufgaben	113
§ 9. Die Streitigkeiten	113
§ 10. Der Krieg	116
§ 11. Die Abrüstung	124
§ 12. Die Kolonien	125
§ 13. Die Arbeit	127
§ 14. Die Staatsverträge	130
§ 15. Ausblick	154



Erster Teil.

Die 14 Punkte Wilsons und die Grundlagen des Versailler Friedens¹⁾.

Erster Abschnitt.

Der Widerspruch.

§ 1.

Friedensvertrag, Meeresfreiheit, Wirtschaftsgleichheit, Abrüstung, Kolonien und russische Frage.

Auf Ersuchen des Reichskanzlers Prinzen Max von Baden vom 4. Oktober 1918 kam es am 11. November 1918 zum Waffenstillstand, nachdem schon vorher durch Notenaustausch zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten sowie zwischen diesen und ihren Assoziierten eine Einigung darüber erzielt war, dass der Friedensschluss auf Grund der Friedensbedingungen erfolgen solle, die Wilson in seiner Ansprache im Kongress am 8. Januar 1918 in der Form von 14 Punkten sowie in seinen späteren Reden entwickelt hatte. Einen Vorbehalt hatten die Alliierten und Assoziierten nur hinsichtlich der Freiheit der Meere gemacht, und es war der Inhalt der Wiederherstellungspflicht durch Auslegung sichergestellt worden.

Es soll nun aber gezeigt werden, dass der Friedensvertrag vom 28. Juni 1919 mit Wilsons 14 Punkten, die dieser als „einzig mögliches Programm“ des Friedens bezeichnet hatte, im schärfsten Widerspruch steht.

Schon die Art, wie der Frieden zustande kam, verletzt dieses Programm und ist unerhört.

¹⁾ Mein Schriftsatz ging am 27. Mai 1920 an den Verlag. Eine kürzere Darstellung gab ich bereits im II. Band des „Handbuchs der Politik“ 1920 (3. Aufl.), S. 302—308.

Punkt 1.

„Offene Friedensverträge, offen erreicht¹⁾. Darnach sollen keinerlei private und internationale Abmachungen mehr bestehen. Die Diplomatie soll aufrichtig und vor aller Welt offen vorgehen.“

Beim Zustandekommen des von dem Feindbund vielgeschmähten Friedens von Brest-Litowsk hatte Deutschland nach dem Öffentlichkeitsprinzip gehandelt. Aber die Pariser Beratungen, die mit dem Diktat der Friedensbedingungen endigten, vollzogen sich unter dem vollkommenen Ausschluss der Gegenpartei und fanden hinter verschlossenen Türen statt. Es war eine Klausurarbeit, auf die man ein halbes Jahr verwandte, während die Welt nach Frieden lechzte. Die Mitglieder der Konferenz, ohne Fühlung mit ihren Parlamenten und Völkern, wie in einer Isolierzelle sitzend, mit dem Hass als einzigen Berater, waren nur bemüht, die Kriegslage vom Herbst 1918 zu kodifizieren, dieweilen schwere neue Probleme üppig aus der Erde schossen, ihnen dann immer mehr über den Kopf wuchsen und heute noch ungelöst sind.

Nachdem die Pariser Klausurarbeit fertiggestellt war, wünschte der oberste Rat in Paris die Abordnung von deutschen Delegierten, die den Text der Friedensbedingungen in Empfang nehmen sollte. Da dies natürlich nicht auf Verhandlungen schliessen liess, erschien es der Reichsregierung unnötig, eine Delegation in Bewegung zu setzen, und sie beschloss, den Vertragsentwurf durch einen höheren Beamten des auswärtigen Amtes abholen zu lassen, um ihn der Reichsregierung zur Beschlussfassung zu überbringen. Der oberste Rat fühlte sich dadurch aber verletzt und wünschte die Entsendung einer Delegation, die über alle in Betracht kommenden Friedensfragen zu **Verhandlungen** ebenso bevollmächtigt sein solle, wie es die Vertreter der alliierten und assoziierten Regierungen seien. In der Annahme und unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die deutsche Delegation berechtigt sei, über die Gesamtheit der Friedensbedingungen aber auch in Wirklichkeit zu verhandeln und Bewegungsfreiheit geniesse, reiste nun die deutsche Friedensabordnung mit einem grossen Sachverständigen- und Beamtenstab nach Versailles ab, wo sie am 29. April eintraf, um nach einiger Zeit zu erfahren, dass die Delegierten nur als Verhandlungskuriere eingeladen seien. Erst am 7. Mai erfolgte in Versailles die Übergabe eines dicken

1) Offen zustandegekommen: „openly arrived at“.

Buches, das die Friedensbedingungen enthielt, mit der Bemerkung, die Delegation habe zwei Wochen Zeit zur Prüfung; es seien aber nur schriftliche Bemerkungen gestattet, dagegen mündliche Verhandlungen vollkommen ausgeschlossen. Nach Eingang der deutschen Bemerkungen würde dann eine Antwort erteilt und gleichzeitig ein Ultimatum für die Annahme gestellt werden. Die zugesagte Bewegungsfreiheit blieb auf die Hotels und einen Teil des angrenzenden Parks beschränkt. Ein Verkehr mit den Delegierten der Gegenpartei war ausgeschlossen. Gewissermassen hinter Stacheldraht fasste nun die deutsche Abordnung ihre schriftlichen Bemerkungen ab, die dann in der Hauptsache kurz und höhnisch abgelehnt wurden.

Im Besitz der die Gegenbemerkungen enthaltenden Mantelnote, die auch das von Anfang an angedrohte kurzfristige Ultimatum enthielt, reisten die deutschen Abgesandten unter dem Johlen und Pfeifen einer aufgestachelten Volksmenge, durch Steinwürfe zum Teil schwer verletzt, von Versailles ab. So verlief die zugesagte „Diskussion“ oder „Verhandlung“. Das einzige, was sich nach Übergabe der Friedensbedingungen zu Versailles öffentlich abspielte, waren die Steinwürfe des verhetzten französischen Pöbels, der eine ernstliche Bestrafung nicht zu befürchten hatte.

Am 22. Juni 1919 machte die deutsche Regierung noch einen letzten verzweifelten Versuch. Sie erklärte sich zur Unterzeichnung bereit,

„ohne jedoch damit anzuerkennen, dass das deutsche Volk der Urheber des Krieges sei und ohne eine Verpflichtung zur Auslieferung nach Artikel 227 bis 230 des Friedensvertrages zu übernehmen“.

Der Pariser oberste Rat antwortete aber noch am selben Tag:

„Die Zeit der Verhandlungen ist vorbei.“

Es wurde daran erinnert, dass von der Frist nur noch weniger als 24 Stunden zur Verfügung ständen. Schon waren die Entente-Regimenter am Rhein zum Vormarsch aufgestellt, da — am 23. Juni 1919 nachmittags 4,40 Uhr — überreichte der deutsche Gesandte v. Haniel in Paris folgende Note:

„Die Regierung der deutschen Republik hat aus der letzten Mitteilung der alliierten und assoziierten Regierungen mit Erschütterung ersehen, dass sie entschlossen sind, von Deutschland auch die Annahme derjenigen Friedensbedingungen mit äusserster Gewalt zu erzwingen, die, ohne eine materielle Bedeutung zu besitzen, den Zweck verfolgen, dem deutschen

Volke seine Ehre zu nehmen. Durch einen Gewaltakt wird die Ehre des deutschen Volkes nicht berührt. Sie nach aussen zu verteidigen, fehlt dem deutschen Volke nach dem entsetzlichen Leiden der letzten Jahre jedes Mittel. Der übermächtigen Gewalt weichend und ohne damit ihre Auffassung über die unerhörte Ungerechtigkeit der Friedensbedingungen aufzugeben, erklärt die Regierung der deutschen Republik, dass sie bereit ist, die von den alliierten und assoziierten Regierungen auferlegten Friedensbedingungen anzunehmen und zu unterzeichnen.“

Am 28. Juni 1919 leistete eine deutsche Sonderkommission in Versailles die Unterschrift.

So also verlief das im 1. Punkt verlangte aufrichtige und vor aller Welt offene Vorgehen der Diplomatie. Das ist der offene und offen erreichte Friedensvertrag. Dabei verdient noch folgendes erwähnt zu werden. Wilson weigerte sich nicht bloss, nach der vorzeitigen Veröffentlichung des Friedensvertragsentwurfs in den amerikanischen Zeitungen am 10. Juni, dem Wunsche des Senators Hitchcock zu entsprechen und amtliche Mitteilungen über den Entwurf zu machen, sondern hat es auch später nach der Unterzeichnung rundweg abgelehnt, dem amerikanischen Senat über die Pariser Verhandlungen Aufschlüsse zu geben. Der hohe Rat zu Paris hatte sich zur Geheimhaltung verpflichtet.

Das war Wilsons Demokratie.

2. Punkt.

„Uneingeschränkte Freiheit der Schifffahrt auf den Meeren, ausserhalb der Territorialgewässer, im Frieden sowohl wie im Kriege, ausgenommen wenn die Meere zugleich oder teilweise zur Durchsetzung der internationalen Verträge kraft internationaler Beschlüsse gesperrt werden müssen.

Dieser Forderung hatte Czernin, Hertling und Prinz Max von Baden sofort öffentlich zugestimmt. Schon früher hatten sich der Papst, der Reichskanzler v. Bethmann Hollweg, sowie der deutsche Reichstag in diesem Sinn ausgesprochen; auch in dem Notenwechsel zwischen der Reichsregierung und dem „neutralen“ Amerika hatte die Frage eine grosse Rolle gespielt. Wilson war und blieb hier der eigentliche Rufer im Streit. Vor allem hiess es in der amerikanischen Note vom 23. Juli 1915:

„Die Regierung der Vereinigten Staaten und die kaiserlich deutsche Regierung kämpfen für das gleiche grosse Ziel; sie sind lange zusammen eingetreten für die Anerkennung eben jener Grundsätze, auf denen die Regierung der Vereinigten Staaten jetzt so feierlich besteht; sie kämpfen beide für die Freiheit der Meere. Die Regierung der Vereinigten Staaten wird fort-

fahren, für die Freiheit zu kämpfen, von welcher Seite sie auch immer verletzt werden möge, ohne Kompromiss, um jeden Preis.“

„Grundsätze“ so hiess es hier weiter, „sind unabänderlich“.

Bedroht war die Freiheit der Meere aber nur durch England; und die amerikanische Wochenschrift „The Fatherland“ hatte schon am 11. August 1915 bemerkt:

„Wenn aber die Freiheit der Meere in Gefahr ist, warum verteidigen wir sie nicht gegen England?“

Dazu hätte Wilson längst allen Grund gehabt. Ich stellte daher schon 1917 die Frage: „Glaubt denn der Präsident, dass der englischen Seetyrannei die Freiheit des Meeres durch platonische Erklärungen abgerungen werden kann?“¹⁾

Wilson war nur stark gegen Deutschland, auch fehlte ihm der staatsmännische Blick für die Wirklichkeit. So meinte er:

„Es braucht keine Schwierigkeiten zu bereiten, die Freiheit der Meere zu definieren oder sie zu erlangen, wenn nur die Regierungen der Welt den auf richtigen Wunsch haben, zu einer Verständigung zu kommen.“

Ich habe dem damals entgegengehalten: „Es dürfte sich indes bei den Verhandlungen sofort zeigen, dass die feindlichen Interessen der Staaten stärker sind, als ihr Wunsch zur Verständigung“²⁾. Vor allem war damit zu rechnen, dass England dem Staatssekretär Grey darin nicht folgen würde, die Meeresfreiheit überhaupt zum Gegenstand von Beratungen, Begriffsbestimmungen und Abkommen zu machen.

Es kam, wie es vorauszusehen war. England wollte von der Meeresfreiheit nichts wissen und lehnte bei der Vorvereinbarung der Friedensbedingungen eine Festlegung in dieser Richtung ab.

Die Alliierten erklärten demgemäss nach Empfang des deutsch-amerikanischen Notenwechsels in einem Memorandum an den Präsidenten Wilson:

„Sie müssen jedoch darauf hinweisen, dass der gewöhnlich sogenannte Begriff der Freiheit der Meere verschiedene Auslegungen zulässt, von denen sie einige nicht annehmen können. Sie müssen sich deshalb über diesen Gegenstand beim Eintritt in die Friedenskonferenz volle Freiheit vorbehalten.“

Wilson erhob keinerlei Einwendung und fügte sich. Die Freiheit der Meere blieb vom Programm der Friedenskonferenz

¹⁾ Mein Artikel „England-Amerika und das Völkerrecht“ (Osternummer der Universitäts-Zeitung 1917).

²⁾ „Das Programm der Meeresfreiheit“. 1918, S. 23.

ausgeschaltet. So verwirklichte Wilson sein Versprechen, für die Freiheit der Meere zu kämpfen, von welcher Seite sie auch immer verletzt werden möge, ohne Kompromiss, um jeden Preis.

Es war von Anfang an klar, dass die Sicherung der Meerfreiheit wesentlich davon abhing, „ob sich Wilson England gegenüber durchsetzen will und kann“¹⁾. Wilson hat aber vollkommen versagt.

3. Punkt.

„Die möglichste Beseitigung aller wirtschaftlichen Schranken und die Herstellung und Gleichheit der Handelszustände für alle Nationen, die dem Frieden beitreten und sich zu seiner Aufrechterhaltung verpflichten.“

Der Friedensvertrag führt aber eine ganz andere Sprache. Dieser kennt in seinen Bestimmungen über die wirtschaftlichen Beziehungen, Luftschiffahrt, Häfen, Wasserstrassen und Eisenbahnen (Teil X bis XII) nur Vorrechte der Siegerstaaten, aber für Deutschland lediglich Handels- und Verkehrsschranken; er enthält statt veröhnender Rechtsgleichheit und allgemeiner Beseitigung der Handels- und Verkehrsbeschränkung nur einseitige Bedrückung der Besiegten: keine Spur von einem befreienden Weltrecht und einer allgemeinen Verkehrsfreiheit.

Die Frankfurter Zeitung²⁾ sagte mit Recht:

„Die einseitigen Handels- und Wirtschaftsvorteile, die sich die Siegerstaaten in Friedensverträgen gesichert haben, entstammen dem Geiste der *spolia opima*, der über das Altertum hinaus bis in die neueste Zeit lebendig gewesen ist. Dem Sieger die Beute, dem Besiegten das Joch, das ist die Lehre, der diese Verträge entsprechen. So lange sie gilt, ist an einen wahren Völkerbund nicht zu denken.“

Freilich sind im Art. 23e Bestimmungen in Aussicht gestellt, um ganz allgemein

„die Freiheit des Verkehrs und der Durchfuhr sowie eine angemessene Behandlung des Handels zu sichern und aufrecht zu erhalten.“

Aber das ist Zukunftsmusik; und die Vorbehaltung dieser Verkehrsfreiheit wiederum nur für die Bundesmitglieder muss insolange mit Misstrauen betrachtet werden, als der Völkerbund in der Mitgliedschaftsfrage an der jetzigen Ausschliessungspolitik festhält.

¹⁾ So meine Kritik „Die Freiheit der Meere“ im Weltwirtschaftlichen Archiv 1919, Bd. 14, S. 317.

²⁾ Montag, 26. April 1920, Abendblatt Nr. 304.

4. Punkt.

„Volle Garantie zugestanden und zugesichert¹⁾, dass die Rüstungen der Nationen auf das kleinste Mass, das zur inneren Sicherheit nötig ist, beschränkt werde.“

I. Welche Garantie aber gibt zunächst der Friedensvertrag für die Rüstungsbeschränkungen aller Nationen?

Die Einleitung zum Art. 159 sagt:

„Um den Anfang einer allgemeinen Beschränkung der Rüstungen aller Nationen zu ermöglichen, verpflichtet sich Deutschland zur genauen Befolgung nachstehender Bestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte.“

Der deutsche Heeresbestand wird hiernach auf 100 000, die Gesamtkopfstärke der deutschen Kriegsmarine auf 15 000 Mann herabgesetzt; Luftstreitkräfte werden überhaupt nicht mehr erlaubt. Bewaffnung, Munition und Material werden auf feste Ziffern gebracht, und der Mehrbestand ist auszuliefern. Es wird Schleifung der Festungen und befestigten Werke im Westen bis zu 50 km östlich des Rheins verlangt, die allgemeine militärische Dienstpflicht für Deutschland wird aufgehoben und den Bildungsanstalten sowie den Vereinen, insbesondere auch den Sport-, Wander-, ja selbst den Knabenvereinen verboten, sich mit militärischen Dingen zu beschäftigen und ihre Mitglieder im Gebrauch von Kriegswaffen zu unterrichten. Charakteristisch ist die Bestimmung, dass Deutsche zwar in keine fremde Macht eintreten dürfen, um bei der Ausbildung zu helfen, dass dies aber nicht das „Recht“ (?) Frankreichs berührt, in Deutschland Rekruten für die Fremdenlegion anzuwerben (Art. 179)²⁾. Aus den zahlreichen Einzelbestimmungen spricht eine geradezu sadistische Wollust über die Vernichtung des „preussischen Militarismus“.

Wenn man es auch begreift, dass sich die Sieger gegen einen deutschen Angriff sichern wollten — Deutschland hat allerdings 1871 von Frankreich keine Abrüstung verlangt —, so schiessen doch die Vertragsbestimmungen weit über das Ziel: sie bezwecken nicht eigenen Schutz, sondern Deutschlands Demütigung und sind

¹⁾ „given and taken.“

²⁾ Ende Mai kam folgende Havas-Meldung aus Paris: „Die Kammer hat ein Projekt angenommen, welches den Kriegsminister ermächtigt, Fremden-Kavallerie-Regimenter und Genie-Truppen zu bilden. Bisher bestand die Fremdenlegion nur aus Infanterie. Das nötige Rekrutenmaterial wird man sich aus Deutschland zu holen haben.“ So befreit Frankreich die Deutschen vom Militarismus.

inhaltlich verfehlt. Vor allem durfte man Deutschland nicht das Söldnersystem aufnötigen, das für dieses völlig ungeeignet ist: es ist zu kostspielig und eine politische Gefahr. Eine Milizpflicht nach Schweizer Art wäre besser gewesen.

Trotz der kleinen Truppenzahl haben wir infolge des Söldnersystems bei den gesteigerten Lohnverhältnissen einen riesigen Heeres- und Marineetat — fast 2 Milliarden¹⁾ —, was die wirtschaftliche Gesundung erschwert und der Wiedergutmachungspflicht Abbruch tut. Dabei wird gerade heute ein Söldnerheer nur zu leicht die Zufluchtstätte für verbrecherisches Gesindel und leichtsinnige Elemente. Die Entente dachte lediglich an sich, aber nicht an die veränderten Bedürfnisse Deutschlands. Als der neue Typ aufgenötigt wurde, waren die Verhältnisse in Deutschland in gefährlicher Auflösung: nur ein gesundes Volksheer, das sich als Teil der Volksgemeinschaft fühlt, gewährt einen wirklichen Schutz gegen Revolten; Söldnertruppen wandeln sich leicht zu gefährlichen Prätorianern.

Bei der augenblicklichen Gärung, deren Ende nicht abzusehen ist, reicht aber auch die vertragliche Truppenzahl für den militärischen Polizeidienst nicht aus. Was bedeuten 100 000 Mann, wenn über Deutschland mit seiner teilweisen Abschnürung die bolschewistische Welle geht und der Eisenbahnverkehr stillgelegt ist? Hatten anfangs doch selbst die gegnerischen Heerführer, einschliesslich Foch, eine Polizeitruppe von 200 000 Mann für nötig erachtet; die viel kleinere Schweiz brauchte ja schon im November 1918 soviel Mannschaften bei dem Generalstreik. Aber eine Herabdrückung unter die nötige Zahl ist für die Entente ein willkommenes *quid quo quo*, eine Gelegenheit für immer neue Gegenforderungen, die für den Rhein und das Ruhrgebiet trotz aller Gegenversicherung²⁾ schon bereit gehalten werden. Wie der *Corriere della Sera* meldete, hat auch Lloyd Georg anlässlich seines Aufenthaltes in San Remo den Gedanken, Deutschland sei für die Alliierten gefährlich, für den Augenblick als phantastisch erklärt; nichtsdestoweniger geht aber Frankreich mit dieser Phrase hausieren, und niemand tritt ihm ernstlich entgegen.

¹⁾ Dazu kommen aber noch Riesensummen für die besonderen militärischen Zwecke, die mit dem letzten Krieg, der Durchführung des Friedensvertrags und der Abwicklung zusammenhängen.

²⁾ Auch die Aufnahme der Gegenversicherung in die Konferenzerklärung von San Remo kann unser Urteil nicht ändern.

Zuerst hat uns die Entente verpflichtet, die Ostfront aufrecht zu erhalten, und hat das Baltikumunternehmen begünstigt. Seitdem leidet Deutschland unter den Freikorps. Nirgends eine einheitliche grosszügige Gesamtpolitik des Feindbundes. Heute sieht dieser in jedem deutschen Soldaten eine Gefahr für Frankreich.

Und nun gar der Einfall in den Maingau, eine neue ausgesprochene Kriegshandlung, eine herausfordernde Verletzung des Art. 17 des Versailler Vertrags.

Die Franzosen gaben an den Anschlagssäulen Frankfurts bekannt:

„Die Berliner Regierung hat unter dem Druck der Militärpartei eine plötzliche Offensive gegen die Arbeiterschaft des Ruhrgebiets angeordnet.“

Und doch steht fest, dass nur auf wiederholtes Bitten der schwerbedrängten Bevölkerung, auch der organisierten Arbeiterschaft, das Gebiet von Räuberbanden und der Anarchie befreit werden sollte. Auch Unabhängige, ja sogar Kommunisten hatten nach der Reichswehr gerufen, um von einem unerträglichen Terror erlöst zu werden. Es lag ein direkter Notstand vor.

Frankreich hat aber auf bolschewistische Denunzianten gehört, statt sich mit der Reichsregierung ehrlich ins Benehmen zu setzen. Die Franzosen sind überhaupt enger Beziehungen zu den deutschen Spartakisten dringend verdächtig. Der Art. 43 des Friedensvertrags aber darf unmöglich ein Freibrief für das Verbrechen werden. Militärfreie Zonen wirken für die innere Ruhe im Staat wie Dynamit; sie sind der Treffpunkt des räuberischen Massengesindels, sichern ihm ein Asylrecht und dienen als Ausfallstor auf die friedliche Bevölkerung.

Wenn der Art. 43 schlecht gefasst ist und den Staatsnotwendigkeiten nicht Rechnung trägt, so hätte man dem durch vernünftige Auslegung nachhelfen müssen. Statt dessen gefällt sich Frankreich, das sich besser an das deutsche Verhalten im Pariser Kommuneaufstand 1871 hätte erinnern sollen, in der Pose, Deutschland bereite sich zum Einfall in Frankreich vor. Wir trauen den Franzosen weder die Dummheit noch die Angst zu, Deutschland mit seinen paar ausgehungerten Bataillonen, ohne Reserven und Kriegspark, könne ihnen gefährlich werden. Aber sie berufen sich auf den Wortlaut des Vertrags in ständiger Besorgnis, das Gewaltinstrument könne durch Nachgiebigkeit an einer Stelle im weiteren Umfang abgestumpft werden, und sie begrüßen die Gelegenheit, ihre Zerstückelungspolitik nun endlich marschfähig zu machen. Die „Indépendance Belge“ hatte aber gar den Mut zu behaupten, in

Frankfurt habe man sich mit der Besetzung des Maingaus vollkommen abgefunden und stehe besonders den belgischen Eindringlingen mit Wohlwollen gegenüber. Die „Frankfurter Zeitung“ gab sofort die richtige Antwort:

„Der Maingau wird den westlichen Nachbarn Deutschlands den Einmarsch weder vergessen noch verzeihen können. Und gerade wir, die uns klar darüber sind, dass der deutsche Einfall in Belgien das Recht verletzt hat, haben das um so grössere Bedürfnis, auszusprechen, dass der Einmarsch in den Maingau, der Einmarsch in dem Augenblick, nachdem der Friedensvertrag von Versailles soeben mit den feierlichsten Worten ratifiziert worden war, ein Unrecht ist, das die moralische Position desjenigen, der es erlitten hat, vor aller Welt beträchtlich heben müsste, wenn diese Welt gerecht genug wäre, um nicht der Feind Deutschlands um jeden Preis zu sein. Es ist eine Schande für Europa, dass die Proteste, die aus den meisten Ländern, vor allem auch aus England, Italien und Amerika gegen den Gewaltakt des französischen Imperialismus erhoben worden sind, in einem internationalen Tauschhandel von Interessen und Schuldvergebungen unterzugehen drohen. War der Einmarsch in Frankfurt ein Unrecht, so bleibt er es in jedem Falle und in jeder diplomatischen Lage, so gibt es vom Standpunkt des Rechts und der Moral keine Verzeihung, der nicht die Wiedergutmachung, vor allem die Räumung zur Voraussetzung hätte. Wie oft hat man uns Deutschen in den vergangenen Jahren diese Grundregel vorgehalten!“¹⁾

Der Einmarsch der Franzosen bedeutete einen Friedensbruch, einen brutalen Gewaltakt.

Der Friedensvertrag kennt keine weitere Besetzung. Der § 18 der II. Anlage zu den Wiedergutmachungsbestimmungen sieht bei absichtlicher (!) Nichterfüllung Deutschlands nur Massnahmen in der Form von Einfuhrverboten, wirtschaftlichem und finanziellem Zwang, sowie ähnlichen Massregeln vor. Dazu kommt, dass bei Unterzeichnung des Schlussprotokolls zum Friedensvertrag der Widerspruch Deutschlands gegen die Ausführungen des Protokolls, die eine weitere Besetzung androhten, als begründet angesehen und die ausdrückliche Zusicherung gegeben worden war, dass nach Inkraftsetzung des Friedensvertrages es bei den allgemeinen Bestimmungen des Friedensvertrages sowie den üblichen völkerrechtlichen Mitteln zu verbleiben habe. Der Art. 17 sieht aber vor, dass Zwischenfälle, die als casus belli betrachtet werden, vor den Völkerbund gehören: das einseitige Vorgehen Frankreichs, das als Kriegshandlung zu charakterisieren ist, war eine Absage von der klaren Bestimmung der Völkerbundsakte, insbesondere aber auch vom Völkerbundsgeist.

¹⁾ 24. April 1920, Abendblatt, Nr. 300.

Es ist immerhin ein Fortschritt, dass auf der Konferenz von San Remo der Titel für eine einseitige Vollstreckungsmacht Frankreichs zerstört wurde. Auch bekannten sich hier die Alliierten zu der Ansicht,

„dass die durch die Verletzung des Friedensvertrages aufgeworfenen Fragen und die zur Sicherstellung ihrer Ausführung notwendigen Massnahmen auf leichtere Art durch einen Meinungsaustausch zwischen den Regierungschefs sichergestellt werden können als durch Noten“,

weshalb auch nunmehr die Chefs der deutschen Regierung zu einer direkten Konferenz mit den alliierten Regierungen eingeladen werden sollen und ja auch bereits eingeladen worden sind.

Wenn aber andernteils nunmehr die Alliierten in ihrer Gesamtheit für sich das Besetzungsrecht in Anspruch nehmen, so bedeutet auch das wiederum eine Absage vom Friedensvertrag und einen Gewaltakt.

Die „Frankfurter Zeitung“ bemerkte mit Recht:

„Wenn die Alliierten sich so schamlos über gegebene Versprechungen hinwegsetzen dürfen, dann wird es dem deutschen Volk wahrhaftig schwer gemacht werden, noch an ein Weltgewissen zu glauben. Der Frankfurter Zwischenfall muss aus der Welt geschafft werden, wenn Deutschland zu seinen Vertragsgegnern Vertrauen gewinnen soll. Mit welchen Erwartungen können wir Deutschen der zugesagten Begegnung des Reichskanzlers mit den feindlichen Staatshäuptern entgegensehen, wenn das Verbleiben der Franzosen im Maingau uns lehrt, dass in den Ratschlüssen der Entente noch immer nicht die Vernunft, sondern die rohe Gewalt die Oberhand hat?“¹⁾

Der am 6. April 1920 besetzte Maingau wurde erst am 17. Mai wieder geräumt. Der französische Befehlshaber forderte von Frankfurt zur Sicherung eines unbehelligten Abzugs die Stellung von Geiseln und 1 Million Mark und erklärte ebenso wie der Kommandant von Darmstadt durch Maueranschlag: „Die Franzosen halten ihr Wort“; die Bevölkerung meinte: „weil ihnen bei der Haltung Englands nichts anderes übrig blieb.“

Bedauerlich bleibt es, dass bei der ersten Gelegenheit der Völkerbund versagte. Der Völkerbund scheint noch im Dornröschenschlaf von künftigen hohen Aufgaben zu träumen; die Gegenwart mit ihren grossen Nöten berührt ihn nicht.

II. Die militärische Entrechtung Deutschlands, um nun zur Hauptfrage wieder zurückzukehren, sollte eine allgemeine Rüstungs-

¹⁾ Mittwoch, 21. April 1920, Abendblatt Nr. 310.

beschränkung einleiten. Das weitere ist aus der **Völkerbundsakte** zu ersehen. Wie es indes mit dem im Art. 8 vorgesehenen Verfahren, auf das zurückgekommen werden soll, zu einer allgemeinen Rüstungsbeschränkung kommen soll, ist schwer verständlich. Der „preussische Militarismus“ ist zwar verschwunden, aber nur, um auf der Gegenseite desto kräftiger emporzuwuchern. Dorthin fließen auch jetzt unsere hauptsächlichen Militärausgaben, welche die früheren für die eigene Rüstung bedeutend übersteigen.

Während 1910 der deutsche Haushaltsplan für Militär- und Marinezwecke $1\frac{2}{5}$ Milliarden Mark vorsah, sind jetzt unsere jährlichen Besatzungskosten für die Feindbundstruppen auf 3 Milliarden veranschlagt, zu schweigen von den Kommissionen und Ausschüssen, die gleichfalls Riesensummen verschlingen¹⁾.

¹⁾ Die „Frankfurter Zeitung“ (2. Morgenbl. v. 8. Mai 1920, Nr. 336) stellte die Ausgaben allein für die Überwachungs- und die Verwaltungsausschüsse nach amtlichen Mitteilungen wie folgt zusammen:

I. Interalliierte Überwachungs-ausschüsse: Nach einer neuerlichen Festsetzung des Obersten Rates sind von Deutschland folgende monatliche „Entschädigungen“ zu zahlen:

- a) Offiziere: Generale 21000 Mark, Obersten und Oberstleutnants 15000, Majore 13500, Hauptleute und Subalternoffiziere 12500 Mark. —
- b) Untere Rangklassen: Feldwebelleutnants (Deckoffiziere) und Unteroffiziere 5500, Gemeine 3500 Mark.

Die Gesamtaufwendungen des Reiches allein für diese Gehaltszahlungen belaufen sich auf monatlich 10 Millionen Mark. Dazu kommen noch die gleichfalls sehr erheblichen Ausgaben für Unterkunft, Büroeinrichtungen, vertraglich angestelltes deutsches Personal und ähnliches.

II. Interalliierte Verwaltungsausschüsse in den Abstimmungsgebieten.

Die Gehaltsbezüge für die Mitglieder der interalliierten Verwaltungsausschüsse in den Abstimmungsgebieten sind vom Obersten Rat in englischer Währung festgesetzt; sie werden vom Deutschen Reich in deutschem Gegenwert bezahlt. Im einzelnen betragen sie neben freier Unterkunft monatlich:

für den Kommissar 250 Pfund Sterling, für die Beamten zweiter Klasse 120, für die Beamten dritter Klasse 100, für die Bezirksoffiziere 120, die Sekretäre 100, die Maschinenschreiber 45, die Chauffeure 30 Pfund.

Hiernach haben sich, als der Kurs des englischen Pfundes auf rund 400 stand, die Monatsbezüge eines Kommissars auf 100000, die eines Maschinenschreibers auf 18000, die eines Chauffeurs auf 12000 Mark belaufen. Nach dem Kurs vom 5. Mai betragen sie in runden Summen: für den Kommissar 52500, für den Maschinenschreiber 9450, für den Chauffeur 6300 Mark. Das Monatsgehalt eines Entente-Kommissars beträgt demnach auch nach dem heutigen Kurse noch immer etwa das

Dabei steigert die Besetzung, zumal die Offiziere ihre Familien bei sich haben, für deren Kinder eigene Schulhäuser wie für die Truppen neue Kasernen angefordert werden, die entsetzliche Wohnungsnot ins Unerträgliche und verschlingt auch den Rest unserer kärglichen Lebensmittel. Die Folge ist für die Einwohner eine wahnsinnige Preissteigerung, weiterhin ein unerträglicher Zwang und eine sittliche Vergewaltigung. Dem Einzug der Franzosen pflegt sofort der Befehl zu folgen, für öffentliche Freudenhäuser die nötigen Wohnungen zu stellen. Die Entente rühmt sich, Deutschland vom Militarismus befreit zu haben; wir lernen ihn aber jetzt erst in seiner ganzen Scheusslichkeit kennen.

Bei unseren Revisionsforderungen steht die Befreiung der Rheinlande an erster Stelle. Mit dieser schwindet dann auch der grösste Schandfleck der Ententepolitik, die Verwendung der farbigen Truppen im Besetzungsgebiet, die sog. „schwarze Schmach“.

Das französische Auswärtige Amt hat am 10. Mai 1920 in einer amerikanischen Zeitung, die in Paris erscheint, bestritten, dass jetzt noch schwarze Truppen im besetzten Gebiet ständen. Demgegenüber hat aber der deutsche Aussenminister Köster am 20. Mai 1920 in der Nationalversammlung festgestellt, dass gegenwärtig in Mainz und Worms noch zwei Regimenter schwarzer Senegalesen (Senegalschützenregiment 10 und 11), in Ludwigshafen und Germersheim je ein Bataillon gemischter und schwarzer Truppen (madagassisches Jägerregiment, das aus den Hova, einem Mischvolk aus metajischen und afrikanischen Elementen sowie aus den Sakataven zusammengesetzt ist), und in den übrigen Besetzungsgebieten noch 16 Regimenter brauner Truppen (Nordafrikaner) liegen.

Der Londoner „Daily Herald“ brachte in seiner Nummer vom

Doppelte des Anfangsjahresgehalts eines deutschen Vortragenden Rats nach der Besoldungsreform. Dabei amtieren z. B. in Allenstein zur Zeit nicht weniger als vier Kommissare: ein englischer, ein französischer, ein italienischer und ein japanischer.

Die Gesamtaufwendungen, die sich demnach allein für die vordem angeführten beiden Gruppen von Entente-Ausschüssen — daneben hat Deutschland noch für den Unterhalt zahlreicher anderer Kommissionen aufzukommen — für das Reich ergeben, sind gewaltig. Sie sind, auf das Jahr berechnet, mit einem Betrage von 400 Millionen Mark sicherlich nicht zu hoch geschätzt.

10. April 1920¹⁾ aus der Feder des englischen Pazifisten E. D. Morel, der auch seinerzeit die berüchtigten Kongogreuel aufgedeckt und ihre Einstellung durchgesetzt hat, einen bedeutsamen Artikel, aus dem die „Frankfurter Zeitung“ sofort einen Auszug brachte:

„Die französischen Militaristen verüben am Frauentum, an der weissen Rasse und an der Zivilisation eine abscheuliche Schmach. Nicht damit zufrieden, Hunderte und Tausende primitiver afrikanischer Barbaren im Krieg zu verwenden, Barbaren, die ihren Futtersack mit Augen, Ohren und Köpfen des Feindes auffüllten, überschwemmen sie heute mit ihnen Europa 18 Monate nach Beendigung des Krieges. Sie haben sich ihrer in Russland, in der Türkei, in Bulgarien und Syrien bedient. Im grössten Umfang aber haben sie sie in der Pfalz verwendet in einer Höhe von 30000 bis 40000 Mann. Dort sind sie für das ganze Land ein Schrecken und ein Greuel geworden, indem sie Frauen und Mädchen rauben. Aus wohlbekanntem physiologischen Gründen ist der Raub einer weissen Frau durch einen Neger fast immer mit einer ernsten Verletzung verbunden und hat fast immer verhängnisvolle Folgen. Sie verbreiten Syphilis, morden unschuldige Bürger, indem sie sich oft gänzlich der Überwachung entziehen; sie sind die schreckliche barbarische Inkarnation einer barbarischen Politik, verkörpert in einem sogenannten Friedensvertrag, der die Uhr um 2000 Jahre zurückrichtet.“

Der Verfasser verweist in diesem Zusammenhang auf eine Stelle in einer Pariser Zeitung „Clarté“, wo es heisst: Abgesehen von der kaum zu zügelnden Bestialität der schwarzen Truppen, richtet die Syphilis überall schreckliche Verwüstungen an, wo sie stationiert werden. Viele gefährlich angesteckte Prostituierte sind von Frankreich nach Wiesbaden und Mainz geschickt worden. Die Spitäler reichen nicht mehr aus. Grosse Gebäude sind für die Patienten beschlagnahmt worden (für Männer und Frauen). Viele junge deutsche Mädchen von kaum heiratsfähigem Alter — einige von ihnen sind nicht älter als 14, 15 Jahre — sind in diese Spitäler gebracht worden. Die letzteren verkaufen sich, weil 20 Franken 150 Mark und 50 Franken 400 Mark wert sind. Aber dies, fährt Morel fort, ist nur die eine Seite der Frage. Ich habe vor mir eine Anzahl Angaben von Verwandten, Opfern, Ärzten, Anwälten von Raubanfällen — einige davon von geradezu entsetzlicher Art — von Gruppen junger Mädchen, die von der Arbeit heimkehren und auf den Feldern überfallen werden, von bescheidenen Arbeiterfrauen, die nach Dunkelheit in den Strassen ergriffen wurden; Berichte von dem beständigen und zunehmenden Verschwinden junger Mädchen aus Städten und Dörfern des Saartales, von toten Körpern junger Frauen, die unter Düngerhaufen

¹⁾ Auch als Flugschrift erschienen unter dem Titel „The black scourge in Europe“ (in deutscher Übersetzung: „Die schwarze Pest in Europa“, Verlag von H. R. Engelmann, Berlin). Einschlägige Artikel liess Morel auch erscheinen am 1. Januar 1920 im „Daily Herald“, sowie am 27. März 1920 in der Wochenschrift „Nation“.

entdeckt wurden usw. Aus Mainz, Ems, Wiesbaden, Ludwigshafen kommen Nachrichten, dass die städtischen Behörden für öffentliche Häuser (in erhöhter Zahl) für die schwarzen Truppen zu sorgen haben. Ein Bürgermeister einer Stadt, der zögerte, den Befehl auszuführen, wurde darauf hingewiesen, dass er im Weigerungsfalle vor ein Kriegsgericht gestellt werde. Aber dies alles ist nur die Aussenseite. Einige der entsetzlichsten Dinge werden nie öffentlich bekannt: Angriffe von Negersoldaten auf Damen, die dann Selbstmord begangen haben, um einem öffentlichen Skandal zu entgehen; die Dinge sind derart, dass Fremde es für reine Erfindungen halten würden, ob sie nun erzählt oder gedruckt werden.

Die Folgen der Unterbringung schwarzer Barbaren in europäischen Gemeinden sind unvermeidlich, und die, welche dafür verantwortlich sind, wissen, dass sie unvermeidlich sind. Die Armut, in die der Friedensvertrag die Arbeiter- und Mittelklasse in Deutschland stürzt, bildet den Antrieb zur Prostitution. Dies alles ist beabsichtigte Politik. Die Männer, die das tun, wissen, was sie tun und warum sie es tun. Welch unauslöschliche Brände des Hasses werden auf das Haupt des französischen Volkes gehäuft, da alles Volk unschuldig ist! So sagte neulich ein sehr achtbarer Soldat zu mir: „Wäre ich ein Deutscher, ich würde alles vergeben. Aber dies — niemals!“

Ich betone, dass die schwarze Schmach Teil einer Politik ist. Und diese Politik ist im Friedensvertrag niedergelegt, nackt und schamlos; ein ganzes Volk bis in die tiefsten Tiefen der Verzweiflung und Demütigung zu vernichten und zu versklaven.“

Mit Recht erklärte der deutsche Aussenminister Köster am 20. Mai 1920 in der Nationalversammlung:

„Ohne Übertreibung müssen wir in aller Öffentlichkeit festlegen, dass die Verpflanzung von ungefähr 50 000 schwarzen oder farbigen fremdrassigen Menschen in das Herz des weissen Europa ein Verbrechen am gesamten Europa ist. War schon im Kriege die Verwendung dieser Truppen durch Frankreich ein gefährliches und auch von vielen nichtdeutschen Ländern verurteiltes Experiment, so ist ihre Verwendung jetzt nach Kriegsschluss gegenüber einer friedlichen Bevölkerung nichts anderes als ein Verbrechen, ein seelischer Fusstritt, den man einem ökonomisch ausgeplünderten, unterdrückten und ausgehungerten Volke noch nach Friedensschluss versetzt. Aber ganz davon abgesehen, ist die dauernde Verwendung von 50 000 Soldaten einer fremden Rasse volkshygienisch eine grosse Gefahr für ganz Europa. Die fortgesetzten Gewalttätigkeiten, die Ermordung harmloser Bürger, die Vergewaltigung von Frauen, Mädchen und Knaben, das riesenhafte Anwachsen der Prostitution, die Einrichtung zahlreicher Bordelle auch in den kleinsten Städten sowie die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten der schwersten Art durch die schwarzen Truppen stellen eine Politik Frankreichs gegen Deutschland dar, die man nur als eine mit allen Mitteln durchgeführte Fortsetzung einer Kriegführung mitten im Frieden bezeichnen kann, einer Kriegführung, die wenn nicht zum Ziele, so doch zur Folge hat, dass der deutsche Volkskörper an seinem westlichen Rande dauernd der Versiechung entgegengelt.

Die deutsche Regierung konstatiert, dass in Deutschland und im neutralen Ausland man sich mit diesem schwarzen Wahnsinn näher zu beschäftigen beginnt. Leider haben alle Proteste aus neutralen Staaten, aus England und Amerika auf Frankreich ebensowenig Eindruck gemacht wie die immer wiederholten Einsprüche der deutschen Regierung. Dabei können die Franzosen sachliche Gründe für die Belassung der farbigen Truppen im besetzten Gebiet nicht anführen; denn Frankreich hat heute ein noch durch keinerlei Abrüstung beschränktes, intaktes weisses Heer. Ich habe mit verschiedenen Franzosen über das Problem der schwarzen Truppen gesprochen. Es wurde mir entgegengehalten, dass bei den schwarzen Truppen die Disziplin besser sei als bei den Franzosen. Ich kann im Namen des deutschen Volkes erklären: Sollen wir weiter unter der Besetzung leiden, so wollen wir die mindere Disziplin der weissen Truppen gern in Kauf nehmen, wenn Frankreich mit dem auch von ihm propagierten Idealgedanken der Abrüstung zuerst bei den schwarzen, europafremden Truppen beginnt.

In diesen Tagen sitzen in Paris deutsche und französische Industrielle und Kaufleute zusammen. Die französische Regierung legt ebenso grossen Wert wie die deutsche auf die künftige wirtschaftliche Zusammenarbeit der beiden Länder. Aber von ökonomischer Solidarität Europas kann man nicht reden, wenn man gleichzeitig die politische Solidarität Europas zerreisst und die völkischen Gefühle des andern Partners in einer Weise mit Füissen tritt, wie das hier geschieht. Alle Proteste der deutschen Regierung sind bisher ergebnislos gewesen. Weitere formale Proteste haben bei Frankreich wenig Sinn. Wir müssen weiter die Öffentlichkeit Europas und der ganzen Welt über die Schande im Westen aufklären, und wir werden uns an den Völkerbund wenden, der bis jetzt nur auf dem Papier stand, aber in den letzten Tagen lebendig geworden ist. Die deutsche Regierung hofft, durch den moralischen Druck der ganzen Welt die Franzosen endlich davon zu überzeugen, dass die schwarzen Truppen aus Europa zurückgezogen werden müssen.

Das heute behandelte Kapitel ist aber nur einer der dunklen Punkte in der Geschichte der Besetzung. Unsere Brüder im Westen stehen in jeder Beziehung unter einem Druck und unter einem Joch, von dem wir uns hier kaum einen Begriff machen können. Wäre das deutsche Volk durch seine wirtschaftlichen Leiden nicht auch seelisch gänzlich zerrüttet, so würde das Volk im besetzten Gebiet dieses Regiment sicher nicht so ruhig ertragen, wie es heute geschieht, so würde das, was jetzt im Westen passiert, ein ganz anderes Echo erwecken. Wenn es uns auch heute nicht möglich ist, den deutschen Frauen und Männern im Westen gegenüber unser Mitgefühl in der Weise zum Ausdruck zu bringen, wie es vielleicht notwendig wäre, so versichern wir sie heute aufs neue, dass wir mit ihnen leiden, hoffen und arbeiten wollen, dass die Zustände, wie sie sich im besetzten Gebiet entwickelt haben, baldigst aufhören und es sehr bald zu einer Befreiung ihres Landes kommen wird.“

Die senegalesische Brigade ist mittlerweile (Ende Mai) auf ein auswärtiges Operationsgebiet berufen worden. Ein Tagesbefehl des General Dego u t t e besagte, dass sich die schwarzen Truppen durch

ihre Herzlichkeit und Einfachheit die Sympatie aller Bewohner des Besetzungsgebiets erworben hätten, die mit ihnen in Berührung gekommen seien. Das dreiste Geflunker und die eitle Selbstgefälligkeit die durch die fortgesetzten Anzeigen von Gewalttätigkeiten an Frauen und Kindern trefflich illustriert wird, mag als Beitrag für die französische Wahrheitsliebe, die wir längst aus der Greuelpropaganda kennen, der Nachwelt überliefert werden.

Die Kulturschande, die Deutschland eben erfährt, wird die Geschichte ebenso festhalten, wie die Kulturmission, die Deutschland vollbracht hat, und welche die Hybris der Sieger ins Gegenteil umlügen will.

Die schwarze Schmach bedeutet aber nicht bloss für Deutschland eine unerhörte Erniedrigung und Vergewaltigung, sondern wird sich auch für Frankreich wie für ganz Europa zur Gefahr auswachsen.

Die Politik der Demütigung, welche die Schwarzen aus ihrer Verwendung unschwer herauslesen und verstehen und der sie dann ihr Verhalten gegen die Bevölkerung anpassen, kann sich noch in einer Weise auswirken, dass die Welt in Entsetzen gerät.

Ein französisches Gesetz vom 30. Juli 1919 unterwirft alle unter französischer Herrschaft stehenden Eingeborenen der 3jährigen Dienstpflicht, wobei 2 Jahre in Europa abgedient werden müssen. Französische Abrüstung! Von 1922 an werden also dauernd etwa 200 000 französische Afrikaner in Europa Heeresdienst leisten — wobei Alger, Tunis und Marokko nicht einmal eingerechnet sind¹⁾.

Morel beleuchtete in einem Artikel der amerikanischen Zeitschrift „The Freeman“ die französische Zwangsrekrutierung der Farbigen:

Bis zum 30. Oktober 1918 hat die französische Regierung 695 000 farbige Soldaten ausgehoben. Aus Dokumenten, die man bei gefangenen senegalesischen Soldaten fand, geht hervor, dass das Rekrutierungsgebiet der Franzosen den ganzen westlichen Sudan umfasst. Französisch-Westafrika und Französisch-Kongo lieferten zusammen 181 512 Soldaten. Die Rekrutierung dieser Truppen war von schweren Bedrückungen und blutigen Erhebungen begleitet. Jeder Bezirk musste eine bestimmte Anzahl stellen, und wenn die Häuptlinge diese nicht übergaben, wurden sie schwer bestraft. Schliesslich wurden sogar Prämien für jeden Rekruten versprochen und das Resultat waren förmliche Jagden auf Neger, genau wie zu den Zeiten des Sklavenhandels. Aber

¹⁾ Alger und Tunis sind nach dem Dekret vom 14. Juli 1865 keine Kolonien, sondern gehören zum französischen Mutterland. Über Marokko vgl. den Friedensvertrag Art. 141 ff.

auch das Ende des Krieges scheint die französische Regierung nicht veranlasst zu haben, mit dieser Zwangsrekrutierung zu brechen. Am 30. Juli 1919 wurde in ganz Französisch-Westafrika und Französisch-Zentralafrika über eine Bevölkerung von 20 Millionen die Zwangsrekrutierung verordnet. Am 12. Dezember 1919 kam der Befehl, die Rekrutierung auch in Madagaskar, das eine Bevölkerung von 3 Millionen hat, durchzuführen. Die Negerrekruten sollen drei Jahre dienen. Diese Rekrutierung ist nichts weiter als ein Wiederaufleben des Sklavenhandels.

Und nun ermesse man die pharisäerhafte Überhebung, mit welcher der Friedensvertrag und die Mantelnote der Entente den Raub der deutschen Kolonien zu rechtfertigen suchte. Deutschlands Verwaltungsmethoden — die aber keine Militärpflicht der Eingeborenen kannten — seine grausamen Unterdrückungen, sein Versagen auf dem Gebiet der kolonialen Zivilisation hätten nicht erlaubt, die Eingeborenen von neuem einem Schicksal zu überlassen, von dem sie durch den Krieg befreit worden seien. Frankreich, das einen ganzen Erdteil militarisiert, wagt zu behaupten, dass es nur seine eigene Ruhe und den Frieden der Welt gegen den militärischen Imperialismus Deutschlands verteidigt.

Die Militarisierung von Französisch-Afrika, das grösser als Europa ist, und die dauernde Unterhaltung einer schwarzen Armee in Europa wird von weittragender Bedeutung werden.

Hatte schon die gewaltsame Aushebung im Krieg einen wahren Aufruhr unter den Eingeborenen in Afrika entfesselt, die die Zeiten der Sklavenhändler wieder gekommen sahen, so wird der Schwarze jetzt in Europa vollkommen zum Bewusstsein seiner Macht kommen und lernen, wie und wodurch man auch über Weisse Herrschaft gewinnt. Selbst als Kulturhüter über Deutschland gestellt, wo sie Hoheitsrechte ausüben, verlernen sie es, die Weissen zu fürchten, und damit schwindet die Grundlage für die Vorherrschaft der europäischen Zivilisation. Bald wird es überall gären. Die amerikanische Negerbewegung und die Unruhen in Südasien werden bald nach Afrika hinübergetragen werden. Was an Deutschland verbrochen wurde, wird Europa, ja die Menschheit zu büßen haben. Vor allem aber sind schon heute die sittlichen Begriffe in Europa in eine bedenkliche Verwirrung geraten, und Frankreich wird sehen, welch schauerliche Gefahren es auch für sich — insbesondere seine Frauen und Kinder — heraufbeschworen hat.

Die Gewaltpolitik der Franzosen zeigt überall denselben Ausfallswinkel, der Friedensvertrag überall denselben Geist.

5. Punkt.

„Freier, unbefangener und absolut unparteiischer Ausgleich aller kolonialen Ansprüche, beruhend auf der genauen Beobachtung des Grundsatzes, dass beim Entscheid in solchen Souveränitätsfragen die Interessen der betreffenden Bevölkerung ebenso ins Gewicht fallen müssen, wie die gerechten Ansprüche von Regierungen, deren Rechtstitel zu entscheiden sind.“

Dieser freie, unbefangene und absolut unparteiische Ausgleich wurde im Friedensvertrag in der Art vorgenommen, dass Deutschland gezwungen wurde, auf alle seine Rechte und Ansprüche in bezug auf seine überseeischen Besitzungen zu verzichten (Art. 119). Alle deutschen Kolonien, wie das gesamte Staats- und Privat-, ja sogar das Missionseigentum daselbst, verfallen der neuen Regierung (Art. 120 bis 121), welche weder die Kolonialschulden übernimmt noch den Kolonialreichtum auf die Wiedergutmachung anrechnet, wohl aber das Recht erhält, die Deutschen dort auszuweisen und ihre Aufenthaltsbedingungen zu normieren (Art. 122).

Diesen unerhörten Gebietsraub, der auch vor dem Privateigentum nicht Halt macht, begründet die Mantelnote mit der Behauptung:

„Die deutschen Kolonien könnten nicht zurückgegeben werden, da die Eingeborenen dies nicht wollten und Deutschland nicht imstande sei, sie zu erziehen und zu bilden.“

Mit dreisteren Worten hat wohl noch niemand einen Raub zu beschönigen versucht. Die Selbstachtung verbietet hier jedes Wort der Erwiderung.

6. Punkt.

„Räumung aller russischen Gebiete und eine Erledigung aller auf Russland bezüglichen Fragen, die den anderen Nationen der Welt die beste und freieste Möglichkeit gibt, für Russland eine ungehemmte Gelegenheit zur unabhängigen Bestimmung seiner eigenen politischen Entwicklung und nationalen Politik herbeizuführen und ihm eine herzliche Aufnahme in die Gesellschaft der Nationen zuzusichern, unter Einrichtungen seiner eigenen Wahl. Ja noch mehr als nur diese Aufnahme soll ihm werden, nämlich Hilfe jeder Art, deren es bedürftig sein und von sich aus wünschen mag. Die Behandlung, welche Russland in den künftigen Monaten durch seine Schwesternation erfahren soll, wird den guten Willen der letzteren erproben und zeigen, ob sie für die von ihren eigenen Interessen abweichenden Bedürfnisse Russlands Verständnis haben und ob ihre Sympathie eine selbstlose ist.“

Das Schicksal hat es gefügt, dass Deutschland, an dessen Adresse sich diese Ausführungen richteten, Frieden mit Russland gemacht hat, und dass nur noch eine Neuordnung zwischen Russ-

land und dem Feindbund in Frage kommt. Wie liegen da aber die Verhältnisse?

Deutschland hat die russischen Gebiete geräumt, aber die Heere der Entente haben russische Gebiete besetzt und drohen wiederholt mit einer allgemeinen Invasion. Mittlerweile hat Polen, von der Entente unterstützt, seine Heere in Russland einmarschieren lassen. Die herzliche Aufnahme in die Gesellschaft der Nationen besteht darin, dass Russland ganz wie dem Deutschen Reich vorerst die Aufnahme in den Völkerbund versagt ist. Die unabhängige Bestimmung seiner eigenen politischen Entwicklung und nationalen Politik äussert sich für Russland darin, dass ihm der Friede und die Anerkennung seiner Regierung verweigert wird. An Stelle der zugesagten Hilfe aber trat die Blockade. Durch Hunger und Not soll Russland vom Bolschewismus befreit werden, und statt dessen wurde es immer tiefer in diesen hineingetrieben.

Deutschland hätte die Aufforderung der Entente, sich an der Blockierung Russlands zu beteiligen, selbstverständlich auch dann abgelehnt, wenn es nicht am eigenen Leib die Brutalität der Hungerblockade erfahren hätte.

Wenn die Behandlung, welche Russland durch seine Schwesternationen erfährt, den guten Willen und die Selbstlosigkeit der Sympathie erproben soll, dann hat Deutschland diese Probe gut, die Entente aber herzlich schlecht bestanden.

§ 2.

Belgien und Frankreich sowie die Frage des Volksentscheids und der Wiederherstellung.

7. und 8. Punkt.

7. „Belgien muss, die ganze Welt wird dem beipflichten, geräumt und wiederhergestellt werden, ohne jeden Versuch, seine Souveränität, deren es sich wie alle andern freien Nationen erfreut, zu beeinträchtigen. Keine zweite Handlung wird so wie diese dazu dienen, das Vertrauen der Nationen wieder herzustellen, zu den Gesetzen, die sie sich selbst gegeben und für welche die Regierungen ihre Beziehungen untereinander geregelt haben. Ohne diesen Gesundungsprozess wird die ganze Struktur, der ganze Wert internationaler Gesetze für alle Zeit beeinträchtigt sein.

8. Das ganze französische Gebiet muss geräumt und die besetzten Gebiete wieder hergestellt¹⁾ werden. Das Unrecht, das Frankreich anno 1871

¹⁾ Der amtlichen Übersetzung „zurückgegeben“ kann nicht zugestimmt werden. „Restore“ bedeutet im Punkt 7 und 8 doch wohl das gleiche. Derselbe Übersetzungsfehler findet sich übrigens auch im 11. Punkt.

in Beziehung auf Elsass-Lothringen durch Preussen angetan worden ist und das den Frieden der Welt während 50 Jahren unsicher gemacht hat, muss wieder gut gemacht werden, damit der Friede im Interesse aller Länder wieder hergestellt werden kann.“

Punkt 7 und 8 handeln also über die besetzten Gebiete in Belgien und Frankreich: es wird Räumung und Wiederherstellung verlangt. Ich will übrigens hinzufügen, dass Punkt 11 dieselbe Forderung auch für das bezetzte Rumänien, Serbien und Montenegro stellt.

I. Die Frage des Volksentscheids.

Die Räumung Belgiens ist erfolgt. Der Friedensvertrag begnügt sich damit aber nicht, sondern treibt Eroberungspolitik, indem neben Moresnet auch noch zwei durch Waldreichtum ausgezeichnete preussische Kreise, Eupen und Malmedy, an Belgien überwiesen wurden (Art. 32—34). Die Rheinlande wurden besetzt.

Die Räumung der besetzten französischen Gebiete, die gleichfalls noch vor dem Waffenstillstand durchgeführt worden war, soll aber nicht bloss von der Rückgabe der elsass-lothringischen Reichslande, sondern auch von dem Anerkenntnis begleitet sein, dass Frankreich 1871 ein „Unrecht“ geschehen sei. Der Friedensvertrag (Einl. z. Art. 51) wiederholt diese Anklage, deren Berechtigung anzuerkennen Deutschland gezwungen wurde.

Auch Wilson sprach einmal von dem unauslöschlichen Eindruck, den 1871 die gewaltsame Einverleibung von Elsass-Lothringen auf sein Kindesgemüt gemacht habe.

1. Ist die Volksabstimmung (Plebiszit) eine Forderung des Völkerrechts?

Kein Kollektivabkommen fordert bei Gebietsabtretungen einen Volksentscheid. Also müsste ein Völkergewohnheitsrecht sich dafür einsetzen. Aber auch davon kann keine Rede sein.

Obschon die Verträge von Brétigny 1359 und Madrid 1527 eine Volksabstimmung vorgesehen hatten, wandelte die Folgezeit wieder ganz die alte Bahn: man hielt die Beschlüsse der beteiligten Regierungen für ausreichend und entscheidend.

Später freilich vertrat Hugo Grotius vom Boden der Vertragstheorie aus zum ersten Mal den Satz:

„ut etiam pars, de qua alienanda agitur, consentiat“¹⁾.

¹⁾ De iure belli ac pacis II. c. 6 § 4.

Infolge der Brüchigkeit der Vertragstheorie verlor aber die erwähnte Folgerung ihre beste Stütze und kam nicht zur Auswirkung.

Rousseau forderte sodann in seinem „Contrat social“ das Plebiszit auf der Grundlage der Volkssouveränität und in Konsequenz des Satzes „l'homme est libre“. Aber dieser Satz enthält nur eine politische Forderung, keine juristische Wahrheit. Nichtsdestoweniger verkündigte die französische Revolution den Volksentscheid als Rechtssatz und vollzog auf dieser Grundlage zahlreiche Reunionen, welche die Franzosen als Meister der Reklamegeschichte vorzubereiten verstanden. Bei Napoleon III., „dem Erwählten von 7 Millionen“, wurde das Plebiszit sogar zur fixen Idee, zur wahren Manie, die er in den politischen Fragen immer wieder zur Geltung zu bringen suchte. Aber auf Nizza, das schwerste Opfer, das Cavour dem italienischen Einigungswerk bringen musste, wollte er nicht verzichten, und das Volk wurde durch französische Infanterie zur Abstimmung reif gemacht. Das Plebiszit begleitete dann die italienische Einigung, die ein Protest gegen den kleinstaatlichen Herrschaftsmisbrauch war und hat auch später noch einige Male Anwendung gefunden¹⁾.

Dem stehen aber andere Kundgebungen gegenüber, die da zeigen, dass von einem Staatenkonsens noch keine Rede sein kann.

Kein Volksentscheid begleitete die englische Abtretung der jonischen Inseln an Griechenland 1863/64. Auf der übrigens resultatlos verlaufenen Londoner Konferenz von 1864, bei der Beratung der schleswig-holsteinischen Frage, erklärten weiterhin auch Russland und Österreich das Plebiszit als „revolutionäre“ Massregel, und Österreich insbesondere blieb dabei, dass der gesetzmässige Weg, den Willen der Herzogtümer zum Ausdruck zu bringen, durch den Landesherrn und die Volksvertretung gewiesen sei. Die Einstellung der Plebiszitklausel dagegen in den Art. V des Prager Friedens von 1866 ging auf Napoleon zurück, und sollte die preussische Siegesstimmung dämpfen. Aber Österreich wollte am wenigsten für eine dritte Macht eintreten²⁾ und hat durch Vertrag mit Preussen vom 11. Oktober 1878 auf die Ausführung des Art. V verzichtet. Die Frage fand dann ihre vorläufige Lösung im dänisch-

¹⁾ Prager Friede 1866. Art. 5. Abtretung der schwedischen Insel Barthélemy an Frankreich 1877, Friede von Ancon zwischen Chile und Peru 1883, Trennung der schwedisch-norwegischen Union 1905.

²⁾ Graf Beust am 28. März 1867 (Staatsarchiv XV, 165).

deutschen Optionsvertrag vom 11. Januar 1907. Übrigens kam auch die Plebiszitklausel des Friedens von Ancon 1883 nicht zur Ausführung.

Waren bis jetzt hauptsächlich Russland, Preussen und Österreich Gegner des Volksentscheids, so hat sich anlässlich der Abtretung von Helgoland 1890 auch England erneut gegen das Plebiszit entschieden. Und als auf der II. Haager Friedenskonferenz (1907) Brasilien den Antrag gestellt hatte, bei Gebietsstreitigkeiten solle eine Schiedssprechung nur unter Zustimmung der beteiligten Volksteile angerufen werden können, fand diese von einem Delegierten als „liberale und gerechte Idee“ gefeierte Anregung keine genügende Unterstützung¹⁾.

Das Plebiszit war und wurde keine völkerrechtliche Institution, wie insbesondere auch die verschiedenen Friedensschlüsse des letzten Jahrhunderts zeigen. Wenn Wilson schon als Knabe das elsass-lothringische Schicksal so tief empfunden hat, dann möchte man auch wissen, welche Empfindung erst die englische Annexion von Südafrika bei ihm als Mann ausgelöst hat. Auch Irland, Indien und Ägypten stellen interessante Probleme. Und was sagt Wilson zu der Bestimmung des Londoner Vertrages von 1915, dass Italien als Gegenleistung für den Eintritt in den Krieg, der innerhalb eines Monats nach Unterzeichnung zu erfolgen habe, Trentino, Südtirol, Triest, ganz Istrien bis zum Quarnero und verschiedene Inseln der Provinz von Dalmatien sowie die volle Souveränität über Valona erhalten solle?

Die Anhänger der Plebiszittheorie müssten, wenn sie folgerichtig sein wollen, übrigens auch die militärische Besetzung auf die Anerkennung der Bevölkerung stellen; denn bei der *occupatio bellica* geht, wenn auch nicht das Recht, so doch die Ausübung der Gewalt auf den Besetzenden über. Bray²⁾ steht denn auch in der Tat auf diesem Standpunkt, und bei der Pariser Beratung über die Besetzung der Rheinlande wurden, wie wir sehen werden, ähnliche Auffassungen vertreten, aber sie kamen nicht zur Auswirkung.

Wenn man das alles berücksichtigt, so fragt man sich: Wo bleibt das behauptete „Unrecht“ gegen Elsass-Lothringen?

Es darf aber auch daran erinnert werden, dass Elsass ein

¹⁾ Vgl. „Actes“ II 414, 836.

²⁾ De l'occupation militaire en temps de guerre 1884, S. 151.

kerndeutsches Land ist¹⁾; welches Frankreich durch einen glatten Raubkrieg an sich gebracht hatte, und dass Frankreich 1870 in einem Angriffskrieg unterlag, dessen Ziel die revanche pour Sadowa, die Zurückgewinnung der französischen Hegemonie und der Besitz der Rheinlande war, deren Bevölkerung sicherlich damals ebenso wenig befragt worden wäre, als sich der Sieger von heute in dieser Richtung einen Zwang auferlegt. Der Friede der Welt war seit 1871 nicht, wie Wilson meinte, durch das deutsche „Unrecht“, sondern durch den Chauvinismus und die Eitelkeit der Franzosen bedroht, die ihre Niederlage selbst dann nicht verschmerzt hätten, wenn die letztere auch nicht mit dem Verlust von Elsass-Lothringen würde geendigt haben.

Wenn sich trotz starker Propaganda der Volksentscheid bis jetzt nicht als völkerrechtliche Einrichtung durchsetzen konnte, so sprach in der Tat manches für diese Zurückhaltung. Hält man diese Gründe auch nicht für erschöpfend und durchschlagend, so verdienen sie doch Beachtung. Man sagt sich: Nach einem Krieg, in dem die Waffen entschieden haben, erscheint die Selbstbestimmung durch die Zwangslage als ausgeschaltet. Das Völkerrecht, das bis jetzt mit Kriegen rechnen musste, darf, wenn das politische Ergebnis des Krieges gezogen wird, nicht auf einmal den Hauptfaktor als belanglos ausschalten und an dessen Stelle, wie wenn nichts geschehen wäre, die Selbstbestimmung setzen. Nur ein wirrer Kopf kann auf das Kriegsrecht unbedenklich ein Selbstbestimmungsrecht pflanzen. Wer das letztere restlos durchsetzen will, muss vielmehr damit beginnen, die Kriege aus der Welt zu schaffen.

Bis jetzt konnte die Selbstbestimmung aber auch selbstmörderisch wirken. Wenn nach dem Kriegsergebnis der Friede nur um das Opfer einer Abtretung erhältlich war, so bedeutete die ablehnende Entscheidung des gefährdeten Volksteils eine Schädigung und unter Umständen den Untergang des ganzen Staates und damit die Herrschaft einer Minderheit. Das demokratische Prinzip übte Selbstmord.

Innerhalb des Abtretungsgebietes entscheidet die Mehrheit, die aber kein Rechtssubjekt ist. Ist weiter das Mehrheitsprinzip und

¹⁾ So meinten denn auch französische Abgeordnete 1870: „Ach was, diese Elsässer sind immer Deutsche gewesen; schliesslich nimmt Preussen nur sein Eigentum zurück.“ Vgl. Ruland, „Elsass-Lothringen und die internationale Lage“, S. 65 ff.

die damit verbundene Parteiwirtschaft ohne weiteres die Offenbarung der praktischen Vernunft? Soll man doch auch nach Schiller die Stimmen wägen und nicht zählen. Das Mehrheitsprinzip ist nicht die Krone der Weisheit, sondern ein Notbehelf des Lebens.

Man spricht von Selbstregierung. Aber auch der frühere Reichsminister Hugo Preuss hat vor kurzem in einer Frankfurter Rede gemeint, die Demokratie in dem Sinn, dass das Volk in seiner Gesamtheit unmittelbar herrsche, sei ein Unding. Wer sich nicht von Schlagworten betören lässt, weiss sehr wohl, dass das Volk auch bei der demokratischen Staatsform Objekt, nicht Subjekt der Regierung ist und dass sich seine Macht in der Hauptsache in der Wahl erschöpft. Das ersehen wir auch wieder aus der neuen Reichsverfassung, nach der wohl die Staatsgewalt vom Volke ausgeht (Ar. 1), aber durch besondere Organe ausgeübt wird (Ar. 5). Das Volk selbst ist auf das Wahlrecht und das Recht des Volksentscheidens wie des Volksbegehrens beschränkt. Es ist weiter eine Binsenwahrheit, dass nur der rücksichtsloseste Volksteil sich durchsetzt. Vor allem aber kommt es für Wohl und Wehe des Volkes nicht so sehr darauf an, von wem als wie es regiert wird. Nicht auf die Form des Staates, sondern auf die Art der Regierung kommt es letzten Endes an. Auch die Monarchie — das sehen wir in England und Italien — kann den demokratischen Gedanken verwirklichen. Der Staatssekretär a. D. Aug. Müller betonte daher vor kurzem in einer Sitzung der Liga für Völkerbund, dass der Gegensatz zwischen Regierenden und dem Volk nirgends grösser sei als in den Demokratien des Westens. Keiner hat aber dem demokratischen Gedanken in Deutschland grösseren Abtrag getan als der grosse Demokrat jenseits des Ozeans, der bereits als der grösste Autokrat der Welt bezeichnet wurde, und den sein demokratisches Programm nicht hinderte, das deutsche Volk, um das er sich so sehr besorgt zeigte, und dem er für den Fall seiner Demokratisierung Rettung aus schwerer Gefahr verhies, nach deren Durchführung an den Rand der Verzweiflung zu bringen. Wir verstehen heute die Frau, die nach dem Bericht eines Geheimagenten in der französischen Revolution erklärte:¹⁾

„Immer wird das arme Volk von regierenden Flöhen ausgesaugt werden. Die alten Flöhe waren satt, vollgefressen,

¹⁾ Vgl. v. Hentig in der Münch. Augsb. Abend-Zeitung vom 24. Februar 1920, Nr. 76.

müde. Die neuen aber sind mager und hungrig und quälen uns tausendmal mehr als die frühern wollten und konnten. Ich bin wieder für die alten Flöhe.“

Auch der begeistertste Anhänger der Demokratie und des Volksentscheids wird nicht verkennen, dass die rücksichtslose Durchführung des Selbstbestimmungsrechts mit einer vollkommenen staatlichen Auflösung enden kann. Und wer sich durch den natürlichen Reiz des Selbstbestimmungsrechts auch durchaus gefangen nehmen lässt, stösst doch bei der Ausführung auf Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten, über die er nicht leicht hinweggehen darf. Auch das übliche Schlagwort, man dürfe Völker nicht wie Herden oder Schachfiguren behandeln, verliert bei näherem Zusehen an seiner Zugkraft. Denn die Abtretung hat nur das Gebiet zum Inhalt¹⁾, und es handelt sich wie bei jedem Regierungswechsel eben um einen Übergang der Staatsgewalt. Dem Selbstgefühl der Regierten aber trägt bei Abtretungen die Option Rechnung, die den Empfindungen eines jeden einzelnen gerecht wird, während durch den Volksentscheid die Minderheit des Abtretungsgebiets einfach vergewaltigt wird.

Die neuerlichen Volksentscheidungen begleiteten in der Hauptsache auch nur die friedlichen Staatsentwicklungen, folgten aber keinem Krieg mit imperialistischem Ziel. Die Staatsveränderung stand fest und war erweislich gewollt; die Volksabstimmung gab nur die Form und Rechtfertigung nach aussen, war jedoch nicht Grund der Umgestaltung. Der Volksentscheid wurde mitunter direkt zur politischen Komödie, indem die Drahtzieher das Volk einfach in Bewegung setzten. Der Volksentscheid entbehrt nur zu oft der schöpferischen Kraft und wird von den Staatsmännern einfach als politisches Manöver für ihre Pläne benutzt. Auch Bismarck, der im allgemeinen vom Plebiszit nichts wissen wollte, hatte aus politischen Gründen vor ihm schon seine Verbeugung gemacht²⁾. In Wahrheit haben die grossen Staatsmänner aller Nationen, ohne Rücksicht darauf, ob sie Monarchisten oder Demokraten waren, stets nach dem Rezept gehandelt, das später d'Azeglio in die Fassung brachte: man müsse mit dem Volk verfahren wie mit Kindern, welche man nicht befragt,

¹⁾ Auch nach Stoerk („Option und Plebiszit“ 1879 S. 86) sind Objekte der Abtretung, „nicht die Menschen, welche auf jenem Gebiete wohnen, sondern das Land selbst mit der Summe der in demselben wirksamen Hoheitsrechte.“

²⁾ Freudenthal, Volksabstimmung bei Gebietsabtretungen 1891, S. 14.

ob sie geimpft werden wollen, und die uns, wenn sie gross sind, dafür danken¹⁾.

Mitunter löst das eigenmächtige Vorgehen nachträglich beim Volk aber auch widersprechende Empfindungen aus. Auch Wilson, der das amerikanische Volk immer mit der Versicherung umschmeichelte, dass er nur das Sprachrohr der öffentlichen Meinung sei, musste es schliesslich erleben, dass ihm, vorerst wenigstens, der Senat in einer Weltfrage die Gefolgschaft kündigte. Das amerikanische Volk selbst hat allerdings noch nicht das letzte Wort gesprochen. Aber es wird noch erkennen, dass es durch hochtönende Phrasen in eine ihm wesensfremde Gewaltpolitik hineingetrieben worden ist.

Was hier jedoch vor allem gezeigt werden wollte, ist das, dass der Volksentscheid mangels eines allgemeinen Staatenkonsenses keine Einrichtung und die plebiszitlose Einverleibung von Elsass-Lothringen 1871 keine Verletzung des Völkerrechts war.

2. Nicht das Völkerrecht, sondern die demokratische Idee verlangt den Volksentscheid.

Als daher unter dem mächtigen Einfluss von Wilson die demokratische Welle über Deutschland ging — schon vor der Revolution — hat sich die deutsche Regierung auch zum Plebiszit bekannt und das letztere schon im deutsch-russischen Vertrag vom 3. März 1918 wie im Ergänzungsvertrag vom 27. August 1918 ausdrücklich vorgesehen. Das neue Deutschland, das ja auch den staatsrechtlichen Volksentscheid in seiner Verfassung (Art. 2, 18) vorsieht, ist natürlich noch viel mehr für das völkerrechtliche Plebiszit eingenommen und besteht auf ihm.

Wie stellt sich nun aber der Versailler Friedensvertrag mit seinen vielen erzwungenen Abtretungen zum Volksentscheid?

Jetzt musste es sich zeigen, ob das Plebiszit in der Auffassung des Feindbundes eine völkerrechtliche Einrichtung beziehungsweise ob die Demokratie der Sieger echt ist. Die Entscheidung fiel auch, aber im verneinenden Sinne. Im Friedensvertrag kommt nicht die Selbstbestimmung der Völker zur Auswirkung, sondern entscheidet der Sieger. Von Demokratie keine Spur! In Memel gibt es weder ein Plebiszit noch eine Option.

Während der Friedensvertrag dabei bleibt, dass die abstimmungslose Einverleibung von Elsass-Lothringen 1871 ein „Unrecht“

¹⁾ Preuss. Jahrb. 26, S. 451.

gewesen sei¹⁾, das wieder gutgemacht werden müsse, scheute er sich nicht, ächt deutsche Gebiete — à la Wilson gesprochen — wie Schachfiguren zu verschieben. Nicht bloss die „Desannexion“ von Elsass-Lothringen vollzog sich ohne Plebiszit²⁾, sondern auch Teile von Westpreussen sowie das südwestliche Oberschlesien, Posen und das Memelgebiet wurden ohne Rücksicht auf die Bevölkerung gewaltsam vom Deutschen Reich losgelöst.

Auch werden Millionen von Deutschen, die an unserer Grenze wohnen, in den neugebildeten tschecho-slowakischen Staat hineingezwungen. Besonders rücksichtslos ging man aber bei der Schaffung des polnischen Staates vor, und die Friedensabordnung führte in ihren allgemeinen Bemerkungen mit Recht Klage:

„Es ist mit der Idee der nationalen Selbstbestimmung unvereinbar, wenn 2 1/2 Millionen Deutsche gegen ihren Willen von ihrem Heimatstaat losgerissen werden. Durch die beabsichtigte Grenzführung sind aber rein deutsche Invasionen zugunsten des polnischen Nachbarn verfügt. So sollen von den mittelschlesischen Kreisen Guhrau und Militsch Teile abgerissen werden, in denen neben 44900 Deutschen höchstens 3700 Polen wohnen. Dasselbe gilt von den Städten Schneidemühl und Bromberg, von denen die letztere höchstens 18 Prozent polnische Einwohner hat, während im Landkreise Bromberg die Polen auch noch nicht 40 Prozent der Bevölkerung ausmachen. Von dem jetzt Polen zugewiesenen Netzedistrikt hat Wilson in seinem Briefe „The State, elements of historical and practical politics“ in Kapitel 7: The Governments of Germany S. 255 ausdrücklich anerkannt, dass es sich um ein durchaus deutsches Gebiet handle. Die Grenzziehung zwischen Polen einerseits, Mittelschlesien, Brandenburg und Westpreussen andererseits ist aus strategischen Gründen vorgenommen. Diese sind aber im Zeitalter eines durch den Völkerbund international geschützten Besitzstandes schlechterdings unhaltbar. Wie willkürlich die in Bezug auf den Osten gezogenen Grenzen in jeder Beziehung sind, ergibt sich daraus, dass die oberschlesischen Kreise Leobschütz und Ratibor dem tschecho-slowakischen Staate zugewiesen werden, obschon Leobschütz 7,6 Prozent, Ratibor 39,7 Prozent tschecho-mährische Bevölkerung hat. Auch die Abgrenzung der Bezirke im südlichen Ostpreussen umfasst rein deutsche Kreise, wie Angerburg und Oletzko“.

¹⁾ Einl. z. Art. 51.

²⁾ Die deutsche Abordnung hob in ihren allgemeinen Bemerkungen hervor: „Wenn Deutschland sich verpflichtet hat, das Unrecht von 1871 wieder gutzumachen, so bedeutet das keinen Verzicht auf das Selbstbestimmungsrecht der Elsass-Lothringer. Die Abtretung des Landes ohne Befragen der Bevölkerung wäre ein neues Unrecht, schon weil sie im Widerspruch zu einer anerkannten Grundlage des Friedens stände.“ Nach einer bald 50jährigen Zwischenregierung stand die Bevölkerung in der Tat vor einer neuen Entscheidung, die insbesondere wohl auch auf etwas anderes als die Zugehörigkeit zu einem der beiden Staaten gerichtet sein konnte.

Österreich gegenüber handelten die Sieger nicht anders. Ein besonders empörender Fall ist die gewaltsame Einverleibung der kerndeutschen Gebiete Südtirols, die Schaffung einer deutschen Irredenta in Italien — nur aus strategischen Gründen. Überall handelte es sich nicht um eine grundsätzliche Auswirkung des Selbstbestimmungsrechts, sondern nur darum, unbequeme Rechtsverhältnisse durch bequeme zu ersetzen.

Am grassesten, so bemerkte die deutsche Friedensabordnung in ihren Bemerkungen mit Recht, zeigt sich die Nichtachtung des Selbstbestimmungsrechts darin, dass **Danzig** trotz des einmütig bekundeten Widerwillens der Bevölkerung abstimmungslos vom Deutschen Reich getrennt und zum Freistaat gemacht wurde.

„Weder geschichtliche Rechte, noch der heutige ethnographische Besitzstand des polnischen Volkes können gegenüber der deutschen Geschichte und dem deutschen Charakter dieser Stadt in Frage kommen. Ein freier Zugang zum Meere, der die wirtschaftlichen Bedürfnisse Polens befriedigt, kann durch völkerrechtliche Servituten, durch Schaffung von Freihäfen gesichert werden.“

Wo aber der Friedensvertrag schliesslich den Volksentscheid zugestand, stehen wir zum Teil vor anderen Gewalttätigkeiten.

Von den Bedrückungen abgesehen, die schon aus den Übergriffen der Kommissionen erwachsen sind und auf dem Gebiet der Ausführung des Friedensvertrags liegen, stellt uns der letztere selbst schon vor Gewalttätigkeiten. Beweis ist vor allem die Stellung des Saarbeckens (Anl. zu Art. 45—50, Kap. 37, §§ 34—40), indem erst nach 15jähriger Fremdherrschaft abgestimmt werden darf, der Völkerbund aber die Entscheidung hat; freilich ist hinzugefügt: „unter Berücksichtigung des durch die Volksabstimmung ausgedrückten Wunsches“. Weiter: Für den Fall, dass der Völkerbund die Vereinigung mit Deutschland beschliessen sollte, hat dieses alsdann das entgeltlos an Frankreich abgetretene Grubeneigentum zum Goldpreis zurückzukaufen. Zum Hohn auf jedes Selbstbestimmungsrecht war im ursprünglicher Entwurf auch noch vorgesehen, dass bei Zahlungsunfähigkeit Deutschlands, mit der man sicher rechnete, das Saargebiet endgültig von Frankreich erworben sei. Diese unerhörte Bestimmung, welche die Staatszugehörigkeit mit der Zahlungsfähigkeit zusammenkoppelte, wurde dann freilich auf Grund der deutschen Gegenvorstellung fallen gelassen.

Ebenso merkwürdig ist das Selbstbestimmungsrecht in dem an Belgien abgetretenen Eupen und Malmedy (Art. 34). Hier-

nach haben die belgischen Behörden dort innerhalb 6 Monaten Listen aufzulegen, und die Bewohner haben das Recht, darin schriftlich ihren „Wunsch“ auszusprechen, dass diese Gebiete ganz oder teilweise unter deutscher Staatshoheit bleiben.

Wiederum ist nicht die Volksabstimmung schon Entscheidung, sondern der Völkerbund entscheidet. Man bedenke aber vor allem die Art der Abstimmung! Die Bevölkerung muss unter den Augen der auf Vergeltungsmassnahmen bedachten belgischen Behörde einen Protest eintragen, dessen formelle Zulässigkeit auch noch einmal deren Prüfung unterliegt. Die belgischen Behörden haben sich in der Erfindung von Abstimmungsschwierigkeiten bis jetzt denn auch geradezu als Meister erwiesen und sind vor empörender Brutalität gegen die Mutigen nicht zurückgeschreckt.

Der „Manchester Guardian“ veröffentlichte vor kurzem mehrere Artikel über die Lage im Gebiete von Eupen und Malmedy, die er durch einen Sonderberichterstatter an Ort und Stelle studieren liess. Das Ergebnis, zu dem der Berichterstatter kam, lässt sich in folgendem Satz zusammenfassen: Ich habe verschiedene Teile des Gebiets von Eupen und Malmedy bereist und mit vielen Leuten gesprochen, mit Armen und Reichen, Bauern, Arbeitern, Kaufleuten, Beamten, Schullehrern; aber es ist mir nicht gelungen, eine einzige Person ausfindig zu machen, die belgisch werden wollte.

Trotzdem müssen wir damit rechnen, dass Eupen und Malmedy vergewaltigt werden. Schachfiguren!

Auch die ausgeklügelten Abstimmungsverschiedenheiten in Schleswig (Art. 109) zeigten den wahren Zweck des Manövers, das auf teilweise Eroberungen auch in der zweiten Zone gerichtet war. Man hat sich jedoch verrechnet.

Wie sieht es aber schliesslich im deutsch gebliebenen Reichsgebiet aus? Die Antwort geben die Bemerkungen der Friedensdelegation:

„Eine Kommission zur Durchführung der Entschädigung soll ausschlaggebend für das ganze Staatswesen werden. Unsere Gegner wollen für das grosse Ziel der Demokratisierung Deutschlands gekämpft haben. Zwar sind wir durch den Ausgang des Krieges befreit von den früheren Gewalten, aber eintauschen sollen wir eine ausländische diktatorische Gewalt, deren Ziel nur sein kann und sein muss, die Arbeitskraft des deutschen Volkes für die Gläubigerstaaten auszunützen. Eine solche Preisgabe seiner Unabhängigkeit kann keinem Staate zugemutet werden. Das Selbsterhaltungsrecht eines Staates bedeutet vor allem die freie Verfügung über die innere Ordnung seines Lebens;

eine Beschränkung dieser Freiheit Deutschlands ist eine Verletzung der Grundrechte der Völker.“

Wiederholt hatte sich Wilson¹⁾ dagegen ausgesprochen, dass Völker und Provinzen von einer Souveränität zur anderen wie blosse Gegenstände oder Steine in einem Spiel verschachert werden. Völker könnten heute nur mit ihrer Zustimmung beherrscht und regiert werden; Selbstbestimmung sei keine blosse Redensart; sie sei ein gebieterisches Handlungsprinzip, das Staatsmänner nur auf ihre Gefahr hin missachten könnten. Kein Friede könne und solle Bestand haben, der nicht den Grundsatz anerkenne und sich zu eigen mache, dass alle gerechten Machtbefugnisse der Regierungen aus der Zustimmung der Regierten abzuleiten seien und dass niemand ein Recht habe, Völker von einem Herrscher zu einem anderen zu überweisen, als handle es sich um blosse Vermögensstücke.

Staatsmänner der Entente, wie Asquith, Churchill, Grey, Orlando, Pichon u. A. hatten sich ähnlich ausgelassen²⁾. Und nun der Versailler Gewaltspruch, der alle Zusagen ins Gegenteil kehrt.

Nachdem der Feindbund Deutschland Elsass-Lothringen gegenüber zum Unrechtsbekenntnis gezwungen hatte, das die deutsche Regierung in Gemässheit ihrer Bekehrung zur Demokratie unter Übernahme aller Folgen auch gab, hat er selbst der Demokratie den empfindlichsten Schlag versetzt, indem er das „Unrecht“, das er Deutschland vorgeworfen hatte, nun in viel grösserem Umfang wiederholt.

Das Selbstbestimmungsrecht war in Verbindung mit den auf Beseitigung der Kriege gerichteten Bestrebungen, die vom modernen Deutschland am folgerichtigsten vertreten werden, auf dem besten Weg, ein völkerrechtliches Institut zu werden; der Friedensvertrag hat dem ein jähes Ende bereitet. Eine höhere Rechts- und Sittenordnung schien im Anmarsch zu sein; es war ein Traum:

Zorn³⁾ sagt mit Recht:

„Der grösste Gedanke der Wilsonschen Weltorganisation ist das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Gewiss muss zugegeben werden, dass eine vollkommene und reine Durchführung dieses Gedankens nicht möglich ist, aber

¹⁾ Vgl. insbesondere die Reden vom 22. Januar und 2. April 1917, 11. Januar und 4. Juli 1918, Kundgebungen, die neben den 14 Punkten die Grundlage des Friedensvertrags bilden sollten.

²⁾ Vgl. die Nachweise der deutschen Friedensdelegation.

³⁾ „Deutschland und die beiden Haager Friedenskonferenzen“ 1920, S. 81.

der Umkreis der Völker, die nach ihrer Bedeutung den Anspruch auf eine selbstständige Gestaltung ihres Staatswesens erheben können, ist doch heute klar genug gezogen und durch die grossen Bewegungen des 19. Jahrhunderts ist geschichtlich erwiesen, dass das Problem in der Hauptsache zur Lösung reif und diese Lösung bei ehrlichem gutem Willen erreichbar ist. In dem staatsmännischen Bankrott, den Wilson in Paris erlitten hat, ist dieser Punkt jedenfalls der schlimmste, und die Geschichte wird darüber das härteste Urteil fällen.“

Das von Wilson wiederholt geforderte Abstimmungsrecht erweist sich nach Massgabe des Friedensvertrags als Fata Morgana. Das fühlte man anscheinend auch, und aus diesem Grunde wohl schweigt sich die Völkerbundsakte über das Selbstbestimmungsrecht, das dort vor allem hätte verankert und auf feste Ausführungslinien gestellt werden müssen, vollkommen aus. Die Folge ist, dass sich nun die Abstimmung unter unerhörtem Druck vollzieht und die Kommissionen, welche lediglich die Freiheit der Abstimmung garantieren sollen, wie ein Besatzungsheer im Krieg die Ausübung der Staatsgewalt an sich reissen und zugunsten der Entente Freunde missbrauchen.

II. Die Frage der Wiederherstellung.

In der Wiederherstellungsfrage nimmt der Widerspruch von Vorverständigung und Friedensvertrag, wenn möglich, noch schärfere Formen an.

Punkt 7 und 8 geht auf Wiederherstellen (restore) der besetzten und dann geräumten Gebiete von Belgien und Frankreich. Punkt 11 fordert dasselbe für Rumänien, Serbien und Montenegro. Es wird also keine Kriegsentschädigung, aber auch keine andere Wiedergutmachung als die Wiederherstellung verlangt, wobei der räumliche Umfang der Wiederherstellung fest umschrieben wurde: in Italien und ausserhalb der besetzt gewesenen Gebiete besteht keine Wiederherstellungspflicht.

Hat aber der Feindbund diesen Standpunkt auch angenommen? Wie S. 1 bereits erwähnt, hat gerade über diesen Punkt vor der Annahme des deutschen Waffenstillstandsangebots noch ein Meinungsaustausch stattgefunden.

Nachdem die alliierten Regierungen den Notenwechsel zwischen dem Präsidenten Wilson und der deutschen Regierung sorgfältig in Erwägung gezogen hatten, erklärten sie in einem Memorandum wörtlich folgendes:

„Ferner hat der Präsident in den in seiner Ansprache an den Kongress vom 8. Januar 1918 niedergelegten Friedensbedingungen erklärt, dass die be-

setzten Gebiete nicht nur geräumt und befreit, sondern auch wieder hergestellt werden müssen. Die alliierten Regierungen sind der Ansicht, dass über den Sinn dieser Bedingung kein Zweifel bestehen darf. Sie verstehen darunter, dass Deutschland für allen durch seine Angriffe zu Land, zu Wasser und in der Luft der Zivilbevölkerung der Alliierten und ihrem Eigentum zugefügten Schaden Ersatz leisten soll.“

Man muss die Stelle in ihrem Zusammenhang nehmen, um sofort zu sehen, dass es sich auch hier nur um die Zivilbevölkerung der Besetzungsgebiete handelt, deren Wiederherstellungsansprüche nur inhaltlich bestimmt und gegen eine falsche Auslegung geschützt werden sollten. In keiner Weise aber sollte die ganze Zivilbevölkerung des Feindbundes Deckung für Kriegsschäden erhalten; das wäre auch keine Kundgebung über „den Sinn“ der Wilsonschen Bedingung, keine „Auslegung“ mehr gewesen, wie sie Lansing nannte und im Namen von Wilson ohne weiteres annahm, sondern die Aufstellung eines ganz neuen Entschädigungsprinzips, eines Gegenprogramms. Die authentische Auslegung gibt also dem Wiederherstellungsanspruch, der räumlich abgegrenzt war und blieb, nur in massgebender Weise Inhalt und Schranke: Deutschland hat Ersatz zu leisten für allen Schaden, den die Zivilbevölkerung der besetzt gewesenen Gebiete Frankreichs, Belgiens, Rumäniens, Serbiens und Montenegros durch deutschen Angriff erlitten hat; allerdings ist Ersatz zu gewähren, für jeden persönlichen wie Sach- und Eigentumsschaden der genannten Bevölkerung, ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden zu Land, zu Wasser oder aus der Luft zugefügt worden ist.

Zunächst blieb also der räumliche Umfang der Wiederherstellung festgelegt.

Demgemäss erklärte es die deutsche Friedensabordnung in ihren Bemerkungen (Ziff. IV) als „selbstverständlich“,

„dass sich die in dieser Auslegung festgestellte Ersatzpflicht nicht auf andere Gebiete beziehen konnte, als diejenigen, deren Wiederherstellung in der den Gegenstand der Auslegung bildenden Botschaft des Präsidenten Wilson gefordert und in Übereinstimmung damit auch sonst von den leitenden Staatsmännern der Gegner als Kriegsziel betont worden war.“

Es gibt hiernach keine Wiederherstellungspflicht gegenüber Italien, England und Amerika sowie den nichtbesetzt gewesenen Gebieten von Belgien und Frankreich. Dagegen muss zugegeben werden, dass nach dem hier noch weiter heranzuziehenden 11. Punkt

Wilsons auch eine Wiederherstellung der besetzt gewesenen Gebiete von Rumänien, Serbien und Montenegro zu erfolgen hat¹⁾).

Der Inhalt der Wiederherstellungspflicht wurde festgelegt. Die in der Vorverständigung räumlich umgrenzte Verpflichtung bestimmt sich inhaltlich dahin, dass der Zivilbevölkerung — und nur dieser — jeder durch deutschen Angriff verursachte Verlust und Schaden ersetzt werde. Ausgenommen sind hiernach vor allem Verluste und Schäden der Staaten selbst wie ihrer Militärpersonen; für Militärpensionen und die Militärhinterbliebenen hat Deutschland also nicht aufzukommen. Ferner scheiden solche Schäden und Verluste von Zivilpersonen der gegnerischen Staaten aus, welche diese ausserhalb der besetzten Gebiete erlitten haben, z. B. im Operationsgebiet, durch Bombenwürfe im Hinterland, Versenken von Schiffen auf hoher See usw. Auch hat Deutschland für keine Schäden aufzukommen, die nicht auf deutschen Angriff zurückgehen, vor allem also nicht für Kriegsschäden, die unsere Gegner selbst verursachten.

Und nun vergleiche man damit die Wiedergutmachungsbestimmungen des Friedensvertrags (Teil VIII) mit dem Leitsatz Art. 231:

„Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären und Deutschland erkennt an, dass Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des ihnen durch die Angriffe Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben.“

Natürlich weiss die Entente, dass für eine derartige uferlose Entschädigung die Mittel des durch den langen Krieg und die übrigen Bestimmungen des Friedensvertrags verarmten Deutschlands nicht ausreichen. Verlangt wird aber unter allen Umständen, dass sämtliche Schäden wieder gutgemacht werden,

„die der Zivilbevölkerung jeder der alliierten und assoziierten Regierungen und ihrem Eigentum während der Zeit, da diese Macht sich im Kriegszustand mit Deutschland befand, durch den erwähnten Angriff zu Land, zur See oder aus der Luft zugefügt sind und überhaupt alle Schäden, wie sie in der Anlage I näher bestimmt sind“ (Art. 232).

Aber auch das ist eine räumliche und inhaltliche Erweiterung der vorvereinbarten Wiederherstellungspflicht, abgesehen davon, dass

¹⁾ Vgl. oben S. 20, Anm. 1.

mehr oder weniger alle Kriegskosten im letzten Grund als eine Schädigung der Zivilbevölkerung bewertet werden.

Der Friedensvertrag hat an Stelle einer vorvereinbarten räumlich und inhaltlich beschränkten Wiederherstellung auf Grund einseitiger Schulderklärung eine ins Ungemessene verzerrte Wiedergutmachung gesetzt und auch diese durch gewaltige Besatzungskosten mit ihren Unterdrückungsfolgen nochmals gesteigert. Durch ein raffiniert ausgeklügeltes Ausbeutungssystem, das dem ausgehungerten Deutschland auch das Nötigste abpresst und alles nimmt, was es zur Erfüllung seiner Leistungspflicht dringend bedarf, wird einfach Wiedergutmachung „bis zur äussersten Grenze“ verlangt, die zudem erst später durch die interalliierte Wiedergutmachungskommission festgestellt werden soll. Die Unklarheit über den Umfang der Wiedergutmachungspflicht hat aber vor allem die peinliche Folge, dass jeder Versuch Deutschlands, Handelskredite zu erlangen, fehlschlägt und jedes Unternehmen gehemmt wird. Die Valuta spricht eine deutliche Sprache. Es kommen nicht genügend Rohstoffe und Nahrungsmittel ins Land, und das beeinflusst wiederum die Produktion und mithin die Leistungsfähigkeit auch auf dem Wiedergutmachungsgebiet. Die Wiedergutmachungskommission erhielt übrigens auch die nötige Erpressungsmacht, was bei den vielen unerfüllbaren Forderungen eine Verewigung des Krieges in den Frieden bedeutet.

Die Einzelbestimmungen verfolgen ausgesprochenermassen den Zweck, eine Belastung zu finden, die Deutschland überhaupt noch zu tragen imstande ist, nicht mit seinem Vermögen, sondern mit seiner Arbeit. Die deutsche Mantelnote sagt in dieser Hinsicht:

„Die Grenze soll die Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes bilden, abgestuft nicht nach seiner Lebenshaltung, sondern lediglich nach der Fähigkeit, die Forderungen der Feinde durch seine Arbeit zu erfüllen.“

Auf jeden Fall handelt es sich, wie die deutsche Mantelnote weiter bemerkt, um Summen, die das gesamte deutsche Staats- und Privatvermögen um ein Mehrfaches übersteigen würde.

Dem Sieger verfallen auch die wirtschaftlichen Hilfsmittel Deutschlands, nämlich alle seine Kabel, sowie — da Tonne gegen Tonne entschädigt werden soll — die gesamte vorhandene und im Bau befindliche Überseehandelsflotte, ausserdem die Hälfte der kleineren Schiffe sowie ein Viertel der Fischdampfer und kleineren Fischereifahrzeuge, ebenso, damit der Sieger auf den deutschen Flüssen sofort konkurrenzfähig ist, ein Teil der Flussschiffahrtsflotte.

Deutschland muss sogar für die Alliierten und Assoziierten nach Angabe der Wiedergutmachungskommission neue Schiffe bauen auch weiterhin Kohlen und Kohlenprodukte, Maschinen, Fabrikeinrichtungen, Werkzeuge, Materialien, Farbstoffe, chemisch-pharmazeutische Produkte sowie Tiere von genau beschriebener Eigenart und Beschaffenheit liefern. Selbst die Milchkühe sind nicht vergessen¹⁾.

Auch auf das Privatvermögen der Deutschen in den abgetretenen Gebieten²⁾ wie im feindlichen Ausland legte der Gegner die Hand. Die Kriegs-Sequestrationen bzw. -Liquidationen, die nach dem Vorbild von England³⁾ nicht bloss Frankreich⁴⁾ und Belgien⁵⁾, sondern in Verletzung des Vertrags vom 21. Mai 1915 auch Italien⁶⁾ und sogar die Union⁷⁾ vorgenommen hatten, wurden bestätigt bzw. führten zur Aneignung, während die lediglich in Repressalienabsicht angeordneten deutschen Liquidationen wieder rückgängig gemacht wurden. Auf jeden Fall erfuhr der bis jetzt besonders von Amerika sogar für den Seekrieg verfochtene Gedanke des Schutzes des Privateigentums, dessen Enteignung in der Union schon nach Staatsrecht nur im Weg des ordentlichen Prozessverfahrens erfolgen soll, weshalb hier denn auch schon die Verfassungsmässigkeit bezweifelt wurde, eine merkwürdige Beleuchtung.

Charakteristisch ist das Zugeständnis, das auf die deutschen Bemerkungen hin gemacht wurde, dass wenigstens persönliche Gebrauchsgegenstände, Erinnerungen usw. von geringem Wert nicht liquidiert werden sollen. Aber auch über den Umfang dieses Zugeständnisses entscheidet das Ermessen des Siegers.

So endigte der Schutz des Privateigentums im Landkrieg. Die Welt wird sich nicht wundern dürfen, wenn Deutschland künftig die hohen Menschheitsverkündigungen unserer Gegner nach Gebühr einschätzt. Indem der Sieger auf das deutsche Auslandsvermögen die Hand legt, will er einmal Deckung für seine ungemessenen

¹⁾ Schon geht das Wort um: „Deutschland muss seine Milchkühe abliefern; aber die Ochsener, die an die 14 Punkte Wilsons geglaubt haben, darf es behalten.“

²⁾ Besonderheiten in den neuentstandenen Staaten (Art. 297h). Hier ist man mit der Vernichtung des deutschen Einflusses zufrieden.

³⁾ Erlasse vom 5. August 1914, 9. Sept. 1914, 27. Nov. 1914, 27. Jan. 1916.

⁴⁾ Erlasse vom 27. Sept. 1914, 8./13. Okt. 1914, 22. Jan. 1916.

⁵⁾ Erlass vom 10. Nov. 1918.

⁶⁾ Erlasse vom 24. Juni 1915, 18. Juli u. 8. Aug. 1916, 28. Nov. 1918.

⁷⁾ Erlasse vom 6./12. Okt. 1917, 28. März 1918.

Wiedergutmachungsansprüche erhalten, dann aber auch insbesondere den wirtschaftlichen Einfluss der Deutschen im Ausland vernichten.

Den Auslandsdeutschen wurde durch die Liquidation der Boden unter den Füßen entzogen, und Deutschland scheidet aus der Weltwirtschaft und völkerrechtlichen Verkehrsfreiheit aus. Die Gegenbemerkungen des Feindbundes (Teil IX, Ziff. 9) bezeichnen das klar als Ziel:

„Die alliierten und assoziierten Mächte sind nach den Ereignissen, die seit 1914 eingetreten sind, berechtigt zu fordern, dass Deutschland nicht mehr an ihrem finanziellen und wirtschaftlichen Leben eng interessiert ist, ebenso wenig wie an dem seiner ehemaligen Verbündeten und Russlands. Ausserdem erscheint es annähernd sicher, dass Deutschland, um die Lasten der Wiedergutmachung tragen zu können, genötigt sein wird, den grössten Teil seiner ausländischen Werte zu veräussern, die seine Staatsangehörigen besitzen.“

Wenn man bedenkt, dass der deutsche Gesamthandel vor dem Krieg rund 20 Milliarden Mark betrug — ziemlich gleich auf Ein- und Ausfuhr verteilt — so kann man sich die Rückwirkung der Massregel, insbesondere auch auf die deutsche Wiedergutmachungsfähigkeit vorstellen. Dem schon aus tausend Wunden blutenden Volkskörper wurde auch noch der letzte Blutstropfen entzogen, und von einem blutleeren und zerschlagenen Körper, dem man die wichtigsten Lebensbedingungen entzogen hat, verlangt man dann schwere Sklavenarbeit und Schaffung von phantastischen Werten.

Die „Daily News“ schrieb im März 1920: „Der Viererrat hat seinen verhängnisvollsten Fehler nicht damals begangen, als er erklärte, Deutschland müsse die Länder, die es in den Krieg gestürzt habe, bis zum letzten Pfennig entschädigen, sondern als er den Versuch machte, von Deutschland Zahlungen zu fordern, die niemals erzwungen werden konnten und deren Androhung allein genügte, um nicht nur Deutschland allein, sondern auch halb Europa in ein wirtschaftliches Elend zu stürzen.“

Ausser den Zahlungen in Gold handelt es sich auch um die Aufstellung einer Liste von deutschen Waren, die ausschliesslich an die Alliierten geliefert werden sollen. Und doch ist klar, dass durch derartige Druckmittel die Verelendung und Entgüterung Deutschlands ins Unerträgliche gesteigert, aber auch die weitere Leistungsfähigkeit Deutschlands auf den Nullpunkt herabgedrückt werden wird.

Eine internationale Wiedergutmachungs-Kommission, in der wir nicht vertreten sind, soll die Schäden einseitig und entgeltig feststellen — die Wiedergutmachung überwachen — gleichgültig ob Deutschland leisten kann oder nicht. Und doch kommt

es hier vor allem auf die Zahlungsfähigkeit an, die nicht einfach durch das Diktat des Siegers, sondern nur durch Verhandlungen mit dem Besiegten festgestellt werden kann. Die Kommission hat unbegrenzte Vollmacht über das gesamte deutsche Wirtschaftsleben. Ihre Befugnisse gehen, wie die deutschen Bemerkungen feststellen, weit über die hinaus, die der Kaiser, der Bundesrat und der Reichstag zusammen jemals im Reichsgebiet gehabt und besessen haben. Durch unerträgliche Besatzungskosten belastet, wertvoller Gebiete beraubt, die uns mit Kali, Erz und Kohle versorgten, ohne Auslandswerte, Kolonien, Handelsflotte und Rohmaterialien, durch eine eigene Kriegsschuld von über 200 Milliarden Mark bedrückt und durch Hunger zermürbt, sieht sich Deutschland, dessen Produktionskraft zerstört ist, zu Leistungen verpflichtet, die sogar vor dem Krieg unmöglich gewesen wären und die offenbar nur dazu bestimmt sind, das Volk zur Verzweiflung zu bringen. Aus einer scharfumrissenen, zwar harten, aber immerhin noch möglichen Wiederherstellung ist im Friedensvertrag eine masslose und unerfüllbare Wiedergutmachung geworden. Der Friede sollte nach den phrasenhaften Ankündigungen des Präsidenten der amerikanischen Union den Völkern Freiheit und Gerechtigkeit bringen, er hat aber über ganz Europa ein Nessushemd geworfen, Deutschland um seine staatliche Selbständigkeit gebracht und unser armes Vaterland, wie der preussische Finanzminister Dr. Südekum treffend sagte, zu einer „Plantage des Entente-Kapitals“ gemacht.

§ 3.

Italien, Österreich-Ungarn, Rumänien, Serbien, Montenegro, die Türkei, Polen und der Völkerbund.

9. Punkt.

„Die Vereinigung der Grenzen Italiens sollte nach genau erkennbaren Linien der Nationalitäten bewerkstelligt werden.“

Demgegenüber genügt es, nur an die Vergewaltigung von Deutsch-Tirol durch die Brenner-Grenze zu erinnern. Über die Grenzziehung gegenüber den Südslawen liegen die Grossmächte noch im Streit.

10. Punkt.

„Den Völkern Österreich-Ungarns, deren Platz unter den Nationen wir geschützt und gesichert zu sehen wünschen, sollte die freieste Gelegenheit autonomer Entwicklung zugestanden werden.“

Die Wünsche der Tschechen und Polen sind durch den Sieg der Entente mehr als erfüllt.

Aber zu den Völkern Österreich-Ungarns gehört neben Ungarn, von dem gleichfalls weite Gebiete unter Verletzung des Nationalitätsprinzips dem Sieger abstimmungslos zugesprochen wurden, vor allem Österreich selbst, das heute seine Ansprüche ebenso muss geltend machen können, wie die Tschechen die ihrigen hätten erheben können. Dem widerspricht aber schon der Art. 80 des Friedensvertrages. Denn zu dem Recht autonomer Entwicklung und politischer Selbstbestimmung gehört auch die Entscheidung, ob Deutsch-Österreich ein Bestandteil des deutschen Reiches werden will. Aber die Alliierten haben sogar die Beseitigung des Art. 61 der neuen Reichsverfassung erzwungen, obschon dieser doch nur nach Massgabe des Art. 178 II verstanden werden wollte. Dabei darf nicht übersehen werden, dass Österreich durch den Friedensvertrag sein bestes Ackergebiet verlor und auf Deutschland angewiesen ist.

Man wird Hoover zustimmen, der aus voller Kenntnis in seinem amtlichen Bericht über die finanziellen und wirtschaftlichen Bedürfnisse Europas erklärte:

„Österreich sei der mitgenommenste Staat Europas; die Alliierten müssten zur Einsicht gebracht werden, dass es Österreich freistehen muss, politische Bündnisse einzugehen, durch die es aus dem ewigen Armenhaus erlöst würde¹⁾.“

Als aber die Deutschen, denen selbst das Nötigste fehlt, den durch Hungersnot gepeinigten Stammesbrüdern in Österreich durch die Kürzung der eigenen Brot ration zur Hilfe kam, wurde auch dieses vom französischen Militärverwalter für das Saargebiet verboten. Nach den neuesten Zeitungsberichten hat die Entente auch gegen die geplante Erhöhung der Kopfbrotmenge im ausgehungerten Österreich Vorstellungen erhoben, da es über diese Massregel vorher nicht gefragt worden sei. Österreich muss seine Kinder der hilfsbereiten Gastfreundschaft des Auslandes anvertrauen, um sie nur vor dem Hungertod zu schützen. Ein grösseres Elend hat die Welt noch nicht gesehen. Dabei prunken die Siegerstaaten mit ihrer Kultur und Humanität, und das Weltgewissen schweigt!

11. Punkt.

Rumänien, Serbien und Montenegro sollen geräumt, die besetzten Gebiete wieder hergestellt werden. Serbien soll ein freier und sicherer Zugang zur See gewährt werden und die Beziehungen der verschiedenen Balkan-

¹⁾ „Nieuwe Rotterdamsche Courant“ vom 9. Januar 1920.

staaten zueinander sollten durch freundschaftliche Übereinkünfte nach bestehenden historischen Richtlinien, Untertanenverhältnissen und Nationalitäten geregelt werden. Internationale Garantien der politischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit sowie der Unverletzlichkeit des Gebiets sollten geschaffen werden.“

Heute handelt es sich aber umgekehrt um einen Schutz gegen Rumänien und Serbien. Ungarn ist in starker Bedrängnis. Von freundschaftlichen Übereinkünften nach bestehenden historischen Richtlinien, Untertanenverhältnissen und Nationalitäten ist nichts zu melden.

Punkt 12.

„Den türkischen Teilen des jetzigen ottomanischen Reiches sollte eine sichere Souveränität geschaffen werden. Den übrigen Nationalitäten dagegen, die zur Zeit unter türkischer Herrschaft stehen, sollte eine zuverlässige Sicherheit des Lebens und eine absolute und ungestörte Gelegenheit zur selbständigen Entwicklung gegeben werden. Die Dardanellen sollten unter internationalen Garantien dauernd geöffnet werden als freie Durchfahrt für die Schiffe und den Handel aller Nationen.

Wie die türkischen Teile des jetzigen Osmanischen Reiches eine sichere Souveränität erhalten sollen, ersieht man aus dem Spielen mit dem Schicksal von Konstantinopel.

Nach der Vereinbarung von San Remo (April 1920) soll die europäische Türkei an Griechenland kommen. Im einzelnen wurde folgendes vorgesehen:

1. Griechenland erhält Südepirus von Argyrokastron an und den ganzen südlichen Balkan bis zum Schwarzen Meer und der Tschataldschalinie, d. i. etwa 70 km nordwestlich von Konstantinopel;
2. die Türkei behält Konstantinopel und das Gebiet zwischen den Tschataldschalinien und dem Marmarameer; auf asiatischem Gebiet bleibt ihr, abgesehen von Armenien und Smyrna, der Rest von Anatolien mit Einschluss von Cilicien und Kurdistan; Smyrna wird von Griechenland verwaltet;
3. Armenien wird unabhängig innerhalb der Grenzen, die, besonders was Erzerum betrifft, von Präsident Wilson festzulegen sind;
4. Frankreich erhält ein Mandat für Syrien;
5. England erhält ein Mandat für Palästina mit besonderen Bestimmungen zugunsten der Juden und ein Mandat über Mesopotamien;
6. der Hedschas wird als unabhängiger Staat anerkannt, was aber in dem Sinne eines britischen Protektoratsstaates zu verstehen ist;
7. endlich wird die britische Annexion von Cypern und Ägypten bestätigt.

Die Politik der Geheimverträge kommt hier zur vollen Auswirkung.

Das also ist die „sichere Souveränität“, die der Türkei noch zugestanden wird. Und nachdem ihr wenigstens Konstantinopel

verbleiben soll, ist es ausgerechnet gerade Wilson, der von Washington aus hiergegen scharfen Widerspruch erhoben hat. Die Note des Präsidenten der Union betonte, das „die Gründe, die gegen das Fortbestehen der Türkei in Konstantinopel sprächen, viel stärker seien als diejenigen der volkmässigen Zugehörigkeit“. Das heisst: das Selbstbestimmungsrecht hat den durch Hautfarbe, Religion und anderes diktierten politischen Forderungen zu weichen.

Soll doch nach Wilson auch Bulgarien rein bulgarische Bevölkerungsteile abtreten und dafür durch rein oder vorwiegend türkische Teile entschädigt werden. Welche Irrfahrten wiederum im Gebiet des Selbstbestimmungsrechts!

Auch in anderer Beziehung gibt die Wilsonsche Note zu denken. Diese wünscht eine Internationalisierung von Konstantinopel wegen Russland, ohne dessen Mitwirkung eine endgültige Ordnung der Dardanellenfrage nicht denkbar sei. Umgekehrt hat natürlich England ein Interesse daran, Russland bei der Regelung der Dardanellenfrage ausgeschaltet zu sehen. Dabei hat dasselbe Amerika, das hier der Lösung des Orientproblems den Weg versperrt, ein Mandat über Armenien abgelehnt und durch seine weiteren Gegenvorschläge die siegreichen Grossmächte Europas geradezu zu einer neuen „heiligen (!) Allianz“ zusammengeschweisst.

Seit Gladstone waren allerdings auch die englischen Wünsche auf die bag- and baggage-Politik, d. h. die Politik des Einsackens und mithin auf die Vertreibung der Türken aus Europa eingestellt. Das war sogar auch noch der ursprüngliche Plan von Lloyd George, der dann aber auf den Widerstand Frankreichs stiess, das anfangs vielleicht nur für den russischen Freund die Geschäfte führte. Aber mittlerweile hat sich manches geändert. Russland scheidet aus, — freilich Krassin meldete bereits wieder Ansprüche auf Konstantinopel an — die Amerikaner wünschen kein Mandat: England und Frankreich haben sich, wie es scheint, genähert.

Hatten die Franzosen schon immer ein Interesse daran, zur Befestigung ihrer Wirtschaftsinteressen in der Türkei sich diese zu verpflichten, so erkennt jetzt auch England, dass die Türkei als sicherer Schuldner, guter Kunde und reicher Rohstofflieferant erhalten werden muss und das islamische Weltreich Englands nicht durch eine Vergewaltigung des Kalifen von Konstantinopel in Aufruhr versetzt werden darf.

Auch hat England erfahren, dass das türkische National-

bewusstsein die Herabdrückung auf die Stufe eines Kolonialreichs nicht mehr erträgt. Die Nationalisten kämpfen bereits.

Die Dardanellen waren schon durch die bisherigen Verträge für die Handelsschiffe aller Nationen geöffnet. Wenn für die Kriegsschiffe das Gegenteil galt, so ging diese „alte ottomanische Regel“ auf den Gegensatz von England und Russland zurück, der vorerst keine Rolle mehr spielt. Nunmehr aber steht der vollen Freiheit der Dardanellen auch für Kriegsschiffe der Weltmächtsdrang der siegreichen Grossmächte im Wege.

Wenn Lloyd George vor geraumer Zeit erklärte, dass die türkischen Forts an den Meerengen geschleift und die letzteren durch die Garnisonstruppen der Alliierten bewacht werden sollen — in San Remo hiess es, dass die Dardanellen von einer alliierten Streitmacht besetzt gehalten werden müssten —, so fragt man sich, warum nicht die militärische Kontrolle dem Völkerbund übertragen und die Meerengenverwaltung wirklich internationalisiert werden soll. Dasselbe wäre übrigens in gleicher Weise für den Suez- und Panamakanal angezeigt; denn dem Weltinteresse hat auch der englische und amerikanische Eigennutz zu weichen.

Dabei bürdet der türkische Friedensvertrag dem durch haarsträubende Amputationen entkräfteten ottomanischen Staatskörper $\frac{2}{3}$ der türkischen Kriegsschuld auf, die zu der bisher schon unerträglichen Vorkriegsschuld hinzutritt. Eine Finanzkommission aber, die sich aus Vertretern von Frankreich, England und Italien zusammensetzt, soll den Rest der finanziellen Selbständigkeit der Türkei vollends vernichten. Sie entscheidet die Währungsreform, überwacht die Steuereinhebung, hat ein Vetorecht gegen Budgetmassnahmen, ein Zustimmungsrecht bei Anleihen und soll 1923 die türkische Schuldenverwaltung in der Verwaltung der abgetretenen türkischen Staatseinkünfte ersetzen.

Gewiss wird der Oberste Rat auch in der türkischen Frage wieder die höchsten Menschheitstöne anschlagen; das kann aber keinen Vernünftigen darüber hinwegtäuschen, dass letzten Endes nur die Siegerinteressen entscheiden werden, die glücklicherweise nur schwer und gewiss auch nicht dauernd in Einklang gebracht werden können.

Die türkischen wie die nichttürkischen Nationalitäten des Osmanischen Reiches werden vergebens auf die absolute und ungestörte Selbstbestimmung warten, und es wird ihnen einfach das

Schicksal beschieden sein, das sich auf Grund der Beuteverteilung der Sieger ergibt. Schachfiguren!

Die türkische Frage bildet für den Völkerbund eine Belastungsprobe, wie sie schwerer kaum gedacht werden kann¹⁾.

13. Punkt.

„Ein unabhängiger polnischer Staat sollte aufgerichtet werden, der alles Land einzubegreifen hätte, das von unbestritten polnischer Bevölkerung bewohnt ist; ein Staat, welchem ein freier und sicherer Zugang zur See geöffnet werden soll und dessen politische sowohl wie wirtschaftliche Unabhängigkeit und territoriale Unverletzlichkeit durch internationale Übereinkommen garantiert werden müsste.“

Polen ist errichtet, aber ein Polen, dem auch eine unbestritten deutsche Bevölkerung einverleibt wurde²⁾ und das, unzufrieden mit einem freien und sicheren Zugang zur See auch noch die Loslösung des kerndeutschen Danziger Gebietes vom Deutschen Reich durchgesetzt hat. Dabei scheint aber Polen gar nicht einmal auf seine Kosten zu kommen und Danzig nur ein Gibraltar in der Ostsee sowie — was Danzig allerdings Aufschwung geben wird — ein Hauptstapelplatz für den englischen Handel mit Russland werden zu sollen. Weiter ist aber auch die Aussperrung von Ostpreussen ein raffinierter Gewaltakt, der dieses wirtschaftlich in die Hand von Polen gibt, wenn England nicht auch hier noch einen Riegel vorschiebt.

14. Punkt.

„Ein allgemeiner Verband der Nationen muss gebildet werden mit besonderen Verträgen zum Zweck gegenseitiger Garantien für die politische Unabhängigkeit und die territoriale Unverletzbarkeit der kleinen sowohl wie der grossen Staaten.“

Der Völkerbund ist errichtet. Aber er ist kein allgemeiner Verband der Nationen; er ist nicht durch einen allgemeinen Vertrag, sondern durch das Diktat der Sieger gebildet, das auch die Mitglieder bestimmte. Dieser Bund soll die territoriale Unversehrtheit und die gegenwärtige politische Unabhängigkeit der Mitgliederstaaten garantieren, aber gerade diese Bestimmung hat in Amerika zur Verweigerung der Ratifikation geführt.

Im übrigen soll über den Völkerbund später besonders gehandelt werden.

¹⁾ Zorn, „Deutschland und die beiden Haager Friedenskonferenzen“ 1920, S. 83.

²⁾ Vgl. oben S. 28.

Zweiter Abschnitt.

Kritik.

§ 4.

Die Folgerungen aus dem Widerspruch.

Der deutschen Regierung war ein Frieden nach Massgabe der 14 Punkte verbindlich zugesagt; der Versailler Friede aber kehrt jeden dieser Punkte ins Gegenteil; er ist kein Rechts-, sondern ein Gewaltfrieden von beispielloser Art.

Deutschland erlag einem Betrug, und es sind nunmehr die juristischen Folgerungen daraus zu ziehen.

I. Die Versailler Friedensbedingungen wurden von den Folter-Technikern des Feindbundes hinter verschlossenen Türen zu einem Hexenhammer zusammengearbeitet. Man brauchte $\frac{1}{2}$ Jahr dazu, obschon doch die Grundlagen des Friedens bereits „angenommen“ waren. 52 technische Kommissionen hielten, wie wir jetzt von Tardieu wissen, 1646 Sitzungen ab, während die Welt nach Frieden seufzte, und die immer noch fortdauernde Hungerblockade Deutschland an den Rand der Verzweiflung brachte.

Ein Widerspruch zum 1. Punkt Wilsons und ohne Vorbild in der Geschichte war es schon, dass die deutsche Abordnung zur „Diskussion“ und „Verhandlung“ mit „Bewegungsfreiheit“ eingeladen, aber dann vom Verkehr mit den fremden Delegierten und der gesamten Aussenwelt abgeschnitten und wie ein Gefangener darauf beschränkt war, zu dem umfangreichen Buch der Friedensbedingungen, das über Tod und Leben Deutschlands entscheiden sollte, schriftliche Bemerkungen einzureichen, nach deren alsbaldiger Beantwortung ein schroffes Ultimatum, hinter dem schon die Kanonen auf das wehrlos gemachte Deutschland gerichtet waren, die unbedingte Annahme erzwang¹⁾.

Die Pariser Machthaber hatten ihren Beratungen das Siegel strengster Amtsverschwiegenheit aufgedrückt. Aber nicht jedes Konferenzmitglied konnte dem Reiz widerstehen, den Vorhang der Beratungszimmer zu lüften, und wir dürfen hoffen, dass sich die weltbewegenden Vorgänge noch mehr erhellen werden.

¹⁾ Vgl. oben S. 3.

Von besonderer Bedeutung sind die Enthüllungen des Friedenskonferenzmitglieds und Cambridger Volkswirtschaftsprofessors J. M. Keynes¹⁾, der sich, obgleich Engländer, auch als Europäer fühlte und folgende allgemeine Schilderung gibt:

„Paris war ein Alldruck und jeder dort krankhaft. Ein Gefühl von bevorstehender Katastrophe hing über der leichtfertigen Szene; die Nichtigkeit und Kleinheit des Menschen gegenüber den grossen Ereignissen, die Mischung von Wichtigkeit und Unwirklichkeit in den Beschlüssen, Leichtsinn, Blindheit, Übermut, verwirrtes Geschrei von draussen — alle Elemente der antiken Tragödie waren da. Sass man in den theatralischen französischen Prunkräumen, so konnte man sich fragen, ob die ausserordentlichen Gesichter Wilsons und Clemenceaus mit ihrer gleichbleibenden Farbe und dem niemals wechselnden Ausdruck überhaupt Gesichter seien und nicht tragisch-komische Masken in einem seltsamen Drama oder Puppenspiel.“

Am eingehendsten beschäftigt sich Keynes mit Wilson, von dem man sich auch in England eine ganz falsche Vorstellung gemacht habe, so dass dessen Versagen in Paris viele Engländer wie ein Schlag ins Gesicht getroffen hätte. Die Ansicht von Keynes geht dahin, dass im Beratungszimmer allmählich die Illusionen der Beobachter verschwunden seien, bis schliesslich „ein blinder und tauber Don Quixote“ vor ihnen gestanden habe. Auch den Schlüssel zum Charakter des seltsamen Mannes glaubt er gefunden zu haben, und er entwickelt eine Ansicht, die auch ich mir schon längst gebildet habe:

„Wenn der Präsident nicht der Philosoph-König war, was war er eigentlich? Schliesslich war es doch ein Mann, der einen grossen Teil seines Lebens auf einer Universität zugebracht hatte. Er war zwar kein Mann der Geschäfte oder gewöhnlicher Parteipolitiker, doch aber ein Mann von Kraft, Persönlichkeit und Bedeutung. Was also war sein Temperament? Als die Spur einmal gefunden war, wurde alles klar. Der Präsident war wie ein Sektengeistlicher, vielleicht ein Presbyterianer. Gedanken und Temperament waren bei ihm wesentlich theologisch, nicht intellektuell.“ . . . „Der Präsident hatte nichts durchdacht; als es zum Handeln kam, waren seine Ideen nebelhaft und unvollständig. Er hatte keinerlei Plan, Entwurf, konstruktiven Gedanken, um die Gebote, die er vom Weissen Hause aus gedonnert hatte, mit dem Fleisch des Lebens auszustatten. Er hätte über jedes einzelne eine Predigt halten oder ein hochklingendes Gebet um Erfüllung an den Allmächtigen richten können, aber ihre konkrete Anwendung auf den gegenwärtigen Zustand von Europa konnte er nicht konstruieren.“

Derselbe Wilson, der früher den Leitsatz aufgestellt hatte: „Weder Sieger noch Besiegte“, und der dann eine Wiederher-

¹⁾ „The economic consequences of the peace.“ Die Zeitungen haben — zum Teil wiederholt — über dieses bedeutsame Werk berichtet. Die Berichte der Frankfurter Zeitung verdienen besondere Beachtung.

stellung verlangt hatte, die nichts von Kriegsbeschädigtenforderungen enthielt, musste sich später von Poincaré in seiner letzten Präsidentenrede in Verdun bescheinigen lassen, die Konferenz habe sich nur den Wünschen Amerikas angeschlossen, als man im Friedensvertrag die Zahlung der Militärpensionen verlangte.

Wir haben freilich Grund zur Annahme, dass die Forderung von Poincaré und Foch im allgemeinen noch viel weiter gegangen und ohne Wilson der Frieden vielleicht noch unmenschlicher geworden wäre; aber andernteils geht doch auch wiederum aus der Darstellung des französischen Delegierten zur Friedenskonferenz, André Tardieu in der Pariser Wochenschrift „L'Illustration“¹⁾ hervor, dass die Franzosen ihren Sieg in der Rheinbesetzungsfrage nur dem Nachgeben von Amerika und England verdanken.

Frankreich hatte zur Vorbereitung der Annexion des linksseitigen Rheingebiets, die durch Ablegnung nicht aus der Welt geschafft wird, die Besetzung verlangt. Foch war dabei anfangs sogar für eine ewige oder doch für eine Besetzung von 50 Jahren eingetreten, was jedoch selbst Clemenceau für unmöglich erklärte.

Lloyd George aber betonte wiederholt: „Es darf kein neues Elsass-Lothringen entstehen.“ Er bot als Gegenleistung die Entwaffnung Deutschlands und den Völkerbund, wenn nötig auch die völlige Demilitarisierung des linken Rheinuferes. Die Franzosen aber waren hartnäckig; freilich auch die Opposition blieb zunächst noch fest.

Ist es möglich, so bemerkten die Gegner der Besetzung, ein von 7 Millionen bevölkertes Land zu besetzen? Ist es möglich, Deutsche von Deutschland loszulösen, ohne sie zu befragen und so die Grundsätze zu verletzen, für welche die Alliierten sich geschlagen haben? Die Besetzung der deutschen Lande wäre eine Ursache fortdauernder Zwischenfälle. Ausserdem hätte Frankreich in seinen offiziellen Erklärungen²⁾ nichts Derartiges verlangt. Daher sei es unmöglich, an einer solchen Besetzung teilzunehmen, und nicht minder bedauerlich, wenn Frankreich die Besetzung allein übernehmen wolle.

¹⁾ Darüber berichtete die Frankfurter Zeitung 18. Februar 1920, Nr. 129. (Erstes Morgenblatt) und später.

²⁾ 30. Dezember 1916, 10. Januar, 5. u. 6. Juni 1917, 4. November 1918.

Aber Clemenceau gab nicht nach, und die Verbündeten versuchten es nun mit einem Gegenvorschlag, nämlich dem englisch-amerikanischen Garantievertrag. Aber Clemenceau nahm den Vorschlag an, hielt aber daneben die französische Forderung aufrecht zur „Sicherung Frankreichs“. Die Lage hatte sich also noch verschlechtert, und Clemenceau vervielfältigte seine Noten, welche die Notwendigkeit der Besetzung erweisen sollten.

„Endlich — so heisst es bei Tardieu — erreicht die unbezähmte Hartnäckigkeit Clemenceaus ihr Ziel. Am 20. April, 6 Uhr abends, erlangt er die Zustimmung Wilsons zum Teil XIV. Am 22. April morgens gibt Lloyd George die seinige.“

Das Schicksal der Rheinlande war entschieden. Frankreich hatte seine „Sicherung“, die gerade so gut wieder zum Krieg führen kann, wie dies die Wirkung aller bisherigen Sicherungen war. Als am 20. Mai im Unterhaus Lord Robert Cecil mit Begeisterung für den Völkerbund eintrat und den Zwischenruf hörte: „Ich glaube an den Völkerbund für die Zukunft, aber zunächst will ich Sicherheit haben“, da tat der Redner den inhaltsschweren Ausspruch:

„Sicherheit? Zu was hat uns die Lehre von der Sicherheit geführt? Hat nicht jene Lehre diesen vernichtenden Krieg entstehen lassen?“¹⁾

Bei den Pariser Verhandlungen über die Besetzung der Rheinlande war der erste der umfiel, Wilson, der Herold des Selbstbestimmungsrechts. Später in der Fiume-Frage hat er es auf eine Kraftprobe ankommen lassen, die aber in Paris mehr am Platz gewesen wäre.

Es ist, wie bereits gesagt, allerdings möglich, dass Wilson grössere Härten verhindert, andere wenigstens bekämpft hat. Aber das kann das Endurteil nicht wesentlich ändern. Wilson hatte, wie das Recht und die Pflicht, so auch die Macht, der Gerechtigkeit zum Sieg zu verhelfen. Er musste nur auf seinen 14 Punkten bestehen, die von allen als Grundsätze des Friedens angenommen waren und musste demgemäss (Punkt 1) aber auch vor allem öffentliche Verhandlungen erzwingen.

Charakteristisch ist in dieser Hinsicht ein offener Brief von Bullit an Wilson, mit dem dieses Mitglied der amerikanischen Delegation die Flucht in die Öffentlichkeit vollzog und wie Keynes dem gepressten Herzen und beleidigten Ehrgefühl Luft machte:

¹⁾ Vgl. meine späteren Ausführungen über die Bündnispolitik.

„Es ist nur allzubekannt, dass Sie sich selber den meisten ungerechten Abmachungen widersetzen und dass Sie ihnen nur unter dem stärksten Drucke beipflichteten. Trotzdem geht meine Überzeugung dahin, dass, wenn Sie den Kampf anstatt ihn hinter verschlossenen Türen zu kämpfen, offen ausgefochten hätten, die offene Meinung der Welt auf Ihrer Seite gewesen wäre und diese Sie in die Lage versetzt hätte, allen Ansinnen zu widerstehen, mit denen Sie nicht einverstanden gewesen waren. Und so wären Sie in der Lage gewesen, eine neue Weltordnung auf der breiten Grundlage allgemein gültiger Grundsätze von Recht und Gerechtigkeit, von denen Sie stets zu sprechen pflegten, zu errichten. In Wahrheit kämpften Sie für unseren Untergang, und es ist bedauerlich, dass Sie so wenig Vertrauen in die Millionen hatten, die bei allen Nationen der Welt so dachten wie ich.“

Eine Schmach ist es, dass Wilson in Paris seine sämtlichen 14 Punkte einfach preisgab, dieses aber jetzt nicht wahr haben will. Wir haben im Krieg manches über uns ergehen lassen müssen, aber das empörendste Erlebnis war doch, dass, wie jetzt feststeht, die 14 Punkte bei den Geheimverhandlungen der Sieger überhaupt nicht in Betracht gezogen wurden und uns die letzteren ihre Friedensbedingungen diktierten, ohne sich durch die Vorverständigung auch nur im geringsten beengt zu fühlen. Wilsons sämtliche 14 Punkte waren einfach die Seine hinabgeschwommen.

Wilson hat die Welt, die er mit hochfliegenden Kundgebungen überschüttet hatte, enttäuscht und Deutschland betrogen, das trotz der unangenehmen Erfahrungen, die es mit dem Präsidenten gemacht hatte, diesem immer noch vertraute und im Hinblick auf sein und der Entente Wort sogar die Truppen zurückgezogen sowie die Waffen niedergelegt hatte.

Wilson war wohl auch guten Willens. Clemenceau soll anfangs das charakteristische Wort geprägt haben: „Mit Wilson kann man nicht verhandeln; er spricht stets wie Jesus Christus.“ Das wurde sein Verhängnis.

Auf die Staatsphilosophie eingestellt, die nur den Boden für eine doktrinäre Politik abgeben konnte, blieb Wilson in der Lehre stecken; es gelang ihm nicht, seine Theorien in die Tat umzusetzen. Es fehlte ihm die staatsmännische Umsicht und Kraft, die nicht durch gelegentliche Aufwallungen des Eigensinns ihr Dasein beweist. Zu Haus spannten ihn die kapitalistischen Interessenten mit seinen Leibsprüchen vor ihren Wagen, und in Paris war er von der gerissenen englisch-französischen Diplomatie geschlagen, bevor er richtig zum Fechten ausgelegt hatte. Einen klaffenderen Widerspruch zwischen Wollen und Können, zwischen

Lehre und Tat hat die Welt noch nicht gesehen. Stolz hatte er verkündet¹⁾:

„Was jetzt auf dem Spiel steht, ist der Friede der Welt, was wir anstreben, ist eine neue internationale Ordnung, die auf weitherzigen und universalen Prinzipien von Recht und Gerechtigkeit ruht . . . nicht ein blosser Friede als Fetzen und Flicker.“

Und nun dieser Schandfrieden!

Als der Präsident entgegen der amerikanischen Tradition den Boden von Europa betrat und weiterhin den Kontinent bereiste, umbrauste ihn der erwartungsvolle Jubel der Menschheit, die von ihm die Welterlösung erhoffte. Dann kam die Tat, und — die Welt war wieder um eine schöne Hoffnung ärmer. Anscheinend als Weltreformer voll jugendlicher Schaffensfreude war Wilson erschienen, aber still auf gerettetem Boot trieb in den Hafen der Greis²⁾.

Die Amerikaner mögen erwägen, ob nicht auch Deutschland an Amerika einen Wiedergutmachungsanspruch hat.

Ludendorff hat in einer Unterredung mit einem Vertreter der Hearstpresse mit gutem Grund folgendes dargelegt:

„Ich muss es auch offen aussprechen, dass ich die Ehre des amerikanischen Volkes mitverantwortlich mache für den für uns so traurigen Ausgang des Krieges. Auf Grund der 14 Punkte haben wir unsere Waffen aus der Hand gelegt. Diese Grundlage hätte uns einen Frieden gebracht, der wenigstens unsere Ehre unangetastet liess. Sie mögen es selbst beurteilen, was dazu geführt hat, davon abzuweichen und diesen Gewaltfrieden wider uns herbeizuführen. Aus diesen Gedanken heraus halte ich das amerikanische Volk für verpflichtet, jetzt auch das Ziel weiter zu verfolgen, für das es seiner Absicht nach in den Krieg eingetreten ist, Recht und Gerechtigkeit.“

II. Man vergegenwärtige sich noch einmal die Vorverhandlungen.

Am 4. Oktober 1918 hatte die deutsche Regierung Wilson um die Herstellung des Friedens ersucht mit dem Beifügen:

„Sie nimmt das von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika in der Kongressrede vom 8. Januar 1918 und in seinen spätern Kundgebungen namentlich in der Rede vom 27. Septbr. aufgestellte Programm als Grundlage für die Friedensverhandlungen an.“

Wilson liess sich durch eine Anfrage Lansings vom 8. Oktober

¹⁾ Rede v. 11. Juli 1918.

²⁾ Auch Zorn („Deutschland und die beiden Haager Friedenskonferenzen“ 1920, S. 79) sagt: „Als arbiter mundi war Wilson in Paris in die Friedensverhandlungen eingetreten, als Schiffbrüchiger kehrte er mit der Versailler „Friedensakte“ nach Amerika zurück.“

darüber Gewissheit geben, ob Deutschland die Wilsonschen Bedingungen aber auch in Wirklichkeit annehme, was zur Folge habe, dass dann die „Diskussion“ nur noch auf eine „Verständigung über die praktischen Einzelheiten ihrer Anwendung“ gerichtet sein könne. Die deutsche Regierung antwortete am 12. Oktober ohne Rückhalt mit Ja und stellte demgemäss auch ihrerseits fest:

„Der Zweck der einzuleitenden Besprechungen wäre also lediglich der, sich über praktische Einzelheiten ihrer Anwendung zu verständigen. Die deutsche Regierung nimmt an, dass auch die Regierungen der mit den Vereinigten Staaten verbundenen Mächte sich auf den Boden der Kundgebungen des Präsidenten Wilson stellen.“

Die Note Lansings vom 8. Oktober hatte noch bemerkt:

„Der gute Glaube jeder Diskussion würde offensichtlich von der Zustimmung der Mittelmächte abhängen, sofort die Truppen überall aus dem besetzten Gebiet zurückzuziehen.“

Die deutsche Antwort vom 12. Oktober nahm im Einvernehmen mit Österreich-Ungarn auch den Räumungsvorschlag an und gab somit das gewünschte Unterpfand der Treue.

Eine Note Lansings vom 23. Oktober meldete nunmehr, dass Wilson den Alliierten den Notenwechsel mitgeteilt und ihnen anheimgestellt habe,

„falls diese Regierungen geneigt sind, den Frieden zu den angegebenen Bedingungen und Grundsätzen herbeizuführen, ihre militärischen Ratgeber und die der Vereinigten Staaten zu ersuchen, den gegen Deutschland verbundenen Regierungen die nötigen Bedingungen eines Waffenstillstandes zu unterbreiten, der die Interessen der beteiligten Völker in vollem Masse wahrt und den verbundenen Regierungen die unbeschränkte Macht sichert, die Einzelheiten des von der deutschen Regierung angenommenen Eriedens zu gewährleisten und zu erzwingen.“

Das dem Präsidenten Wilson zugegangene Memorandum der Alliierten lautete:

„Die alliierten Regierungen haben den Notenwechsel zwischen dem Präsidenten der Vereinigten Staaten und der deutschen Regierung sorgfältig in Erwägung gezogen. Mit den folgenden Einschränkungen erklären sie ihre Bereitschaft zum Friedensschluss mit der deutschen Regierung auf Grund der Friedensbedingungen, die in der Ansprache des Präsidenten an den Kongress v. 8. Januar 1918 sowie der Grundsätze, die in seinen späteren Ansprachen niedergelegt sind.“

Die Einschränkungen betrafen die Freiheit der Meere (Punkt 2)¹⁾, und die Wiederherstellungsfrage erhielt eine zweifel-ausschliessende Auslegung²⁾, die angenommen wurde.

¹⁾ Vgl. oben S. 1, 5.

²⁾ Vgl. oben S. 1, 32 f.

Eine Note Lansings vom 5. November gab der deutschen Regierung Kenntnis von der Annahme ihres Angebots mit dem Beifügen, dass Wilson „mit der im letzten Teil des angeführten Memorandums enthaltenen Auslegung einverstanden sei“.

Durch den Austausch dieser Erklärungen war die Grundlage des Friedensvertrags vereinbart, und die amerikanische Note vom 5. November sprach demgemäss ja auch davon, dass die grundlegenden Einzelheiten des Friedens von der deutschen Regierung **angenommen** seien und von den alliierten und assoziierten Mächten für und gegen die Deutschen durchgeführt werden würden. Sie waren nach derselben Mitteilung aber auch von der Gegenseite angenommen, und nur im Hinblick darauf erfolgte die sofortige Räumung, die uns zum Besiegten machte: unser Schicksal war entschieden, aber auch auf eine festumschriebene rechtliche Grundlage gestellt.

Die Vorverständigung war eine Art von pactum de contrahendo. Die Grundlagen des künftigen Friedensschlusses waren in verbindlicher Weise festgelegt; in den Friedensverhandlungen sollte und konnte es sich nur noch um die **praktischen Einzelheiten der Anwendung** handeln. Man hatte eine Art von Präliminarfrieden.

Deutschland hatte das gewünschte Pfand seiner bona fides gegeben, aber eine Sicherstellung umgekehrter Art wäre mehr veranlasst gewesen.

Denn nun geschah das Unerwartete. Die Gegenseite liess den Satz „etiam hosti fides servanda“ nicht gelten und sagte sich von ihrer förmlichen Zusage los.

Das war glatter Wortbruch. Durfte der Sieger jetzt noch einfach diktieren, so hätte es wahrlich besonderer Vorbehalte und Auslegungen seinerzeit bei der Vorverständigung nicht bedurft.

Die Note Lansings vom 23. Oktober hatte die Rechtslage klar gezeichnet. Die Vorverständigung hat den verbundenen Regierungen die unbeschränkte Macht gesichert, die grundsätzlichen Einzelheiten „des von der deutschen Regierung angenommenen Friedens zu **gewährleisten** und zu **erzwingen**“.

Die Vorverständigung war vollzugsfähiges Recht, durch das beide Teile in gleicher Weise verpflichtet wurden. Durch die Vorverständigung war der Friede in seinen Grundlagen zustande gekommen, gewährleistet und erzwingbar.

Deutschland hatte nur im Hinblick auf die Vorverständigung über die Friedensgrundlagen in die Gebietsräumung eingewilligt.

Dem folgte aber schon ein unmenschlicher Waffenstillstand, der wiederum nur im Hinblick auf die Vorverständigung, die freilich hart genug war, angenommen wurde. Als uns nun aber so — auch die Revolution kam noch hinzu — der Gegner vollständig in der Hand hatte, brach er im Siegesübermut sein Wort, sagte sich von der Vorverständigung eigenmächtig los und legte ganz neue Friedensbedingungen vor, die er nach 1/2-jähriger Beratung ausgeklügelt hatte, und die er kraft seiner durch die erschlichene Räumung erlangten Machtstellung einfach erzwang.

Die juristische Folgerung liegt auf der Hand: der Versailler Friedensvertrag, dessen Inhalt der verbindlichen Vorverständigung ins Gesicht schlägt und dessen Annahme durch Gewalt erzwungen wurde, muss und wird von Deutschland immer angefochten werden, falls ihn nicht verdientermassen schon die Ereignisse einfach zum Fetzen Papier machen. Wenn wir auch aus Respekt vor unserer Unterschrift — selbstverständlich nur im Rahmen der Möglichkeit — erfüllen, so bedeutet das keinen Verzicht auf unser Anfechtungsrecht, für dessen Geltendmachung der Tag schon einmal kommen wird. Der Friedensvertrag wird überwunden werden, denn er verstösst gegen das klare Recht und verletzt das Sittengesetz der Welt. Mit dieser Überwindung wird sich in der Menschheit auch ein Wechsel in der Schuldauffassung vollziehen. Gottes Mühlen mahlen langsam, aber sicher und trefflich klein.

Wir müssen und werden im Gefühl, Unrecht zu leiden, auch weiter erfüllen, aber wir dürfen und werden nicht müde werden, immer und immer wieder eine Revision nach Massgabe des bindenden Vorverständnisses und mithin im Geiste der 14 Punkte Wilsons zu verlangen. Wir werden nicht aufhören, das Weltgewissen zu wecken. Es gibt keine wirkliche Völkerversöhnung, bis nicht der Gewaltfrieden durch einen wirklichen Rechtsfrieden ersetzt ist.

Ein beliebter, oft wiederholter Vorwurf der Entente besagt, die Deutschen ständen auf dem Standpunkt, dass Gewalt vor Recht gehe. Der Beweis für diese Behauptung ist zwar immer noch zu erbringen. Wenn leider auch zugestanden werden muss, dass die deutsche Regierung früher die Idee der Macht zur Macht der Idee noch nicht ins richtige Verhältnis zu setzen vermochte, so hat sie doch niemals die Macht über das Recht gestellt. Sie vertrat nur den Standpunkt, dass der unfertige Zustand des bisherigen Völkerrechts keinen genügenden Schutz gebe und die Macht noch nicht entbehrt werden könne. Die Richtigkeit dieser Auffassung

hat uns die Entente aber gerade handgreiflich bewiesen. Was ist denn angesichts unserer Machtlosigkeit aus unserem Recht auf einen Wilson-Frieden geworden? Dagegen lehrt der Friedensvertrag, dass unsere Gegner dem uns zum Vorwurf gemachten Grundsatz unbedenklich selbst huldigen.

Die Westmächte verlangten im XIV. Teil des Friedensvertrags Sicherheiten für die Ausführung mit der Begründung,

„dass bei ihm vertragschliessende Teile beteiligt sein werden, deren Versprechungen sich als unzuverlässig erwiesen haben“.

Man könnte dabei an den Wortbruch der Alliierten und Assoziierten denken, wenn die Bürgschaften nicht der Gegenseite aufgeladen wären.

Der Versailler Friedensvertrag ist aber nicht bloss ein Gewaltakt gegen Deutschland, sondern er bedeutet, wenn auf seiner Erfüllung bestanden werden soll, auch ein Unheil und den Ruin Europas, welches bei der heutigen Interessenverknüpfung die Erdrosselung Deutschlands auch am eigenen Leib verspüren wird.

III. Selbstverständlich hat die deutsche Abordnung in ihren Bemerkungen die Rechtsfrage vollkommen geklärt und folgeweise auch darauf hingewiesen, dass durch die Vorverständigung „für beide Parteien die Grundlagen für die Gewaltung des Friedens unabänderlich festgestellt“ worden seien (Teil I, Z. I).

Die Mantelnote der Gegner aber meinte:

„Der Protest der deutschen Delegation beweist, dass diese die Lage verkennt, in der sich Deutschland heute befindet.“

Der Sieger gebrauchte also einfach seine Macht; er steht jenseits von Recht und Sitte. Auch sein eigenes feierliches Wort ist für ihn kein Hindernis. Die Note fährt in ihrer höhnischen Art fort:

„Die deutsche Delegation scheint zu meinen, dass Deutschland nur einige Opfer zu bringen hat, um den Frieden zu erlangen, als wenn dieser Friede einzig und allein der Abschluss eines Kampfes um den Gewinn von Territorien und Macht wäre.“

Nein, die deutsche Delegation sagte nur und das ganze deutsche Volk wiederholt es, dass eine Vorvereinbarung auch für den Sieger bindend ist, also nicht einseitig und gewaltsam durch gegenteilige Bestimmungen ersetzt werden darf.

In augenscheinlicher Verlegenheit über den Rechtsstandpunkt handelt dann die Mantelnote mit erstaunlicher Redseligkeit und in grob beleidigender Art über Vorgeschichte, Ausbruch und Führung

des Krieges, und malt dabei ein Schuldbild an die Wand, vor dem auch die härteste Strafe noch als Milde erscheinen soll.

Deutschland, so heisst es, habe den Krieg gewollt und entfesselt, es sei auch für die wilde und unmenschliche Art der Kriegführung verantwortlich. Die Gerechtigkeit sei die einzig mögliche Basis zur Begleichung der Rechnung des schrecklichen Krieges. Diese Gerechtigkeit solle Deutschland werden.

Der Feindbund konnte in Versailles die begründeten Einwendungen der deutschen Abordnung mit der Geste des Siegers einfach abweisen. Die Wissenschaft lässt sich aber nicht so abspeisen.

Das ganze Schuldgeschrei der Entente verfolgt nur den Zweck, den eigenen Wortbruch zu verschleiern und von der durch die Vorverständigung scharf umgrenzten Rechtsfrage abzulenken. Das wird nicht gelingen. Nur in der Auswirkung der durch das Vorverständnis gewonnenen Rechtsgrundsätze vollendet sich jetzt die Gerechtigkeit.

Wir verlangen demgemäss vor Gott und der Welt **eine Nachprüfung des Friedensschlusses auf der zugesagten Grundlage und nach Massgabe der Erfüllbarkeit.** Auch wenn Deutschland eine noch grössere Schuld treffen würde, als unsere Gegner behaupten, so hätte das an der Grundlage des Friedensvertrages, die festgelegt war, nichts mehr ändern können. Es muss Protest dagegen erhoben werden, dass ein bereits „angenommener“ Friede durch den Sieger wieder aufgehoben wird und ein einseitiges Diktat an seine Stelle tritt. Die klare Rechtslage darf keine diplomatische Fingerfertigkeit mehr verwirren.

Dies vorausgeschickt, soll nun aber doch auch noch auf die Schuldfrage eingegangen werden, die nach der Auffassung des Feindbundes an Stelle der Vorverständigung den Friedensinhalt bestimmt.

Vorher aber mag noch ein anderer Punkt gestreift werden.

Unsere Feinde sprechen immer nur von der Schuld der Kriegserklärung und Kriegführung, niemals aber von der Schuld der Kriegsverlängerung; und doch ist es klar, dass nur durch die entsetzliche Dauer des Krieges die heutige Katastrophe entstand. Ist hier das Gewissen der Gegner rein? Bezeichnend ist, dass der deutsche Untersuchungsausschuss nach Schuldigen suchte, die dem Friedensschluss Schwierigkeiten schufen, während umgekehrt in Frankreich immer noch auf die „Defaitisten“ Jagd gemacht wird, die für den Frieden tätig waren. Der Fall Caillaux spricht Bände. Die Geschichte mag urteilen, wer daran schuld

ist, dass man so lange nicht zum Frieden kam und dass auch der endgültige Friede immer noch nur ein Krieg mit anderen Mitteln ist.

§ 5.

Die angebliche Stütze des Friedensvertrages.

Der Friedensvertrag hat die durch Vorverständigung gewonnene Friedensgrundlage beseitigt und als neue Stütze die Schuld gesetzt.

I. Die Schuld am Krieg.

Bezüglich der Schuld am Krieg ist vorweg folgendes zu sagen.

Soll die Schuld ein Rechtstitel, und nun gar noch für ungemessene Entschädigungsforderungen werden, so muss sie natürlich klar erwiesen und verbindlich festgestellt sein. Einseitige Parteierklärungen sind keine Feststellungen und entbehren des juristischen Wertes. Das der deutschen Regierung abgenötigte Schuldbekennnis, das unter fortlaufender Gegenbeteuerung erfolgte, ist natürlich keine Anerkennung, sondern eine weltgeschichtliche Lüge, für welche der Erpresser die Verantwortung trägt. Unrichtige Tatsachen werden durch erzwungene wahrheitswidrige Behauptungen nicht wahr gemacht. Auch die unter bedenklichen Begleiterscheinungen erfolgten Schuldbekennnisse von Eisner und Anderen können Deutschland nicht belasten; sie beweisen bestenfalls nur die politische Unerfahrenheit oder auch naive Gutgläubigkeit, mit der diese Leute der Entente auf den Leim gingen. Bei der veränderten Grundlage des Friedens musste den gegnerischen Regierungen natürlich an einem Schuldbekennnis deutscher Untertanen viel gelegen sein. Sie boten die höchsten Preise für ein Bekenntnis, das der Richter für wertlos erklären wird.

Nur ein unparteiisches Gericht kann die Schuldfrage entscheiden. Die deutsche Regierung hat denn auch ihre Bereitschaft erklärt, die Schuldfrage einem solchen vorzulegen und hat auch durch Aktenausschüttungen und Untersuchungen bekundet, dass, soviel bei ihr steht, die Gerechtigkeit freie Bahn haben soll. Die Entente aber tat in allem das Gegenteil. Auf die deutsche Note vom 29. November 1918 wegen Einsetzung einer neutralen Kommission zur Feststellung der Schuld am Krieg erklärte eine britische Note vom 7. März 1919 mit höhnischem Übermut,

„dass es unnötig sei, auf den deutschen Vorschlag irgend eine Antwort zu geben, da nach der Meinung der verbündeten Regierungen die Verantwortlichkeit Deutschlands für den Krieg längst unzweifelhaft festgestellt worden ist.“

Leute, die unbefangen den bisherigen Enthüllungen gefolgt sind, wissen längst, dass sich die Schuld am Krieg auf die Kriegführenden verteilt, und die Friedensfreunde aller kriegführenden Länder sind dafür eingetreten, dass ihre eigenen Regierungen einen Teil der Verantwortung zu tragen haben. Als daher Deutsche in grüblerischer Selbstbezüchtigung und Selbsterfleischung oder auch in germanischer Übergerechtigkeit alle Schuld auf die eigene Regierung laden wollten, wandte sich der englische Pazifist E. D. Morel in der Februarnummer der „Foreign Affairs“ scharf gegen ein solches Vorgehen und erklärte: „Verlangen Sie von uns nicht, unsere Augen vor den Taten unserer eigenen Leute zu verschliessen.“

Nach der Mantelnote der Entente sollen die Machthaber Deutschlands, „der preussischen Tradition getreu“, während langer Jahre ihre Anstrengungen vervielfältigt haben, um sich in Europa die Hegemonie zu sichern. Sie hätten sich in die Lage versetzen wollen, ein geknechtetes Europa ebenso zu beherrschen und zu tyrannisieren, wie sie ein geknechtetes Deutschland beherrscht und tyrannisiert hätten. Man fragt aber erstaunt nach den Tatsachen, die eine derartige Behauptung rechtfertigen sollen.

Die Geschichte enthüllt uns ein ganz anderes Bild. Frankreich hat seit 1871 nur an seine Revanche gedacht, und Clemenceau ragte wie ein Symbol der Rache aus der Vergangenheit auf; gehört er doch zu denjenigen Deputierten, die gegen den Frankfurter Frieden protestiert hatten. In früheren Zeiten aber hatte Frankreich seine begehrlichen Augen immer auf den Rhein geheftet, der jetzt endlich der Erpressertaktik der Franzosen zum Opfer fallen soll. Das politische Ziel Frankreichs war Jahrhunderte hindurch auf die Hegemonie in Europa eingestellt, was sogar der Völkerbundsplan von Pierre Dubois (nach 1300) und der Grand Dessin von Heinrich IV. (Sully: nach 1600) beweist.

Frankreich und England, welch letzteres sich ein Weltreich gezimmert hat, sind nichts weniger als beweiskräftige Zeugen für deutsche Weltherrschaftspläne. Wann und wo hat Deutschland weiterhin geheime Angriffsvorbereitungen auf dem Territorium seiner Nachbarn getroffen. Erwiesen ist nur durch das eigene Geständnis, dass Englands erster Seelord einen Überfall auf die deutsche Flotte mitten im Frieden geplant hat. Das Spionage- und Intrigensystem aber, das Deutschland vorgeworfen wird, war, wie wir noch sehen werden, früher von Wilson als ein Teil der allgemeinen politischen Ordnung gebrandmarkt worden. Nichts-

destoweniger aber konnte sich die Pariser Konferenz von den alten Praktiken nicht frei machen, und es kam zu einem neuen Misstrauensbündnis. Obschon alle Welt weiss, dass Russland die Kontrolle über den Balkan zum Hauptziel seiner Politik gemacht hatte und deshalb an die Seite des schwer belasteten Serbien trat, müssen deutsche Balkanpläne als Kriegsursache herhalten. Man wagt Deutschland vorzuwerfen, dass es sich jedem Versuch der Verständigung entzogen habe, obschon seine diesbezüglichen Bemühungen ebenso feststehen, wie das erwartungsvolle Zusehen des französischen Kabinetts, das jetzt den Augenblick für seine Revanchepolitik gekommen sah. Als die serbische Krise eintrat, war für Poincaré die Hauptsache, dass er den König von England alsbald an die zwischen den beiden Nationen eingegangene Verbindlichkeit erinnerte, auf deren Erfüllung auf seiten Sr. Majestät er rechne. Wir Deutsche wissen freilich nur zu gut, dass die deutsche Politik ihre Fehler hatte und ihr schon längst die sichere und zielbewusste Leitung fehlte, so dass man seit der Entlassung Bismarcks 1890 leider von einem Zickzackkurs sprechen konnte. Aber das waren Mängel des Könnens, nicht des Wollens, die nur die politische Verantwortung nach Innen berühren. Wenn aus den vielen Veröffentlichungen der letzten Jahre trotz Eisner und Kautzky eines sicher ist, so ist es der absolute Friedenswille des ehemaligen deutschen Kaisers. Die Entente liebt es, den Kaiser fortgesetzt einen „Verbrecher“ zu schimpfen. Das fand aber in Deutschland, wo man den Kaiser besser kennt, nur ganz vereinzelt Widerhall. Wenn gegen den Kaiser auch keine Majestätsbeleidigungen mehr begangen werden können, so sollte ihn doch die Majestät des Unglücks vor Beleidigungen schützen. Die Kritik an seiner Regierung freilich bleibt unverwehrt und wäre besser schon früher geübt worden.

Das bei aller Selbstherrlichkeit im Grund ängstliche Gemüt des Kaisers widerstrebte dem Krieg. Aber seine planlose Unsicherheit und störende Vielgeschäftigkeit sowie internationale Gegenwirkungen hatten zur Folge, dass sich der Kaiser von seinem Friedensziel um so mehr entfernte, als er ihm näher zu kommen wünschte.

Das deutsche Volk hat allen Anlass, sich auch über zahlreiche Ungeschicklichkeiten seiner Regierung in der Führung der auswärtigen Geschäfte zu beklagen. Hierher gehört schon die Haltung Deutschlands auf den beiden Haager Friedenskonferenzen, insoweit die deutsche Regierung die zu einer Entgiftung der öffentlichen

Atmosphäre geeignete Gelegenheit nur dazu benutzte, sich noch tiefer in das Misstrauen der Welt hineinzuarbeiten¹⁾. Aber das Ausland hat kein Recht, der deutschen Reichsleitung böswillige Gerissenheit und den Willen zum Krieg aufzubürden. Darin war uns der Osten und der Westen vielmehr über.

Die eigentliche Kriegsursache war das gegenseitige Misstrauen, sowie die auf dem Trugbild des politischen Gleichgewichts aufgebaute Macht- und Bündnispolitik der Staaten.

1. Die Bündnisse.

Längst hatte sich das von Lorenzo von Medici im 15. Jahrh. aufgestellte Gleichgewichtsprogramm zum politischen System verknöchert und Jahrhunderte hindurch in immer neuen Bündnissen und Koalitionskriegen ausgewirkt.

Der Ausgangspunkt für die Politik der letzten Jahre war einerseits der Krieg von 1870 und andererseits der Berliner Kongress vom Jahr 1878.

Frankreich brütete Revanche für 1870. Russland war durch Bismarcks Mäklerdienste auf dem Berliner Kongress geschädigt, fühlte sich verletzt, und die traditionelle deutsch-russische Freundschaft ging in die Brüche. Deutschland suchte Ersatz und Deckung bei Österreich; so kam es zum deutsch-österreichischen Bündnis vom 7. Oktober 1879 und nach dem Vorgehen Frankreichs in Tunis zum deutsch-italienischen Bündnis von 1887. Hatte aber Bismarck 1884 mit Russland immerhin noch eine Rückversicherung, so verzichtet dessen Nachfolger Caprivi auch auf diese Rückendeckung. Die erste Auswirkung der russischen Verstimmung war die französisch-russische Annäherung vom 22. August 1891: die Gegner Deutschlands hatten sich gefunden; der gegenüberstehende Dreibund aber war einesteils durch den österreichischen Auflösungsprozess und andernteils durch die seit 1903 widererwachte Liebe Italiens zu Frankreich und noch mehr durch den tiefgewurzelten Gegensatz von Österreich und Italien stark belastet. Deutschland hatte sich mit einem Leichnam verbunden, von dem der andere Partner hass erfüllt abrückte. Der Dreibund war von Anfang an vergiftet.

England befand sich noch in der „splendid isolation“. Deutschland, das sich zwischen zwei Gegner eingekeilt sah, hätte vor allem

¹⁾ Vgl. Zorn „Deutschland und die beiden Haager Friedenskonferenzen“ 1920, S. 17 f., 32—34, 38, 40, 64 ff., 73, 75 ff., 77.

darauf aus sein müssen, England zu gewinnen, was auch einmal angesichts des englisch-französischen Gegensatzes, insbesondere seit Fachoda und der Besetzung von Ägypten und dann im Hinblick auf den englisch-russischen Interessenwiderstreit in der orientalischen Frage im Bereich der Möglichkeit, ja der Wahrscheinlichkeit gelegen war. England hatte wegen des asiatischen Problems freundschaftliche Föhlung mit Japan genommen. Aber Deutschland, das sich schon beim Friedensschluss zu Shimonoseki 1895 durch seine nutzlosen Liebesdienste für Russland in einen Gegensatz zu Japan und dadurch auch zu England gebracht hatte — ein Seitenstück zum Berliner Kongress — lehnte wiederholt Bündnisanträge Englands ab und lief hinter Russland her.

Charakteristisch ist ein Brief des Kaisers an den Zaren vom 30. Mai 1898, der über ein kurz nacheinander ergangenes dreimaliges Bündnisangebot Englands berichtete. Bei dem dritten, das gerade gemacht worden war, hatte England sogar einen bestimmten Termin für die endgültige Antwort gestellt. Der Kaiser erkannte, dass er vor eine Entscheidung gestellt sei, die „von lebenswichtiger Bedeutung“ für Deutschland wäre. Beim dritten Mal, so heisst es in dem Brief, wurden „so ungeheure Anerbietungen hinzugefügt, die meinem Lande eine weite und grosse Zukunft eröffnen“. Die Tripel-Allianz zeichnete bereits ihre Konturen am Horizont ab. Die gegen Deutschland gerichtete Spitze wäre am besten durch Beitritt umgebogen worden. Es handelte sich nach der Auffassung des Kaisers in Wirklichkeit um „ein Bündnis mit der Tripel-Allianz und mit Einschluss von Japan und Amerika“, mit denen bereits Vorverhandlungen begonnen worden seien. Der Kaiser fühlte mit Recht, dass es sich um eine Frage sozusagen über Leben und Tod handelte. Die englische Politik wollte sich gegen die russische Expansionspolitik sichern. Für Deutschland hiess es: hie Russland, hie England. Der Kaiser aber tat das, was er am allerwenigsten und unter keinen Umständen tun durfte. In seinem ängstlichen Ausweichen vor Entscheidungen meldete er das Angebot — dem Zaren, mit dem Beifügen:

„Nun bitte ich dich, als meinen alten und verdienten Freund, nur zu sagen, was du mir bieten kannst und tun willst, wenn ich ablehne.“

Der Kaiser warb um ein Bündnis mit Russland. Bereit, das englische Angebot abzulehnen, setzte er sich unentschlossen zwischen zwei Stühle.

Ein zweiter Brief des Kaisers an den Zaren vom 8. August 1898 wusste zu berichten, dass England immer noch dann und wann Verhandlungen mit Deutschland eingeleitet habe: „Soweit ich herausfinden kann, suchen sie mit aller Gewalt eine Armee auf dem Festland zu finden, die für ihre Interessen kämpfen soll“, jedermann sah: gegen Russland!

„Ihr jüngster Schachzug,“ so heisst es weiter, „ist der Wunsch, Frankreich von Dir herüberzuziehen.“

Eduard VII. hatte mittlerweile, im Januar 1901, die Regierung angetreten. Die Deutschen haben sich daran gewöhnt, in ihm den Feind und Einkreiser Deutschlands zu sehen. Es kommt aber wohl noch die Zeit, wo sie ihr Urteil über den König von England revidieren müssen und einsehen werden, dass sich Deutschland durch seine unkluge Politik selbst isoliert hat.

Der Zar hat Eduard VII. später unter dem Beifall des Kaisers einen „Erzintriganten und Unglücksstifter von Europa“ genannt¹⁾. Aber den richtigen Ausgangspunkt für ein Urteil gewinnt man wohl nur, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Unüberbrückbarkeit des englisch-russischen Gegensatzes damals ein politisches Dogma war und Eduard auf der Suche nach Sicherung gegen Russland zunächst an die Seite von Deutschland und Österreich verwies. Wenn der König von England dann davon abkam und sogar auf die Seite der Feinde Deutschlands getrieben wurde, so war daran nur der Kaiser schuld.

Auch die weiteren Bemühungen Englands (1901)²⁾ Deutschland zu gewinnen und einen Dreibund gegen Russland auf die Beine zu bringen, fanden bei Deutschland keine Gegenliebe, das nun einmal seine Karte auf Russland gesetzt hatte. Der Kaiser konnte nicht einsehen, dass ein durch ein Bündnis an Österreich gekettetes Deutschland für Russland wertlos war.

Die bereits erwähnte Verstimmung Japans über die zum Teil auf das Konto von Deutschland zu setzende Revision des Friedens von Shimonoseki führte zum englisch-japanischen Bündnis vom 30. Januar 1902. Aber selbst jetzt scheint es noch die Absicht Englands gewesen zu sein, auch Deutschland in dieses Bündnis einzubeziehen, aber Deutschland hat wiederum nur wegen der schönen Augen des Zaren abgelehnt³⁾.

¹⁾ Brief des Kaisers an den Zaren vom 22. Juli 1905.

²⁾ Vgl. Hamann, Zur Vorgeschichte des Weltkrieges S. 123 ff.

³⁾ Vgl. Hamann, Zur Vorgeschichte des Weltkrieges S. 152 f.

Dem König Eduard gelang es weiterhin, die Franzosen die ihnen 1898 angetane „Schmach von Fachoda“ vergessen zu machen und nach Herstellung eines englisch-französischen Schiedsgerichtsvertrags (1903) im Abkommen vom 8. April 1904, das Deutschland nicht amtlich mitgeteilt wurde, mit Frankreich zu einer kolonialen Interessenregulierung zu kommen, bei der, wenn man hinter den diplomatischen Worten den wirklichen Sinn zu finden weiss, England die Herrschaft in Ägypten mit dem Sudan, Frankreich aber in Marokko erhielt¹⁾.

Dieser Ausgleich des englisch-französisch Interessenwiderstreites in Afrika wurde dann grundlegend für eine weitausschauende englisch-französische Freundschaft, die aber unter französischem Einfluss ihre Spitze sofort gegen Deutschland richtete.

Schon nach der Krügerdepesche 1896 hatte der französische Botschafter in London erklärt: „Frankreich hat nur einen einzigen Feind und das ist Deutschland. England kann danach seine Politik einrichten.“

Das Londoner Abkommen vom 8. April 1904 war eine Verletzung des Madrider Vertrags von 1880 und der Souveränität des Sultans von Marokko. England hatte schon 1901 mit Italien und dann auch am 3. Oktober 1904 mit Spanien eine Verständigung über Marokko erzielt, aber auch diese Verträge Deutschland nicht mitgeteilt. Frankreich spielte sich in Marokko als Herr und Beauftragter Europas auf. Ein Krieg wurde nur dadurch vermieden, dass Rouvier den revanchelustigen Delcassé aus dem Ministerium ausschiffte. Die Marokkokrise von 1905, in welcher der Kaiser in Tanger erschienen war und auf Grund des Madrider Vertrages die Unabhängigkeit und Integrität Marokkos gefordert hatte, schmiedete indes die Afrika-Interessenten zur gegenseitigen Unterstützung ihrer imperialistischen Pläne nur noch fester zusammen, und nunmehr erblickte auch England in Deutschland seinen einzigen Feind. Beide sahen ihre imperialistischen Pläne bedroht und nannten das eine Störung des politischen Gleichgewichts. Selbst Amerika fiel auf diesen Zauber hinein. Die scharfe Spannung löste sich 1906 auf der Konferenz von Algeciras. Aber die Algeciras-Akte, die dem völkerrechtlichen

¹⁾ In dem alsbald zu erwähnenden Brief des Kaisers an den Zaren vom 30. Oktober 1904 heisst es unter Seitenhieben auf die französische Republik, in der sich die Radikalen und antichristlichen Parteien gefunden hätten: „Um diese Republikaner doppelt sicher zu machen, hat England Frankreich Marokko übergeben.“

Bedenken Deutschlands zum guten Teil gerecht wurde, kam nicht zur Ausführung, und die Konferenz hat bereits mit erschreckender Deutlichkeit die Isoliertheit Deutschlands bestätigt, die letzteres zur Neuorientierung hätte veranlassen müssen. Selbst Italien hatte sich seine „Extratour“ geleistet, nur Österreich war zu Sekundantendiensten bereit gewesen. Die Marokkokrise von 1905/6 hat den Grund zur englisch-französischen entente cordiale gelegt. Damit war die Entlassung Delcassés wettgemacht.

Wir müssen aber noch einen Blick auf das Jahr 1904 zurückwerfen. Im Jahre 1904, nicht lange nachdem sich England und Frankreich gefunden hatten, schien der Kaiser plötzlich am Ziel seiner Politik, einem Vertrag mit Russland, zu stehen. Am 30. Oktober 1904 meldete er dem Zaren:

„Ich habe mich mit dem Kanzler in Verbindung gesetzt und wir beide haben geheim, ohne irgend jemand davon zu benachrichtigen, die drei Artikel des Vertrages, wie Du es wünschtest, entworfen. Möge es so sein, wie Du es sagst, lass uns zusammenstehen, dann könnte unser Bündnis ein rein defensives sein, das sich ausschliesslich gegen einen europäischen Angreifer oder mehrere Angreifer in der Form einer wechselseitigen Feuerversicherung gegen eine Feuersbrunst richtet.“

Dabei träumte er sogar davon, auch noch Frankreich zu gewinnen.

„Wenn Du und ich Schulter an Schulter bei einanderstehen, wird das Hauptergebnis sein, dass Frankreich offen und formell uns beiden sich anschliessen muss, indem es schliesslich Vertragsverpflichtungen gegen Russland erfüllt, was von höchstem Wert für uns ist, namentlich mit Rücksicht auf seine schönen Häfen und gute Flotte, die dann ganz zu unserer Verfügung wäre.“

Aber die endgültige Vereinbarung scheiterte in letzter Stunde daran, dass der Zar verlangte, Frankreich vor dem Vertragsabschluss ins Vertrauen zu ziehen, der Kaiser aber die französischen Staatsmänner in einer Vertrauenssache nicht auf gleiche Stufe mit seinem Vetter und Freund glaubte stellen zu können. Und so hielt es der Kaiser, wie er sagte, selbst nunmehr bezüglich aller in Betracht kommenden Parteien für besser, .

„auf unserer gegenseitigen Lage wechselseitiger Unabhängigkeit und freiwilliger gegenseitiger Förderung, soweit es die Lage erlaubt, weiter zu verbleiben.“

Es muss auffallen, dass selbst nach den Nöten des russisch-japanischen Krieges, in dem Deutschland dem Zaren so grosse Proben seiner Freundschaft gab, ein deutsch-russisches Bündnis nicht möglich war. Wir dürfen annehmen, dass hier wie immer

im letzten Grund das deutsch-österreichische Bündnis im Wege stand, angesichts dessen die Freundschaft Deutschlands für Russland in der Tat vor eine unlösbare Aufgabe gestellt werden konnte. In Petersburg hatte man dafür ein feineres politisches Empfinden als in Berlin, wo das alles in einem mehr romantischen Schimmer erschien.

Deutschland, welches die Werbungen Englands in Erwartung eines deutsch-russischen Bündnisses abgelehnt hatte, das letztere aber nicht erreichen konnte, hatte wohl nicht daran gedacht, dass sich Russland einmal direkt gegen Deutschland entscheiden würde. Aber auch das sollte kommen.

Als Russland im Frieden von Portsmouth 1905 die Vormachtstellung in Ostasien an Japan, den Bundesgenossen von England, verloren hatte und durch die Revolution noch weiter geschwächt war, gelang es England, durch Vertrag vom 31. August 1907 mit Russland zu einer Einigung über Persien zu gelangen. Das war von ausserordentlicher Tragweite: Russland hatte damit aufgehört, für England gefährlich zu werden.

Russland musste jetzt den Schwerpunkt wieder, nach dem Balkan verlegen; aber der alte englisch-russische Gegensatz war verschwunden und Russland reif, für eine Bundesgenossenschaft gegen Deutschland. Die durch das Verhalten Deutschlands auf der zweiten Haager Friedenskonferenz hervorgerufene Missstimmung besorgte das Weitere. Musste es doch vielfach scheinen, als ob die deutsche Regierung überhaupt nicht wusste, was sie eigentlich wollte und dass ihr nur daran gelegen sei, die Welt in Atem zu erhalten.

Der deutsch-österreichische Bündnisvertrag von 1879 war lediglich zum Zweck der Verteidigung gegen die Revanchelust Frankreichs abgeschlossen und von Wilhelm I. auch dem Zaren alsbald mitgeteilt worden. Aber angesichts der aktiven österreichischen Balkanpolitik gewann das Bündnis dann von selbst mehr und mehr eine Spitze gegen Russland. Deutschland trieb Wiener Politik im Orient und identifizierte sich immer mehr mit Österreich-Ungarn, so dass Russland der Meinung war, der Weg nach Konstantinopel und ins Mittelländische Meer führe über Berlin. Russland war von Haus aus nicht antideutsch, wohl aber antiösterreichisch. Da musste dann freilich am Ende auch mit einer russischen Deutschfeindlichkeit gerechnet werden. Die deutsche Austrophilie à outrance baute die Brücke für einen deutsch-russischen Gegensatz und trieb der Katastrophe entgegen. Dabei hatte das Ansehen der deutschen Diplomatie durch bedenkliche

Rückzüge (z. B. im Fall Krüger, Abdul Asis) Schaden gelitten. Nach Lichnowsky wurde, wie es Bismarck bei seinem Sturze vorausgesagt hatte, die deutsche Politik in der Art eines jungen Hundes betrieben, der seine starken, aber ungelenten Glieder nicht zu regieren weiss und alle Welt nervös macht, indem er ihr bald grundlos an den Hals springt, bald unzeitig die Hand leckt.

Der russisch-österreichische Interessenwiderstreit auf dem Balkan war zwar 1897 und 1903 noch einmal ausgeschaltet worden auf der Grundlage der Erhaltung des Status quo. Aber die Revaler Zusammenkunft vom 19. Juli 1908 zwischen dem Zaren und dem König von England leitete den Anschluss Russlands an die englische Politik ein: In der Zusammenkunft des Zaren mit dem König von Italien in Racconigi 1909 scheint auch Italien gewonnen worden zu sein.

Einige Monate nach der Revaler Zusammenkunft am 5. Oktober 1908 folgte ein anderes bedeutsames Ereignis: Österreich erklärte das nach Massgabe des Berliner Vertrags von ihm besetzte Bosnien und Herzogowina für annektiert. Diese unerwartete Kraftprobe zeigte wie ein Blitzlicht die grosse Gefahr, der sich Deutschland durch sein Bündnis mit Österreich ausgesetzt, und dem es törichterweise die russische wie auch die englische Freundschaft zum Opfer gebracht hatte. Dabei musste Deutschland, das nur mit Mühe einen Krieg verhindert hatte, erkennen, dass ihm die Zügel längst entglitten waren und dass es auf der abschüssigen Bahn nur zu folgen hatte. Der Kaiser meldete dem Zaren am 8. Januar 1909:

„Die Annexion von Bosnien und Herzogowina war eine doppelte Überraschung für jeden, aber besonders für uns, da wir über die Absichten Österreichs sogar noch später als Du in Kenntnis gesetzt worden waren. Dass wir dem Lauf der Dinge als Alliierte ohne Zögern folgern mussten, stand ausser aller Frage.“

Nibelungentreue! Deutsche Treue bis zum Wahnsinn!

Cambon hatte schon früher den Staatssekretär v. Jagow gewarnt: „Vous n'avez pas besoin de suivre l'Autriche partout.“

Deutschland hätte längst allen Anlass gehabt, die Zweckmässigkeit seines Bündnisses mit Österreich nachzuprüfen. Es wäre eine Absage an Österreich¹⁾ und eine Neuorientierung nach Russland in

¹⁾ Dieses konnte uns nichts bieten, verwickelte uns vielmehr in die Balkanwirren, wo wir Vorspanndienste leisten mussten, und in einen Gegensatz zu Russland, das wir notwendig zur Rückendeckung gegen die Revanchelust Frankreichs und als Vorratskammer für den Fall einer Blockierung brauchten.

Erwägung zu ziehen gewesen. Wollte man aber das Bündnis mit Österreich nicht opfern, so musste man darüber klar sein, dass dann auch ein Bündnis mit Russland ausgeschlossen war. Dann musste aber nach den zur Zeit massgebenden Anschauungen des Gleichgewichtssystems unter allen Umständen eine Verständigung mit England angestrebt bzw. die von dort gebotene Hand ergriffen werden. Eine klare Zielsetzung war nötig. Der Kaiser hatte wohl den Ernst der Stunde gefühlt. Es handelte sich in der Tat um eine Frage „über Leben und Tod“. Aber die deutsche Politik pendelte hin und her und wurde zusehends widerspruchsvoller, während die Politik der anderen Grossmächte immer zielbewusster wurde und sich fest verankerte.

Trotz der unangenehmen Erfahrungen mit Österreich und noch nach der Revaler Zusammenkunft, in einem Brief des Kaisers an den Zaren, eben in dem vorhin erwähnten Brief vom 8. Januar 1909, bemerkte der Kaiser, nachdem er die österreichische Annexion erwähnt hatte:

„Aber dies besagt nicht, dass wir unsere alten freundschaftlichen Beziehungen zu Russland abbrechen beabsichtigen. Ich selbst bin fester als je davon überzeugt, dass Deutschland und Russland wie nur irgend möglich zusammen vereinigt sein müssen.“

Das war Romantik! „Wir“ — so liest man weiter — „sind ebenso eifrig wie Du, unsere Beziehungen zu England zu verbessern.“ Wie leicht fand sich doch der Kaiser mit der Revaler Zusammenkunft ab, wenn er bemerkte:

„Wir verstehen voll und ganz, dass Russland im Augenblick es vermeiden muss, einen Konflikt mit England zu bekommen, und dass aus diesem Grund es sich beugt, um einige tatsächliche Streitfragen sanft hinwegzuplätten.“

Jedermann musste sehen, dass es keinen Zweck mehr hatte, sich an Russland anzubiedern, dass dieses sich gegen Deutschland entschieden hatte und — wegen des deutsch-österreichischen Bündnisses — wohl auch hatte entscheiden müssen. Aber der Kaiser meinte:

„abgesehen davon, dass Du wiederholt die ausdrückliche Versicherung gegeben, dass Du nicht in ein Übereinkommen von mehr als allgemeiner Natur eintreten wirst. Ich habe dein Wort, was brauche ich sonst noch?“

Dabei muss der Kaiser in dem Brief aber doch folgendes feststellen:

„Es ist eine offene Tatsache, dass seit den letzten beiden Jahren die russische Politik sich schrittweise mehr und mehr von uns zurückzieht und sich immer enger zu einer Kombination mit den uns unfreundlich

gesinnten Mächten entwickelt. Diese Tripelentente zwischen Frankreich, Russland und England wird von der ganzen Welt als eine vollendete Tatsache ausgegeben. Englische und französische Zeitungen lassen keine Gelegenheit vorbeigehen, um darzustellen, dass die Tripelentente direkt gegen Deutschland gerichtet ist, und nur zu oft stimmt die russische Presse mit in den Chorus ein. Andererseits zeigte sich in manchen Fällen der jüngsten russischen Politik ein Misstrauen gegen Deutschland, z. B. in Persien und China, ein Misstrauen, das völlig unberechtigt war. Ist es daher überraschend, dass eine gewisse Entfremdung zwischen beiden Ländern entstanden ist? Ich hoffe von ganzem Herzen, dass ungeachtet der zahlreichen und ernststen Schwierigkeiten, die zu überwinden sein werden, eine friedliche Lösung erreicht wird. Alles, was ich in dieser Richtung tun kann, wird sicherlich geschehen. Nimm mein Wort darauf.“

Petersburg blieb die fixe Idee der kaiserlichen Politik; aber das einzig wirksame Mittel, zum Ziel zu kommen, die Trennung von Österreich, kam dem Kaiser nicht in den Sinn. Der deutschen Politik fehlte der schöpferische Gedanke und die Entschlusskraft. Dabei sah man nicht, dass das fortgesetzte Werben um die russische Liebe angesichts des deutsch-österreichischen Bündnisses in Petersburg nur das Gefühl der Langweile auslösen und Übelkeit erregen musste. Das weltpolitische Geleise war längst gelegt, und romantische Hoffnungen, wie sie noch in dem Brief vom 8. Januar 1909 zum Ausdruck kamen, konnten daran nichts mehr ändern.

An dem bündnis-politischen Rennen hatten sich alle Grossmächte beteiligt; aber die deutsche Politik war beschränkt und einfältig. Sie war nicht moralisch schlechter, sondern nur törichter als die der anderen Mächte.

Fürst v. Lichnowsky sagte in seiner Denkschrift mit Recht: „Was vor allem zu vermeiden war, der Bruch mit Russland und mit England, das haben wir glücklich erreicht.“ Nur die deutsche Diplomatie hatte sich mit Erfolg aber auch noch an dem weiteren Kunststück versuchen können, **alte Feinde (Engländer und Russen) gegen Deutschland zu einigen**. Die deutsche Regierung schien geradezu erpicht darauf zu sein, in dem grossen Weltringen, das jeder kommen sah, allein zu sein und den Ring um Deutschland selbst zu schliessen.

Fürst v. Lichnowsky meint in seiner Denkschrift weiter:

„Wir haben stets auf das Pferd gesetzt, dessen Niederbruch voraussehen war, auf Herrn Krüger, auf Abdul Asis, auf Abdul Hamid, Wilhelm Wied und — der verhängnisvollste von allen Irrtümern — schliesslich den grossen plunge auf den Stall Berchtold gemacht.“

Es ist schliesslich noch folgendes nachzutragen.

Dem französischen Ministerpräsidenten Poincaré glückte es später auch noch, für die durch den Vertrag von 1904 eingeleiteten englisch-französischen Beziehungen eine Besiegelung und weitergreifende Form zu finden, indem Grey im Jahre 1912 ohne Wissen des Parlaments und ohne auch nur sämtliche Minister ins Vertrauen zu ziehen, eigenmächtig mit Cambon eine Abmachung traf¹⁾, die Lloyd George 1918²⁾ im Parlament geradezu „Vertrag“ (compact) nannte, was er dann freilich auf einen Zuruf hin in „Ehrenverpflichtung“ (obligation of honour) verbesserte, und die nach Lloyd George dahin ging, Frankreich bei einem mutwilligen Angriff bewaffneten Beistand zu leisten.

Auf jeden Fall wurde am Quai d'Orsay das englische Versprechen als bindend angesehen. Das zeigte sich sofort in der serbischen Krise, als Poincaré statt in Petersburg mässigend einzuwirken, den König von England an die Abmachung als eine zwischen den beiden Nationen eingegangene Verbindlichkeit erinnerte, auf deren Erfüllung durch Se. Majestät er rechne. England hatte sich an Frankreich gebunden, das sich wiederum an Russland gebunden hatte. Auf ein englisch-russisches Abkommen wurde noch hingearbeitet.

Die Sache mit dem englisch-französischen Abkommen von 1912 ist übrigens noch nicht vollkommen aufgeklärt. Wir kennen immer noch nicht Form und Wortlaut des Einvernehmens, das wiederum aus einer Marokkokrise geboren wurde, als Frankreich in Fortsetzung seiner imperialistischen Politik in Afrika nun auch den Vertrag von Algeciras als Luft behandelte und 1911 Fez besetzte, was das Erscheinen des deutschen „Panther“ in Agadir zur Folge hatte. Freilich blieb Deutschland dem Rechtsstandpunkt nicht treu, trieb Kompensationspolitik und fand sich im Vertrag vom 4. Nov. 1911 mit dem französischen Protektorat ab. Die Mißstimmung über das Auftreten Deutschlands in Verbindung mit seinem schmählischen Rückzug führte zu einer weiteren Annäherung von Frankreich und England, eben zu der vorerwähnten entente cordiale von 1912.

Welches war die Form? Lloyd George verwies am 7. August 1918³⁾ zur Stütze seiner Ansicht, daß Grey der französischen Regierung

¹⁾ Vgl. Morel. „Truth and the war“. Lorburn, „How the war came“, weiterhin aber auch Haldane, „Before the war“.

²⁾ Vgl. die Verhandlungen des Unterhauses am 7. August 1918 (Off. Rep. vol. 109, col. 1412 ff.).

³⁾ Vgl. Off. Rep. vol. 109, coll. 1412 ff.

bewaffnete Hilfe gegen einen mutwilligen Angriff zugesagt habe, auf einen Brief Greys an den französischen Botschafter vom 22. November 1912¹⁾. Dieser Brief berechtigt aber nicht zu dieser Annahme, und Morel sieht in ihm vielmehr umgekehrt einen „diplomatischen Trick“, um — falls der Brief bekannt würde — die Welt hinter's Licht zu führen. Der Brief vom 22. Nov. 1912 allein kann nicht entscheiden. Iswolskys Bericht an Sasonow vom 29. April 1914, der uns noch beschäftigen soll, spricht denn auch von „Briefen“. Die andern Briefe möchten wir kennen lernen. Die Vertragsform war jedenfalls vermieden, um vor dem Parlament als frei erscheinen zu können. Man hätte den Vertrag wohl auch veröffentlichen müssen. Hatte doch Grey 1913 bei den deutsch-englischen Verhandlungen über eine Teilung der wirtschaftlich-politischen Interessensphäre im portugiesischen Afrika erklärt, es sei gegen bestehende Grundsätze, bindende Abmachungen zu verheimlichen und er könne daher keinen Vertrag eingehen, ohne ihn zu veröffentlichen. Dass man solche Erklärungen indes nicht ernst zu nehmen braucht, sieht man daran, dass Grey z. B. den einschneidenden Marokko-Vertrag von 1904 nicht mitgeteilt und veröffentlicht hatte. Aber verbindliche Abmachungen müssen erfolgt sein, und zwar schon 1906. Denn seit dieser Zeit — volle 8 Jahre hindurch — arbeiteten die englischen und französischen Heeres- und Marinestäbe zusammen. Eine derartige Verkettung des Kriegsmechanismus setzt notwendig ein politisches Einvernehmen voraus. Auch Poincaré hat später im *Matin* zugegeben, es seien genaue militärische und maritime Konventionen von streng defensivem Charakter zwischen den beiderseitigen Generalstäben vorbereitet gewesen, doch hätten diese die Politik der beiden Länder in keiner Weise gebunden. Diese Haarspalterei, die ganz auf die englische Sprachweise eingestellt war, macht einen widerlichen Eindruck. Gewiss können militärische Kooperationen die Politik nicht bestimmen, aber sie sind nur möglich und verständlich vom Boden einer entsprechenden Politik, über die eine Verständigung erfolgt sein muss. Nicht die militärischen Vereinbarungen bestimmen die Politik, wohl aber hat erst die Politik das militärische Zusammen-

¹⁾ Vgl. den Brief Greys an den französischen Botschafter Cambon vom 22. Nov. 1912 im *Official Report* 3. Aug. 1914, col. 1813, vol. 65; *Official Report* 7. Aug. 1918, col. 1456, vol. 109. Vgl. auch das *Blaubuch* 1914, S. 125 sowie das *Jahrbuch des Völkerrechts* Bd. III, 1916 (Die völkerrechtl. Urkunden des Weltkriegs Bd. I), S. 295.

arbeiten möglich gemacht und musste wie dieses im festen Rahmen stehen.

Man scheint mit klugem Vorbedacht und politischer Kunst die urkundliche Form vermieden zu haben. Nichtsdestoweniger liegen wirkliche Abmachungen vor, es handelt sich nach Lord Cecil um eine „Verpflichtung, keine vertragliche Verpflichtung, sondern eine Verpflichtung, die aus einer vom Ministerium im Verlaufe von diplomatischen Verhandlungen abgegebene Zusicherung entstanden ist“, um eine Art ungeschriebener Verträge, die man vor dem Parlament und der Öffentlichkeit ableugnen kann und die doch als verbindlich angesehen wurden.

Grey versicherte, dass England trotz der Abmachung politisch freigeblieben sei, und Asquith äusserte sich gegen Lord Cecil in ähnlicher Weise. Snowden nennt „das eine strafbare Einfalt (culpable simplicity)“. Woher denn die obligation of honour, die Lloyd George gegeben sah? In diesem Sinn sprach auch Lord Lansdown am 6. August 1914 im Oberhaus „von Ehrenverpflichtungen als nicht weniger heiligen Verpflichtungen, weil sie nicht in einem unterzeichneten und gesiegelten Dokument verkörpert sind.“

Sasonow berichtete im September 1912 an den Zaren, nachdem er von seinem Zusammentreffen mit Grey erzählt hatte:

„Aus diesem Anlass bestätigte mir Grey aus eigenem Antrieb das, was ich bereits von Poincaré wusste, und zwar: das Vorhandensein eines Abkommens zwischen Frankreich und Grossbritannien, nach dem England sich im Falle eines Krieges mit Deutschland verpflichtete, Frankreich nicht nur zu See, sondern auch auf dem Kontinent durch Landung von Truppen zu Hilfe zu kommen“¹⁾.

Sehr lehrreich ist auch der vorhin erwähnte Bericht, den Iswolsky am 29. April 1914 an Sasonow über den Besuch Greys in Paris im April 1914 erstattete, und der von der russischen Sowjet-Regierung aus den russischen Archiven veröffentlicht wurde:

„Der Meinungs austausch zwischen den französischen und englischen Staatsmännern berührte vor allen Dingen die Beziehungen zwischen Frankreich und England. Vor dem Eintritt in den Meinungs austausch wurde von beiden Ländern einmütig anerkannt, dass die zwischen den beiden Ländern bestehenden Abkommen keinerlei formaler Veränderung oder Ergänzung bedürfen, und dass Frankreich und England bei der Fortsetzung einer konsequenten und loyalen Anwendung der sog. entente cordiale in allen entstehenden politischen Fragen dadurch mit jedem Tage die sie einigenden Bande befestigen und entwickeln. Dabei wurde auch anerkannt, dass Russland auf engste Weise mit Frankreich und England in deren gemeinsamer Politik in Erscheinung tritt.“

¹⁾ Deutsches Weissbuch 1919. S. 195.

Es handelte sich darum, auch Russland ins Bild zu bringen, und da berichtet nun Iswolsky:

„Sir Edward Grey antwortete Herrn Doumergue, dass er persönlich mit den ihm gegenüber ausgesprochenen Gedanken (einer anglo-russischen Verständigung) vollkommen sympathisiere und vollkommen bereit wäre, ein Abkommen, mit Russland zu schliessen, ähnlich den Abkommen die zwischen England und Frankreich vorliegen. Er verschwieg jedoch Herrn Doumergue nicht, dass nicht nur inmitten der Regierungsparteien sondern auch unter den Kabinettsmitgliedern Elemente vorhanden sind, die gegen Russland voreingenommen und zur weiteren Annäherung an das letztere wenig geneigt sind. Er drückte aber doch die Hoffnung aus, das es ihnen gelingen wird, Herrn Asquith und andere Kabinettsmitglieder seinem Standpunkt geneigt zu machen und schlug folgenden modus procedendi vor: zunächst könnten beide Kabinette in London und Paris nach gemeinsamer Verabredung die zwischen Frankreich und England bestehenden Abkommen dem St. Petersburger Kabinettt mitteilen, und zwar

erstens die von den General- und Marinestäben ausgebreitete **Militär- und Marine-Konvention**, die, wie es Ihnen bereits bekannt ist, einen sozusagen, bedingten Charakter haben, und

zweitens die **politische Verständigung**, die formal durch den Briefwechsel zwischen Sir Edward Grey und dem französischen Botschafter in London besiegelt ist. In diesen Briefen ist es zum Ausdruck gebracht, dass im Falle, da England und Frankreich sich nach dem Gang der Ereignisse zum gemeinsamen aktiven Auftreten entschliessen, sie die erwähnten Konventionen in Betracht ziehen werden.“

Die Marokkokrisen hatten die öffentliche Atmosphäre vergiftet. Der Imperialismus hatte sich gegen Deutschland geeinigt. England wurde an die Seite von Frankreich getrieben und Russland in das Bündnis hineingezogen. Wegen der Verpflichtung Englands gegen Frankreich war auch Haldane 1912 in Berlin nicht mehr in der Lage, der deutschen Regierung die Neutralität Englands zu versprechen. Dieses war ja im Bündnis gegen Deutschland. Das Bündnis entbehrte allerdings der feierlichen Vertragsform und damit aber auch der vertragsmässigen Sicherheiten: der Bestimmtheit und Beaufsichtigung. Dem friedliebenden englischen Volk war so die Möglichkeit genommen, die Kriegsbahn der Regierung zu durchkreuzen: es sah sich schliesslich vor die vollendete Tatsache gestellt; andernfalles wäre es ihm vielleicht noch möglich gewesen, Europa vor sich selbst zu retten.

Der russische Botschafter Graf Benckendorff hatte am 25. Febr. 1913 an den russischen Aussenminister Sasonow geschrieben:

„Wenn ich Cambons (franz. Botschafter) Unterredungen mit mir, die gewechselten Worte kurz wiederhole und die Haltung Poincaré's hinzunehme, so kommt mir der Gedanke, der einer Überzeugung gleicht, dass von allen

Mächten Frankreich die einzige ist, die, um nicht zu sagen, dass sie den Krieg wünscht, ihn doch ohne grosses Bedauern sehen würde.*

Mit diesem revanchelustigen Frankreich hatte sich England auf Gedeih und Verderben verbunden, und auch Russland wurde in das Bündnis verstrickt.

Wie aber die Meinung in Russland schliesslich war, verriet ein Artikel der „Birschewija Wjedomosti“ vom 12. März 1914, der allgemein dem damaligen russischen Kriegsminister Suchomlinow zugeschrieben wurde und ungeheueres Aufsehen erregte:

„Jedermann ist bekannt, dass unsere Kriegspläne bislang stets einen defensiven Charakter trugen, aber sogar im Ausland weiss man nun sehr wohl, dass der Gedanke der Defensiv-Taktik jetzt aufgegeben ist, und dass die russische Armee eine aktive Rolle spielen wird. . . Russland ist auf jede Möglichkeit gefasst. Si vis pacem, para bellum.“

Am 3. Juni 1914 erklärte der Militärberichterstatter der Times, wie wohl begründet die deutsche Furcht vor einem russischen Angriff sei. Russland habe seine Friedensstärke um 150 000 Mann erhöht, was eine Gesamtheeresstärke von 1 700 000 Mann oder ungefähr das Doppelte der deutschen sei. Dazu kam die Vermehrung der Geschütze, die Verbesserung der strategischen Eisenbahnen und im Februar 1914 — die russische Probemobilmachung, die bis zum Kriegsausbruch fortgesetzt wurde und dann in eine wirkliche Mobilmachung überging.

Wie unschuldig war doch die Welt um Deutschland herum!

2. Der Kriegsausbruch.

Russland hatte den Schlüssel zum Janustempel.

A. Die politische Wahrscheinlichkeitsrechnung hatte längst den **Balkan** als den Wetterwinkel erkannt, in dem sich das europäische Gewitter zusammenziehen würde: ein Zusammenprall Österreichs mit Russland wegen des Balkanproblems war in Sicht, eine Teilnahme des mit Österreich verbundenen Deutschland, das zu Bismarcks Zeiten allerdings für orientalische Dinge noch nicht die Knochen eines pommerischen Grenadiers eingesetzt hätte, zu erwarten. In diesem Fall konnte Frankreich, das nach der Natur seines russischen Bündnisses und der englischen Freundschaft keine Angriffspolitik treiben durfte, vor der Welt die Rolle des Verteidigers spielen und mit russisch-englischer Unterstützung seinen Revanchekrieg führen. Es galt daher für Frankreich, sich und dann aber auch vor allem Russland stark zu machen. Poincaré war 1912 an der Stelle von Caillaux Minister geworden und brachte von

seiner Petersburger Reise, von der Robert Dell¹⁾ den Krieg datiert, die russisch-französische Marinekonvention heim. Poincaré, dessen nationale Blockpolitik nur darauf gerichtet war, England ganz und gar in das französisch-russische Bündnis hereinzuziehen, hatte sodann 1913 trotz der Abmahnung von 7 französischen Ministerpräsidenten als Erwählter des Nationalismus, zu dessen Vertretung ihn schon seine lothringische Geburt zu eignen schien, die Präsidentschaft übernommen, was nach einer Äusserung von Ribot den Krieg bedeutete. Er hatte in Frankreich auf russischen Druck die 3 jährige Dienstzeit eingeführt, wie Frankreich ja auch seine Milliarden und nunmehr seinen Delcassé als Botschafter nach Russland schickte. Dem entsprach dann Iswolsky in Paris. In der Frage der Kriegsursachen bildet Poincarés Politik des herausfordernden Nationalismus und seine unaufhörliche Aufpeitschung der französischen Revanchelust ein eigenes Kapitel. Über die Reise, die Poincaré und Viviani noch kurz vor Ausbruch des Kriegs mitten in der serbischen Krise nach Russland gemacht hatten (15.—24. Juli), weiss das französische Gelbbuch natürlich nichts zu berichten. Frankreich hatte ein Interesse daran, Russland zu Handlungen zu drängen, die Deutschlands Eingreifen zur Folge haben mussten, um so für einen Revanchekrieg neben Russland auch noch England an seiner Seite zu sehen. Hatte aber Russland oder vielmehr die russische Militärpartei die Gewissheit, dass Poincaré auch nicht vor dem Äussersten zurückschrecken würde, dann war die russische Haltung im voraus fest eingestellt.

Über Poincarés Anteil am Kriegsausbruch schien bereits der Caillaux-Prozess Klarheit bringen zu sollen²⁾. Doch unsere Hoffnung war verfrüht.

¹⁾ Londoner „Nation“ 23. Aug. 1919.

²⁾ In seiner Denkschrift „Die Verantwortlichen“, die durch seinen Prozess bekannt wurde, hatte Caillaux die unheilvolle Tätigkeit Poincarés im Ministerrat am 1. August 1914 gebrandmarkt. Poincaré habe insbesondere auch darauf hingedrängt, dass Frankreich durch eine sofortige Kriegserklärung Deutschland zuvorkomme. Caillaux bemerkte im Prozess, dass er die Vorgänge von Mitgliedern des Ministeriums Viviani — dieser war damals Ministerpräsident — erfahren habe, dass er es aber ablehne, das Schriftstück zu verteidigen, das für seinen persönlichen Gebrauch aufgezeichnet und niemals veröffentlicht worden sei. Er habe selbst vor dem Untersuchungsrichter Widerspruch dagegen erhoben, dass die Denkschrift der Öffentlichkeit preisgegeben werde, weil vorauszusehen gewesen sei, dass es leidenschaftliche Erörterungen hervorrufen werde. Viviani hat dann später im Prozess die von Caillaux behauptete Erklärung Poincarés in Abrede gestellt, und Caillaux hat, wie es scheint, aus patriotischen Gründen, auf weiteres verzichtet.

Man darf schon das unaufhörliche Pochen Poincarés auf die Schuld der Mittelmächte als Beweis für ein inneres Gefühl der Mitverantwortung ansehen, das ihm, wie die Frankfurter Zeitung meinte, „in den Ruinen von Verdun“ — wo er seine letzte öffentliche Präsidentenrede nochmals zu einem Ausfall gegen Deutschland benutzte — besonders lebhaft werden mochte¹⁾.

Der österreichisch-serbische Konflikt war da. In Frankreich hatte die politische Welt sofort die richtige Witterung, und es ging im Juli 1914 in Paris das Wort um:

„Von der Spitze des Strassburger Münsters und den Zinnen der Belgrader Festung ist die ganze europäische Politik zu überschauen.“

Frankreich erachtete es offenbar nicht als seine Aufgabe, auf die Lösung oder auch nur Milderung des Konfliktes hinzuwirken. Die französische Politik war in erster Linie auf die Revanche eingestellt, für welche die Zeit gekommen schien und für die alles vorbereitet war. Worauf es Frankreich vor allem ankam, zeigte schon der erwähnte Brief Poincarés an den König von England²⁾, welch letzterer an die eingegangene Verbindlichkeit erinnert wurde.

Die deutsche Schuld war anderer Art. •

Die Berliner Regierung war in Anerkennung der österreichischen Selbständigkeit und in deutscher Vertrauensseligkeit zu vornehm, um auf die Abfassung des Ultimatus einen Einfluss auszuüben, während das Ultimatum natürlich in Paris gerade auf den „preussischen“ Einfluss gebucht wurde.

Es steht heute fest, dass die deutsche — wie die englische — Regierung wohl über den beabsichtigten Inhalt, nicht aber auch über den Wortlaut des geplanten Ultimatus unterrichtet war. Der Kaiser hatte sich, wie mittlerweile bekannt geworden ist, wieder einmal festgelegt, ohne das Auswärtige Amt zu unterrichten. Aber auch unter diesen Verhältnissen, bei der folgenschweren Bedeutung des Schrittes, musste die deutsche Regierung auf der Mitwirkung bei der Abfassung des Wortlautes des Ultimatus bestehen. Zeit dazu war noch. Dass diese Forderung nicht gestellt wurde, war ein unverzeihlicher Fehler.

Der österreichische Waffengang gegen Serbien sollte nach der Auffassung der deutschen Regierung die grosserbische Bewegung brechen und mit der Kräftigung des von Serbien geschädigten österreichischen „Prestiges“ der Aufrechterhaltung des europäischen

¹⁾ Abendblatt v. 21. Februar 1920, Nr. 140.

²⁾ Vgl. oben S. 57, 67.

Friedens dienen. Es war so, wenn es auch nicht leicht verständlich ist; denn in Serbien sollte doch, wie die „Frankfurter Zeitung“¹⁾ einmal treffend bemerkte, gerade der panslawistische Imperialismus, also im Grunde die russische Kriegspartei getroffen werden. v. Bethmann Hollweg hatte noch kurz vor dem Mord von Serajewo am 16. Juni die Ansicht ausgesprochen, bei einem neuen Balkankonflikt werde es „ausschliesslich von der Haltung Deutschlands und Englands abhängen“, ob es zu einem europäischen Konflikt kommen werde. In England verurteilte man wohl den Mord von Serajewo und hielt auch eine Bestrafung Serbiens für angemessen, wollte aber keine Ausbeutung zu politischen Zwecken und forderte Österreich zur Mässigung auf. Andererseits war Grey, wie Fürst Lichnowsky am 6. Juli berichtete, aber auch bereit, die russische Regierung für eine ruhige Auffassung und versöhnliche Stellung gegen Österreich zu gewinnen, falls das Wiener Kabinett eine schärfere Haltung gegenüber Serbien einnehmen sollte. Dabei warnte er jedoch nachdrücklich vor einem Krieg gegen Serbien mit der bezeichnenden Begründung, dann könne er die russische Politik wohl nicht mehr in der Hand behalten. Als das Ultimatum gestellt war, erklärte er wiederum, „es sei für ihn schwer, in diesem Augenblick in Petersburg irgendwelche Ratschläge zu geben“. England wollte nicht durch energisches und zielbewusstes Eingreifen innerhalb der Entente den Verdacht erwecken, als ob es das ungeschriebene Abkommen verleugne und scheute sich, seine politische Stellung zu gefährden. Nach einer späteren Äusserung Poincarés im „Matin“ hätte England aber auch in Berlin unterlassen, ein „deutliches Wort“ zu sprechen, das vielleicht den Krieg hätte verhüten können²⁾. Andererseits war die österreichische Politik längst auf den Krieg vorbereitet, und die österreichischen Militärs (Conrad) drängten darauf, das Ansehen der Monarchie durch einen Krieg zu befestigen; der Aussenminister Graf Berchtold wollte die Gelegenheit benutzen, die Stellung Österreich-Ungarns am Balkan auf neue Grundlage zu stellen und sich mit Serbien auseinanderzusetzen. Deutschland aber hatte sich mit Österreich längst derart identifiziert, dass man meinte, auch Deutschland wolle den Krieg. Und

¹⁾ Sonntag, 22. Februar 1920, Nr. 141. Erstes Morgenblatt.

²⁾ „Wer weiss,“ so schrieb Poincaré im Matin, „ob nicht ein deutliches Wort (Englands), das zu geeigneter Zeit ausgesprochen worden wäre, die Hand zurückgehalten hätte, die im Begriff war, den Krieg zu erklären.“

doch wirkte Deutschland sofort mässigend, so dass es vielfach sogar der Flaumacherei beschuldigt wurde.

Bereits zwei Tage nach dem Mord von Serajewo berichtete der deutsche Botschafter in Wien, v. Tschirschky, dem Reichskanzler:

„Hier höre ich, auch bei ernsten Leuten, vielfach den Wunsch, es müsse einmal gründlich mit den Serben abgerechnet werden. Man müsse den Serben zunächst eine Reihe von Forderungen stellen und falls sie diese nicht akzeptierten, energisch vorgehen. Ich benutze jeden solchen Anlass, um ruhig, aber sehr nachdrücklich und ernst vor übereilten Schritten zu warnen. Vor allem müsse man sich erst klar darüber werden, was man wolle, denn ich hörte bisher nur ganz unklare Gefühlsäusserungen. Dann solle man die Chancen irgend einer Aktion sorgfältig erwägen und sich vor Augen halten, dass Österreich-Ungarn nicht allein in der Welt stehe, dass es Pflicht sei, neben der Rücksicht auf seine Bundesgenossen die europäische Gesamtlage in Rechnung zu ziehen und speziell sich die Haltung Italiens und Rumäniens in allen Serbien betreffenden Fragen vor Augen zu halten.“

Nach Lichnowsky soll der deutsche Botschafter in Wien von der Regierung deswegen einen Verweis erhalten haben. Damit stimmt aber schlecht eine Meldung von Sir M. Bunsen:

„Der französische Botschafter hört von Berlin, der deutsche Botschafter in Wien sei angewiesen, ernst bei der österreichisch-ungarischen Regierung gegen eine Handlung vorstellig zu werden, die auf die Entfesselung des europäischen Krieges hinausläuft.“ Vgl. die deutsche Note vom 30. Juli.

Schliesslich hat Österreich ja auch dem Drucke Deutschlands nachgegeben und am 31. Juli die unmittelbaren Verhandlungen mit Russland wieder aufgenommen — leider zu spät.

Dass man in Deutschland noch an keinen Krieg und vor allem an keinem Koalitionskrieg dachte, geht auch aus dem von Graf Montgelas inzwischen mitgeteilten Befehl des Kriegsministeriums vom 9. Juli 1914 hervor, wodurch dem Antrag auf Hinausschiebung des kürzesten Verproviantierungstermines für die Festung Strassburg und Neubreisach zugestimmt wurde.

Deutschland wollte freilich auch dem Verbündeten bei der wohlverdienten Züchtigung Serbiens nicht in den Arm fallen. Es wollte nicht dessen Selbstbewusstsein schwächen, obschon sich dieser Verbündete, wie Lichnowsky bereits am 16. Juli im Hinblick auf die Ära Ährenthal¹⁾ mit treffendem Spott bemerkte, als vornehmste Aufgabe die möglichste Befreiung von der Berliner Bevormundung

¹⁾ In seiner Denkschrift sagt Fürst Lichnowsky: „Seit dem Grafen Beust ist noch kein Wiener Minister so selbstbewusst gegen uns aufgetreten, wie Graf Ährenthal in den letzten Jahren seines Lebens.“

gestellt hatte. Zum Dank blieb Berlin „seit 6 Tagen ohne Antwort“, wie der Kaiser am 31. Juli klagte. Lehrreich ist auch folgende Randbemerkung des Reichskanzlers:

„Diese Zweideutigkeit Österreichs ist unerträglich. Uns verweigern sie Auskunft über ihr Programm, sagen ausdrücklich, dass die Ausführungen des Grafen Hoyos, welche auf eine Zerstückelung Serbiens hinausliefen, rein private gewesen seien, in Petersburg sind sie die Lämmer, die nichts Böses im Schilde führen, und in London spricht ihre Botschaft (Graf Mensdorff) von Versenkung serbischer Gebietsteile an Bulgarien und Albanien.“

Über den österreichischen Botschafter in London, Graf Mensdorff, berichtet Lichnowsky in seiner Denkschrift, da wo er von seiner Abreise von London spricht, noch folgendes:

„Auf dem Bahnhof in London hatte sich Graf Mensdorff mit seinem Stabe eingefunden. Er war vergnügt und gab mir zu verstehen, dass er vielleicht dort bliebe, den Engländern aber sagte er, Österreich habe den Krieg nicht gewollt, sondern wir.“

Das politische Ziel der deutschen Regierung war die „Lokalisierung“ des Streites, d. h. die Ausschaltung Russlands vom Krieg. Der deutsche Staatssekretär des Äußern v. Jagow befürchtete zunächst keine Erweiterung des österreich-serbischen Konflikts, und er bemerkte noch in einem Privatbrief an Lichnowsky vom 18. Juli mit einer erstaunlichen Vertrauensseligkeit:

„Je entschlossener sich Österreich zeigt, je energischer wir es stützen, um so eher wird Russland still bleiben. Einiges Gepolter in Petersburg wird zwar nicht ausbleiben, aber im Grunde ist Russland jetzt nicht schlagfertig. Frankreich und England werden jetzt auch den Krieg nicht wünschen.“

Diese Auffassung gründete sich auf die Mitteilung des Botschafters Graf Pourtales, dass sich Russland unter keinen Umständen rühren werde, eine Mitteilung, die auch die deutsche Regierung veranlasste, den Grafen Berchtold zur möglichsten Energie anzufeuern.

Die deutsche Auffassung war aber eine Überschätzung der eigenen Kraft wie ein Verkennen der internationalen Lage. Die Berichterstattung des Grafen Pourtales beruhte auf einem Irrtum. Die Lokalisierung gehörte, wie Lichnowsky sofort erkannte, in das „Gebiet der frommen Wünsche“ und am 26. Juli warnte er noch einmal, an die Möglichkeit der Lokalisierung auch fernerhin zu glauben. Aber für diesen Fall glaubte sich Deutschland mit dem Unvermeidlichen eben abfinden zu müssen:

„Lässt sich“, so schrieb v. Jagow weiter, „die Lokalisierung nicht erreichen und greift Russland an, so tritt der casus foederis ein, so können wir Österreich nicht opfern. Wir ständen dann in einer nicht gerade proud zu

nennenden Isolation. Ich will keinen Präventivkrieg, aber wenn der Kampf sich bietet, dürfen wir nicht kneifen.“

Das klingt alles mehr nach Hilflosigkeit als nach Kriegslust. Wurden in Berlin Fehler begangen, so sind sie wiederum auf das diplomatische Unvermögen zu buchen, aber sie entsprangen keinem verbrecherischen Willen.

Deutschland wirkte sowohl in Österreich wie in Russland mässigend ein, es wollte mit England zusammen die Gefahr bannen. Auch Lichnowsky gewann noch am 30. Juli neues Vertrauen und wusste folgenden Ausspruch von Grey zu melden: „Wenn es dem deutsch-englischen Zusammenwirken diesmal gelänge, den Frieden zu retten, so glaube er, dass die gegenseitigen Beziehungen für alle Zeiten sichergestellt seien.“

Es kam aber zu keinem weiteren Zusammenwirken mehr; russische Kriegstreibereien versperrten den Weg. Die russische Gesamtmobilmachung, die, wie für alle Beteiligten feststand, den Krieg bedeutete, machte den Friedensbemühungen, an denen es der Kaiser wahrlich nicht hatte fehlen lassen, ein Ende. Die Entscheidung fiel in Russland.

Charakteristisch war eine Äusserung Greys, die er noch nach der Kriegserklärung Österreichs an Serbien tat:

„Österreich mag Belgrad oder andere Plätze besetzen, aber dann muss sofort vermittelt werden, sonst kommt die Katastrophe mit Sicherheit, und wenn Deutschland und Frankreich darin verwickelt werden, dann würde die britische Regierung unter Umständen sich zu schnellen Entschlüssen gedrängt sehen“.

Österreich (vgl. österr. Rotbuch Nr. 50) hatte bereits zugesagt, dass es nach der Besetzung Belgrads seine Operationen einstellen wolle und man stand unmittelbar vor der Lösung des Konfliktes, da kam Russland der Vermittlung durch die Gesamtmobilmachung zuvor und fuhr hinter seinen Balkanplänen die Kanonen auf. Bezeichnenderweise wurde aber die russische Gesamtmobilmachung in Paris nicht bekannt gegeben. Die nachfolgende deutsche Kriegserklärung bekam so den Charakter eines reinen Überfalls.

Da in den Verhandlungen mit dem Panlawismus immer wie mit einem Dogma gerechnet wurde, stehen wir nun vor der bedeutsamen Frage: Welches war denn der Rechtstitel Russlands auf den Balkan? Noch in seiner Audienz beim Zaren, am 2. Februar 1914, hatte der serbische Ministerpräsident Paschtsch erneut die Gewissheit bekommen, dass Serbien gegebenen Falles nicht allein

bleiben würde: „Für Serbien“, so hatte der Zar gesagt, „werden wir alles tun.“ Ebenso hatte Take Jonescu dem Fürsten Lichnowsky von einer Äusserung des russischen Aussenministers Sasonow berichtet: „dass ein Angriff Österreichs auf Serbien für Russland den Kriegsfall bedeutet.“ Serbien war eben das Sprungbrett Russlands für seine Oberherrschaft über die Dardanellen und die Verwirklichung seiner Balkanpläne.

Und da stossen wir nun auf die brüchige Stelle des europäischen Staatensystems: auf den russischen Panslawismus und Imperialismus. War man verpflichtet, vor diesem Tyrannen den Kotau zu machen?

Hier scheiden sich die Geister. Hatten sich doch auch schon die Balkanvölker selbst gegen die russische Vormundschaft aufgelehnt. Ich erinnere nur an die Haltung von Rumänien, Serbien und Griechenland in der Frage der Untersuchungskommissionen auf der ersten Haager Friedenskonferenz¹⁾.

Nach der russischen Gesamtmobilmachung, die den diplomatischen Bemühungen ein jähes Ende bereitete, nahm alles den von Frankreich gewünschten Verlauf.

Man überliess es der deutschen Regierung, in der zunächst die Kopflosigkeit und dann der Generalstab die Zügel ergriff, noch bevor sie sich der Mitwirkung des zunächst beteiligten Österreich versichert hatte, sehr gern, das von den Russen eingeworfene Schanfenster des Friedens mit plumpen Elefantentritt vollends einzudrücken und vor der Welt das Odium der Kriegserklärung an Russland — und weiter an Frankreich — auf sich zu nehmen, wodurch auch dem mit Deutschland verbundenen Italien der Rechtstitel für seine Abschwenkung gegeben erschien²⁾, welcher letzterer später, als die Entente noch grössere Versprechungen als Österreich bot, sogar die Kriegserklärung an die Verbündeten folgte.

Deutschland hatte eine schlechte Regieführung. Die eigentliche Kriegsursache aber liegt wo anders. Dass gerade Poincaré später so fanatisch darauf bestand, immer und immer wieder Deutschland die alleinige Schuld am Krieg aufzuhalsen, ist, wie gesagt, verdächtig.

¹⁾ Zorn, „Deutschland und die beiden Haager Friedenskonferenzen“ S. 28, sowie meine „Haager Friedenskonferenz“. I. 137 ff.

²⁾ Schon am 14. Juli hatte der deutsche Botschafter in Rom nach Berlin telegraphiert: „Minister (San Giuliano) will uns anscheinend vorbereiten, dass er bei weiterer Komplikation nicht an Seiten Österreichs bleiben kann.“

Die eigentliche Kriegsursache war das entsetzliche Misstrauen, das ja auch heute noch jede Annäherung unmöglich macht, die gegenseitige Furcht, die verschlungene Macht- und Bündnispolitik, die sich mehr und mehr zur politischen Wetterwolke formte und bei entsprechend atmosphärischen Verhältnissen notwendigerweise unter Blitz und Donner entladen musste. Wenn von einer Kriegsschuld gesprochen werden kann, so ist es eine System- und Gesamtschuld mit **geteilter** Verantwortlichkeit.

Sünder waren schliesslich alle Grossmächte, jede in ihrer Art.

Der Weltkrieg ist in seinem Anfang ein Produkt der Balkanpolitik, die von Seiten des Dreibundes aber nicht in Berlin, sondern in Wien gemacht worden war. Sie war, wie Fürst v. Lichnowsky in seiner Denkschrift bemerkt, „nicht deutsche, sondern k. und k. Hauspolitik“¹⁾.

Durch ein raffiniertes Vertragsnetz waren die meisten Grossmächte in diesen Interessenkreis verwickelt. Die Hauptschuldigen sind aber nicht einmal Österreich und Serbien, deren Konflikt vielmehr auf dem besten Weg war, ebenso erledigt zu werden, wie das auch früher gelungen war. Die unmittelbare und Hauptverantwortung für den Krieg trägt vielmehr Russland, das die verheissungsvollen Ausgleichsverhandlungen rauher Hand dadurch abbrach, dass es die allgemeine Mobilmachung anordnete.

Nur für diesen Fall einer russischen Mobilmachung hatte der Kaiser von vornherein die deutsche Kriegserklärung ins Auge gefasst und versichert, „diesmal werde man sehen, dass er nicht — umfalle“²⁾.

Die Mobilmachung Russlands gegen Österreich war in der Nacht vom 30. auf den 31. Juli auch gegen Deutschland ausgedehnt worden. Wie im Suchomlinow-Prozess festgestellt wurde, hatte der Kriegsminister Suchomlinow dem Zaren die Mobilmachungsordre abgerungen, und dann, obschon die Mobilmachung noch nicht begonnen hatte, den Widerruf unbeachtet gelassen, die Mobil-

¹⁾ Lichnowsky bemerkt weiter:

„Die Österreicher hatten sich daran gewöhnt das Bündnis als einen Schirm zu betrachten, unter dessen Schutz sie auf Belieben Ausflüge in den Orient machen konnten“.

²⁾ Krupp von Bohlen, dem gegenüber der Kaiser, diese Bemerkung gemacht hatte, erzählte seinem Direktor Dr. Muehlon, die wiederholte kaiserliche Betonung, in diesem Falle werde ihm kein Mensch wieder Unschlüssigkeit vorwerfen können, habe sogar fast komisch gewirkt.

machung also trotz strikter Gegenordre durchgeführt. Damit waren die Würfel gefallen. Am 31. Juli Vormittags 11³⁰ unterzeichnete der Kaiser Franz Josef die Gesamtmobilmachungsordre.

Dass die russische Mobilisation den Krieg mit Deutschland bedeute¹⁾, hatte der englische Botschafter in Petersburg dem Aussenminister Sasonow schon 5 Tage vor dem Krieg gesagt²⁾. Der Zar hatte dies schon in einem aus taktischen Gründen allerdings wieder aufgehobenen Erlass vom 12. März 1912 angeordnet. Aber bereits 1892 hatte der General de Boisdeffre, der an der Spitze einer französischen Militärmission in Petersburg erschien, dem Zaren eine solche Erklärung abgegeben („que la mobilisation c'était la déclaration de guerre“), und dieser hatte dem zugestimmt. Eine Note des französischen Militärattachés wusste später aber auch von dem Chef des russischen Generalstabs Obrutscheff zu berichten:

„Er ist der Meinung, dass die Mobilisation Frankreichs und Russlands sogleich von aktiven Schritten, von Kriegshandlungen gefolgt, kurz dass sie gleichbedeutend mit Angriff sein soll.“

Auch der französisch-russische Bündnisvertrag sah im dritten Punkt vor, dass die mobilisierten Streitkräfte

„schleunigst zu entscheidendem Kampf eingesetzt werden, damit Deutschland gleichzeitig im Osten und Westen zu kämpfen hat.“

Ich bin aber trotzdem der Meinung, dass bei der Bündnislage, deren politische Folgen für den Krieg zu übersehen waren, Deutschland klüger gehandelt hätte, wenn es sich auf eine Gegenmobilisation beschränkt und der anderen Seite die Kriegserklärung zugeschoben hätte. Zwar bin ich mir der hiergegen sprechenden militärischen Gründe wohl bewusst: der militärische Gesichtspunkt sprach sicher gegen eine blosse Gegenmobilisation. Aber der politische Standpunkt musste entscheiden. Dass jedoch Deutschland angesichts der russischen Gesamtmobilisation, die die Geschütze eines Riesenheers mit einem Schlag auf Deutschland richtete, einen vollkommen zureichenden Grund und das gute Recht zur Kriegserklärung hatte, kann nach den völkerrechtlichen Grundsätzen über die Selbsterhaltung keinem Zweifel unterliegen. War doch auch schon vorher die probeweise und ebenso die teilweise Mobilisation

¹⁾ Vgl. zum folgenden: „Der gerechte Engländer (Morel) über die Schuld am Krieg“ von Lutz, S. 270 ff.

²⁾ Weissbuch Nr. 17.

schon weit vorgeschritten, und wartete Frankreich aufs Losschlagen. Im Osten von Deutschland standen starke russische Kräfte, so dass 24 Stunden nach Kriegsausbruch die Deutschen bereits 2 ernste Niederlagen erlitten, Ostpreussen überschwemmt war und der Vormarsch nach Berlin beginnen konnte.

Den letzten Zweifel über die innerliche Berechtigung der deutschen Kriegserklärung aber beseitigt ein von der Sowjet-Regierung veröffentlichtes Telegramm Iswolskys an Sasonow vom 30. Juli 1914¹⁾.

„Fortsetzung von Nr. 209. Abschrift nach London.

„Erbitte dringend Verfügung. Margerie, den ich eben gesprochen habe, sagte mir, die französische Regierung, die sich keineswegs in unsere militärischen Vorbereitungen einmischen will, würde in Anbetracht der fortgesetzten Verhandlungen wegen Wahrung des Friedens es für äusserst wünschenswert halten, dass diese Vorbereitungen einen möglichst wenig offenen und herausfordernden Charakter tragen. Der Kriegsminister, der denselben Gedanken entwickelte, sagte seinerseits Graf Ignatiew, wir könnten erklären, dass wir im höchsten Interesse des Friedens bereit seien, die Mobilisations-Massnahmen zeitweilig zu verlangsamen, was uns nicht hindern würde, die militärischen Vorbereitungen fortzusetzen und sie sogar zu verstärken, indem wir uns nach Möglichkeit der Massen-Truppentransporte enthalten. Um 9¹/₂ Uhr findet eine Ministerberatung unter Poincaré statt, nach der ich sofort mit Viviani zusammen kommen werde.“

Man sieht: Frankreich war vollkommen im Bild. Für diplomatische Zwecke nach aussen wurde in Petersburg Mässigung empfohlen, insgeheim aber wurde zusammengearbeitet und eine Generalmobilmachung empfohlen, die den Krieg bedeutete.

Und nun noch eines.

Jaurès, der diese Machenschaften kannte, wurde am 31. Juli ermordet, und der Täter Vaillant, der trotz aller Reklamationen während des Krieges keinen Richter finden konnte, wurde nach dem Krieg freigesprochen.

Aber am Abend desselben Tages (31. Juli), einen Tag nach der von Iswolsky angekündigten Sitzung, wo die Mobilmachungsintrige weitergesponnen wurde, wagte es der französische Ministerpräsident Viviani dem deutschen Botschafter in Paris ins Gesicht hinein zu lügen:

„Er sei in keiner Weise über eine angebliche Total-Mobilisation der russischen Armee und Flotte unterrichtet.“

¹⁾ Deutsches Weissbuch 1919. S. 203.

Das Telegramm des französischen Botschafters in Petersburg über die „volle Mobilisation der russischen Armee ohne jede Ausnahme“ war aber schon am Morgen des 31. Juli in Paris eingetroffen¹⁾. Die glatte Lüge Vivianis war die Stimme des bösen Gewissens der französischen Regierung.

Dass die russische Mobilisation dem französischen Volk vor-enthalten wurde, versteht sich von selbst. Französische Regie! So ebnete man sich den Weg zur Verurteilung Deutschlands, welches das arme russische und französische Volk ohne Grund und nur zur Befriedigung seines Imperialismus überfiel!!

B. Auch **Wilson** hat, worauf bereits die allgemeinen Bemerkungen der deutschen Friedensabordnung hinwiesen, in seiner Rede vom 26. Oktober 1916 anerkannt, dass keine einzelne Tatsache den Krieg hervorgerufen hat, sondern dass im letzten Grunde das ganze europäische System die tiefere Schuld am Kriege trägt,

„seine Verknüpfung von Bündnissen und Verständigungen ein verwickeltes Gewebe von Intrigen und Spionage, das mit Sicherheit die ganze Völkerfamilie in seinen Maschen fing“²⁾.

Er betonte ausdrücklich,

„dass die Erklärung des jetzigen Krieges nicht so einfach ist und seine Wurzeln sich tief in den dunklen Boden der Geschichte senken“.

Freilich hinderte das den seltsamen Mann, der in Paris seine sämtlichen 14 Punkte verloren hatte, später in keiner Weise, das einseitige Pariser Schuldurteil mit seinem Namen zu decken. Ihn trifft auch die Verantwortung dafür, dass der Krieg ein Weltkrieg wurde, indem er schliesslich mehr oder weniger alle aussereuropäischen Staaten in den Heerbann zwang. In zahllosen Kundgebungen hat er den U-Bootkrieg als Grund für die amerikanische Kriegserklärung angegeben, bis er schliesslich am 19. August 1919 in einem Kreuzverhör, in das er sich im Senatsausschuss verwickelt sah, vom Senator Mac Cumber vor die Frage gestellt wurde:

„Herr Präsident, glauben Sie, dass wir dennoch in den Krieg gegangen wären, auch wenn die Deutschen keinerlei Kriegstaten oder Akte der Ungerechtigkeit gegen unsere Bürger begangen hätten?“

¹⁾ „Pravda“ v. 9. März 1919. Vergl. auch D. Weissbuch S. 61.

²⁾ Später hat die Entente diese Wendung freilich einseitig auf Deutschland eingestellt (vgl. oben S. 56).

Wilson musste antworten: „I think so“¹⁾.

Die amerikanischen Geld- und Handelsinteressen waren — nicht zum mindesten durch die riesigen Kriegsmateriallieferungen — derart mit England verstrickt, dass Wilson und hinter ihm der amerikanische Kapitalismus einer Niederlage Englands und einem Sieg des unbequemen Deutschland schon aus Gründen des politischen Gleichgewichts mit allen Mitteln entgegenarbeiten musste. Dass sich Amerika am Krieg beteiligen müsse, stand dort in den interessierten Kreisen wohl von Anfang an fest. Entscheidend war das amerikanische Interesse und die weltpolitische Lage: der U-Bootkrieg war nur der willkommene Vorwand zum Losschlagen. Auf das Interesse war ja auch schon die für uns so unfreundliche Neutralitätspolitik Amerikas eingestellt gewesen.

Grey sprach später einmal in einem offenen Brief in der „Times“ von den Gefahren, welche dem Völkerbund durch das Fernbleiben Amerikas drohen würden und führte dabei folgendes aus:

„Wenn aber die Vereinigten Staaten dem Völkerbund beitreten, werden Eifersüchteleien unmöglich sein, und der Weltfriede wird nicht gestört werden können. Ohne den Völkerbund wird der alte Zustand wieder aufleben, die gleichen Folgen werden wieder entstehen und ein neuer Krieg wird wieder ausbrechen, in den die Vereinigten Staaten aus denselben Gründen wie 1917 hineingezogen werden.“

Grey kannte den amerikanischen Kriegsgrund wohl genau. Das Märchen vom U-Bootkrieg scheidet bei ihm ohne weiteres aus; denn der letztere könnte sich nicht einfach wiederholen. Est ist vielmehr der „alte Zustand“, es ist die Macht- und Bündnispolitik, das System des politischen Gleichgewichts, die unselige politische Interessenverkettung, die letzten Endes zum Krieg führen musste, die Grey daher für den Weltkrieg verantwortlich machte und der er für die Zukunft durch den Völkerbund begegnen wollte.

Die Amerikaner glauben, weil es ihnen förmlich eingehämmert worden ist, ja auch heute noch, dass sie nur wegen des deutschen U-Bootkrieges zu den Waffen gegriffen hätten. Dabei ist aber schon

¹⁾ Graf Bernstorff hat später im Untersuchungsausschuss dieser eindeutigen Erklärung die meines Erachtens ganz abwegige Deutung gegeben, Wilson beziehe sich hier auf die Ablehnung der amerikanischen Vermittlung, die zum Frieden geführt hätte. Aber dass Deutschland die Vermittlung Wilsons, in die es kein rechtes Vertrauen setzte, nicht abwarten sondern direkt zum Frieden kommen oder vielmehr zwei Eisen im Feuer haben wollte, konnte doch für Amerika kein Grund zu einer Kriegserklärung sein.

übersehen, dass Deutschland den U-Bootkrieg sofort abgebrochen hätte, wenn Wilson damit Ernst gemacht hätte, England zum Aufgeben seiner Hungerblockade zu zwingen, die übrigens ja auch die Neutralen vergewaltigte. In Wahrheit sprach hinter der amerikanischen Bürgerehre und den Menschheitsidealen der amerikanische Kapitalismus und das eigene Interesse: Hatte doch das angeblich für die Wahrung des Völkerrechts so sehr besorgte Amerika schon zur Zeit seiner „Neutralität“ eine Einladung Schwedens zum Zusammenarbeiten der Neutralen zwecks Aufrechterhaltung der Prinzipien des Völkerrechts (Kampf gegen die englische Seetyrannei) mit der denkwürdigen Begründung abgelehnt, „dass die **Interessen der Vereinigten Staaten** es ihnen nicht erlauben, sich diesen Vorschlägen anzuschließen“¹⁾.

C. Auch in **England** sehen wir einen klaffenden Widerspruch zwischen Kriegsursache und Kriegs begründung. Das englische Volk wäre schwer an die Seite des mit Blutschuld belasteten Serbien zu bringen gewesen. Auch das französische Bündnis durfte nicht offen bekannt, zum mindesten konnte ihm keine das englische Volk verpflichtende Kraft beigelegt werden. Da schuf der englischen Regierung, die durch den rührigen deutschen Kaufmann den leichten Erwerb und durch die allerdings übertriebene deutsche Flottenpolitik ihre Weltherrschaft bedroht sah und nicht zur gewünschten Verständigung über ein Schiffsbauprogramm oder gar zum wiederholt angeregten, aber von der deutschen Regierung schlecht gewürdigten Bündnis gelangen konnte, und die in der serbischen Krise schon vor dem Einmarsch in Belgien der russischen wie der französischen Regierung ihre Kriegsbereitschaft erklärt hatte²⁾, der deutsche Durchzug durch Belgien, der freilich auch das englische Interesse berührte, die willkommene Plattform, und das englische Volk wurde durch tausendfache Wiederholung in dem Glauben geeint, England verteidige nur das vergewaltigte Belgien. Dabei hatte Grey auf die Anfrage Lichnowskys, ob England neutral bleiben wolle, wenn Deutschland die Neutralität Belgiens achte, ausweichend geantwortet. Wenn es England nur auf die Wahrung der belgischen Neutralität ankam, so hätte es hier Farbe bekennen müssen. Aber Grey hatte die belgische Frage nur für einen „wichtigen“ nicht

¹⁾ Mitgeteilt in der schwedischen Noten v. 9. Februar 1917.

²⁾ Vgl. für Russland Strupp, die Neutralisation und die Neutralität Belgiens 1917, S. 184 ff., für Frankreich das Hilfsversprechen von Grey v. 2. Aug. 1914.

für einen „entscheidenden“ Faktor bei der Entschliessung der englischen Regierung erklärt.

Belgien hatte durch seine Kooperation mit dem englischen Generalstab schon in der Friedenszeit bedenkliche Proben seiner Neutralität gegeben. Wenn ich trotzdem die Schuld Deutschlands gegenüber Belgien nicht bestreite, so darf andernteils aber auch nicht in Abrede gestellt werden, dass England ohne die belgische Frage ganz ebenso an die Seite Frankreichs getreten wäre; denn es war ja dazu bei seiner Ehre verpflichtet¹⁾. Aber auch abgesehen davon wollte England im Interesse des europäischen Gleichgewichts keine Schwächung Frankreichs und Stärkung Deutschlands dulden. Die belgische Frage war für England, das vielmehr 1887 ganz anders über einen Durchzug durch Belgien gedacht hatte²⁾, nicht der Kriegsgrund, sondern nur der Schlachtruf.

D. Die Aufbürdung der ausschliesslichen Kriegsschuld auf Deutschland wird aber zum hellen Wahnsinn gegenüber **Italien und Rumänien**, die, wie die deutsche Mantelnote schon unterstrich, „um territorialer Eroberungen halber“ gegen den Verbündeten den Krieg erklärt haben. Wenn man nach den Ursachen des Weltkrieges und seiner Ausdehnung forscht, müssen schliesslich aber auch die Länderversprechungen ans Tageslicht gezogen werden, durch welche die Entente immer neue Bundesgenossen gewann, und die nunmehr unbekümmert um das so gefeierte Selbstbestimmungsrecht eingelöst werden sollen.

¹⁾ Vgl. oben S. 67.

²⁾ Ein Brief des „Diplomaticus“ (Alfred Austin?), der Lord Salisbury nahestand und wohl als offizieller Fühler benutzt wurde im „Standard“ vom 4. Februar 1887, der auch in einem Leitartikel unterstrichen wurde, führte aus, es wäre Wahnsinn für England, sich einem Marsch deutscher Truppen durch Belgien zu widersetzen. Die „Pall Mall Gazette“ führte unter besonderer Betonung, dass der „Standard“ das offizielle Organ der Regierung und Lord Salisburys sei, dies noch weiter aus (Leitartikel vom 4. Febr. 1887). Der Spectator von 5. Febr. 1887 bemerkte: „Wahrscheinlich werden wir darauf bestehen, dass Belgien nicht zum Kriegsschauplatz wird, aber wir werden den Marsch über seinen Boden nicht hindern, was wir auch tatsächlich nicht können.“ Demgemäss waren denn auch die strategischen Vorbereitungen Deutschlands ein öffentliches Geheimnis.

Auch 1914 handelte es sich für Deutschland um einen einfachen Durchzug. Es wurde — freilich mit Unrecht — angenommen, dass man sich in Belgien nach kurzem Kampf mit einem Protest abfinden werde, und im übrigen sollte Schadloshaltung erfolgen.

Was für die Kriegsursache gilt, wiederholt sich bei der Kriegsverlängerung. Die Geheimverträge auf der Gegenseite, die in der Hauptsache im November und Dezember 1917 dank der Sowjetregierung bekannt wurden, zeigen, dass die Völker seit dem Frühjahr 1915 bezüglich der Beweggründe für die Verlängerung des Krieges systematisch angelogen worden sind.

Morel wiederholte in einem Leitartikel seiner Monatsschrift „Foreign Affairs“ vom Februar 1920 eine Bemerkung des „Manchester Guardian“, die dieser anlässlich der Enthüllung der Geheimabkommen zwischen England, Frankreich und Italien über die Aufteilung der Türkei gemacht hatte:

„Während den Völkern eingeredet wurde, dass man ohne selbstsüchtige oder imperialistische Ziele in den Krieg eingetreten sei, haben die Staatsmänner, die das sagten, die ganze Zeit über das feindliche Gebiet unter sich verteilt. Während die Jugend für Gerechtigkeit, Internationalismus und eine neue Welt den Tod erlitt, waren die alten Politiker eifrig beim Spiel.“

Den Höhepunkt der imperialistischen Geheimverträge erlebten wir dann in den Pariser Friedensverträgen selbst, in denen sich die Kraft der einzelnen Geheimverträge wie in einem Brennpunkt auswirkt. So ist also der Krieg wie der sogenannte „Friede“ mit Deutschland nur die unmittelbare Folge der Geheimverträge, und wenn Wilson in Paris unterlag, so geschah dies im letzten Grunde wiederum nur wegen der Geheimverträge.

Der Grund für die Entstehung und Verlängerung des Krieges weist auf ein stark verschlungenes Netz von Kriegsursachen, das erst entwirrt werden müsste, um für jeden Staat das Mass seiner Schuld zu bestimmen. Dazu bedürfte es aber der Öffnung aller in Betracht kommenden Staatsarchive und einer vorurteilslosen Untersuchung und Beurteilung durch eine vollkommen unparteiische Stelle. Der Feindbund hat aber diesbezügliche Anträge Deutschlands in hochfahrender Weise abgelehnt. Wir werden also das Urteil der Geschichte abwarten müssen, dem schliesslich noch jeder Schuldige erlegen ist. Das ist die höchste und nach den Umständen auch einzig mögliche Instanz.

Besser, als weiterhin grüblerisch oder anklagend den Ursachen des Weltkriegs nachzuspüren, wäre es aber, vorläufig einen dicken Strich unter die üble Vergangenheit zu machen; besser wäre der starke Wille zur politischen Welterneuerung, damit für die Zukunft alles beseitigt wird, was in der Vergangenheit kriegverursachend und kriegvorbereitend gewirkt hat.

Von England kommen denn auch in Abkehr von der französischen Hasspolitik schon erfreuliche Nachrichten, die Vernunft und Versöhnlichkeit predigen. Beachtenswert ist aber vor allem die Stellungnahme des durch wirtschaftlichen Scharfblick ausgezeichneten italienischen Ministerpräsidenten Nitti, der in vollkommener Übereinstimmung mit der italienischen Volksmeinung in London erklärte, die Alliierten hätten 15 Monate lang gelebt ohne Rücksicht auf die 300 Millionen Deutsche, Österreicher, Ungarn und Türken zu nehmen, die durch ihre Arbeit und ihre Bodenerzeugnisse nicht zu entbehrende Mitarbeiter an der Wiederaufrichtung Europas seien. Man müsse mit der Politik brechen, 300 Millionen Menschen als Feinde zu betrachten.

In der italienischen Kammer führte er folgendes aus :

„Wir müssen den Hass vergessen und uns von Rücksicht und Menschlichkeit gegen die Völker führen lassen, die von der Niederlage heimgesucht wurden. Wir dürfen diesen Völkern das Leben nicht unerträglich machen, sonst wird Europa nicht dauernd Frieden und Gleichgewicht wieder erlangen. Sieger und Besiegte müssen zusammen wirken, wenn Europa leben will. Ich gebe mich zwar keinen Täuschungen über Russland und seine angeblichen Kornvorräte hin, aber trotzdem bemühe ich mich um die Wiederaufnahme der Beziehungen und hoffe, bald damit Erfolg zu haben. Ohne ein starkes Solidaritätsgefühl muss Europa zugrunde gehen.“

Aber Frankreich vermag seine erste Geige noch nicht auf diesen Ton zu stimmen. Der französische Hassstandpunkt fordert nach wie vor, dass Deutschland nicht wieder erstarkt, während es geradezu eine europäische Gefahr bedeutet, wenn Deutschland vollends ruiniert wird. Die Entente kann ja auch ihre Zwangsmittel auf die Dauer gar nicht aufrecht erhalten, ohne selbst zusammenzubrechen. Es ist die Schuld der Verbandspolitik, dass Europa jetzt mehr unter dem Frieden als früher unter dem Krieg leidet. Der Frieden ist schlimmer als der Krieg.

Obschon auch die siegreichen Grossmächte infolge des masslos langen Kriegs sich immer mehr dem wirtschaftlichen Chaos nähern und der Niedergang der Valuta bei Siegern und Besiegten parallel läuft, beriet die Pariser Konferenz mit ihren vielen Kommissionen in zahllosen Sitzungen unbekümmert um die schreiende Not Europas nur über ein ausgeklügeltes Gewaltssystem, durch das Deutschland gefesselt und gedemütigt werden soll. Fortgesetzt brütete man über dem Problem, wie man eine Kuh schlachten und von ihr gleichzeitig erhöhte Milcherträge erzielen kann. Man sieht auch heute noch nicht, dass nur ein neuer Geist helfen kann

und der Sieger vor allem die Aufgabe hat, Deutschland wieder aufzurichten, wenn es leistungsfähig werden und Europa wieder gesunden soll. Die Hassatmosphäre wurde Frankreich zum Panzer, durch den es sich gegen die Bitten und Bedürfnisse der Welt wappnet. Statt schleunigst zu retten, was noch zu retten ist, spielt es vielmehr nach Kinderart mit der selbst gefertigten Wage der Justitia. Wahnsinnige gehören in die Isolierzelle. Wenn die Entente nicht noch in letzter Stunde Vernunft annimmt, ist Europa unrettbar verloren. In seinem sinnlosen Hass, der noch über seine Interessen geht, treibt Frankreich beharrlich der Weltkatastrophe entgegen. Wenn es sich zuletzt aber auch noch das Weltrichtertum anmasst, so ist das mehr, als ein Mensch mit gesunden Sinnen vertragen kann.

Prinz Max von Baden meinte vor kurzem in einer Unterredung mit dem amerikanischen Journalisten Brown:

„Die alliierten und assoziierten Beziehungen sind durch die Fortsetzung der Blockade während des Waffenstillstandes, durch den Versailler Vertrag und seine Handhabung schuld geworden an Not und Tod von Millionen und sie haben nicht blind gehandelt. Sie haben planmässig das europäische Chaos herbeigeführt, während sie alle Machtmittel in der Hand hatten, das grosse Rettungswerk der Weltgeschichte zu vollbringen. Wenn diese Regierungen heute noch ihre Richterpose aufrechterhalten, sich heute noch vermessen, als Träger der göttlichen Gesetze über die Angehörigen der Völker, die ihnen zum Opfer gefallen sind, wegen Verstösse gegen die internationale Moral zu Gericht zu setzen, so ist das Blasphemie.“

II. Die Schuld in der Kriegsführung.

Deutschland soll aber nicht bloss für den Ausbruch, sondern auch für die unmenschliche Führung des Kriegs verantwortlich gemacht werden. Auch diese Forderung steht unter dem Leitsatz, dass die Gerechtigkeit die einzig mögliche Basis für die Begleichung der Rechnung des schrecklichen Weltkriegs sei. Deutsche Kriegsverbrechen sollen die zweite Stütze für den unmenschlichen Friedensvertrag abgeben.

Wohin Frankreich steuert, hat Barthou, der Berichterstatter der französischen Kammer über den Friedensvertrag, verraten, als er unter allgemeinem Beifall erklärte, Deutschland müsse seinen Kaiser verurteilen, seinen Generalstab, die Diplomaten, Gelehrten und auch seine Sozialisten.

Sollen indes auch nur die wirklichen Kriegsverbrechen die Grundlage des Friedens bestimmen, so muss wiederum das Ver-

langen nach einem unparteiischen Gerichtshof gestellt werden, vor dem sich dann aber natürlich auch die feindlichen Kriegsverbrecher würden zu verantworten haben. Die Themis richtet mit verbundenen Augen, und die Gerechtigkeit verlangt, dass auch die Gegenrechnung aufgemacht und eine Gegenliste vorgelegt werden darf. Wenn die Reichsregierung in der Befürchtung, die Gegner nur noch enger zusammenzuschweissen, die Bekanntgabe der Gegenliste, für die das Material bereits gesammelt und gesichtet ist, immer noch hinausschiebt, so befürchte ich, dass wir wieder einmal auf dem falschen Weg sind und aus lauter Politik es verabsäumen, überhaupt Politik zu treiben.

Deutschland wird als Hauptverbrechen der U-Bootkrieg vorgeworfen. Aber dieser war nur eine Repressalie oder Vergeltungsmaßregel gegen die Hungerblockade, und die deutsche Regierung hat sich wiederholt zur Einstellung des U-Bootkriegs bereit erklärt, wenn die Entente auf die Hungerblockade verzichten würde.

Amerika, dessen Präsident keinen Zweifel darüber gelassen hatte, dass er die Hungerblockade gleichfalls für rechtswidrig halte und der schon in der Note vom 28. Dezember 1914 der britischen Regierung seinen Rechtstandpunkt dargelegt hatte, — später als Kriegführender beteiligte er sich allerdings skrupellos an dem fortgesetzten Verbrechen — suchte daher bereits am 22. Februar 1915¹⁾ zu vermitteln, doch sein Vorschlag wurde, wenn auch von Deutschland angenommen so doch von der Entente abgelehnt²⁾. Die deutsche Sussex-Note vom 4. Mai 1916 stellte fest:

„Die verschiedenen Versuche der Regierung der Vereinigten Staaten, die Grossbritannische Regierung zu bestimmen, sind an der strikten Ablehnung der britischen Regierung gescheitert.“

In dieser Note machte Deutschland übrigens sein letztes Zugeständnis, aber nur in der ausgesprochenen „Erwartung“, dass dieses in den Augen der Vereinigten Staaten nun endlich „jedes Hindernis für die Verwirklichung der in der Note vom 23. Juli 1915 angebotenen Zusammenarbeit zu der noch während des Krieges zu bewirkenden Wiederherstellung der Freiheit des Meeres aus dem Wege räumt.“

„Sollten“, so heisst es weiter, „die Schritte der Regierung der Vereinigten Staaten nicht zu dem gewollten Erfolge führen, den Gesetzen der Menschlichkeit bei allen kriegführenden Nationen Geltung zu verschaffen, so würde die deutsche Regierung sich einer neuen Sachlage gegenübersehen, für die sie sich die volle Freiheit der Entschliessung vorbehalten muss.“

¹⁾ Vgl. auch die amerikanische Note an England vom 5. November 1915.

²⁾ Vgl. meine Schrift „Der Lusitania-Fall“ S. 8 ff.

Was die Unionsregierung damals unternahm, wissen wir nicht; wir wissen nur, dass England alsbald mit einer verschärften See-kriegsgebietserklärung hervortrat. Obschon eine förmliche Friedensvermittlung Wilsons von Deutschland angeregt war und trotz der Zweifel der deutschen Heeresleitung vielleicht auch bevorstand, begann jetzt die letzte Phase und Verschärfung des in seiner militärischen Wirkung überschätzten U-Bootkriegs, die in ihrer gegen die Neutralen gerichteten neuen Spitze freilich nicht mehr als Vergeltungsmassregel gerechtfertigt werden konnte und die Kriegserklärung der Union nach sich zog.

Schon am 16. November 1914 hatte der englische Erstminister im Unterhaus erklärt,

„dass es eine Hauptaufgabe Englands sei zu verhindern, dass Nahrungsmittel für die deutsche Bevölkerung über neutrale Häfen nach Deutschland gelangen“.

Das war ein himmelschreiendes Verbrechen. Die Hungerblockade, die von Anfang an einen wesentlichen Bestandteil des englischen Kriegsplans bildete, gab dem Weltkrieg vor allem seine grausame und folgenschwere Eigenart und hat ihn schliesslich in Verbindung mit dem amerikanischen Eingreifen zugunsten der Westmächte entschieden.

Der frühere Vertreter der „Daily Mail“ in Berlin, F. W. Wile, bemerkte noch vor Abschluss des Waffenstillstands stolz in der „Weekly Dispatch“: „Der britischen Blockade ist es gelungen, die Unterernährung der Kinder bereits im Mutterleib zu erzwingen.“ Der englische Arzt Caleb Saleeby war froh, dass im Jahre 1940 wahrscheinlich eine deutsche Rasse bestehen werde, die an körperlicher Degeneration leidet. „Vingt millions de trop“ war die Antwort Clemenceaus an einen französischen Politiker, der zur Zeit der Versailler Friedensverhandlungen meinte, man könne doch ein so zahlreiches Volk wie die Deutschen nicht zu Bedingungen zwingen, die jede Lebensmöglichkeit des Volkes aufheben.

Deutschland steht auf dem Standpunkt, den auch v. Bethmann Hollweg noch einmal im Untersuchungsausschuss vertrat, dass die Hungerblockade „das schwerste und blutigste Verbrechen des Weltkriegs“ war¹⁾. Dabei hat diese Schandtat aber auch noch den

¹⁾ Meine Auffassung über die völkerrechtliche Bewertung der Hungerblockade habe ich in den Schriften: „Der Lusitania-Fall“ S. 40 ff. und „Die Meeresfreiheit“ S. 52 ff., sowie in dem Oster Sonderheft der Universitätszeitung („England-Amerika und das Völkerrecht“) S. 3 ff. entwickelt.

Waffenstillstand, ja sogar die Unterzeichnung des Friedens überdauert und erreichte erst mit der Ratifikation Deutschlands am 12. Juli 1919 ihr Ende. Die Hungerblockade war mit dem Waffenstillstandsvertrag, der die Fortdauer der Hungerblockade sicherstellte, sogar noch verschärft worden, und da uns nun auch unsere Bezugsländer (Polen und Rumänien) verschlossen waren, erreichte die Hungersnot gerade in der Vertragszeit sogar ihren Höhepunkt.

Die englische „Union of Democratic Central“ (Morel) schrieb daher im Februar 1920 aus Anlass des Auslieferungsbegehrens der Alliierten:

„Noch sechs Monate, nachdem die Alliierten einen der vollkommensten Siege, den die Geschichte kennt, davongetragen haben und sie nichts mehr zu fürchten brauchten, hielten sie kaltblütig die Blockade gegen Deutschland aufrecht und handhabten gegen das hilflose, unbewaffnete deutsche Volk diese grausamste aller Mordwaffen in rücksichtslosester Weise. Dadurch machten sie sich an dem Tode hunderttausender deutscher Männer, Frauen und Kinder schuldig. Die Regierungen, die an diesem gewaltigen Verbrechen, das in der Geschichte nicht seinesgleichen hat, schuld sind, wagen es, sich selbst zu Richtern der Taten Tausender von Personen unter den früheren Feinden aufzuwerfen. Das ist monströse Heuchelei. Wenn man auf dieser Forderung besteht, so wäre das Bild der Gerechtigkeit für immer verstümmelt und Europa mit den Giften und Leidenschaften des Hasses infiziert. Dadurch wird jeder Versuch, eine internationale Annäherung zu Wege zu bringen, zum Scheitern verurteilt.“

Die Mantelnote des Pariser obersten Kriegsrats erklärte dagegen mit der Kürze des Siegers:

„Die Blockade ist und war stets eine rechtmässige und anerkannte Kriegsmassnahme.“

Auch der „blocus anglais“ und insbesondere die englische Hungerblockade? Von wem wurde diese denn anerkannt? Ein unparteiisches Schiedsgericht hat noch nicht gesprochen.

Dieses sollten wir nunmehr anrufen. Bei der Hungerblockade handelt es sich um eine scharfumrissene Rechtsfrage, die einer unparteiischen Prüfung fähig und bedürftig ist. Nur ein Gericht kann die auch für andere wichtige Fragen notwendige Vorentscheidung bringen. Die Hungerblockade ist die Kernfrage im Bereich der Kriegsmittelbeschwerden; sie ist der eigentliche Gradmesser für die Kriegsmoral im Weltkrieg, der Brennpunkt, in dem die Kultur- und Entschädigungsfrage zusammenfliesst. Wir dürfen daher nicht ruhen, bis diese Hauptfrage ihre unbeeinflusste Entscheidung gefunden hat; die einfache Parteierklärung der Alliierten

aber als ein verbindliches Urteil anzunehmen, muss natürlich als beispielloses Ansinnen abgelehnt werden.

Nun kommt aber auch noch die **Auslieferungsfrage** (Art. 227 bis 230), eine juristische Ungeheuerlichkeit, wie sie die Welt noch nicht gesehen. Sie zeugt mehr für den bedenklichen Geisteszustand der Entente-Regierungen, als sie die Schuld von Deutschland erweist, die in schreienden Farben an die Wand gemalt werden sollte, um die Grausamkeiten des Friedensvertrags noch als Wohltat erscheinen zu lassen. Man wird aber bald mehr von Friedens- als von Kriegsverbrechen sprechen.

1. Es soll zunächst der Kaiser vor ein Tribunal gestellt werden. Dem muss aber vor allem die völkerrechtliche Tatsache entgegengehalten werden, dass kraft seiner Souveränität bis jetzt jeder Staat Krieg führen durfte und niemanden rechtlich verantwortlich war. Der Verlierende hatte die Folgen der Kriegführung zu tragen, aber er konnte vor kein Gericht gestellt werden.

Der Friedensvertrag bricht mit diesem selbstverständlichen völkerrechtlichen Grundsatz, kommt aber auch sonst auf juristische Abwege.

In Abkehr von dem Weltgesetz „nulla poena sine lege“ soll öffentliche Anklage erhoben werden, ohne dass man sich auf ein Strafgesetz berufen kann. Ein besonderer Gerichtshof, ein Ausnahmegericht soll für bereits begangene Handlungen gebildet werden, dessen Mitglieder durch die feindlichen Staaten zu bestellen sind. Und dieser Gerichtshof, in dem die Partei Ankläger und Richter ist, soll urteilen nach „den höchsten Grundsätzen der internationalen Politik“ und dabei die anzuwendende Strafe nicht etwa aus einem Rechtskodex finden, sondern „nach seinem Ermessen“ schöpferisch bestimmen. Man kann ruhig sagen: das Urteil ist von der Entente längst gefällt, und der sog. Gerichtshof soll ihm nur die Form und den Rechtsschein geben. Deshalb machte die zweite Auslieferungsnote an die holländische Regierung dieser ja auch schon den Vorwurf, dass sie bei ihrer Ablehnung „nicht ein einziges Wort der Missbilligung für das von dem Kaiser begangene Verbrechen fand“.

So sieht auf der Gegenseite die Gerechtigkeit aus, die angeblich darauf ausgeht, die deutsche Nation zur Auffassung der Menschlichkeit zurückzuführen, da sie immer noch zögere und auf den falschen Theorien ihrer Regierung beharre, die offen ausgesprochen habe, dass Gewalt vor Recht gehe und dass der

Erfolg die Verbrechen heilige. So viele Worte, so viele geissnerische Unwahrheiten und ekelhaftes Pharisäertum¹⁾).

Um das Mass voll zu machen, wurde aber auch noch von einem neutralen Staat die Auslieferung und damit dessen Teilnahme an der Rechtskomödie verlangt. Holland hat aber bereits durch die Note vom 21. Januar 1920 die würdige Antwort erteilt: Der Art. 228 habe keinerlei Wert für die Bestimmung der Pflichten Hollands; die holländische Regierung stütze sich auf unerschütterliche Rechtsgrundsätze, und es bestehe für sie keinerlei internationale Verpflichtung, sich dem Akt der Politik der Mächte anzuschliessen. Sie kenne keine anderen Pflichten als die, welche die Gesetze des Königreichs und die nationale Tradition ihr auferlegten. Das Recht und die nationale Ehre, die als heilige Pflichten berücksichtigt werden müssten, würden aber eine Auslieferung verbieten.

Auch in der zweiten Note (März 1920) beharrte die holländische Regierung bei dieser Auffassung und verwahrte sich gegen die gemachte Unterstellung, dass diese Anschauung die Niederlande aus der Gemeinschaft der Nationen ausschliesse. Sie erklärte daher nochmals:

„Da es zu den höchsten Pflichten der Regierung gehört, die auf den allgemeinen Rechtsgrundsätzen beruhenden verfassungsmässigen Gesetze des Reiches zu achten, darf sie nicht unterlassen, noch einmal deutlich darauf hinzuweisen, dass sie unter Umständen eine Tat begehen würde, die dem Recht und der Gerechtigkeit widerspräche und mit der nationalen Ehre unvereinbar wäre, wenn sie unter dem Drängen der Mächte es zulassen würde, diese Gesetze zu verletzen und dem auf holländischem Gebiet befindlichen Flüchtling die Rechte nehmen würde, die die Gesetze ihm zuerkennen.“

Ein glückverheissender Anfang der Entgiftung der öffentlichen Atmosphäre!

2. Und nun die Auslieferungsliste!

Das völkerrechtliche Interesse an den Verletzungen des Kriegrechts kommt erschöpfend im Art. 3 des Haager Landkriegsabkommens zum Ausdruck, der auf der 2. Haager Konferenz auf den Antrag Deutschlands eingestellt worden war:

„Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzen sollte, ist gegebenen Falles zum Schadenersatz verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden.“

Hier stehen sich die beiden Kriegsparteien im Streitverfahren gegenüber, das nur international sein kann und lediglich eine Entschädigung zum Ziel und Inhalt hat.

¹⁾ Vgl. oben S. 52.

Die Kriegsverbrechen und ihre strafrechtliche Ahndung aber fallen in die staatsrechtliche Zuständigkeit, gehören also vor das eigene Forum und werden nur nach den eigenen Strafgesetzen gemessen. Erst bei gewissenlosem Versagen (Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung, Rechtsbeugung) könnte eine völkerrechtliche Intervention veranlasst erscheinen, was aber bei einem Kulturstaat nicht praktisch werden wird. Übrigens müssen hier beide Parteien mit demselben Massstab gemessen werden.

So das Völkerrecht, anders aber die Auffassung der Sieger, die, wie die zweite Auslieferungsnote an Holland erneut beweist, trotz ihrer Konzentrationslager und der Hungerblockade, trotz des fortgesetzten Neutralitätsverbrechens und des menscheitschändenden Friedensvertrags sich auch noch anmassen, „im Namen der Menschheit“ zu sprechen.

Friedensverträge, denen daran gelegen war, nicht bloss dem Krieg, sondern auch der Kriegsstimmung ein Ende zu bereiten, haben sog. Amnestiebestimmungen vorgesehen¹⁾, so auch noch der deutsch-russische Friedensvertrag²⁾. Anders der Friedensvertrag von Versailles, der sogar noch deutsche Kriegsverbrecher zur Bestrafung durch die Kriegsgerichte der Entente anfordert: eine Neuerung jenseits aller Rechtsgrundsätze, ein Auslieferbegehren nur auf Grund der Gewalt, nicht eines strafrechtlichen Sühneverlangens. Der ganze Friedensvertrag ist nichts anderes als ein brutaler Rache-

¹⁾ Das betont auch die am 10. März 1920 in London überreichte deutsche Note, die zu dem jetzigen Verfahren die berechtigte Bemerkung macht: „Es muss indes gefragt werden, ob der so herbeigeführte Zustand, der jedem der beiden Teile die Freiheit gibt, Angehörige des anderen Teiles wegen vermeintlicher Kriegsverbrechen zur Rechenschaft zu ziehen, nicht zu Folgen führt, die mit der Anbahnung eines friedlichen Verkehrs zwischen den Völkern unvereinbar sind. Neben der Forderung einer strafrechtlichen Sühne sollte nunmehr endlich auch einer anderen Forderung Rechnung getragen werden, der Forderung nämlich, alle diejenigen durch die Kriegsverhältnisse bedingten Vorkommnisse, deren Ahndung von dem allgemeinen Rechtsempfinden nicht unbedingt gefordert wird, mit dem Eintritt des Friedenszustandes der Vergessenheit anheimzugeben. Die Herstellung normaler Beziehungen zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen ist kaum denkbar, wenn die Alliierten es endgültig ablehnen, ihre Strafgewalt in dieser Hinsicht freiwillig zu begrenzen, und wenn sie dadurch die deutsche Regierung zwingen, auch ihrerseits zur Sühnung der von alliierten Staatsangehörigen während des Krieges gegen Deutsche begangenen strafbaren Handlungen Massnahmen zu treffen.“

²⁾ Vgl. die Deutsche Strafrechtszeitung 1918, Heft 5—6

akt. Und doch hatte Wilson in seiner Rede vom 4. Dezember 1917, die nach der Vorverständigung gleichfalls für den Frieden massgebend werden sollte, erklärt, der Krieg dürfe nicht mit einem Racheakt enden, und keine Nation dürfe beraubt oder bestraft werden, weil der Herrscher ein schweres Verbrechen begangen habe. Und wenn dieser nun gar sein Gewissen frei weiss?

Neben möglichen Kriegsverbrechern, wie sie bei allen Truppen vorzukommen pflegen, denen im deutschen Heer unsere Militärgerichte auf den Leib rückten, für deren Bestrafung das Gesetz vom 18. Dezember 1919 noch besondere Vorkehrung traf und deren Verurteilung durch die noch einmal am 29. Januar 1920 in Paris zusammengefassten Angebote in einer Weise garantiert wurde, dass sogar das als unerträglich bezeichnete serbische Ultimatum überboten wurde, stehen auf den zunächst erschienenen langen Auslieferungslisten der Schuldigen (nicht etwa bloss Angeschuldigten), vor allem unsere Heerführer und Admirale, deren Verbrechen, wie ein in der „Daily News“ veröffentlichter Brief eines britischen Frontsoldaten meinte, in vielen Fällen nur darin bestand, dass sie die meisten alliierten Generale überragten. Unter den britischen Soldaten herrscht, wie auch der Militärschriftsteller General Maurice demselben Blatt meldete, geradezu ein Gefühl des Ekels darüber, dass gerade ein Hindenburg, Ludendorff und Kluck, die ihrem Land in aller Treue gedient hätten, nun auf der Liste der Kriegsverbrecher stünden. Aber die in Paris versammelten Kulturnationen wollten nun einmal die römische Barbarei erneuern und die unterlegenen Feldherrn unter das Joch der Schmach und Schande zwingen.

Die genannten und die ungezählten anderen Helden, die wie jeder Deutsche vor allem Anspruch darauf haben, dass sie nicht ihrem gesetzlichen Richter entzogen werden (GVG. § 16), sollen nun zum besonderen Dank für ihre Leistungen, die der Geschichte angehören, ausgeliefert werden, und zwar an den Feind selbst, der durch seine Militärgerichte à la Dreyfuß und Röchling lediglich sein Rachebedürfnis befriedigen will. Wiederum ist Ankläger und Richter einfach die Partei. Dabei mutet man Deutschland auch noch einen Rechtsbruch zu (RStGB. § 9) und will es von seiner ganzen Rechtsvergangenheit gewaltsam loslösen. Hat doch schon die goldene Bulle von 1356 für „ewige Zeiten“ die Überantwortung Deutscher ans Ausland zur Bestrafung verboten und dabei betont, dass durch dieses Verbot nur ein althergebrachtes Recht und alter Brauch bestätigt werde.

Wie gelangt ferner der Reichskanzler unter die Personen, die sich vor einem feindlichen Kriegsgericht wegen Kriegsverbrechen zu verantworten haben? Wie kommt Deutschland dazu, dass es einem ganz oberflächlichen und bloss andeutungsweisen, durch keine Beweismittel unterstützten Auslieferungsbegehren erst durch eigene Nachforschungen die persönliche und sachliche Bestimmtheit geben und damit selbst erst die Grundlage für einen Auslieferungsantrag schaffen soll? Das sind ja alles juristische Unmöglichkeiten und moralische Ungeheuerlichkeiten! Wir haben uns zwar blankettmässig zur Auslieferung verpflichtet, weil wir mussten, aber nicht ohne immer und immer wieder gegen den Gewaltakt zu protestieren¹⁾. Jetzt heisst es: *Impossibilium nulla obligatio!* Das zerrissene deutsche Volk, das angesichts der kulturschändenden Wahnsinnsforderung seine Einheit wieder fand, hat in einmütiger Haltung die absolute Unmöglichkeit der Erfüllung dem Gegner zum Bewusstsein gebracht.

Die Regierung würde keinen Beamten finden, der Hand an unsere Helden legt, und wenn es doch geschähe, würden Tausende das Werk der Befreiung vollenden und die Regierung hinwegfegen: *après nous le déluge*. Gegenüber einer derartigen lawinenartigen Volksmacht wird die Erfüllung unmöglich, und die Westmächte, die uns das ABC der Demokratie glaubten lehren zu sollen, müssen einsehen, dass keine Regierung eine Massnahme gegen den einmütigen Willen des Volkes durchführen kann, am allerwenigsten eine demokratische.

Der Friedensvertrag ist ein wahrer Hexenhammer und die Auslieferungsklausel insbesondere ein Dokument der Schmach, das nur dazu bestimmt zu sein scheint, den tiefen Kulturstand der Verfasser urkundlich zu machen und der Nachwelt zu erhalten. Die Geschichte wird den Krieg gegen die „Hunnen“ richtig einschätzen und feststellen, durch wen die Kultur in Wahrheit geschändet wurde.

Das Völkerrecht verlangt schon von den Kapitulationen, dass sie den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen²⁾. Über die Friedensverträge schweigt sich das geschriebene Völkerrecht wohl deshalb aus, weil man es für ganz ausgeschlossen hielt, dass ein Friedensvertrag ehrenrührige Forderungen aufnötigt. Das Unmögliche aber ist in Paris, wo man mehr der Rachsucht und anderen niederen Instinkten als den wahren Bedürfnissen des

¹⁾ Vgl. oben S. 3 f.

²⁾ Landkriegsordnung Art. 35.

Friedens und der Menschlichkeit Rechnung trug, zur Wahrheit geworden, und es ist ein geringer Trost für uns, dass die Pariser Herren, indem sie an unsere Ehre griffen, sich nur selbst entehrten. Ein englisches Blatt meinte, wenn die Deutschen mit ruhigem Blut nachdächten, so müssten sie sich über die Auslieferungslisten eher freuen als sich beklagen, so abscheulich und töricht seien sie. Aber zu einer solchen Ruhe und gar zur Freude wird sich ein grausam misshandeltes Volk nicht wohl aufschwingen können.

Vorstehendes war niedergeschrieben, als am 16. Februar der Telegraph die Mitteilung brachte, die Alliierten hätten nunmehr der Überweisung der angeschuldigten Deutschen vor das Reichsgericht zugestimmt. Das ist die erste Abbröckelung des Friedensvertrages.

Im übrigen gibt aber die Note des Obersten Rates noch zu kritischen Bemerkungen Anlass.

Die Alliierten stimmten der Überweisung an das Reichsgericht zu mit dem übrigens selbstverständlichen Zusatz, „ohne sich in das Verfahren und Urteil einzumischen, um so der deutschen Regierung ihre volle Verantwortung zu überlassen“. Aber die Alliierten machten ihr Zugeständnis nur unter einer „Voraussetzung“ und behielten sich nach dieser ausdrücklich vor, immer noch „das ihnen aus dem Vertrag zustehende Recht in dem Masse und in der Form zur Anwendung zu bringen, als es ihnen zweckmässig erscheint“.

Die Strafverfolgung durch deutsche Gerichte fällt daher festgestelltermassen lediglich unter Art. 228 I und lässt die Zuständigkeit der Alliierten unberührt. Diese behalten sich zunächst vor, „an der Hand der Tatsachen den guten Glauben¹⁾ Deutschlands, die Verurteilung der begangenen Verbrechen durch Deutschland und den aufrichtigen Wunsch, an deren Bestrafung mitzuwirken, zu bemessen“.

Die Alliierten erklärten demgemäss, zunächst einmal zusehen zu wollen, ob die deutsche Regierung wirklich entschlossen ist, die Angeschuldigten „selbst vor dem Reichsgericht in Leipzig abzuurteilen“. Und dann heisst es noch einmal in weiterer Verschärfung:

¹⁾ Wir haben übrigens schon S. 51 f. einen Fall kennen gelernt, in dem Deutschland den Beweis des guten Glaubens erbracht, die Gegenseite aber direkt mala fide gehandelt und auf dieser Grundlage den ganzen Friedensvertrag aufgebaut hat.

„Endlich halten die Alliierten darauf, in formeller Weise zu erklären, dass das Verfahren vor einer Gerichtsbarkeit, wie sie vorgeschlagen wurde, in keinem Fall die Bestimmungen der Artikel 228—230 des Friedensvertrags aufheben kann. Die Mächte behalten sich das Recht vor zu prüfen, ob das von Deutschland vorgeschlagene Verfahren, das nach Deutschlands Versicherung den Angeklagten die vollen Rechtsgarantien sichern will, nicht schliesslich darauf hinausläuft, die Schuldigen der gerichtlichen Bestrafung für deren Vergehen zu entziehen. Die Alliierten werden in einem solchen Falle voll und ganz ihr Recht ausüben und die Schuldigen vor ihr eigenes Gericht stellen.“

Die Unmöglichkeit der Erfüllung bedeutet also für die Alliierten keine Hemmung, und der Frieden ist für sie kein Hindernis, mit Beleidigungen fortzufahren, wie sie unter gesitteten Nationen nicht einmal im Krieg erlaubt erscheinen.

Ich nehme aber an, dass mit den hochtönenden Phrasen nur der Rückzug maskiert und den Franzosen die Zustimmung erleichtert werden sollte. Indes gehen die Beleidigungen weiter.

Am 2. März meldete der Telegraph aus Paris:

„Die Alliierten stimmten zu, dass dem deutschen Gerichtshof gestattet sei, eine Anzahl ausgewählter Kriegsverbrecher als Probefälle abzuurteilen. Es wurde beschlossen, Deutschland eine Liste von Namen zu übermitteln. Wenn die Probeverfahren gehörig durchgeführt werden, wird die Liste der 700 Kriegsverbrecher möglicherweise vermindert.“

Man wird den Beschluss wohl für richtig halten dürfen. Dass es sich um erwiesene Kriegsverbrecher handelt — Hindenburg, Ludendorff, v. Bethmann Hollweg usw.? — ist den Franzosen ja ohne Urteil nach wie vor vollkommen ausgemacht; daraus folgt, dass durch jede Freisprechung das Reichsgericht einfach zum Mitschuldigen wird. Geradezu unglaublich aber ist es, dass dem obersten deutschen Gerichtshof zugemutet oder vielmehr gestattet wird, einmal probeweise ein paar Urteile zu fällen. Besteht er nach französischer Auffassung das Examen, so darf er weiter amtierend und zur Belohnung wird eine Kürzung der Liste in Aussicht gestellt. Merkwürdig! Man sollte meinen, dass man dem Reichsgericht dann erst recht das Geschäft überlassen könnte. Ich glaube daher auch hier wiederum, dass es sich nur um einen verschleierten Rückzug handelt. Es gelingt vielleicht, eine Anzahl wirklicher Kriegsverbrecher aufzutreiben, wodurch ich freilich über die zu

erwartende Liste von Kriegsverbrechern kein Urteil abgeben will¹⁾, durch deren Verurteilung dann das Prestige gewahrt erscheint.

Ein Nachtragsgesetz zum G. vom 8. Dez. 1919 hat mittlerweile die Rechtsgrundlage für das Reichsgericht geschaffen. Es werden hier vor allem die Hindernisse beseitigt, die infolge einer Amnestie, einer Verjährung oder eines früheren Verfahrens einem neuen Verfahren entgegenstehen könnten. Die Einstellung oder die Ablehnung der Wiederaufnahme des Verfahrens kann sodann nur durch Entscheidung des Reichsgerichts und nicht schon durch die in gewissem Umfang von der Weisung der vorgesetzten Dienststellen abhängige Strafverfolgungsbehörde erfolgen. Eine am 10. März 1920 in London überreichte Note stellte fest, dass durch das neue Gesetz grundlegende Normen des bisher geltenden Rechts geändert worden sind, damit den Bestimmungen der Artikel 228—230 des Friedensvertrags Genüge geschehen kann, ohne die betreffenden Deutschen ihrem heimischen Richter zu entziehen.

Gegen den Vorbehalt des obersten Rates bezüglich der eigenen Bestrafung bemerkt aber die vorerwähnte deutsche Note: „Deutscherseits müssen derartige Erwägungen für das deutsche Gerichtsverfahren als gegenstandslos angesehen werden. Das Reichsgericht, das die von ihm eröffneten Verfahren nicht auf Grund eines Ersuchens fremder Staaten, sondern auf Grund der deutschen Gesetze durchzuführen hat, kann und wird sich hierbei, getreu seinen hohen Überlieferungen, durch keine andere Rücksicht leiten lassen als die, dass dem Rechte Genüge geschieht. Es wird Recht sprechen ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf politische Folgen. Es kann daher auch sicher sein, dass seine Entscheidungen die Anerkennung der gesamten zivilisierten Welt finden werden.“

Wir wollen nun das weitere abwarten.

Mag aber die hasserfüllte Greuelpropaganda der Ententeländer schliesslich noch so viele wahre und erfundene deutsche Verbrechen zusammenstellen, so wird doch die Hungerblockade ein noch grösserer Schandfleck bleiben. Es wird weiter der englische Abgesandte zur Friedenskonferenz John Maynard Keynes recht behalten, dass gar erst der **Friedensvertrag** selbst eine „Greuelthat“ ist, „vor

¹⁾ Die erste Liste ist mittlerweile erschienen und enthält 45 Namen. Hindenburg, Ludendorff, Bethmann Hollweg usw. fehlen. Die Zeitungen sprechen aber bereits von einer zweiten Liste mit 50 Namen.

der alle **Kriegsgreuel** verblassen, und die noch Millionen von Menschen das Leben kosten wird“.

Wilsons „neue Weltordnung“ ist in Wirklichkeit auf die Verewigung des Hasses und der Unterdrückung eingestellt. Es dürfte aber zeitgemäss sein, vor allem an ein Wort zu erinnern, das Lord Russel 1855 in Beziehung auf Russland geprägt hat:

„Keine Regelung ist imstande, dauernd zu sein, wenn sie einfach Bedingungen einer Grossmacht aufzwang, ohne irgendwie dem Rechnung zu tragen, was unter den Völkern angesehen wird als ihre Ehre.“

Die vorvereinbarte Grundlage des Friedens wurde zerstört, und die aus Kriegsschuld und Kriegsverbrechen zusammengeleiteten neuen Stützen brechen zusammen. Ein solcher Friedensvertrag wird vor der Geschichte einen gestrengen Richter finden.

Die Welt, die durch den Friedensschluss in Mitleidenschaft gezogen ist, fühlt sich in ihren heiligsten Erwartungen betrogen und schaut in ihrer tiefen Not nun erwartungsvoll auf den Völkerbund.

Zweiter Teil.

Der Völkerbund.

Erster Abschnitt.

Der Aufbau.

§ 6.

Die Gründer.

Nach der Einleitung zu Art. 1 des Friedensvertrages wird der Völkerbund durch die Völkerbundsakte (Völkerbundssatzung) gegründet, die den ersten Teil des Versailler Friedensvertrages bildet.

Der Völkerbund ist mithin am 10. Januar 1920 ins Leben getreten, in dem Augenblick, als das im Art. 440 des Friedensvertrages geforderte Protokoll unterschrieben wurde.

Amerika, das die treibende Kraft der Völkerbundsbewegung gewesen war, hatte sich ferngehalten und steht, da es auch bisher nicht ratifiziert hat, immer noch abseits. Der amerikanische Senat war mit wesentlichen Punkten des Friedensvertrages und insbesondere auch der Völkerbundsakte nicht einverstanden und versuchte es zunächst mit Vorbehalten, um schliesslich die Ratifikation abzulehnen. Das Völkerbundskind wurde so schon bei seiner Geburt blossgestellt. Auf eine Verweigerung der Vaterschaftsanerkennung war die Welt nicht vorbereitet.

Ein Bund entsteht mit dem Inkrafttreten seiner Verfassung; er erhält Körperlichkeit oder Rechtsform durch sein Statut. Das ist hier die Völkerbundsakte.

Man muss sich nun aber klar machen, was es bedeutet, dass die Völkerbundsakte eben ein Teil des Versailler Friedensvertrags ist.

Der Völkerbund ist nicht, wie Wilsons 14. Punkt verlangte, ein allgemeiner Verband der Nationen; seine Gründung erfolgte

nicht durch einen Weltvertrag, sondern, wie es in der Einleitung zur Völkerbundsakte heisst, durch „die hohen vertragschliessenden Teile“, also durch die beiden Kriegsparteien, die den Versailler Frieden schlossen und die somit den Krieg dadurch beendigten, dass sie der Welt eine neue Ordnung gaben. Eine etwas anmassende Zuständigkeitsauffassung.

In Wahrheit ist die Völkerbundsakte aber nicht einmal die Gemeinschaftsarbeit der beiden Parteien, sondern nur die letzte Kriegshandlung des siegreichen Feindbundes, der die Mitbegründung seitens Deutschlands einfach erpresste. Deutschland, der andere „hohe vertragschliessende Teil“, ist ein Mitbegründer, der seinesgleichen sucht. Die deutsche Regierung hatte bei der Gründung absolut nichts zu sagen und musste auf den fertigen Entwurf gezwungen die Unterschrift geben¹⁾. Man fragt sich, warum denn die Sieger nicht allein die Völkerbundsakte geschaffen haben. Die Antwort liegt nahe: Der Völkerbund soll beim Vollzug des Friedensvertrags Schergendienste tun; die Neutralen sollen die gewaltsame Durchführung des Friedensvertrags mit ihrer unbefleckten Autorität decken. Die Zusammenkoppelung der Völkerbundsakte mit dem Friedensvertrag sollte dem Inhalt des letzteren zu einer moralischen Bedeutung verhelfen; die tatsächliche Wirkung ist aber die, dass nun umgekehrt auch der Völkerbund vor der Welt diskreditiert ist.

Der Völkerbund ist in der Absicht seiner wirklich massgebend gewesenen Schöpfer tatsächlich in erster Linie die für die Sicherung der Siegesbeute und die dauernde Niederhaltung von Deutschland bereitgestellte Rechtsform. Er ist der demokratische Aufputz des Siegermilitarismus.

Der Völkerbund ist nur formell ein Vertrag zwischen Deutschland und seinen Gegnern, materiell dagegen ein Diktat der Sieger, sogar nur der siegreichen Hauptmächte²⁾, und zur wirklichen

¹⁾ Die deutsche Regierung hatte einen höchst bedeutsamen Gegenentwurf eingereicht, der sich auf den Entwurf der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht stützte, aber glatt abgelehnt wurde.

²⁾ Zu der übrigens erst am 25. Januar 1919 unter dem Vorsitz von Wilson zur Ausarbeitung eines Völkerbundentwurfs gebildeten Pariser Kommission stellten die 5 Grossmächte je 2 Mitglieder, während im übrigen nur noch Belgien, Brasilien, China, Portugal und Serbien und zwar durch je 1 Mitglied vertreten werden sollten. Als die anderen Staaten das sonderbar fanden, wurde ihnen von Clemenceau einfach entgegengehalten: „il a été décidé“. Vgl. Bernhard, „Was wird aus dem Völkerbund?“ S. 5f. Erst später durften auch Griechenland, Polen, Rumänien und Tschechien je 1 Vertreter bestellen. Die Grossmächte hatten aber immer die Mehrheit.

Gründung genügte schon die Ratifikation von drei derselben (Art. 440).

In den feindlichen Grossmächten haben wir die wahren und wirklichen Schöpfer des Völkerbundes zu erblicken, und so erklärt es sich, dass in der Völkerbundsakte (Art. 4) auch die Organisation in erster Linie auf diese abgestellt, und, wie wenn es sich um einen Kriegsvertrag handeln würde, weiterhin auch in Art. 1 der Unterschied von Kriegführenden und Neutralen verewigt wird, der doch in einer für die Dauer bestimmten friedlichen Weltorganisation völlig sinnlos und widerspruchsvoll ist¹⁾.

Als wirkliche Mitbegründer scheiden vor allem die neutralen Staaten aus, obschon diese mehr als die Kriegsparteien berufen erschienen und z. B. die Schweiz, Holland und die nordischen Staaten durch einen Vorentwurf ihr Interesse wie ihre Sachkenntnis deutlich bewiesen hatten. Der erste Pariser Entwurf vom 14. Februar 1919, der die massgebenden Gesichtspunkte festlegte, war ohne jede Mitwirkung der Neutralen zustande gekommen. Zwar durften dann 13 neutrale Staaten ihre Vertreter nach Paris senden, die am 20./21. März von Delegierten der Pariser Konferenz „angehört“ wurden; und über das Ergebnis dieser Vernehmung wurde der Konferenz der Sieger in besonderer Sitzung Mitteilung gemacht. Aber es war den Neutralen bereits mitgeteilt worden, dass grössere Veränderungen nicht zu erwarten seien; und der Entwurf vom 28. April 1919, der in Abwesenheit der Neutralen beschlossen wurde, zeigt in der Tat nur ganz unbedeutende Abweichungen. Das gilt auch vom dritten (Versailler) Entwurf vom 28. Juni²⁾. Den mangelnden Einfluss der Neutralen bei der Gründung sucht dann, wie wir sofort sehen werden, die Völkerbundsakte durch die Fiktion einer ursprünglichen Mitgliedschaft der eingeladenen und beigetretenen Neutralen wieder gut zu machen.

¹⁾ Übrigens muss gesagt werden, dass auch der Gegenentwurf der deutschen Regierung an dieser Unterscheidung krankt; nur ist das hier ein einfacher Schönheitsfehler, aus dem keinerlei Folgen hergeleitet werden.

²⁾ Die deutschen Bemerkungen gegen diesen Entwurf wurden kurz abgelehnt, und die endgültige Fassung enthält nur zwei stilistische Korrekturen: im Art. 11 und 241.

§ 7.

Die Mitglieder.

Bei einem Völkerbund erwartet man, dass sämtliche Mächte¹⁾ grundsätzlich zur Mitgliedschaft zugelassen sind und die letztere entweder nach gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung durch Unterzeichnung und Ratifikation oder später durch Adhäsion, d. h. Beitritt, erwerben. Die in der Kriegsatmosphäre entstandene Völkerbundsakte konnte sich aber nicht zu dieser Höhe emporschwingen.

Bei gewöhnlichen Gesellschaften unterscheidet man Gründer oder ursprüngliche Mitglieder und später aufgenommene Mitglieder. Diese Unterscheidung liegt auch der Völkerbundsakte zugrunde, ist aber in einer höchst merkwürdigen Weise durchgebildet (Art. 1).

Ursprüngliche Mitglieder sind nicht einfach die Gründer. Der eine „hohe vertragschliessende Teil“ ist vielmehr ausgeschlossen: Deutschland ist Mitbegründer ohne Mitgliedschaft. Umgekehrt können im Völkerbund zu ursprünglichen Mitgliedern auch neutrale Staaten befördert werden, obschon solche nicht zu den Gründern zählen.

Ursprüngliche Mitglieder, die nicht zu den Gründern zählen, sind nicht einfach alle neutralen Staaten: sie müssen vielmehr „eingeladen“ sein durch namentliche Erwähnung in der Anlage der Völkerbundsakte. Es sind im ganzen 13 Staaten²⁾, die das Vertrauen der Sieger genossen. Sie sind indes nicht schon Mitglieder kraft der Erwähnung in der Anlage, wohl aber können sie Mitglieder werden durch eine befristete³⁾ vorbehaltlose⁴⁾ Erklärung.

¹⁾ Für den Papst wäre ein seiner besonderen Stellung entsprechender Vorbehalt zu machen. So auch der Entwurf der deutschen Regierung und der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.

²⁾ 6 aus Europa (Dänemark, Spanien, Norwegen, Niederlande, Schweden, Schweiz), 1 aus Asien (Persien) 5 aus Südamerika (Argentinien, Chile, Columbien, Paraguay, Venezuela) und 1 aus Zentralamerika (Salvador).

³⁾ Zwei Monate.

⁴⁾ Die Schweiz hatte Vorbehalte gemacht, insofern sie ihren Beitritt noch dem Referendum unterwerfen und ihre militärische Neutralität aufrecht erhalten wollte. Über die Zulässigkeit dieser Vorbehalte wurde wiederholt verhandelt und sollte der Rat entscheiden. Diese Entscheidung ist in der zweiten Ratssitzung in London (11.—13. Februar 1920) im bejahenden Sinne erfolgt. Sie ist erfreulich und zeigt eine Abbröckelung des Siegergedankens in der Völkerbundsakte. Die sog. Amerikaklausel jedoch, wonach die Schweiz sich erst nach der Ratifikation der Vereinigten Staaten entscheiden wollte, wurde von der Schweiz fallen gelassen.

Diese ist nicht annahme- sondern nur empfangsbedürftig und braucht den andern Bundesmitgliedern nur mitgeteilt zu werden. Der Art. 1 spricht hier vom Beitritt: das bedeutet Anschluss an eine Vereinbarung, bei deren Abschluss man nicht mitentscheidend beteiligt war, und insoweit ist die Bezeichnung in Ordnung. Aber obschon die eingeladenen Neutralen nur beitreten und Mitgliedschaft nur durch eine Erklärung erwerben können, sehen sie sich infolge der letzteren nichtsdestoweniger ohne weiteres zu ursprünglichen Mitgliedern befördert: sie werden ursprüngliche Mitglieder, ohne dass sie Mitbegründer waren, während, wie gezeigt wurde, dem mitbegründenden Deutschland die Mitgliedschaft versagt blieb. Das sind juristische Kuriosa, die sich einerseits nur als unverfälschte Auswirkung des Kriegshasses im Friedenswerk begreifen lassen, andererseits aber das Eingeständnis bedeuten, dass man auch den Neutralen vor den Kopf gestossen hatte.

Wer nicht ursprüngliches Mitglied ist oder wird, kann nur noch Mitglied werden durch Aufnahme, die so zu sagen der Ballotage unterliegt. Damit tut sich eine dritte Klasse von Mitgliedern, die Klasse unterster Ordnung auf, insofern die Fähigkeit oder Würdigkeit noch der Prüfung unterliegt. Hierhin gehören: Luxemburg, Montenegro, Albanien, Mexiko (das aber nach einer Botschaft Caranzas an den Kongress vom September 1919 nicht eintreten will, weil der Völkerbund nicht die Gleichberechtigung aller Völker bedeute), Costarica, St. Domingo, Abessinien und Afghanistan sowie die Zwergstaaten Andorra, St. Marino, Lichtenstein und Monaco, welch letzteres durch Frankreich bereits angemeldet sein soll. Diese Staaten sind entweder zu unbedeutend, oder sie haben sich missliebig gemacht: der Völkerbund teilt seine Gnaden aber nur an Bedeutende und Würdige aus.

Dazu kommen dann noch Russland, die Ukraine, Livland, Estland, Finland und Georgien, deren Existenz noch nicht genügend gesichert erschien.

Vor allem aber fallen in diese Gruppen der vorerst Ausgeschlossenen, die nach dem Willen der selbstgerechten Sieger erst noch einen Reinigungsprozess durchzumachen und eine hochnotpeinliche Aufnahmeprüfung zu bestehen haben, die Besiegten: Österreich-Ungarn, die Türkei, Bulgarien und — Deutschland.

Die einstweilige Ausschaltung Deutschlands rechtfertigte der Oberste Rat mit den „Ereignissen der letzten fünf Jahre“: im Völkerbund weht also zugestandenermassen noch Kriegsluft. Wenn

der Völkerbundsrat auf seiner Londoner Tagung den Nichtbeitritt der eingeladenen Staaten als Unfreundlichkeit geisselte, so hat die Welt den Ausschluss von Deutschland mit noch grösserem Recht als Ungerechtigkeit und törichte Überhebung bezeichnet. Man gewinnt aber auch den Eindruck, dass es den Pariser Machthabern mit dem Völkerbund gar nicht Ernst ist. Denn ein Bund, aus dem von vornherein Deutschland, Österreich, die Türkei und Bulgarien, sowie Russland bis auf weiteres ausgeschlossen sind, ist eben noch kein Völkerbund, sondern nur ein erweiterter Kriegsbund und bedeutet damit einen bedauerlichen Rückschritt gegenüber dem Haager Verband¹⁾. Der Völkerbund ist in der Absicht seiner Schöpfer vorerst nichts anderes als der alte Kriegsbund, der sich nur durch ausgewählte Staaten verstärkte, um seiner Macht bei der Ausnützung des Sieges eine noch breitere Grundlage zu geben und Deutschland noch mehr zu isolieren und zu demütigen.

Voraussetzung für die spätere Aufnahme, die durch $\frac{2}{3}$ der Bundesversammlung ausgesprochen wird, ist nach der Bundesakte, dass die betreffenden Staaten

„tatsächliche Gewähr für ihre Absicht geben, ernsthaft ihre internationalen Verpflichtungen einzuhalten und die Bundessatzungen hinsichtlich ihrer Streitkräfte und ihrer Rüstungen zu Lande, zur See und in der Luft annehmen.“

Es liegt die Auffassung nahe, dass die Entscheidung über diese Voraussetzung in der Abstimmung über die Zulassung also mit der erwähnten $\frac{2}{3}$ Mehrheit fällt. Pichon hat aber bei der Erörterung des Versailler Friedensvertrages, ebenso wie Millerand später bei der Verhandlung über den Friedensvertrag von St. Germain in der französischen Kammer der seltsamen Meinung Ausdruck gegeben, dass zu der mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit sich vollziehenden Aufnahme erst geschritten werden könne, nachdem mit der nach allgemeinen Grundsätzen der Völkerbundsakte (Art. 5) erforderlichen Einstimmigkeit die Garantiefrage bejaht sei. Das wäre also doppelter Verschluss der Türe zum Völkerbund, die nach allgemeiner Ansicht weit geöffnet sein sollte.

Die Mitgliedschaft geht verloren nach zweijähriger Kündigung durch Austritt (Art. 1 II), weiter beim Überstimmtwerden in einer Frage der Verfassungsänderung durch Ausscheiden (Art. 26) und schliesslich beim Bruch einer aus der Verbandsakte sich ergebenden Verpflichtung durch Ausschluss (Art. 16 IV).

¹⁾ So auch Zorn, „Deutschland und die beiden Haager Friedenskonferenzen“ 1920, S. 80. Vom Haager Verband ist überhaupt keine Rede mehr.

§ 8.

Die Organe.

Der Sitz des Bundes ist Genf, doch kann der Rat jederzeit einen neuen anderweitigen Sitz bestimmen (Art. 7). Von dieser Freiheit hat der Völkerbund bis jetzt einen so weitgehenden Gebrauch gemacht, dass Genf überhaupt noch nicht in Frage kam. Die Tätigkeit des Bundes wird ausgeübt durch eine Bundesversammlung und durch einen Rat, denen ein ständiges Sekretariat zur Seite tritt (Art. 2). England hatte es eilig, die Ernennung Drummonds¹⁾ zu sichern, indem schon die Bundesakte selbst in der Anlage Bestimmung trifft. Dazu treten dann noch internationale Büros und Kommissionen (Art. 9, 22 IX, 24).

Auf ein Weltparlament wurde verzichtet, obschon insbesondere die Berner Konferenz und der deutsche Entwurf auf ein solches hingearbeitet hatten. Aber der demokratische Wind drang nicht in den Pariser Sitzungssaal, und den Diplomaten blieb verborgen, dass nach der Auffassung weiter Volkskreise die Regierungen aller Länder abgewirtschaftet hatten.

I. Die Organisation.

Ich will nur die Bundesversammlung und den Rat besprechen.

Die Bundesversammlung setzt sich aus den Vertretern der Bundesmitglieder zusammen, indem jeder Bundesstaat höchstens 3 Vertreter entsenden kann. Doch hat jeder Staat nur eine Stimme (Art. 3), ohne Rücksicht auf die Grösse des Landes und die Anzahl der Vertreter. Der hier verwirklichte Grundsatz der Rechtsgleichheit ist nur bezüglich Englands durchbrochen, insofern Canada, Australien, Südafrika, Neu-Seeland und Indien selbständige Mitglieder sind, die ihre eigenen Vertreter entsenden²⁾. Statt aber allenfalls eine derartige Ungleichheit zu beseitigen, wurde im amerikanischen Senat umgekehrt der Wunsch laut, auch für Amerika eine entsprechende Stimmenmehrung gesichert zu sehen. So beginnt schon in der Bundesversammlung der Wettlauf um den Einfluss; im Rat aber, wo sich die eigentliche Machtverteilung vollzieht, stehen wir bereits vor der fertigen Tatsache.

¹⁾ Über Drummond, vgl. Bernhard, „Was wird aus dem Völkerbund?“ S. 16—18.

²⁾ Die Dominien sollen die in der Abstimmung zu tage tretende Macht Englands verstärken. Vielleicht wendet sich ihre völkerrechtliche Selbständigkeit aber auch einmal gegen England.

Der Rat baut sich bewusst von der Grundlage der Ungleichheit auf. Von Rechts wegen und ständig vertreten sind im Rat die fünf alliierten und assoziierten Hauptmächte (Art. 4 I)¹⁾. Sie sind sozusagen Mitglieder von Gottes Gnaden, gesalbt durch ihren grossen Kriegserfolg. Immerhin kann das Recht einer dauernden Vertretung auch noch anderen Bundesstaaten durch Beschluss verliehen werden (Art. 4 II). Auf die Dauer wird man ja den Begriff der Hauptmächte nicht einfach auf die siegreichen Grossmächte des Weltkriegs beschränken können. Zu den ständigen Mitgliedern treten noch vier unständige, die von der Versammlung auf Zeit gewählt werden. Bis zur ersten Wahl sind dies die Vertreter Belgiens, Brasiliens, Spaniens und Griechenlands (Art. 4 I). Auch hier kann eine Erhöhung der Zahl eintreten (Art. 4 II); damit ist dann die Möglichkeit geboten, einer neuen ständigen Hauptmacht stimmenmässig wiederum ein Gegengewicht zu schaffen. Auf jeden Fall ist dafür gesorgt, dass die Grossmächte, wenn sie einig sind — und die jetzige Koalition zur dauernden Einrichtung zu machen, ist ja das Ziel der Entente politik — die Mehrheit bilden.

Der Völkerbund²⁾ ist in Wahrheit kein Bund der Völker³⁾, sondern nur ein Bund der Staaten oder noch genauer: der Staatsregierungen.

Die Vertreter im Rat wie in der Bundesversammlung sind Vertreter der Staaten, d. h. Regierungsvertreter, auf deren Ernennung das Parlament nur nach Massgabe der einschlägigen Staatsverfassung und das Volk durch die Wahl zum Parlament einen bestimmenden Einfluss haben kann. Nur auf diesem mittelbaren Weg ist zur Zeit eine Demokratisierung des Völkerbundes möglich und kann verhindert werden, dass der Völkerbund wiederum ein rein diplomatisches Instrument ist. Demokratie hat man von Deutschland verlangt, im Völkerbund aber bevorzugen die Sieger die Autokratie.

Jedes im Rat vertretene Bundesmitglied hat dort nur eine Stimme, aber auch nur einen Vertreter (Art. 4). Ausserdem kann

¹⁾ England, Frankreich, Japan, Italien und die Vereinigten Staaten.

²⁾ Das Wort stammt von Kant („Ideen zur allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Hinsicht“ S. 145) der auch das Wesen dieses Völkerbundes am tiefsten fasste („Zum ewigen Frieden“). Der französische Text spricht von einer „société des nations“, der englische von einer „leage of nations.“

³⁾ Das hat insbesondere auch Lodge auf dem Konvent in Chicago ausgeführt, um die Ablehnung des Völkerbundes durch den Senat zu rechtfertigen.

jedes nicht im Rat vertretene Mitglied einen Vertreter — man wird anzunehmen haben, ohne Stimmrecht — dann in den Rat entsenden, wenn eine Frage auf der Tagesordnung steht, die seine Interessen besonders berührt (Art. 4 V).

Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen der Bundesversammlung wie des Rats, die beide am Sitz des Bundes oder an einem anderen dafür bezeichneten Ort stattfinden, ohne Stimmrecht teil (Art. 6).

Soweit die Völkerbundsakte nichts anderes bestimmt, erfordern die Beschlüsse des Rats wie der Bundesversammlung Einstimmigkeit (Art. 5). Das bedeutet einen Schutz gegen Unterdrückung, wird aber auch — was ungleich wichtiger ist — Reformen erschweren. Die Fortbildung des Völkerbunds, insbesondere die Umbildung seines Geistes, steht hier vor einem gewaltigen Hindernis.

Die französischen Staatsmänner haben wiederholt erklärt, dass das Einstimmigkeitserfordernis eine Bürgschaft für Frankreich sei. Wir können also, wie die Frankfurter Zeitung richtig bemerkte, es erleben, „dass die Franzosen am Völkerbund zwar eine Mauer finden, an der sie sich stossen, dass sie aber auch die Bremse sein können, die die innere Schwungkraft des Bundes lähmt“¹⁾.

Die erste Sitzung der Bundesversammlung wie des Rats sollte nach Art. 5 III durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten einberufen werden; der Völkerbund muss zwar vorerst ohne Amerika auskommen, doch hat Wilson die Einladung zur Ratssitzung ergehen lassen, während eine Bundesversammlung bis jetzt noch nicht stattfand. Im übrigen ist bezüglich des Vorsitzes in der Bundesversammlung und im Rat nichts gesagt; es greift also Wahl Platz.

Die erste durch Wilson einberufene Sitzung des Rates fand am 16. Januar 1920 in Paris statt, und auf Vorschlag des griechischen Vertreters Venizelos wurde Burgeois zum Präsidenten der ersten Ratssitzung gewählt²⁾.

Der ersten Sitzung in Paris folgte eine zweite in London (11. bis 13. Februar 1920) und eine dritte in Paris (13. März), die vierte Sitzung findet soeben (21. Mai 1920) in Rom statt, wo insbesondere auch Vorkehrungen für die erste Völkerbundsversammlung getroffen werden sollen. Die bisherige grundsätz-

¹⁾ Abendbl. 11. Juni 1920, Nr. 424.

²⁾ Das Protokoll ist abgedruckt im „Völkerbund“ 2. Jahrg., Nr. 4, 25. April 1920 S. 553 ff.

liche Ausschaltung von Genf und die abwechselnde Tagung in den Hauptstädten der siegreichen Grossmächte Europas, die man gegenüber dem Art. 4 III nicht erwartet hatte, zeigt deutlich, dass der Rat noch vorwiegend eine Kriegermission hat und sich von den Siegern abhängig weiss. Der schweizerische Bundesrat hat deshalb mittlerweile in einer Note an den Völkerbund Genf als Sitz des Völkerbundes in Erinnerung gebracht und wünschte mangels jeder näheren Beschlussfassung hierüber auf der Tagung in Rom über den Zeitpunkt der tatsächlichen Übersiedelung des Sitzes nach Genf näheres zu erfahren. Es handelt sich hier in der Tat um keine bloss äusserliche oder Vorrechtsfrage; vielmehr spricht sich in der bisherigen Praxis das wahre Ziel und Wesen des derzeitigen Völkerbundes aus.

II. Die Zuständigkeit

ist für die Bundesversammlung und den Rat auf dieselbe Formel gebracht (Art. 3 III, 4 IV). Beide befassen sich

„mit allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Bundes gehören oder den Frieden der Welt berühren.“

Was aber Angelegenheiten des Bundes sind, bestimmt sich allgemein nach der Erwägungsformel der Einleitung und weiter nach den besonderen Anordnungen der Völkerbundsakte. Nach der letzteren bestehen zwar einige gesonderte Zuständigkeiten. Im übrigen aber ist bedauerlicherweise keine Ausscheidung und Abgrenzung vollzogen. Es entscheidet also einfach die Eröffnung; und da der Rat mindestens einmal im Jahr zusammentreten muss (Art. 4 III), während für die Bundesversammlung — abgesehen von besonderen Umständen — nur ganz allgemein periodische Tagung vorgesehen ist (Art. 3 III), liegt, was auch der bisherige Verlauf bestätigt, der Schwerpunkt naturgemäss beim Rat, der, von den wenigen Sonderfällen abgesehen, jede Angelegenheit vor sein Forum bringen und entscheiden kann.

Der Rat ist die eigentliche Regierung im Völkerbund, ein Aufsichtsrat der internationalen Politik, das Weltdirektorium. Das Schicksal der Welt liegt somit in der Hauptsache bei den fünf siegreichen Grossmächten. Der Rat ist mehr ein Organ der Macht, als des Rechts. Die „heilige Allianz“ scheint erneuert und der Rat ist im wesentlichen als Nachfolger des Pariser Obersten Kriegsrats gedacht.

Zur Zeit muss sich der Völkerbundsrat allerdings noch mit dem Obersten Kriegsrat in die Macht teilen. Der letztere behauptet noch seinen Platz, und in der armenischen Frage hat es schon so etwas wie einen Konflikt gegeben, als der Oberste Rat dem Völkerbundsrate das Mandat über Armenien übertragen wollte, was aber von diesem abgelehnt wurde. Der Völkerbundsrat hat in der Tat Mandate zu erteilen und die Mandatare zu beaufsichtigen, aber nicht Mandate zu übernehmen und auszuüben.

In der Unterhausdebatte über San Remo hatte Asquith die vernünftige Meinung vertreten, es sei an der Zeit, den Obersten Rat aufzulösen und an seine Stelle den Völkerbundsrat treten zu lassen. Da kam er aber schlecht an. Lloyd George bezeichnete die drei Grossmächte Europas und mithin den Obersten Rat als die Pfeiler, auf denen der ganze europäische Bau ruhe. Der Völkerbund sei noch nicht genügend befestigt und deshalb der Oberste Rat noch unentbehrlich. Später werde sich der Oberste Rat in den Völkerbundsrat auflösen. Darnach sind die Aussichten noch schlechter, als man bis jetzt angenommen hatte. Der Völkerbundsrat eine Fortsetzung des Obersten Kriegsrats: Das haben wir ja von Anfang an angenommen, aber die Welt war doch peinlich überrascht, als das an massgebender Stelle so offen zugestanden wurde.

Besonders in England wird die Frage diskutiert: Soll der Völkerbundsrat oder der Oberste Rat die Macht haben? Die polnische Offensive muss zur Erörterung dieser Frage geradezu einladen. Bleibt der Oberste Rat am Ruder, so treiben wir auch ferner von einem Krieg in den anderen. Die Welt wünscht aber, dass die Kriegsgesellschaften aller Art endlich einmal abgebaut werden.

Die Ablösung des Obersten Kriegsrats durch den Völkerbundsrat ist notwendig; aber viel gewonnen ist freilich nicht, wenn sich dieser einfach nur als Rechtsnachfolger des Kriegsrats und damit als Herr der Welt fühlt.

Auch die „heilige Allianz“ von 1815 hatte in ihrer Art ideale Ziele und sie verkündigte der Welt, die 5 Grossmächte würden sich als Glieder einer grossen christlichen Familie betrachten und ihre Regierung auch in auswärtigen Angelegenheiten nur nach den Geboten der Gerechtigkeit, der Nächstenliebe und des Friedens einrichten. Das hinderte die Pentarchie aber nicht, den Staaten ihren Willen aufzunötigen und die Einmischung in deren innere

Verhältnisse soweit zu treiben, dass der Weltfriede zur Unmöglichkeit wurde. Die heilige Allianz wurde das Verhängnis Europas, weil sie die Rechtsgleichheit der Staaten aufhob, welche nun einmal die sittliche Grundlage der Völkerrechtsgemeinschaft ist. So erwachsen denn auch alle Einwendungen gegen eine Teilnahme Deutschlands am Völkerbund dem unverhüllten Machtstandpunkt, haben aber nichts mehr mit der ursprünglichen Auffassung Wilsons und den Forderungen der Gerechtigkeit gemein. Der Völkerbund wurde deshalb nicht der Friedensbringer, sondern wird, wenn er nicht in seinem Wesen vollkommen umgebildet wird, die Menschheit nur wieder in neue Kriege verwickeln.

Auch die deutsche Abordnung sah daher in dem, was der Friedensvertrag schaffen will, nur eine Fortdauer der gegnerischen Koalition, die den Namen Völkerbund nicht verdient. Sie erklärte mit Recht:

„Auch die innere Struktur verwirklicht nicht den wahren Völkerbund. Statt der erträumten heiligen Allianz der Völker kehrt darin wieder die unselige Idee der heiligen Allianz von 1815, der Glaube, von oben herab auf dem Wege diplomatischer Konferenzen mit diplomatischen Organen der Welt den Frieden sichern zu können. Man vermisst technische Behörden und unparteiische Instanzen neben dem von den Grossmächten beherrschten Ausschuss, der die ganze Kulturwelt auf Kosten der Unabhängigkeit und Rechtsgleichheit der kleineren Staaten seiner Kontrolle unterwerfen kann. Die Fortdauer der alten, auf Macht gestützten Politik mit ihren Rankünen und Rivalitäten ist damit nicht ausgeschlossen.“

Das ist auch die Ansicht von Zorn¹⁾:

„Der Rat ist somit nicht Organ eines allgemeinen Völkerbundes, sondern die dauernde Organisation der siegreichen Weltkoalition, er ist nicht Rechtsorgan des allgemeinen Völkerwillens, sondern Gewaltorgan des Siegerwillens, dem die Neutralen eingefügt werden . . . Damit ist der neue Völkerbund völlig dem System der heiligen Allianz als einer Diktatur einzelner Grossmächte nachgebildet . . . (Der Rat) ist das Organ der Weltregierung im Sinne des imperialistischen Siegerwillens . . .²⁾. So krankt der neue Völkerbund, den der rücksichtsloseste Siegerwille in Paris, wenn auch zunächst nur theoretisch, geschaffen hat, von vornherein an schweren, vielleicht unheilbaren Gebrechen; er ist keine gesunde Weiterbildung der Gedanken der Haager Friedenskonferenzen, sondern eine Erneuerung alter imperialistischer Ideen, die man in der Geschichte der Menschheit als überwunden betrachtet hatte und deren letzte Reste im deutschen Kaiserreich der Hohenzollern vernichten zu müssen man als das grosse Menschheitsziel des Weltkriegs in der Welt diesseits und jenseits der Meere ausposaunt hatte“³⁾.

¹⁾ „Deutschland und die beiden Haager Friedenskonferenzen“ 1920.

²⁾ a. a. O. S. 80.

³⁾ a. a. O. S. 82. Ähnlich Bernhard, S. 19.

Zweiter Abschnitt.

Die Aufgaben.

§ 9.

Die Streitigkeiten.

Die Völkerbundsauflage erhellt vor allem aus der Einleitung der Akte. Die Hauptaufgabe des Völkerbunds ist naturgemäss auf die friedliche Beilegung der zwischenstaatlichen Streitigkeiten gerichtet.

I. Streitigkeiten zwischen Bundesmitgliedern.

Die Völkerbundsakte knüpft hier wohl an den Ideenkreis des Haager Rechts an, geht aber mit erfreulicher Bestimmtheit über dieses hinaus. Das Haager Recht hatte sich im wesentlichen mit einer Empfehlung der Schiedssprechung und Vermittlung begnügt; die Völkerbundsakte aber bringt, um es kurz zu sagen, ein allgemeines schieds- und vermittlungsrechtliches Obligatorium: alle Staatsstreitigkeiten, die zum Bruch führen können, müssen dem Schiedsgerichts- oder einem Vermittlungsverfahren unterbreitet werden. Für den Schiedsspruch bleibt eine angemessene Zeit¹⁾ frei, und für den Vermittlungsbericht ist eine Frist von 6 Monaten gesetzt. In keinem Fall darf vorher und ferner auch nicht vor Ablauf einer weiteren Frist von 3 Monaten nach Fällung des Schiedsspruchs oder Erstattung des Berichts zum Krieg geschritten werden (Art. 12). So ist für eine friedliche Lösung Zeit gewonnen.

¹⁾ Beichmann („Le pacte de la société des nations dans le traité de paix de Versailles“, p. 11¹⁾) fragt: „Qui en sera le juge? — ou si le rapport n'est pas établi dans les six mois? La question est grave, parce que l'entrée en vigueur des obligations prescrites dans l'art. 16 pourra en dépendre.“

I. Vor das Schiedsgericht¹⁾ kommen die schiedsgerichtsfähigen Streitigkeiten (a. 13 I)²⁾. Bei dem Schiedsgericht gibt es aber leider keinen Einlassungszwang, und es bedarf erst noch eines „Kompromisses“. Doch ist zum ersten Male Zwangsvollstreckung vorgesehen. Nur ist bedauerlicherweise auch hier alles einfach auf den Völkerbundsrat abgeladen, der hierfür die geeigneten Massnahmen vorschlagen soll, während man in Deutschland einen durch das Vertrauen der Parteien bestellten Vollzugsausschuss gewünscht hatte. Auf keinen Fall darf gegen den Staat, der sich nach dem Schiedsspruch richtet, Krieg geführt werden (Art. 13 IV).

II. Vor den Vermittler gehören alle möglicherweise zum Bruch führenden Streitfragen, die nicht schiedsgerichtsfähig sind (Art. 15 I). Immerhin gibt es aber auch vermittlungsunfähige Sachen. Das sind die sog. Ermessungsfragen (15 VII), ohne dass jedoch über deren Umfang näheres gesagt wäre. Es kommt darauf an, dass der Rat den reinen Ermessungscharakter anerkennt.

Auf dem Vermittlungsgebiet besteht Einlassungszwang (Art. 15 I). Vermittler ist aber leider wiederum der Völkerbundsrat (Art. 15 I). Freilich kann dieser ebenso wie eine Partei die Sache auch vor die Bundesversammlung bringen (Art. 15 VII).

Da eine Vermittlungs-, Versöhnungs- und Ausgleichstätigkeit vor allem das Vertrauen der Parteien fordert, hätte auf keine Weise damit ohne weiteres der Rat betraut werden dürfen. Hierdurch wird nur das Weltdiktatorium der Grossmächte vollendet. Der Entwurf der deutschen Regierung und der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht hatte deshalb ein eigenes Vermittlungs- bzw. Einigungsamt vorgesehen, das ad hoc aus einer besonderen Liste zu bilden wäre.

Im einzelnen bestimmt die Völkerbundsakte: Der gelungene Ausgleich kann, der misslungene muss veröffentlicht werden

¹⁾ Die Einrichtung eines wirklich ständigen internationalen Gerichtshofs, dem übrigens auch Gutachteraufgaben zugewiesen sind, ist wiederum leider nur in Aussicht genommen (Art. 14). Es wäre besser, wenn ihn die Bundesakte bereits errichtet und in den Vordergrund gestellt hätte, wie dies im Entwurf der deutschen Regierung und der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht geschehen ist. Immerhin ist es erfreulich, dass der Gerichtshof gleich auf die Tagesordnung der zweiten Ratssitzung in London (11.—13. Februar 1920) gesetzt und dort zur Vorbereitung der Beschlüsse eine Sonderkommission bestellt wurde.

²⁾ Hierhin „gehören“ Streitfragen der Vertragsauslegung, des Völkerrechts und der deliktischen Handlungen (Art. 13 II).

(Art. 15 III), damit durch die Öffentlichkeit ein weiterer Druck geübt wird. Ist der Bericht einstimmig beschlossen worden, so ist ein Krieg gegen den fügsamen Teil verboten (Art. 15 V), im andern Fall behalten sich die Bundesmitglieder die entsprechenden Massnahmen vor (a. 15 VI).

Obschon nicht geleugnet werden kann, dass hier überall ein energischer Schritt vorwärts gemacht wird, wollen mir doch die einschlägigen Bestimmungen des Entwurfs der deutschen Regierung und insbesondere der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht als besser erscheinen.

II. Streitigkeiten von Nichtmitgliedern¹⁾.

Auch hier nimmt der Völkerbund eine Zuständigkeit in Anspruch, die freilich erst noch zu begründen gewesen wäre, aber auf keinen Fall noch über die bereits besprochene Zuständigkeit hinaus hätte verschärft werden dürfen.

Im Streitfall kann einfach Aufforderung an die Nichtmitglieder ergehen, die Schiedsgerichts- und Vermittlungs-Verpflichtungen der Mitglieder zu übernehmen, und zwar unter Bedingungen, die der Rat für angemessen erachtet (Art. 17 I). Das ist schon eine Zuständigkeitsverschärfung. Dabei tritt der Rat schon sofort nach Absendung der Aufforderung in eine materielle Prüfung ein und macht seine Vergleichsvorschläge. Das ist verfrüht und bringt leicht eine unangenehme Schärfe. Im Fall der Annahme der erwähnten Aufforderung finden die für die Mitglieder erlassenen Bestimmungen mit den vom Rate für erforderlich erachteten Änderungen Anwendung (Art. 17 I). Eine neue Zuständigkeits-erweiterung! Wird die Aufforderung abgelehnt, und zwar zunächst nur von einer Partei, so ist ihr der Krieg gegen ein Bundesmitglied (warum nur gegen dieses?) verboten (Art. 17 III). Lehnen aber beide Teile die Aufforderung ab, so erhält der Rat unbeschränkte Gewalt (Art. 17 IV). Das ist misslich.

Die Pariser Autokraten haben es verstanden, missliebige Staaten vom Völkerbund fernzuhalten, sie dafür aber ihrer Gewalt erst recht zu unterwerfen.

¹⁾ Das sind Streitigkeiten zwischen einem Mitglied des Bundes und einem Nichtmitglied oder zwischen Staaten, von denen keiner Mitglied des Bundes ist (Art. 17 I).

§ 10.

Der Krieg.

I. Die moderne Friedensbewegung ging und geht auf vollkommene Beseitigung des Krieges, der unter allen Umständen ein Verbrechen sei. Auch der Entwurf der deutschen Reichsregierung und der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht steht auf diesem Standpunkt und erstrebt eine lückenlose Schlichtungsordnung an. Nicht so die Völkerbundsakte, die eine vollständige Ausschaltung des Krieges immer noch für unmöglich hält und wegen dieser Zweifelsucht schon stark angegriffen wurde.

Die Völkerbundsakte knüpft augenscheinlich an die frühere Moralunterscheidung eines gerechten und ungerechten Krieges an, trägt ihn aber in rein formalrechtlicher Weise aus. Völkerrechtswidrig und insofern ungerecht war seit dem III. Abkommen der zweiten Haager Friedenskonferenz (1907) nur der Krieg ohne Kriegserklärung. Nach der Völkerbundsakte gilt das aber weiterhin auch für jeden Krieg, der in Verletzung des Schieds- und Vermittlungsrechts geführt wird, so vor allem jeder Überfallskrieg, der ohne Inanspruchnahme der pflichtmässigen Schiedsgerichtsbarkeit bzw. Vermittlung oder auch vor Ablauf der hierfür festgesetzten Frist geführt wird. Verboten ist ferner der Krieg gegen ein Bundesmitglied, das sich dem Schiedsspruch oder einem einstimmig gefassten Vermittlungsbericht fügt. Das gilt auch für das Nichtmitglied, das in Missachtung der Aufforderung zur friedlichen Austragung oder in Verletzung des Schieds- oder einstimmig gefassten Vermittlungsspruchs zum Krieg schreitet (Art. 17). Ein nach Massgabe der vorerwähnten Bestimmungen ungerechter Krieg ruft den ganzen Völkerbund auf den Plan; denn er gilt als eine kriegerische Handlung gegen alle anderen Bundesmitglieder (Art. 16, 17). Diese sind unter Androhung des Ausschlusses verpflichtet, über den Rechtsbrecher unverzüglich den Boykott zu verhängen, die vom Rat vorgeschlagenen Land-, See- oder Luftstreitkräfte zu stellen und den Durchzug der Bundesstreitkräfte durch ihr Gebiet zu erleichtern (Art. 16)¹⁾. Hier machte allerdings die Schweiz aus ihrer erneut garantierten Neutralität heraus (Art. 435) den nach einigen Weiterungen vom Rat auch angenommenen Vorbehalt: Befreiung der Schweiz von jeder militärischen Teilnahme an

¹⁾ Die Fassung ist allerdings äusserst matt: der Rat ist verpflichtet, die nötigen Vorschläge zu machen („recommander“).

Völkerbundskriegen, Unverletzlichkeit der schweizerischen Gebiete, Verbot des Durchzugs durch die Schweiz, keinerlei militärische Vorbereitungen oder Kriegshandlungen vom schweizerischen Boden aus.

In zwei anderen Fällen ist der Völkerbund weniger bestimmt. Ergeht in einem Konflikt von Bundesmitgliedern kein einstimmiger Vermittlungsbericht oder lehnen beide Nichtmitglieder die Aufforderung des Bundes zur friedlichen Streitbeilegung ab, so behält sich der Bund die weiteren Massnahmen vor (Art. 15 VI, 17 IV).

Eine zweifellose Lücke besteht für den Fall, dass sich keine Partei dem Vermittlungs- oder Schiedsspruch fügt. Die Völkerbundsakte schweigt auch bezüglich der Streitigkeiten, die sowohl schieds- wie vermittlungsunfähig sind und aus der inneren Politik erwachsen, deren Selbstständigkeit die Staaten bekanntlich eifrig zu wahren pflegen.

Hält es die Völkerbundsakte aber auch für unmöglich, die Kriege aus der Welt zu schaffen, so ist es ihr, wie gezeigt, doch immerhin gelungen, die Kriege im grossen Umfang zu Verbrechen zu stempeln und gegen ungerechte Kriege eine Gegenwirkung der Welt bereit zu stellen.

II. Dem Völkerbund obliegt die Aufgabe der Kriegsverhütung.

Jeder Krieg und jede Kriegsandrohung geht den ganzen Bund an, der alle Massnahmen zur Erhaltung des Völkerfriedens treffen muss (Art. 11 I). Jedem Umstand, der in der Folge für den Frieden bedrohlich werden kann, soll beizeiten die gebührende Aufmerksamkeit zugewandt werden (Art. 11 II). Das gilt auch, wenn Nichtmitglieder bedroht sind. Deshalb hat die deutsche Regierung gegen die neuerliche französische Maingau-Besetzung den Völkerbund angerufen, der schon ex officio hätte eintreten sollen, aber vollkommen versagt hat. Das ohnehin geringe Ansehen des Völkerbundes hat dadurch eine weitere Einbusse erlitten.

Der Völkerbund will ein Schutz- und Trutzbündnis sein. Er garantiert, wie das schon der 14. Punkt Wilsons verlangt hatte, ausdrücklich die territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder gegen jeden Angriff von aussen (Art. 10).

Wilson hatte von Anfang an den Art. 10 für das Rückgrat des ganzen Völkerbundes erklärt, ohne den der Bund nur ein Debattierklub wäre. Er wollte den Krieg in seinen Ursachen töten.

Der Krieg ist ja auch in der Tat nur das Symptom einer Krankheit, deren Entstehung verhindert, deren Verursachung hintangehalten werden soll.

Der amerikanische Senat aber sah den Art. 10 mit anderen Augen an. Nach alter amerikanischer Tradition Feind von jeglicher Einmischung in fremde Staatsverhältnisse will der Senat vielmehr in Gemässheit der Monroedoktrin den europäischen Verwickelungen, auf welche die Amerikaner mit kühler Gelassenheit herabschauen, aus dem Weg gehen. Ein Flammenmeer soll immer noch, wie Jefferson gewollt hat, hier zwischen Amerika und Europa liegen.

Deshalb passt dem Senat im Grund der ganze Völkerbund nicht, und es gibt sich daraus für Europa nunmehr eine recht bedauerliche Lage.

Die Einmischung Amerikas in den europäischen Streit stand, wie auch Admiral Scheer in seinem neuesten Buch¹⁾ hervorhob, mit den besten amerikanischen Überlieferungen in Widerspruch. Dabei gehörte die Sympathie des Präsidenten von Anfang an den Engländern, obschon diese mit ihrer Hungerblockade auch die Neutralen vergewaltigten, während Wilson dem deutschen Unterseebootkrieg, der nur den Zweck verfolgte, England wieder in die Bahn des Rechts zurückzuzwingen, in den Arm fiel.

Die deutsche Sussex-Note vom 4. Mai 1916 hatte erneut dem Bedauern der deutschen Regierung Ausdruck gegeben,

„dass die humanitären Gefühle der amerikanischen Regierung, die sich mit so grosser Wärme den bedauernswerten Opfern des Unterseebootkrieges zuwenden, sich nicht mit der gleichen Wärme auch auf die vielen Millionen Frauen und Kinder erstrecken, die nach der erklärten Absicht der englischen Regierung in den Hunger getrieben werden und durch ihre Hungerqualen die siegreichen Armeen der Zentralmächte zu schimpflicher Kapitulation zwingen sollen.“

Schon die Einstellung der ganzen amerikanischen Industrie auf die Kriegsmittellieferung, die übrigens nur der Entente zugute kommen konnte und nicht etwa bloss eine einfache Fortführung alter Handelsgeschäfte bedeutete, sowie die „tätige Sympathie“ Amerikas in den ersten Kriegsjahren, war „geradezu eine Einmischung in europäische Handel und mithin eine Verletzung der amerikanischen Monroedoktrin“²⁾. Die Kriegserklärung vollends war die glatte Absage von ihr.

¹⁾ „Deutschlands Hochseeflotte im Weltkrieg.“

²⁾ Mein „Lusitania-Fall“ 1915, S. 92.

In der Osternummer (1917) der Universitätszeitung wiederholte ich:

„Seit Monroe galt es als Axiom der amerikanischen Republik, sich von den europäischen Händeln freizuhalten. Die Geschichte wird vielleicht schon, wenn die japanische Gefahr in greifbare Nähe gerückt ist, feststellen, ob Wilson diesen Grundsatz nicht auch zum Schaden Amerikas verlassen hat. Und dieser Richterspruch wird unparteiisch und unerbittlich sein. Dass aber der amerikanische Friedensstifter die europäische Lage nur noch mehr verwirrt und die Kriegslage gesteigert hat, steht heute schon fest.“

Der Richterspruch erfolgte bereits im amerikanischen Senat, wo Lodge Zustimmung zu seiner Feststellung fand, dass Wilson die bewährten Traditionen Amerikas verlassen habe. Aber nun schlägt auch dies zu unserem Schaden aus. Nachdem die Amerikaner den Krieg gegen uns mitentschieden haben und nunmehr die Liquidation des ganzen Krieges erfolgen soll, wollen sie dem durch sie mitverursachten Chaos den Rücken wenden und Europa seinem Schicksal überlassen. Sie haben freilich ja auch genug erreicht: sie sind die führende Macht im Handel und auf dem Geldmarkt, ja die Gläubiger der Welt geworden.

Amerika ist europamüde. Der politische Wechsel ist peinlich, aber begreiflich. Wilson war zu weit gegangen und hatte sich in scharfen Gegensatz zur Monroedoktrin gesetzt. Sollte die amerikanische Tradition nicht ganz in die Brüche gehen, so musste der Senat den Kurs wechseln. Aber er wird sehen, dass das nicht so einfach ist. Die nächste Wirkung des Gegensatzes zwischen Wilson und dem Senat ist die, dass Wilson, der unter der Parole wiedergewählt worden war: „Er hat uns aus dem Krieg gehalten“, nunmehr Amerika im Kriege hält und sein Land in eine eigene Friedenstragikomödie verwickelt hat¹⁾. Amerika befindet sich in

¹⁾ Wilson hat gegen die von Knox beantragte Friedensresolution, den Kriegszustand mit Deutschland für beendet zu erklären, sein Veto eingelegt und, da das Repräsentantenhaus keine $\frac{2}{3}$ -Majorität aufbringen konnte, damit Recht behalten. Bei der Zurückweisung der Friedensresolution betonte Wilson, dass diese Resolution den Frieden mit dem Deutschen Reiche wieder herstellen wolle, ohne von der deutschen Regierung etwas zu verlangen, das geeignet sei, das den Völkern angetane grosse Unrecht wieder gut zu machen. Dies aber hätten die Vereinigten Staaten als ihr Ziel bezeichnet, als sie in den Krieg traten. Der Präsident erklärte, dass die Resolution keines der Ziele zu verwirklichen suche, wegen welcher die Vereinigten Staaten in den Krieg traten, und dass sie dadurch auf alle Ansprüche der Vereinigten Staaten gegenüber der deutschen Regierung verzichte. Wilson nahm den Vertrag von Versailles warm in Schutz, der,

der Rolle des Zauberlehrlings: „Herr, die Not ist gross! Die ich rief, die Geister, werde ich nun nicht los.“

Wilson betont zwar, und auch die Neutralen sagen sich, dass der Art. 10 nur gewaltsame Gebietsänderungen oder Überfallskriege im Auge habe, gegen welche die ganze Welt im Interesse des Friedens zusammenstehen müsse. Aber der Senat fühlt, was auch noch andere am Art. 10 auszusetzen haben, dass hier der Völkerbund zum Folterknecht des auf das Prokrustesbett gestreckten Deutschlands gemacht, dass die vielen Eroberungen unter Weltschutz genommen werden sollen und die ganze Siegesbeute zur *res sacra* gestempelt werden will. Für derartige Dienste, die Amerika für unabsehbare Zeit in Europa festlegen würden, sind sich aber die Amerikaner zu gut. Die Amerikaner wollen der internationalen Sache überhaupt keine Opfer bringen. Sie fühlen sich auf der Höhe der Weltordnung und sind mit dreifachem Erz gewappnet. Sie wollen allenfalls mittun, wenn ihre Einrichtungen und Anschauungen unberührt bleiben. Der Völkerbund, so denken sie, ist vielleicht für die andern notwendig, aber wir brauchen ihn nicht: der Starke bleibt am besten allein.

Das ist so etwas von dem früheren deutschen Geist, den die Amerikaner zu begreifen anfangen.

Die im 14. Punkt Wilsons gewählte Fassung wurde übrigens in der Völkerbundsakte nicht unwesentlich erweitert; und diese Erweiterung gibt allerdings zu denken. Es wäre gewiss manches von vornherein besser geworden, wenn die Völkerbundsakte im Licht der Öffentlichkeit beraten und alle Staaten zugezogen worden wären.

Der Art. 10 ruft die Welt nämlich nicht bloss gegen einen wirklichen Angriff auf, vielmehr sollen auch schon gegen „Bedrohung mit einem Angriff oder einer Angriffsgefahr“ vom Rat geeignete Sicherheitsmassnahmen getroffen werden. Wir wissen aber leider, dass z. B.

wie er erklärte, das Ziel Amerikas verwirklichte. Er erklärte weiter, dass die Resolution nichts erwähne von der Freiheit der Meere — das tut aber auch der Friedensvertrag nicht —, der Einschränkung der Rüstungen, dem Schutz der Rechte Belgiens und der Wiedergutmachung der gegenüber Frankreich begangenen Ungerechtigkeiten. Wilson kam zu dem Schluss, dass ein solcher Friede unvereinbar sei mit der Würde der Vereinigten Staaten, mit den Rechten und der Freiheit der Bürger und den Grundbedingungen der Zivilisation überhaupt. — Der Präsident verlangt hier aber Unmögliches, nämlich den Glauben, dass der Versailler Frieden seinen 14 Punkten entspreche und gerecht sei.

schon die bloße Existenz Deutschlands dem überreizten französischen Gemüt als ständige Bedrohung und jede Regung des zum Tode Verwundeten den Franzosen als neue Gefahr erscheint. Würde doch schon die deutsche Jugend in den besetzten Gebieten von den Spielplätzen verwiesen, weil die körperliche Ertüchtigung als „Angriffsgefahr“ bewertet und augenscheinlich in Verbindung mit Art. 177 des Friedensvertrags gebracht wurde.

Die Verhältnisse im Besetzungsgebiet sind überhaupt unerträglich geworden. Vor kurzem schrieb auch der „Manchester Quardian“:

„Die Lage in den besetzten Provinzen war schon seit einiger Zeit skandalös. Die deutsche, durch den Friedensvertrag garantierte Zivilverwaltung wird mehr und mehr abgesetzt und verdrängt, und Absonderungsverschwörungen, vorläufig ohne Erfolg, sind verschiedentlich angezettelt worden. Es ist Zeit, dass dies ein Ende nimmt.“

Wenn nach Wilsons 8. Punkt schon der Frankfurter Friedensschluss von 1871 den Frieden der Welt während nahezu 50 Jahren unsicher gemacht hat, welche Drachensaat muss da erst auf Grund des Versailler Friedensvertrags und gar im Besetzungsgebiet aufgehen, das auf unabsehbare Zeit eine brutale Fremdherrschaft ertragen muss?

Bei dem französischen Nationalcharakter muss sich der Art. 10 zu einer Gefahr auswachsen. Jeder legt dem Vertrag das unter, was er von ihm erwartet oder befürchtet. An dem Art. 10 platzen daher die Geister aufeinander.

Der amerikanische Senat befürchtet augenscheinlich eine Erneuerung der alten Interventionspolitik. Er nimmt an, dass der Völkerbund auf dem Gebiet der inneren Politik der Staaten, z. B. in Fragen der Aus- und Einwanderung, des Ex- und Imports, der Tarifhoheit usw. Einfluss gewinnen will. Er sieht also eine Politik wieder auferstehen, mit der die Monroedoktrin gebrochen hat.

Wilson hält die Befürchtung des Senats für unbegründet und betont, dass die Staaten auf dem Gebiet der inneren Angelegenheiten frei bleiben. In der Tat betreten wir hier das Gebiet der vermittlungsunfähigen Streitigkeiten; aber dieses Gebiet ist, wie bereits S. 114 erwähnt wurde, leider in keiner Weise abgegrenzt, und es kommt alles auf die Auffassung des Rates an (Art. 15 VII).

Der Senat hat mit seinen Vorbehalten, mögen sie auch einer Überspannung der Monroedoktrin entsprungen sein, welche letztere selbst schon mit einem Völkerbund schwer zu vereinigen

ist¹⁾, immerhin die Hand auf eine wunde Stelle des Völkerbunds gelegt und diesem durch eine kritische Stellungnahme besser gedient, als der hochgemute Wilson, der mit fliegender Fahne über alle Unebenheiten hinwegsetzte.

„Jedenfalls“, so meinte auch der Berner „Bund“²⁾, hatte „das amerikanische Abrücken ein europäisches Nachgeben und Nachgehen zur Folge.“ Der Völkerbundsrat war nämlich bereit, trotz des Verbotes des Art. 1 I („ohne jeden Vorbehalt“), die Vorbehalte des Senats anzunehmen. Aber die Stunde war verpasst.

Nichtsdestoweniger ist zu wünschen, dass nach Änderung der Völkerbundsakte und des Friedensvertrags, die sich an dem Widerspruch Amerikas einhängen kann, noch ein Einvernehmen erzielt wird, das bei gemeinschaftlicher öffentlicher Verhandlung vielleicht sofort gefunden worden wäre. Ein Völkerbund, in dem auch noch Amerika fehlt, entbehrt natürlich erst recht der Lebensfähigkeit. Auch gibt Amerika die beste Garantie gegen eine Wiederkehr der Interventionspolitik, der gerade die Monroedoktrin ein Ende bereitet hatte. Die Monroedoktrin ist für die Amerikaner die Formel des Nicht-Interventionsprinzips und ein Palladium der Unabhängigkeit; in nichtamerikanischer Auffassung sieht die Monroedoktrin, besonders in ihrer neuesten Ausprägung, freilich anders aus³⁾; insbesondere bedeutete schon von Anfang an die Aberkennung der Verfügungsgewalt der europäischen Staaten über ihre amerikanischen Besitzungen, ebenso wie die Vormachtstellung der Union gegenüber den Zentral- und südamerikanischen Staaten einen unberechtigten Eingriff. Immerhin: die Monroedoktrin wird in der Völkerbundsakte Art. 21 nicht als unvereinbar mit den Bestimmungen der Völkerbundsakte betrachtet. Und das muss Amerika genügen.

Während man sich indes noch über die Gefahr der Wiederauflebung der Interventionspolitik entrüstete, wurde auf einmal die Geheimpolitik blitzartig beleuchtet und damit klar, dass die eigentliche Gefahr ganz wo anders liegt. Obschon der Völkerbund die Sicherung des Friedens als sein Hauptziel bezeichnete, hat er nicht bloss bei dem Einfall der Franzosen in den Maingau geschwiegen,

¹⁾ Zorn, „Deutschland und die beiden Haager Friedenskonferenzen“ 1920, S. 82, nimmt sogar in dieser Richtung eine logische Unmöglichkeit an.

²⁾ 11. Februar 1920.

³⁾ Vgl. meine Besprechung des Buches von Kraus über „Die Monroedoktrin“ 1913 im Archiv des ö. Rechts 1915, Bd. 34, S. 175—183.

sondern auch absolut nichts gegen den Ausbruch des russisch-polnischen Kriegs getan, der vielmehr gerade mit Unterstützung der siegreichen Grossmächte geführt wird. Auch Finland und Rumänien schien schon vor der Wiederaufnahme des Kriegs mit Russland zu stehen, und der Krieg der türkischen Nationalen mit Griechenland ist bereits im Gange.

Im Völkerbund ist alles still und schwül wie vor einem schweren Gewitter, obschon Lord Robert Cecil aus Anlass des polnisch-russischen Kriegs in einem Brief an den Staatssekretär des Auswärtigen Lord Curzon bereits die warnende Stimme erhoben hat. Lord Curzon antwortete, es handle sich bei Polen um keinen neuen, sondern um die Fortsetzung eines schon im Gang befindlichen Kriegs. Er habe auch nicht gewusst, dass Polen rüste, vielmehr geglaubt, dass die Friedensbereitschaft der Polen echt sei. Eine ähnliche Erklärung gab auch Bonar Law ab, doch musste dieser seine frühere Erklärung, dass England den Polen bei ihrem Feldzug keine Unterstützung gewähre, widerrufen. Die innere Unnatur des in Paris geschaffenen Völkerbundes hat sich gleich beim ersten Versagen deutlich offenbart. Ein Kriegsvölkerbund kann nicht den Weltfrieden sichern, sondern nur den Krieg verewigen.

Mittlerweile (am 14. Juni 1920) hatte der Völkerbundrat aus Anlass von territorialen Verwickelungen seine erste Geheimsitzung in London. Lord Curzon vertrat Grossbritannien. Die übrigen Mächte wurden grösstenteils durch ihre Botschafter vertreten. Diese Herabwürdigung des Rats zu einer regelrechten Botschafterkonferenz wurde schon übel vermerkt. Den englischen Blättern zufolge wurden folgende Fragen behandelt: Der Einbruch Sowjetrusslands in Persien (auf Antrag Persiens) und der tschechisch-polnische Streit um Teschen (auf Antrag der Tschechoslowakei). In der ersteren Frage zeigte sich, so heisst es in den offiziellen Berichten, eine Meinungsverschiedenheit. Da die Beschlüsse des Rats einstimmig gefasst werden müssen, so kam man dahin überein, dass eine separate Zusammenkunft zwischen den persischen und französischen Vertretern in Gegenwart des Generalsekretärs des Völkerbundes herbeigeführt werden soll, um eine Übereinstimmung zu erzielen. Was in der Teschener Frage erörtert wurde wird in dem offiziellen Bericht nicht gesagt.

Am 15. Juni hat der Völkerbundsrat dann auch eine öffent-

liche Sitzung abgehalten, über die ausführlichere Berichte noch nicht vorliegen.

Neuestens hat Schweden auch den Streit um die Aalandsinseln dem Völkerbundsrat unterbreitet.

§ 11.

Die Abrüstung.

Mit der Abrüstung Deutschlands war die Entente schnell fertig, und sie hat gründliche Arbeit gemacht. Die einschlägigen Bestimmungen des Friedensvertrags (V. Teil) sollen, wie bereits S. 7 erwähnt wurde, den Anfang einer allgemeinen Beschränkung der Rüstungen aller Nationen ermöglichen (Einl. z. Art. 159). Nach Smuts, der auf die Abfassung der Völkerbundsakte einen bestimmenden Einfluss geübt hat, ist ja die allgemeine Dienstpflicht die Wurzel alles Übels; für Deutschland haben die Sieger dieses Übel also beseitigt. Die Bahn ist frei, und wir harren mit Interesse der weiteren Entwicklung. Wir werden aber aller Voraussicht nach stark enttäuscht werden.

Die Völkerbundsakte ist hier merkwürdig vorsichtig und zurückhaltend. Der Rat soll nach Art. 8 Abrüstungspläne aufstellen, für jeden Staat besonders, unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der besonderen Umstände. Das erfordert schon einstimmigen Beschluss des Rats; aber die Prüfung sowie die Entscheidung steht bei jeder beteiligten Regierung einzig und allein. Es fehlt jeder Druck. Statt Völkerbundskontrolle nur eine gegenseitige Mitteilungspflicht. Wegen des Zusammenhangs zwischen Kapitalismus und Krieg soll auch den Unzuträglichkeiten der Privatrüstungsindustrie vorgebeugt werden. Wie, ist nicht gesagt. Das sind alles Bestimmungen, denen die Bleichsucht aus den Augen starrt. Das Leben sieht denn aber auch ganz anders aus. Wir hören bereits, dass bei einzelnen Feindbundsstaaten sogar Verstärkungen der Rüstungen ins Auge gefasst sind; sicherlich nicht wegen Deutschland, das bei seiner vollkommenen Wehrlosigkeit auch vom eingefleischtesten Gegner nicht mehr zum Friedenshindernis gestempelt werden kann.

Die Zeitungen berichten insbesondere auch von einem Wettbewerb zwischen Amerika, England und Japan im Bau neuer Schlachtschiffstypen, von einem Wettkampf nach Grösse, Geschwindigkeit und Bewaffnung. Die Union, deren Präsident den

Abrüstungsgedanken in die Welt warf, und die 1916 ein Flottenbudget von 260 Mill. Dollars sowie 1917 von 390 Mill. Dollars aufgestellt hatte, hat neuestens schon 486 Mill. Dollars angefordert.

Ein typischer Einwand der deutschfeindlichen Welt ist erledigt; man wird, wenn die Welt weiter in Waffen starrt, keinen „preussischen Militarismus“ mehr verantwortlich machen können, und dann wird die Welt endlich erkennen, wo die Ursache des Übels zu suchen ist. Vielleicht verlangt das böse Gewissen der Unterdrücker gegen das so beispiellos vergewaltigte Deutschland, dessen furchtbare Rache von den Franzosen erwartet wird, die ja Spezialisten in der Revanchepsychologie sind, aber erst recht nach der starken Faust. Das eben ist der Fluch der bösen Tat, dass sie fortzeugend Böses muss gebären.

§ 12.

Die Kolonien.

Die Entwicklung der Welt als Rechtsschutzgemeinschaft zu einer wirklichen Kultur-, Wirtschafts- und Arbeitsgemeinschaft hätte sich vor allem auf dem Kolonialgebiet vollziehen können und müssen. Der Völkerbundsgedanke verlangt Internationalisierung der Kolonialverwaltung. Deutschland war damit einverstanden und schlug bereits ein Weltkolonialamt sowie Völkerbundskonsulate — wie übrigens ja auch schon ein Weltluftamt — vor. Deutschland hätte seine Kolonien dem Völkerbund gern zur Verfügung gestellt, wenn das auch die anderen Kolonialmächte getan hätten. Die Verteilung der Rohstoffe wäre ebenso gesichert gewesen, wie die Hebung der sittlichen und wirtschaftlichen Lage der Eingeborenen aller Kolonialgebiete. Man vergleiche nur einmal die Vorschläge des deutschen Regierungsentwurfs.

Der oberste Kriegsrat richtete sein Augenmerk aber mehr auf neue Sicherungen und Bündnisse als auf eine wirkliche Arbeitsgemeinschaft. Mit Recht betonte jedoch der Aussenminister Köster vor kurzem in einer Unterredung, dass die alte und unkluge Politik des gegenseitigen Ausspiels einzelner Gruppen gegeneinander Europa in die Katastrophe gestürzt habe. Die Rettung liege nicht in neuen Gruppierungen, nicht in neuen Aggressiv- oder Defensivbündnissen, sondern allein in der zunächst wirtschaftlichen Zusammenarbeit aller Länder, die sich naturgemäss auch zu einer politischen Arbeitsgemeinschaft auswachsen müsse.

Die Völkerbundsakte steht auch hier auf dem schlecht verhüllten Eroberungsstandpunkt. Die Friedenskonferenz vollzog den nackten Kolonialraub — und zwar ohne Anrechnung des Kolonialreichtums auf die Wiedergutmachung; nur die Kolonialschulden hat man Deutschland gelassen — mit der windigen Begründung, Deutschland habe auf dem Gebiet der kolonialen Zivilisation versagt und die Mächte müssten sich gegen einen militärischen Imperialismus sichern, der darauf ausging, sich Stützpunkte zu schaffen, um gegenüber anderen Mächten eine Politik der Einnischung und Einschüchterung (!) zu verfolgen. Leichtfertiger und beleidigender Behauptungen sind wohl selten einem Staat ins Gesicht geschleudert worden.

Die Völkerbundsmitglieder selbst sind erhaben ob Raum und Zeit und finden es genügend, wenn sie in ihren eigenen Kolonien den Eingeborenen durch einen Programmsatz „gerechte Behandlung“ verbürgen (Art. 23 b); für sie selbst gibt es keine vom Völkerbund zu überwachenden besonderen zivilisatorischen Aufgaben. Nur die bisherigen deutschen Schutzgebiete erfordern die Aufmerksamkeit des Völkerbundes. Und da erschien nun der Friedenskonferenz als bester Weg die Übertragung der vormundschaftlichen Fürsorge in den vormals deutschen Kolonien an die „fortgeschrittenen Nationen“, die auf Grund ihrer Hilfsmittel, ihrer Erfahrung oder ihrer geographischen Lage am besten imstande und bereit seien, eine solche Verantwortung zu übernehmen.

Ähnlich wie im Saargebiet wird der Kolonialraub zunächst einmal auf den breiten Rücken des Völkerbundes abgeladen, der als souveräner Schöpfer des Völkerrechts der rechtlichen Ahndung entzogen ist, und findet dann von hier leicht seinen Weg zum sog. „Mandatar“¹⁾. Dieser besorgt schon die Annexion.

Eine grössere Heuchelei und eitlere Selbstgefälligkeit hat die Welt noch nicht gesehen; eine dreistere Beschönigung hat noch kein Raub gefunden; denn um einen glatten Raub handelt es sich

¹⁾ So bezeichnete sich schon 1882 bei der Okkupation Ägyptens England als „Mandatar Europas“ (?). Der Mandatsartikel der Völkerbundsakte hat selbst in Frankreich Heiterkeit ausgelöst. Bernhard „Was wird aus dem Völkerbund?“ berichtet S. 14. „Senator Lucien Cornet nannte ihn eine Monstrosität, die man in Musik setzen sollte, und der bekannte Kolonialpolitiker Robert de Caix, Sekretär der französischen Afrika-Kommission, schrieb, als er im Frühjahr 1919 von den Annales Coloniales aufgefordert wurde, zu dem Mandatsartikel des Völkerbundes Stellung zu nehmen: Er müsse es ablehnen, weil er fürchte, dass seine Meinungsäußerung zu einem Skandal führen werde.“

bei der Wegnahme der deutschen Kolonien, und die Mandatsform soll diesen nur schamhaft verhüllen. Und so etwas wagen Kolonialmächte, die die Eingeborenen für ihre Festlandskriege unter die Waffen zwingen und ihre Schwarzen sogar als Wächter über die Besetzungsgebiete in Deutschland setzen, einem Staate entgegenzuhalten, dem der Gedanke einer Kolonialarmee vollkommen fremd blieb, dem aber die Eingeborenen in Ostafrika unter Lettow-Vorbeck freiwillig den ganzen Krieg hindurch die Treue hielten und rührende Beweise der Anhänglichkeit gaben.

Zwar verlangt auch einmal die Völkerbundsakte (Art. 22), dass die gleiche Möglichkeit für Handel und Gewerbe gewährleistet wird; aber diese Forderung beschränkt sich eben wiederum auf die bisherigen deutschen Schutzgebiete und erschöpft sich in der offenen Tür für „die anderen Mitglieder des Bundes“, während z. B. der Entwurf der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht bei allen Kolonien der Erde Zutritt, Handelsfreiheit, Abgabengleichheit und Abschaffung des Fremdenrechts, und zwar zugunsten sämtlicher Nationen vorsah.

Der Plan einer wirklichen Kultur- und Arbeitsgemeinschaft kann vor der Gewaltpolitik der Entente noch nicht aufkommen, und der wahre Völkerbundsfreund sieht sich auch hier wiederum um eine schöne Hoffnung betrogen.

Die jetzige Kulturgemeinschaft beleuchtet eine Nachricht der „Agence centrale“ aus Wien, wonach die tschechischen Grenzbehörden einen aus Sachsen zurückkehrenden Zug mit Wiener Kindern (vgl. oben S. 39) in Bodenbach anhielten und den Kindern die ihnen von den Pflegeeltern für die Heimfahrt gespendeten Lebensmittelpakete, trotz des Einspruchs der Begleitpersonen, konfiszierten.

§ 13.

Die Arbeit.

Der Völkerbundsentwurf der Sieger sah im Völkerbund in der Hauptsache nur eine Gerichtsgemeinschaft zum Zweck der Streitbeilegung; der Art. 20 enthielt lediglich die unbestimmte Verheissung eines Weltarbeiterrechts. Zwar hatten die Berner Konferenz und die deutschen Entwürfe zur Änderung gedrängt; aber die Völkerbundsakte hat keine wesentliche Änderung mehr erfahren, und der Art. 23a enthält wiederum nur das allgemeine Versprechen der Bundesmitglieder, sie würden sich unter Vorbehalt

und in Gemässheit der gegenwärtig bestehenden oder in Zukunft zu schliessenden Staatsverträge bemühen,

für Männer, Frauen und Kinder in ihren eigenen Gebieten, sowie in allen Ländern, auf die sich ihre Handels- und Gewerbebeziehungen erstrecken, angemessene und menschliche Arbeitsbedingungen herzustellen und aufrecht zu erhalten, auch zu diesem Zweck die erforderlichen internationalen Organisationen einzurichten und zu unterhalten.

Aber der Friedensvertrag selbst hat einen besonderen Teil (XIII) über die Arbeit. Dieser enthält Bestimmungen über die Organisation der Arbeit und allgemeine Grundsätze mit einer Anlage über die erste Tagung 1919.

Die Pariser Konferenz hatte sich überzeugt, dass die Sicherung des Weltfriedens nur auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit erfolgen könne. Man wusste wohl, dass zur Zeit noch Arbeitsbedingungen bestehen, die für Viele Ungerechtigkeit und Elend bedeuten. Die Ziele der Reform wurden daher festgelegt und die Verwirklichung zur Bundessache gemacht. Über die internationale Seite der Arbeiterfrage kann ja kein Zweifel bestehen: Wegen des Wettbewerbes werden die Kulturmächte nur zu leicht durch den Widerstand zurückgebliebener Staaten in ihren Reformen behindert.

Die Bestimmungen des Friedensvertrages bleiben aber weit hinter dem deutschen Entwurf zurück und die „allgemeinen Grundsätze“ des Art. 427 werden den Forderungen der Arbeiter nicht gerecht. Sie entbehren, wie schon die deutsche Abordnung hervorhob

„der allerersten Voraussetzungen für die Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter aller Länder, nämlich der Freizügigkeit, des Koalitionsrechts und der uneingeschränkten Teilnahme der Arbeiter in einem fremden Staate an den Arbeiterschutzvorschriften. Denn es soll in das Belieben eines jeden Staates gestellt sein, ob er fremde Arbeiter der Arbeitergesetzgebung unterstellt. Nach Art. 427 Ziff. 8 soll nur den sich rechtmässig im Lande aufhaltenden Arbeitern eine gleichartige wirtschaftliche Behandlung zugesichert werden. Was aber unter rechtmässigem Aufenthalt zu verstehen ist, kann nach der Willkür von kapitalistischen und nationalistischen Interessen bestimmt werden. Diese Regelung widerspricht den Empfindungen der Arbeiter, die die Gleichberechtigung der Arbeiter aller Länder fordern. Sie wirkt wie ein bösertiges Ausnahmegesetz gegen die deutschen Arbeiter und ist ein Schlag gegen die Solidarität der internationalen Arbeiterklasse.“

Die Arbeiter der ganzen Welt haben aber auch längst erkannt, dass gerade die unbarmherzige Durchführung der finanziellen und wirtschaftlichen Klauseln des Friedensvertrages zur Ausbeutung

der Arbeiter durch die kapitalistische Gesellschaft führen muss. Der grösste Feind der Arbeiter ist und bleibt eben der Friedensvertrag selbst.

Es muss aber auch noch eine Unstimmigkeit in der Völkerbundsakte festgestellt werden.

Das Versprechen der Sozialreform in Art. 23 a geben nur die „Bundesmitglieder“, es geht also vorläufig Deutschland gar nichts an. Warum dann aber Deutschland das Versprechen der anderen mitunterzeichnen musste, weiss man nicht. Die Sieger werden kaum daran gedacht haben, Deutschland hier die Ehre der Bürgerschaft anzutragen.

Die Arbeitsbestimmungen im XIII. Teil des Friedensvertrages, die sich bereits als erste Vollzugsordnung zum Art. 23 a darstellen, und wiederum das Übergewicht der siegreichen Grossmächte festlegen (Art. 422), vermögen aber auch für die Neutralen keine Pflichten zu erzeugen. Denn diese geht der Friedensvertrag nichts an. Doch kam man über diesen Zwiespalt durch die Bestimmung hinweg, dass die Mitgliedschaft im Völkerbund auch eine solche der internationalen Arbeiterorganisation bedeute (a. 387). Das war nun freilich wiederum eine Zuständigkeitsüberschreitung; dass zur Zeit der Washingtoner Konferenz überhaupt erst wenige Neutrale Völkerbundsmitglieder waren, ja sogar die Vereinigten Staaten immer noch fehlen, soll nur nebenbei erwähnt werden. Auf jeden Fall aber bedeutet der Art. 387 wiederum einen Ausschluss Deutschlands, obschon dieses mit seiner Sozialgesetzgebung allen Staaten voraus ist¹⁾, seine Ablehnung also nicht wiederum kurzerhand mit der Geste des Siegers durch Rückständigkeitserwägungen begründet werden konnte. So vertrat denn der französische Handelsminister Colliard bei Erörterung des Friedensvertrags in der Kammer die Ansicht, Deutschland werde am 20. Oktober 1919 am Tage des Zusammentritts der ersten Arbeiterkonferenz in Washington automatisch Mitglied der internationalen Arbeiterorganisation werden. Er rechtfertigte diese juristisch unbegründbare Auffassung damit — man scheint mittlerweile darauf aufmerksam geworden zu sein — sonst könne sich Deutschland den Lasten entziehen, die das internationale Arbeiterrecht den anderen Ländern auferlege. Andere wünschten

¹⁾ Die deutsche Abordnung konnte mit Recht betonen, „dass die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung und die deutsche Arbeiterversicherung für die ganze Welt vorbildlich geworden ist.“

Deutschland wohl das Recht der Beratung, aber nicht der Abstimmung gewährt zu sehen; und wiederum andere wollten es der Washingtoner Konferenz selbst überlassen, die Mitgliedschaftsfrage für Deutschland zu lösen. So kam es denn auch: die Washingtoner Konferenz selbst aber lud nach ihrem Zusammentritt Deutschland ein, als vollberechtigtes Mitglied sich vertreten zu lassen, doch war es für die Abreise der Vertreter zu spät, und so blieb Deutschland auf der ersten Arbeiter-Konferenz doch unvertreten. Aber wir wollen den Washingtoner Beschluss als ein gutes Zeichen deuten: möge unter der Mitwirkung der Neutralen die Atmosphäre des organisierten Völkerhasses mehr und mehr verschwinden, der friedliche Wiederaufbau und das vertrauensvolle Zusammenarbeiten, das ja die Einleitung der Völkerbundsakte als Ziel des Völkerbundes bezeichnet, endlich beginnen!

Mittlerweile haben England, Frankreich, Italien, Japan, Rumänien und Serbien ein Luftschiffahrtsabkommen abgeschlossen (Londoner Abkommen v. 13. Oktober 1919), das Deutschland vorerst¹⁾ auch von der Verkehrsfreiheit ausschliesst, während der Friedensvertrag (a. 313–320) den Luftfahrzeugen der Sieger in Deutschland alle nur wünschenswerte Rechte bereitstellt. Amerika hat aber beim Londoner Vertrag nicht mitgetan, und die nordischen Staaten sind nicht beigetreten. Es wird noch grosse Anstrengungen kosten, bis die Berge von Hass und Überhebung abgetragen sind und sich die Menschheit wirklich als das fühlt, was sie sein und bleiben soll: eine allgemeine Verkehrs-, Arbeits- und Kulturgemeinschaft.

§ 14.

Die Staatsverträge.

I. Alle Verträge, die in Zukunft von einem Bundesmitglied geschlossen werden, sind nach Art. 18 unverzüglich von dem Sekretariat **einzutragen** und sobald als möglich zu **veröffentlichen**. Kein solcher Vertrag ist verbindlich, bevor die Eintragung erfolgt ist.

II. Nach Art. 20 aber sind diejenigen bisherigen gegenseitigen Verpflichtungen oder Verständigungen ohne weiteres **aufgehoben**, die mit den Bestimmungen der Völkerbunds-

¹⁾ In der Fédération aéronautique internationale hatte am 19. Mai 1919 Frankreich sogar den Antrag gestellt, Deutschland für ewig aus der internationalen Gemeinschaft auszuschliessen.

akte unvereinbar sind. Auch dürfen keine solchen Verträge mehr geschlossen werden.

Den Bündnisverträgen, der typischen Kriegsursache der Vergangenheit, scheint damit der Todesstoss gegeben zu sein.

Statt dessen wurde aber schon bei der Pariser Friedensberatung zur Sicherung Frankreichs gegen das wehrlose Deutschland ein neues französisch-englisch-amerikanisches und neuestens ein französisch-belgisches Bündnis abgeschlossen, die doch wiederum nur eine weitere Befestigung des Misstrauens der Mächte sind und — in Verbindung mit der skeptischen Beurteilung des Völkerbundes durch die Staatsmänner und Militärs des Feindbundes — der Welt beweisen, wie gering das Vertrauen der siegreichen Grossmächte in den Völkerbund ist¹⁾. Die alte Bündnispolitik zieht also trotz der Völkerbundsakte auch in die neue Weltordnung ein, der Geist der Intrige²⁾ wirkt weiter. Poincaré hat es demgemäss bei der Übergabe der Präsidentschaft an Deschanel — natürlich wieder unter den unvermeidlichen Seitenhieben auf Deutschland, „das sich schon jetzt nicht geneigt zeige, die Verpflichtungen des Friedensvertrages auszuführen“ — als die besondere Aufgabe des Präsidenten bezeichnet, „die Bündnisse aufrechtzuerhalten, um aus dem Frieden, der heute nur eine Hoffnung, ein Name (!) sei, etwas zu machen“.

Ärger kann man die Bedürfnisse einer neuen Zeit nicht verkennen. Schon droht der Völkerbund zu einer französisch-englischen Allianz zusammenzuschrumpfen. Auch der gegen Italien gerichtete Bündnisvertrag, den Jugoslawien der französischen Regierung anbieten durfte sowie die von den Zeitungen — vorzeitig³⁾ — gemeldete Verlängerung des englisch-japanischen Bündnisses hat die Lage scharf beleuchtet. Schon zeichnet sich am politischen Horizont auch ein neuer Balkanbund ab, der den Kreuzzug gegen das griechisch-byzantinische Reich führen soll. Das alte System, das zum Welt-

¹⁾ Auch Zorn („Deutschland und die beiden Haager Friedenskonferenzen“ 1920. S. 82) meint: „Wenn jetzt bereits, noch ehe der Völkerbund ins Leben getreten ist, solche Abreden einzelner Staaten verhandelt werden oder sogar bereits abgeschlossen sind, so muss dies geradezu als Hohn auf den Völkerbundsgedanken bezeichnet werden.“

²⁾ Vgl. oben S. 82.

³⁾ Die Bündnisverlängerung ist zur Zeit noch nicht erfolgt. Der ehemalige Ministerpräsident Graf Okuma hat aber bereits in einer Unterredung erklärt, dass ein englisch-japanisches Bündnis in erhöhtem Masse notwendig sei, denn die Lage im Orient sei kritisch. Amerika werde sich vielleicht anschliessen (?).

krieg führte, hat diesen überdauert und soll weiteres Unheil gebären. Der italienische Abgeordnete Cicotti nannte daher die Verbandspolitik mit gutem Grund einen „halsabschneiderischen Imperialismus“.

III. Der Art 19 sieht weiter eine **Nachprüfung** der Verträge vor, deren Anwendung nicht mehr in Frage kommt, sowie der internationalen Verhältnisse, deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährden könnte.

Dieser Artikel wurde in der Öffentlichkeit bereits angerufen, um aus der durch die Auslieferungsfrage geschaffenen Sackgasse herauszukommen.

Die wichtigste Aufgabe aber, die der Art. 19 dem Völkerbund stellen wird, ist die **Revision des Versailler Friedensvertrages** selbst.

Der Revisionsgedanke ging schon um, als der Friedensvertrag noch gar nicht unterzeichnet war, als vielmehr auf Grund der Bemerkungen der deutschen Abordnung in Versailles in der Zeit vom 10. Mai bis 28. Juni vom Obersten Rat in 76 Sitzungen erneut verhandelt wurde, worüber Tardieu in der Pariser Wochenschrift „L'Illustration“ folgendes zu berichten weiss :

„Vom 10. Mai bis zum 28. Juni hat in Paris schon jener Geist gewütet, der jetzt in London durchbricht. Vom 10. Mai bis zum 28. Juni hat Clemenceau standgehalten, und dank der Kraft seiner Gründe, der Autorität seiner Persönlichkeit, der Festigkeit seines Widerstandes wurde der Boden, den gewisse Leute preiszugeben bereit waren, bewahrt.“

Die Bemerkungen der deutschen Abordnung in Versailles hatten offenbar in weiten Konferenzkreisen einen tieferen Eindruck ausgelöst, als die auf Hohn eingestellten Gegenbemerkungen der Sieger erwarten lassen. Schon damals erhob sich der Revisionsgedanke, der dann aber der „unbezähmbaren Hartnäckigkeit“ Clemenceaus erlag. Doch Ideen sterben nicht.

Heute wird überall von der Notwendigkeit einer Revision des Versailler Friedensvertrages gesprochen, aber gewiss nicht im Sinne der Franzosen, denen die bisherige Demütigung Deutschlands nicht einmal genügt und die schon eine Verschärfung der Friedensbedingungen forderten, sondern im Sinne der Milderung und Mässigung.

Bereits vor dem Friedensvertragsabschluss hatten Lord Cecil und andere die deutsche Regierung zur Unterzeichnung mit der Begründung ermutigt, derartige Verträge würden später ja doch abgeändert. Es hat sich das englische Parlament denn auch bereits mit der Revisionsfrage beschäftigt. Freilich wurde ein diesbezüg-

licher Antrag der Liberalen im Unterhaus im Februar 1920 noch mit starker Mehrheit abgelehnt. Vielleicht sollte damit nur erklärt werden, dass in einer so wichtigen Angelegenheit die Leitung nicht an eine Minderheit abgetreten werden dürfe. Immerhin erklärte Lord Curzon, der Minister des Äussern:

„Die Urheber des Versailler Friedensvertrags werden selbst nicht behaupten wollen, dass ihr Werk heilig und unantastbar sei, und ich sehe voraus, dass im Laufe der Zeit ein sehr grosser Teil geändert werden muss.“

Die Frage ist nur: Jetzt schon, oder erst später? Man kann aber wohl besser sagen: Jetzt oder zu spät!

Zwar meinte ähnlich wie Curzon auch Lord Cecil, — der am 20. Mai 1920 das Wort prägte: „Für mich ist der Völkerbund das Grundproblem der Politik“¹⁾, und der drohte, er würde sich gänzlich von der Regierung zurückziehen, wenn diese mit dem Völkerbund nicht Ernst machen würde, — seiner Ansicht nach sei die Abänderung des Versailler Friedensvertrags **augenblicklich** noch undurchführbar²⁾; aber im Oberhaus wehte bereits ein anderer Wind.

Bei der Besprechung der Thronrede erklärte Marquis Crew, dass es nur zu wahr sei und dass viele Mitglieder des Oberhauses es einsähen, dass die Bedingungen des Friedensvertrages nicht ausgeführt werden könnten und niemals ausgeführt werden würden; worauf der frühere Minister Salisbury, der ältere Bruder von Lord

¹⁾ Ebenso hatte Wilson den Völkerbund für „the central object“ erklärt.

²⁾ Später hatte Lord Cecil mit dem französischen Publizisten Naudeau eine Unterredung, aus der folgendes hervorgehoben werden soll: „Es handelt sich jetzt nicht mehr darum, Schlachten zu gewinnen, sondern Europa wieder herzustellen. Wenn Mitteleuropa zusammenbricht, so bedeutet das für uns eine Katastrophe, die die ganze Kultur mit sich reissen könnte. Alle Staaten Mitteleuropas stehen am Rande des wirtschaftlichen Abgrundes, und unter diesen Umständen ist Deutschland der wichtigste. Darum muss man verhindern, dass Deutschland zusammenbricht. Eine Revision des Friedensvertrages ist nicht direkt notwendig. Ich möchte aber von einer Berichtigung gewisser Bestimmungen sprechen. Man kann z. B. die Summe, die Deutschland zahlen kann und muss, nicht mehr länger verheimlichen. Diese Summe muss beschränkt werden. Wir können nicht zwei entgegengesetzte und sich widersprechende Ansichten befolgen, nämlich Deutschland zahlungsunfähig zu machen und gleichzeitig von ihm Bezahlung zu verlangen. So oder so, Deutschland muss sich wieder aufrichten können. Ich rede als aufrichtiger Freund Frankreichs. Wenn Frankreich als Kompensationsmittel das linke Rheinufer behielte, (!) würde es sich damit nur eine schwere Last aufbürden, indem es sich einer fremden Bevölkerung anhängt.“

Cecil, der Hoffnung Ausdruck verlieh, Lord Curzon werde darauf bestehen, dass in der auswärtigen Politik seine Richtung befolgt werde und nicht diejenige des „glänzenden Amateurs“, der in diesem Augenblick Erstminister von England sei.

Am 8. Februar schilderte Lord Parmoor die Not in Mitteleuropa, insbesondere in Österreich, und fügte bei: „Ein Teil der Not ist zurückzuführen auf die unglücklichen Bestimmungen, die in den Friedensvertrag aufgenommen worden sind und die eine drastische Revision erheischen. Viscount Bryce, der berühmte Gelehrte und Politiker, sagte, er habe die Ereignisse verfolgt und glaube, dass der Ernst der Lage und die Notwendigkeit sofortiger energischer Massnahmen nicht übertrieben werden könnten. Es handle sich da nicht nur um Mildtätigkeit.

„Wir sind teilweise verantwortlich für das Elend, das jene Länder bedrückt. Ich kann mir nicht helfen, aber ich habe das Gefühl, dass die Konferenz sich beim Aufstellen der Friedensverträge mehr vom deutschen, als vom englischen Geiste leiten liess. Der grosse Fehler Deutschlands, der Irrtum, der seine Militärmacht zunichte werden liess, bestand darin, dass es auf die Gewalt vertraute und nur auf die Gewalt und nicht wahrnahm, dass es geistige und sittliche Kräfte gibt, die auf die Völker einwirken wie auf Einzelmenschen. Leider trat die Konferenz in einem Geist der Rache in die Friedensverhandlungen ein, sie dachte nur daran, den Gegner zu schädigen, zu schwächen und zu demütigen, und bemerkte nicht, dass man darin zu weit gehen könnte. Ich fürchte, der einzige Erfolg der Politik, die Österreich ins Elend treibt, wird darin bestehen, dass es sich dem stammverwandten Deutschland anschliesst, also gerade das tut, was wir verhindern wollten. Wir sollten nicht nur Hilfe gewähren und die Valuta festigen in den Staaten, die einst die österreichisch-ungarische Monarchie bildeten, sondern soviel als möglich den freien Austausch zwischen diesen Gebieten fördern.“

Auch der Regierungsvertreter Earl of Crawford gab zu, dass es mit einem bloss militärischen Frieden nicht getan sei.

Viscount Haldane, der Kriegsminister des Kabinetts Asquith zur Zeit des Kriegsausbruchs, erklärte mit Bezug auf den Frieden von Versailles, es sei ganz klar, dass es letztes Jahr an der nötigen Voraussicht gefehlt habe; die heutige Lage hätte erraten werden können. Es handle sich da nicht bloss um Fragen der Barmherzigkeit, sondern um Interessen Englands. Es sei nicht gut, wenn hundert Millionen deutsch sprechende Menschen in aller Welt das Gefühl haben, dass ihnen schwere Strafen, ihnen, ihren Frauen und Familien drückende Lasten auferlegt würden, die nicht eine notwendige Folge des Sieges im Kriege, sondern nur die Folge eines Friedensvertrages sind, der es ihnen für immer

verwehren wollte, jemals wieder den Kopf zu erheben. So würde die Sache nun einmal angesehen, ob mit Recht oder nicht, und das würde in der Zukunft zum Schaden Englands ausschlagen. Die Sache sei äusserst dringlich. Er glaube nicht, dass England in Zukunft seinen Kritikern ins Gesicht blicken dürfe, wenn es, von der Regierung an bis zum Volk hinunter, die Eigenschaften beweise, die erforderlich seien in einer Lage, wie sie die Weltgeschichte noch nie gekannt hat.

Auch die liberale Zeitung „New Statesman“ bemerkte:

„Die unversöhnliche Haltung Frankreichs findet bei uns keine Billigung. Wir betrachten die Deutschen durchaus nicht als Erbfeinde, noch sehen wir in dem Bestand eines geeinigten Deutschlands eine Gefahr. Von massgebender Stelle wird behauptet, dass man in französischen Regierungskreisen noch an die Ausführung des ursprünglichen Planes Fochs denkt, einen Teil der Rheinprovinzen Frankreich einzuverleiben (!) und aus dem anderen einen unabhängigen Staat zu machen, falls Deutschland sich weigern sollte, irgend eine Vertragsbestimmung auszuführen. Was ein unbedingtes Bündnis mit Frankreich betrifft, wünschen wir Freunde Frankreichs zu sein und halten diese Freundschaft für den Frieden und die Wohlfahrt der Welt für unerlässlich, doch wünschen wir keine ausschliessliche Freundschaft mit Frankreich, wenn das die immerwährende Demütigung Deutschlands bedeuten soll.“

Es liegt nahe, den Schlüssel für den Umschwung der englischen Politik in Asien zu suchen, wo das englische Weltreich gefährdet ist, seitdem bolschewistische und mohamedanische Heere in Armenien, Afghanistan und Persien Fuss gefasst haben. Der Bolschewismus und der Islamismus könnte allerdings einen Strich durch die englische Rechnung machen. Es wirkt sich aber möglicherweise auch schon ein im Entstehen begriffener englisch-amerikanischer Gegensatz aus. Wilson und Amerika stehen abseits, und wenn Amerika nicht als Rohstoffbesitzer und Kreditgeber mit einer England überflügelnden Handelsflotte Herr der Lage bleiben, wenn vielmehr London wieder das Welt-Clearinghouse werden soll, dann muss sich Europa frei von Amerika machen und auf eigene Füße stellen. Das aber erfordert eine grundsätzliche Änderung der deutsch-englischen Verhältnisse. Auch sind die Ansprüche Frankreichs zu gross, als dass Europa zur Ruhe kommen könnte. An moralische Empfindungen der amtlichen Politik Englands glaube ich nicht, wohl aber lasse ich solche für die einsichtsvolleren Privatkreise Englands gelten, die endlich zum Frieden kommen und nicht mehr Krieg im Frieden führen wollen. Selbstverständlich suchen diese Kreise einen Druck auf die Regierung auszuüben.

Im übrigen hatte längst auch schon Asquith mit der Begründung, dass Deutschland die ihm auferlegten Bedingungen unmöglich erfüllen könne und insbesondere besten Falles nur zwei Milliarden Pfund Entschädigung zahlen könne, die Forderung aufgestellt, es müsse vor allem einmal der Betrag festgesetzt und die Wiedergutmachungskommission dem Völkerbund unterstellt werden, dem auch Vertreter der neutralen Staaten angehören sollten. Von hier ist dann nur ein Schritt zur allgemeinen Revision des Friedensvertrages. Fasste doch schon der Friedensvertrag selbst (Art. 378) wenigstens die Änderung der auf dauernde Verwaltung bezug habenden Vertragsbestimmungen ins Auge und stellte die Mantelnote des Feindbundes vom 16. Juni 1919 dem Völkerbund ganz allgemein die Aufgabe,

„auf feierliche Weise alle internationalen Probleme auf dem Wege der Besprechung und Verständigung zu regeln und die Mittel zu finden, die **Regelung des Jahres 1919 selbst von Zeit zu Zeit abzuändern**, indem es sie neuen Tatsachen und neuen Verhältnissen anpasst, je nachdem sie vorliegen werden.“

Tardieu hat uns durch eine Rede, die er am 24. Juni in der Deputiertenkammer hielt, die Friedensbedingungen verraten, die zu Beginn der Friedensverhandlungen im Januar 1919 für Deutschland aufgestellt werden sollten¹⁾:

Sofortige Zulassung Deutschlands zum Völkerbund, keine interalliierte Besetzung der Rheinlande, höchstens eine französische Besetzung von 18 Monaten. Die Kohlengruben im Saarbecken sollten nicht in den Besitz Frankreichs übergehen. Auch die Bevölkerung im Saargebiet sollte keinem besonderen Regime unterworfen werden. Deutschland sollte nur 40% aller Schäden an Menschen und Gütern zahlen, und nach 30 Jahren sollte es frei von allen Lasten sein. Ausserdem sollte ihm die Berechtigung zugestanden werden, die Hälfte der Entschädigungssumme in Papier zu zahlen. Österreich sollte frei darüber Beschluss fassen können, ob es sich mit Deutschland vereinigen wolle. Das alles habe Clemenceau verhindert.

Der Schwerpunkt liegt, worauf ja auch schon Asquith hinvies, zur Zeit in der **Wiedergutmachungsfrage**.

Wiederherstellung wurde im Wilson-Programm gefordert. Diese Frage hat die deutsche Regierung sehr ernst genommen, und seit dem Herbst 1919 beschäftigt man sich in Deutschland auf das eindringlichste mit der Frage, wie wir am besten das Wiederaufbauproblem lösen können. Aber Frankreich scheint die Frage

¹⁾ Vgl. die Frankfurter Zeitung vom 27. Juni 1920, Nr. 467 (Zweites Morgenblatt).

der deutschen Mitarbeit am Wiederaufbau Nordfrankreichs nicht für dringlich anzusehen. Das ist ein interessantes Kapitel, über das gar manches zu sagen wäre. Die Franzosen scheinen mehr Sinn für die Wiedergutmachungsrechnung zu haben und be rauschen sich an geradezu phantastischen Ziffern, die bestimmt erscheinen, ihr gewaltiges Defizit zu verschleiern und die politische Gefolgschaft zu sichern. Der Finanzminister Klotz sprach sofort von etwa 200 Milliarden Francs, die allein Frankreich werde anzumelden haben.

Lloyd George hatte zwar gleichfalls unter diesem Zeichen den letzten Wahlkampf geführt, und der geriebene Politiker hatte unter dem Schlachtruf: „Deutschland muss jeden Pfennig zahlen!“ die Wählermassen mit beispiellosen Versprechungen einer riesigen deutschen Entschädigung einzufangen gewusst.

Aber während den Franzosen die Politik Selbstzweck ist und sie ihrem Hass und ihrer Rachsucht sogar das Staatswohl zum Opfer bringen, treiben die Engländer Politik nach vernünftigen Zwecken und sind kühle Rechner. Sie haben daher bald erkannt, dass die Paragraphenquader, welche die Allgewaltigen von Paris aufeinander getürmt haben, nicht bloss die Besiegten, sondern die Welt erdrücken müssen. Insbesondere hat John Maynard Keynes, Professor der Nationalökonomie an der Universität Cambridge, der während des Krieges dem englischen Schatzamt beigeordnet, dann auch amtlicher Vertreter auf der Pariser Friedenskonferenz war, und zuletzt als Vertreter des Schatzkanzlers im Obersten Wirtschaftsrat sass, an den wirtschaftlichen Grundlagen des Friedensvertrags eine vernichtende Kritik geübt¹⁾.

Keynes verlangt nicht aus Liebe zu Deutschland, sondern zur Wiederaufrichtung Europas eine durchgreifende Revision des Friedens, und zwar vor allem anstatt der jetzigen Möglichkeit, an Deutschland fortlaufende Erpressungen zu üben, die Fixierung der Wiederherstellungs- und Besatzungskosten auf die feste Summe von 2 Milliarden Pfund (also 40 Milliarden Goldmark), auf die $\frac{1}{2}$ Milliarde Pfund auf die bereits erfolgten Leistungen anzurechnen wäre. Der Rest von $1\frac{1}{2}$ Milliarden soll in 30 Jahresrenten von 50 Millionen Pfund von 1923 an bezahlt werden. -- Wir quittieren diesen

¹⁾ Vgl. schon oben S. 45. Von dem hochbedeutsamen Buch ist mittlerweile eine deutsche Übersetzung von Bonn und Brinkmann erschienen (Verlag von Duncker & Humblot: „Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrags“).

Vorschlag mit Dank, ich weiss aber nicht, ob wir heute noch dieser im Verhältnis zu dem französischen Begehren allerdings bedeutend ermässigten Forderung genügen können. Da hätte man uns nicht erst vollkommen ausrauben und ruinieren dürfen.

Als später auch in der Unterhausdebatte dieselbe Summe von 40 Milliarden Goldmark genannt worden war, erinnerte dann aber Balfour daran, dass Deutschland in seinem am 29. Mai in Versailles gemachten Gegenvorschlag ja selbst seine Höchstleistungsfähigkeit mit hundert Milliarden beziffert habe.

Hierzu ist indes folgendes zu bemerken. Abgesehen davon, dass auch dieses Gegengebot von vielen deutschen Sachverständigen sofort als übertrieben und unerfüllbar bezeichnet wurde, war es unter Voraussetzungen und Bedingungen gemacht, die dann aber die Sieger selbst zerstört haben. Deutschland ist durch die drückenden Besatzungskosten¹⁾, die Losreissung von $\frac{1}{6}$ des Reichsgebiets, den Verlust von $\frac{1}{3}$ der Kohlenproduktion, $\frac{3}{4}$ der Erze-gewinnung, $\frac{1}{5}$ von Brotgetreide und Kartoffeln, durch die Vieh- und Kohlenlieferungen, letztere in der doppelten Höhe unserer höchsten Friedensausfuhr, durch den Verlust der Kabel, der Schiffe, der Kolonien, der Maschinen und des gesamten Auslandsvermögens, das die Grundlage des deutschen Auslandshandels war, sowie schliesslich durch die jammervolle Valuta auf die Stellung eines Konkurschuldners herabgedrückt, der nur noch einen unbefriedigten Vergleichsvorschlag machen kann. Das deutsche Angebot war bedingt durch Verzicht der Entente, zu denen diese aber nicht bereit war.

Treffend bemerkte die „Frankfurter Zeitung“²⁾:

Diese deutschen Gegenvorschläge, von denen das Angebot von bis zu hundert Milliarden Goldmark nur einen Bestandteil bildete, liefen im übrigen darauf hinaus, Deutschland vor der politischen und wirtschaftlichen Unterjochung zu bewahren, die der Ententeentwurf uns auferlegen wollte. Deshalb gestanden sie zwar die unabwendbar gewordene Abtretung Elsass-Lothringens zu, nicht aber die bedingungslose Losreissung der anderen Gebietsteile im Osten, Norden und Westen; sie forderten den Verzicht auf die Besetzung des linken Rheinufer, die unsere Wirtschaft zerrüttet; sie forderten, dass man

¹⁾ Dass die wahnsinnigen Besatzungskosten auch noch künstlich hinaufgetrieben werden, beweist folgende Nachricht aus Kaiserslautern: Dort besteht eine Autoschule für die ganze französische Armee. Das Stammpersonal zählt 120—150 Köpfe. Die Lehrkurse dauern 3 Monate mit einer 14tägigen Pause. Je 30 Offiziere und 300 Mann nehmen stets teil.

²⁾ Erstes Morgenblatt vom 7. Februar 1920.

uns die Möglichkeiten weltwirtschaftlicher Betätigung lasse, indem man auf die fernere Beschlagnahme und Liquidation deutschen Privateigentums verzichtet, indem man uns die handelspolitische Gleichberechtigung gewähre, uns einen Teil unserer Handelsflotte lasse und anderes mehr. Mit anderen Worten: Das Angebot einer riesigen Entschädigungszahlung war der Preis, mit dem wir die politische und wirtschaftliche Lebensmöglichkeit für Deutschland durch Beseitigung anderer, unerträglicher Teile der Friedensbedingungen erkaufen wollten — die Beseitigung dieser tatsächlich unerträglichen Bedingungen aber war gleichzeitig die Voraussetzung für eine Entschädigungszahlung in dem angebotenen Umfange. Wir stellten die Entente damit vor die Frage: ob sie von Deutschland eine bis an die Grenze unserer Leistungsmöglichkeit gehende Entschädigungszahlung haben und zu diesem Zwecke Deutschland den Frieden unter Bedingungen geben wolle, die ihm überhaupt eine Fortexistenz ermöglichen, oder ob sie bei ihren wahnsinnigen Bedingungen beharren wolle mit dem Ergebnis, dass dann alle ihre Hoffnungen auf eine wirklich grosse Entschädigung zu Wasser werden müssten. Die Entente hat der Vernunft den Wahnsinn vorgezogen. Sie sieht heute in dem Zusammenbruch der deutschen Wirtschaft, wie er sich im Stande der Valuta äussert, die Folgen davon bereits in einem Augenblicke, in dem der Friedensvertrag noch kaum in Kraft getreten ist. Sie wird selbst die Folgen fürchterlich zu spüren bekommen. Aber ein müssiges Spiel ist es, heute aus dem zusammengehörigen Ganzen der deutschen Gegenvorschläge jetzt das eine Angebot der hundert Milliarden herauszugreifen und von einem durch die Wirtschaftskrisis verwüsteten und zerstückelten Deutschland die Wiederaufnahme eines Gebotes zu erwarten, für dessen Aufrechterhaltung die Entente selbst die Vorbedingungen zerstört hat. Die Hoffnung auf eine Entschädigung auch nur in annähernd gleichem Umfange haben unsere früheren Gegner selbst zerstört, als sie die Unterzeichnung des Friedens von Versailles durch ihr Ultimatum erzwangen.

Jetzt ist die Hoffnung nicht wieder lebendig zu machen. Und Europa und die Welt stehen heute vor einer ganz anderen Aufgabe, nämlich der, den ganzen Kontinent durch schleunige Massnahmen vor der Katastrophe zu bewahren.

Am 19. Februar berichtigte denn auch Keynes in einem Brief an die „Times“ den Irrtum Balfours. Er stellte fest, dass das Angebot der 100 Goldmilliarden bedingt gewesen sei durch den Verzicht auf die meisten übrigen Bestimmungen des Vertrages, einschliesslich der territorialen Klauseln und derjenigen, die sich auf die Handelsmarine und das deutsche Eigentum im Ausland beziehen.

Balfour antwortete darauf in einer öffentlichen Erklärung am 23. Februar als Gentleman:

„Ein Korrespondent hat einen Irrtum in der Rede, die ich am 12. Februar im Unterhaus gehalten habe, zu meiner Kenntnis gebracht. Ich lenkte die Aufmerksamkeit des Hauses auf den grossen Unterschied, der besteht zwischen

den Schätzungen hoher Gewährsmänner in Rücksicht auf den Betrag, den Deutschland zahlen könne für die ungeheuren Verluste, die es den bürgerlichen Bevölkerungen der assoziierten Mächte zugefügt hat durch einen Krieg, an dem es allein schuld ist¹⁾. Ich habe diesen Unterschied nicht übertrieben; aber ich befand mich in einem Irrtum, als ich behauptete, dass Deutschland selbst seine Zahlungsfähigkeit auf 5 Milliarden Pfund bezifferte. Es ist wahr, dass es fünf Milliarden zu zahlen sich erbot, aber das Angebot war durch Bedingungen, was die Zahlungsweise usw. angeht, so eingeschränkt, dass es streng genommen von der gleichen Höhe war wie die Schätzung Keynes' und derjenigen in diesem Lande, die die Zahlungsfähigkeit Deutschlands auf den niedrigsten Betrag einschätzten.“

Auch der französische Nationalökonom Professor Gine erklärte vor kurzem in einer Unterredung mit dem Pariser Korrespondenten der Neuen Züricher Zeitung die wirtschaftlichen Bedingungen des Versailler Vertrages für undurchführbar: Er fühle sich einig mit den englischen Kritikern in der Ablehnung der Politik, die Deutschland wirtschaftlich ruiniere und ihm gleichzeitig eine kolossale Kriegsentschädigung auferlege.

Die Stimme der Vernunft ertönt schon geraume Zeit am kräftigsten aus Italien, und der sachkundige Ministerpräsident Nitti wurde bereits als Revisionist angesprochen, wenn er in San Remo auch gleich Lloyd George ausdrücklich bestritt, dass er jemals für eine förmliche Revision des Friedensvertrages eingetreten sei. Die Folgerichtigkeit wird beide schon dazu zwingen. Vorerst hat die Konferenz von San Remo wenigstens die Revisionsbedürftigkeit der Entschädigungsbestimmungen anerkannt oder doch die für die Ausführung notwendige Klärung durch Verhandlungen mit den deutschen Staatsleitern in Spa beschlossen, wo am 21. Juni eine Konferenz stattfinden sollte, die dann auf den 5. Juli verschoben wurde. Man hat endlich gefunden, dass die nötigen Massnahmen leichter durch einen Meinungs-austausch zwischen den beiderseitigen Regierungsschefs als durch Noten sichergestellt würden. Das muss doch wohl so gedeutet werden, dass die Entente endlich entschlossen ist, den Pariser Diktatsstandpunkt zu verlassen und sich mit dem Gegner zur Aussprache an einen Tisch zu setzen. Das einfache Diktieren hilft in der Tat nichts, wenn die Erfüllung unmöglich ist.

Mittlerweile haben sogar die Finanzsachverständigen in Paris in einem Bericht an die Wiedergutmachungskommission die wirt-

¹⁾ Darüber vgl. oben S. 55 ff.

schaftlichen Bestimmungen des Versailler Vertrages für undurchführbar erklärt und die Änderung des ganzen Vertragsabschnittes gefordert. Es wird also sogar in Paris zugegeben, dass man auch vom eigenen Standpunkt aus falsch gerechnet hat und dass man aufhören müsse, die Einwendungen Deutschlands gegen die Erfüllbarkeit des Straffriedens einfach als Ausdruck des bösen Willens zu buchen.

Diese Kundgebung kurz vor dem Zusammentritt der Konferenz von Spa, deren Zweck dahin angegeben wurde, die Nichterfüllung feierlicher Verpflichtungen zu erörtern und die Durchführung des Versailler Vertrags zu sichern, wirft das ganze französische Kartenhaus über den Haufen. Der Zwang der Tatsachen wird also endlich empfunden; die Zeit der Diktierherrlichkeit scheint vorbei zu sein.

Aber schon wurde unter dem 28. Mai aus Mailand nach dem „Corriere della Sera“ gemeldet, dass in den nächsten Tagen der Vorbesprechung von Hythe eine solche des Obersten Rates in Genua folgen solle, auf der sich die Vertreter der Alliierten über die Wiedergutmachungssumme einigen wollten. Mittlerweile haben solche Verständigungen zwischen Loyd George und Millerand noch einmal in Hythe und dann auch zwischen den Alliierten in Boulogne stattgefunden. Was sollen denn aber solche Einigungen fruchten, die ohne ein Einvernehmen mit Deutschland ja doch wiederum nur ein nutzloses Diktat sein können? Nur durch die Deutschen und auf dem Wege der Verhandlungen mit ihnen kann festgestellt werden, wie weit Deutschland nach dem grossen Misserfolg der Siegerpolitik in der Entschädigung gehen kann, ohne zusammenzubrechen. Nur unter Mitwirkung der deutschen Regierung kann die Form und Höhe der Wiedergutmachung sowie der Weg zum Wiederaufbau der Welt gefunden werden. Die Wiedergutmachung fusst auf der inneren Ordnung und dem wirtschaftlichen Wohlergehen Deutschlands. Es ist deshalb eine Diskussion im weitesten Rahmen erforderlich, und die Konferenz von Spa wird nicht umhin können, sich unter Beihilfe der deutschen Regierungsvertreter einmal mit den Einzelheiten des Reichshaushalts zu beschäftigen. Dann wird sie sehen, was von dem Hasswort Poincarés zu halten ist: „Le boche (!) paiera tout.“ Man wird sich an einen Ausspruch von Bonar Law erinnern müssen, den er angesichts der Spaer Konferenz tat: „Nach dem Waffenstillstand ist Unmögliches von Deutschland verlangt worden.“ Man wird daraus die Folgerung zu prüfen und zu bedenken haben, dass nicht die

Gewalt Unmögliches möglich macht, sondern nur die Einsicht in die wirklichen Verhältnisse zu einem erträglichen Resultat führen kann.

In San Remo hat sich die englische Politik noch unvermittelt neben die französische gesetzt; in einem Flussbett zeichnen sich noch bestimmt zwei verschiedene Strömungen ab. Ob Spa endlich die Klärung bringen wird?

Sollten auch in Spa wiederum nur „Verhandlungen“ à la Versailles geplant sein, bei denen der Reichskanzler nur einfach die Forderungen der Gegenseite entgegenzunehmen hätte — schon ist die französische Presse auf diesen Ton gestimmt¹⁾ — dann bleiben wir besser daheim. Die Franzosen scheinen in Spa wohl Anträge Deutschlands entgegennehmen zu wollen, um ihnen aber doch wieder ein vorvereinbartes Diktat entgegenzusetzen. Damit kommt man nicht von der Stelle. Andernfalls könnte sich nach dem Prolog in San Remo nun in Spa endlich der von der ganzen Welt ersehnte erste Akt des Versöhnungsdramas abspielen. Frei ist der Weg zur Zeit sicherlich noch nicht, sonst hätte es nicht erst noch weiterer Sonderzusammenkünfte bedurft.

Am 23. Mai kam von Amsterdam die erfreuliche Meldung des Wolffschen Telegraphenbüros:

„Daily News“ schreiben in einem Leitartikel: Was Bonar Law bezüglich der Konferenz in Hythe mitteilte, war bedeutungsvoll, da er sich endgültig über die von gewissen Schreibern diesseits und jenseits des Kanals aufgestellte Forderung äusserte, wonach Deutschland nur nach Spa eingeladen werden solle, um ein von den Alliierten beschlossenes Ultimatum in Empfang zu nehmen. Etwas Derartiges ist nicht beabsichtigt. Die Deutschen wurden von San Remo zu einer Zusammenkunft eingeladen, um mit den Alliierten frei und offen über die Ausführung des Friedensvertrages zu verhandeln. Dieser Freimut und diese Offenheit bilden nach den Worten Bonar Laws eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der Konferenz in Spa.“

Wir werden uns übrigens keiner übertriebenen Hoffnung hingeben. Beide Staaten wollen die Auspressung Deutschlands bis zum äussersten. England sieht nur ein, dass es gerade deshalb

¹⁾ Auch Millerand erklärte einem Vertreter des „Matin“, die deutsche Regierung solle nur nach Spa kommen, „um Aufklärung zu geben,“ namentlich über die Nichtausführung der militärischen Bestimmungen des Friedensvertrags. Darnach würde es sich eigentlich nur um eine neue Form handeln, Deutschland zur Verantwortung zu ziehen. Die Gleichberechtigung Deutschlands bei den Verhandlungen wird wieder verneint. Die deutsche Regierung soll antichambrieren, weil die siegreiche Entente, die sich als Gottes- und Weltgericht fühlt, Deutschland die Ehrenrechte aberkannt hat. Immer das alte Bild des Hasses und der Selbstüberhebung. Wie soll man da weiter kommen?

Deutschland nicht zum Zusammenbrechen kommen lassen darf, zumal der Ruin des Besiegten hier auch den Sieger mit in die Tiefe reisst, während den Franzosen, die nach Clemenceau nur frei sein wollen, um anderen die Freiheit zu bringen, die Erkenntnis immer noch nicht dämmert, dass der Sieger von einem ausgehungerten und zusammengebrochenen Körper keine Frondienste erwarten kann, durch die er seine eigenen zerrütteten Kräfte wieder in Ordnung bringt.

Der Chefredakteur der „Daily News“ Gardiner, berichtete über seine Studien in Deutschland: Der Krieg gehe weiter, das deutsche Volk lebe und sterbe noch immer. Bei halben Rationen und oftmals unbeschreiblichen Nahrungsmitteln sei es noch immer von Feinden umgeben; vom freien und gleichen Verkehr mit der Welt abgeschnitten, liege es noch immer auf der Folter. Diese hoffnungslose Lage dürfe nicht fortdauern; denn unter solchem physischen und geistigen Druck könne ein Volk nicht weiterleben. Wenn Spa dem Prozess der inneren Auflösung Deutschlands nicht ein Ende setze, werde Deutschland ein Körper werden, der die Welt vergiftet.

Der englische Erstminister Lloyd George ist bereits mit dem beachtenswerten Bekenntnis hervorgetreten:

„Wir wissen recht wohl, dass Deutschland gegenwärtig nicht zahlen kann, dass es gegenwärtig nicht einmal anständig leben kann, aber wir möchten sehen, dass es seine Verpflichtungen anerkennt und überlegt, wie es sie am besten abtragen kann. Mögen die Deutschen nach Spa kommen mit Vorschlägen in bezug auf die Summe, die Deutschland zahlen kann, und die Methode, wie es zahlen will, und mit Anregungen für die Abtragung seiner Verbindlichkeiten, und wir sichern ihnen eine sehr billige und unparteiische Erwägung zu.“

Leider kommt die Weisheit der Engländer 18 Monate zu spät. Die Aufrechterhaltung der Blockade, der Raub der Kolonien und der Handelsflotte, die Zertrümmerung des Eisenbahnparks und anderer Produktionsmittel, die Aushungerung und systematische Unterbindung des Wirtschaftslebens, die Wegnahme der Kohlen und die immer schärfer arbeitende Besetzungs- und Schadensersatzschraube hat die deutsche Kraft erschöpft und in dem durch den langen Krieg und die Revolution zermürbten Volk schliesslich volle Teilnahmslosigkeit erzeugt, da man die Leistungsfähigkeit in der schlechten Valuta ja entsprechend eingeschätzt sieht. Ist doch die Entwertung der deutschen Mark, die in den letzten Kriegswochen erst 35% betrug, bis Anfang Mai 1920 auf 92% gestiegen.

Die Fehlbetragswirtschaft im Reich, in den Ländern und Gemeinden ist erschreckend. Das Reich hat etwa 210 Milliarden Schulden, von denen nicht einmal die Hälfte durch langfristige Anleihen gedeckt ist; dabei mehrt sich die schwebende Schuld monatlich um 3—4, seit dem 1. Juni sogar um 6 Milliarden. Die Schulden der Länder hatten am 1. August 1919 eine Höhe von 30 und die Schulden der Gemeinden eine Höhe von 25 $\frac{1}{2}$ Milliarden erreicht. Und nun rechne man dazu den Haushaltsplan mit seinen gesteigerten Ausgaben. Bloss der Bedarf des Reichs beziffert sich auf 54 $\frac{1}{2}$ Milliarden, wozu bereits durch die Besoldung eine weitere Steigerung von 2 Milliarden getreten ist. Wir haben allein im Reich mit einem ungedeckten Fehlbetrag von etwa 40—50 Milliarden zu rechnen.

In San Remo soll Millerand die Meinung vertreten haben, man müsse von Deutschland für 30 Jahre eine Jahreszahlung von 3 Milliarden Goldfranken verlangen. Das wären jährlich etwa 30 Milliarden Mark, würde also die ganze Reichssteuer übersteigen. In Hythe schlugen die Engländer eine Pauschalsumme von 100 Milliarden Goldmark vor, zahlbar in 30 Jahren ohne Verzinsung. Millerand verlangte aber jetzt 120 Milliarden Goldmark mit 5% Zinsen und 1% Amortisation¹⁾. Ausserdem will Millerand die Entschädigungen, die Deutschland in Naturallieferungen — insbesondere Kohlen und Vieh — geleistet hat und noch leistet, deren Wert von den Franzosen bis jetzt auf 4 Milliarden geschätzt wird, nicht als „Reparation“ sondern als „Restitution“ gelten lassen, d. h. nicht als Geldleistung verrechnet sehen, so dass Frankreich ohne Rücksicht auf die Naturallieferungen noch seine vollen 55% der Gesamtwiedergutmachungssumme erhalten müsste.

In Frankreich ist man überhaupt gegen ein festes Pauschale, und für ein bewegliches System. Man bevorzugt die Festlegung einer Mindestverpflichtung und behält sich vor, nach der Besserung der deutschen Wirtschaftsverhältnisse die Forderung zu erhöhen oder auch raschere Tilgung zu verlangen. Frankreich

¹⁾ Frankreich berechnet seine Schäden heute auf etwa 210 Milliarden Goldfranken: 152 Milliarden Kriegsschäden in den zerstörten Gebieten und 58 Milliarden Kapital für Kriegspensionen. (!) Da ihm 55% der deutschen Zahlungen zugebilligt sein sollen — der Prioritätsanspruch Frankreichs aber wurde in Hythe abgewiesen — so würde Frankreich von den 120 volle 66 Milliarden Goldmark erhalten, was in der Frankenumrechnung auf der Basis der amerikanischen Valuta (1 Goldmark = 3 Franken) in Verbindung mit der Verzinsung die Deckung der masslosen Forderung brächte.

fühlt wohl, dass man augenblicklich an die deutsche Leistungsfähigkeit keine hohen Forderungen stellen kann, möchte das dann aber später nachholen. Die Leistungsfähigkeit soll die Modalitäten der Leistung, aber nicht den Inhalt der Leistungspflicht bestimmen. Das deutsche Volk ist so zermürbt, dass es sich vielfach nicht einmal mehr zu dem Wunsch aufschwingen kann, es möge Gerechtigkeit werden. Man hat ihm so ziemlich alles genommen, ausgenommen die Arbeit, für die aber ein ausgehungertes und zerschlagener Körper nicht fähig ist. Dabei geht das Gespenst der Arbeitslosigkeit um. Und nun eröffnet man Deutschland noch die Aussicht, dass es um so mehr zahlen müsse, als es seine Arbeitsleistung steigert. Über den Früchten der deutschen Arbeit soll das Damoklesschwert der Konfiskation schweben. Glaubt Frankreich bei solcher Sachlage denn wohl an den Willen zur Arbeit? Frankreich spielt ein gefährliches Spiel und treibt eine schlechte Politik. Denn diese ist die Lehre des Möglichen. Die Franzosen aber glauben, wie die politischen, so auch die wirtschaftlichen Geschehnisse einfach erzwingen zu können, und wollen nicht einsehen, dass ein Wirtschaftskörper zerstört wird, wenn man ihm Gewalt antut. Frankreich läuft Gefahr, weil es Unmögliches verlangt, weiterhin überhaupt nichts oder doch recht wenig zu bekommen.

Es scheint der französische Plan aber auch bei England auf Widerstand zu stossen. Natürlich nimmt eine endgültige Festlegung der deutschen Schuld der Wiedergutmachungskommission ihr wichtigstes Kontrollrecht; die Ausscheidung Poincarés aus dieser Kommission nach der Zusammenkunft in Hythe ist in diesem Zusammenhang begreiflich und erfreulich, die französische Enttäuschung hat hier urkundliche Form erhalten und beleuchtet die Lage.

Nach der Meldung des Wolffschen Telegraphenbüros vom 26. Mai hatte Alfred Capus eine Unterredung mit Clemenceau, über die er im „Gaulois“ berichtete:

„Clemenceau sagte über die Entschädigungsfrage: Die Diskussion darüber habe während der Verhandlungen der Friedenskonferenz drei Wochen gedauert. Die englisch-amerikanischen Sachverständigen seien immer für eine Pauschalsumme gewesen. England und Amerika hätten den Betrag, den Deutschland fähig sei zu zahlen, auf 75 Milliarden geschätzt. Frankreich hätte für seinen Anteil die Kampfzone wieder aufbauen sollen. Er sei dagegen gewesen und schliesslich habe man sich auf ein System geeinigt, das Capus unter Zustimmung Clemenceaus das System des offenen Kontos nennt, in dem der Wiedergutmachungsausschuss als ständiger kontrollierender Organismus eine Rolle spiele. Darin sei er mit Poincaré einig gewesen und

er finde es deshalb logisch, dass Poincaré sein Amt als Vorsitzender des Wiedergutmachungsausschusses niedergelegt habe.“

Was heute not tut, ist eine endliche und endgültige Festlegung unserer Verbindlichkeit nach Gesamtsumme, Raten und Jahren. Nur so kommt Stetigkeit und Festigkeit in die Finanzen der Gläubiger wie des Schuldners. Und diese Verbindlichkeit darf die vorvereinbarte „Wiederherstellung“ nicht überschreiten, muss mässig und erfüllbar sein in vollkommener Würdigung der Verhältnisse, die sich zum guten Teil durch die Schuld der Sieger herausgebildet haben.

Wie gesagt, erwartet Lloyd George in Spa von Deutschland eine „Anerkennung seiner Pflichten“. Darauf hat aber die „Frankfurter Zeitung“ getreu ihrer bisherigen Auffassung folgendes geantwortet¹⁾:

„Deutschland steht auf dem Boden des Vertrags von Versailles. Innerlich erkennt es diesen Vertrag nicht an, denn er ist ungerecht und seine Ausführung unmöglich. Aber da wir gezwungen wurden, den Vertrag zu unterzeichnen, so sind wir bereit, ihn so lange bis an die Grenze seiner Ausführbarkeit zu befolgen, bis die Gegenpartei bereit ist, ihn zu revidieren.“

Wir werden nicht aufhören, diese Revision immer und immer wieder zu verlangen. Man wird an das Wort des Grafen Apponyi erinnert: „Mit der Unterzeichnung haben wir nur darauf verzichtet, unseren Rechten mit Gewalt Geltung zu verschaffen“²⁾. Lloyd George fühlt mit Recht, dass bei der Brüchigkeit des Versailler Friedens unsere Unterschrift nicht genügt; aber unsere innerliche Unterwerfung und Anerkennung wird er nie erlangen, auch nicht durch eine abgezwungene neue Unterwerfungserklärung. Lug und Trug werden immer durch unsere Anfechtung beantwortet werden. Auch B. M. v. Bülow bemerkt: „Jedem Hinweis auf unsere Unterschrift sollten wir mit dem Einwand des Betrugers begegnen“³⁾. Der Gewaltfrieden hat unsere Unterschrift, mehr können wir nicht geben, die Anerkennung muss von innen heraus kommen. Wenn also Lloyd George offenbar in der vernünftigen Annahme, dass die Versailler Unterzeichnung noch keine innerliche Unterwerfung bedeute, in Spa von Deutschland noch einmal eine Anerkennung seiner Pflichten erwartet, so müssen wir die Gegenforderung stellen, dass die Entente den Weg zum Wilsonschen Programm

¹⁾ Abendbl. Nr. 347 (Mittwoch, 12. Mai 1920).

²⁾ Bei Beratung des Friedensvertrags im ungarischen Reichstag.

³⁾ „Deutsche Politik“ 1920, Heft 22, S. 653.

zurückfindet. Hier ist nun einmal das Rechtsfundament für den Friedensvertrag gelegt. Wir protestieren nach wie vor gegen den Gewaltfrieden; nur ein wirklicher Rechtsfrieden kann bei den Deutschen das Gefühl der Verbindlichkeit erzeugen und gleichzeitig die Wiedergesundung Europas einleiten. Auch Keynes hat in seinem berühmten Buch die Wiedergutmachungsfrage in diesen Rechtsrahmen eingestellt. England, so schlägt er vor, solle deshalb lieber zugunsten von Frankreich, Belgien und Serbien auf jede Entschädigung verzichten, dann würde eine Summe von 1½ Milliarden Pfund Sterling ausreichen, um die Kosten der Wiederherstellung zu decken. Nur auf diesem Wege könne England seine Ehre von dem **Treubruch** reinigen, der im Versailler Vertrag dadurch begangen worden sei, dass gegen den klaren Wortlaut des Wilsonprogramms, auf das sich die beiden Parteien festgelegt gehabt hätten, dem Deutschen Reich eine weit über die Wiederherstellungspflicht hinausgehende riesige Kriegsentchädigung aufgebürdet worden sei.

In der Debatte über die Wiedergutmachung, die vor kurzem in der französischen Kammer stattfand und in der Millerand stark für Spa gemacht werden sollte, erklärte dieser, die Alliierten gingen nach Spa, um die Ausführung des Friedensvertrags durchzusetzen, nicht aber dessen Revision. Dabei meinte er, „es wäre eine Ungerechtigkeit und ein Skandal, wenn die Urheber des Kriegs die Schuld, die sie sich verpflichtet hätten zu bezahlen, nicht vollkommen entrichten würden“.

Er hätte besser gesagt: Es ist eine Ungerechtigkeit und ein Skandal, dass eine **Kriegspartei** sich vermisst, einseitig die Urheberschaft am Kriege festzusetzen, um darauf eine Wiedergutmachungspflicht zu gründen und diese ins Unermessliche zu steigern. Und diese Ungerechtigkeit wird zur Treulosigkeit, weil die Grundlagen für den Frieden und insbesondere auch für die Wiedergutmachung bereits durch verbindliche Vorvereinbarung festgelegt und umgrenzt worden war, der Sieger sich aber an sein Wort nicht gebunden erachtete und in Ausnützung seiner Macht, unbekümmert um alle Proteste, die Unterschrift unter einen Friedensvertrag erzwang, der in allem das Gegenteil der Vorvereinbarung enthält, sich auf Lug und Trug aufbaut und unerfüllbar ist. Das ist ein Skandal!

Die Franzosen bringen in Fortsetzung der Lügenpropaganda im Krieg fortwährend abenteuerliche Berichte über verborgene

Munitionslager, den Bau von Kriegsluftfahrzeugen und die Heeresstärke der Deutschen; und diese Berichte werden dann von der „Times“ und verwandten Blättern in die Welt hinausgetragen, um die Kriegslust der Deutschen zu erweisen. Wir könnten über die kindische Furcht, in der sich nur das schlechte Gewissen ausspricht, wohl lächeln, wenn nicht alles wiederum zur Erpressung benutzt würde. Da tut es wohl, wenn einmal von sachkundiger Seite dazwischen gefahren wird. So schrieb kürzlich ein englisches Blatt zu dem Versuch der „Times“, anlässlich des Schreibens von Lloyd George an den deutschen Geschäftsträger in London das Gespenst eines grossen deutschen Heeres hervorzuzaubern:

„Die wiederholten Versuche eines grossen Teiles der englischen Presse, nachzuweisen, dass Deutschland systematisch versucht habe und noch versuche, den militärischen Bestimmungen des Friedensvertrages nicht nachzukommen, seien völlig böseartig. Alle diejenigen Personen, die berechtigt seien, mit Kenntnis und Autorität zu sprechen, wären in der überwältigenden Mehrzahl der Ansicht, dass Deutschland unter sehr schwierigen Umständen sein Bestes tat.“

Auch der englische Kriegsminister Churchill trat im Unterhaus der englischen Hetzpresse und den Verdächtigungen des französischen Kriegsministers Lefèvre mit der Erklärung entgegen, bisher hätte man nicht den Eindruck mangelnden guten Willens der deutschen Regierung, die tatsächlich eine grosse Anzahl der Bestimmungen des Friedensvertrags ausführe.

Frankreich beschuldigt Deutschland überhaupt fortgesetzt und mit wachsender Erregtheit, es entziehe sich der Erfüllung seiner Vertragspflicht.

In einer dem Berliner Vertreter des „Chicago Tribune“ gewährten Unterredung verwahrte sich daher Reichsminister Hermann Müller mit grosser Entschiedenheit gegen die in der Ententepresse immer wieder aufgestellte Behauptung, dass Deutschland den Friedensvertrag nicht erfüllen wolle und bisher so gut wie nichts leistete. Der Minister bezeichnete diese Behauptung als grotesk und unrichtig. Er versicherte, dass man sich nicht genügend klar darüber sei, welche ungeheure Verpflichtungen aus dem Waffenstillstand und Friedensvertrag Deutschland bereits erfüllt habe. Er bemerkte, dass Frankreichs Bezahlung seiner vier Milliarden betragenden Kriegsschuld nach dem Kriege 1870/71 in weniger als drei Jahren die Bewunderung der Welt erregte und verglich damit Deutschlands bisherige Leistungen, wobei er darauf hinwies, dass es für die richtige Bewertung derselben natürlich nicht darauf ankomme, was davon nach dem Friedensvertrage auf die erste bis zum 1. Mai 1921 zu deckende 20 Milliarden-Rate als Wiedergutmachungen anzurechnen sei, sondern darauf, um wieviel das deutsche Volksvermögen sich durch die Leistungen verringerte. Nach Schätzungen der deutschen Zentralbehörden, fuhr der Minister fort,

bei denen der Wert in dem Zeitpunkt der Leistung auf Goldmark geschätzt worden ist, sind bisher folgende Leistungen bewirkt worden: 1. Die Saar-Gruben mit 1000 Millionen Goldmark; 2. die Liquidation deutscher Unternehmen im Ausland auf 12000 Millionen Goldmark; 3. das Reichs- und Staatseigentum in den abgetretenen Gebieten 6600 Millionen Goldmark; 4. die Handelsflotte 8259 Millionen Goldmark; 5. die Naturalleistungen: a) an Kohle 240 Millionen Goldmark; b) an Maschinen 150 Millionen Goldmark; c) an Eisenbahnmaterial 750 Millionen Goldmark; d) an Kabel 66 Millionen Goldmark; 6. das zurückgelassene Staats- und Heeres-eigentum, soweit es nicht unmittelbaren Kampfcharakter trägt, 7000 Millionen Goldmark; 7. die bisherigen Kosten für das Besatzungsheer 666 Millionen Goldmark. Die Summe dieser Leistungen beträgt **36722 Millionen Goldmark**. Hierzu kommen die bereits begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Lieferungen im Werte von 390, von Farbstoffen im Werte von 200 Millionen Goldmark, sowie unsere Forderungen gegen Österreich, Ungarn, Bulgarien und die Türkei im Betrage von 7000 Millionen Goldmark. Dabei ist ausdrücklich hervorzuheben, dass diese Ziffern die zurückgegebenen Werte und Bargeld, namentlich die belgischen Depots, Effekten usw. im Betrage von 4800 Millionen Goldmark, nicht einschliessen. Wer die Zahlen unbefangen prüft, kann unmöglich leugnen, dass Deutschland bis an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit bestrebt gewesen ist, den durch den Krieg entstandenen Schaden wieder gutzumachen.

Der „Matin“ nannte das dann aber eine Presskampagne und wandte sich mit starken Worten gegen diesen Geist der Widerspenstigkeit und des bösen Willens. Er hofft, dass die Konferenz von Spa der deutschen Regierung die nötige energische Antwort geben werde, damit sich Deutschland seinen finanziellen Verpflichtungen nicht auf drückebergerweise entziehe. Immer das alte Lied!

Frankreich beklagt sich insbesondere auch darüber, Deutschland erfülle seine Verpflichtungen zur Kohlenlieferung nicht. Millerand hat daraus ja bereits neue Drohungen gegen Deutschland abgeleitet, die wieder einmal in eine Verewigung der Besetzung auslaufen sollen, sich aber als masslose Überspannung der französischen Ansprüche darstellen und selbst bei den Alliierten keine Unterstützung fanden. Nur die Wiedergutmachungskommission kann ein Bezugsrecht geltend machen und hat Zwangsgewalt. Diese aber konnte vor dem 10. Januar überhaupt noch nicht in Wirksamkeit treten. Die Kohlenforderungen sind, sofern es sich um Lieferungen vom 1. Januar 1920 ab handelt, Deutschland 120 Tage vor dem Termin des Beginnes der Lieferungen mitzuteilen¹⁾. Diese erste Anforderung ist erst mit der Note vom 30. Januar 1920 erfolgt,

¹⁾ Teil VIII, Anlage 5, § 10.

so dass eine Pflichtlieferung aus dem Friedensvertrag vor dem 30. Mai 1920 überhaupt nicht in Frage kommt. Deutschland hat aber, um seinen guten Willen zu beweisen, mit den Lieferungen schon vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrages freiwillig begonnen. Über die bisherigen grossen Kohlenlieferungen Deutschlands, gleichzeitig aber auch über die Gründe des Rückgangs in der Kohlenproduktion gibt ein lehrreicher Artikel in der „Frankfurter Zeitung“ vom 25. Februar 1920, Nr. 148, erstes Morgenblatt, Aufschluss. In Deutschland selbst ist übrigens durch die umfangreichen Kohlenlieferungen eine Kohlenknappheit eingetreten, die eine ungeheure Beschränkung des Eisenbahn- und Trambahn-Verkehrs, und teilweise Stilllegung der Fabriken, Elektrizitäts- und Gaswerke zur notwendigen Folge hatte, ja sogar die Belieferung für den notwendigen Hausbrand ausschloss. Man wird daher den Ingrimms erlauben, der die deutsche Brust durchzieht, wenn wir immer wieder den höhnischen Beschwerden der Franzosen über die „deutsche Böswilligkeit“ begegnen. Man möge nicht vergessen, dass auch der Engländer Keynes von Anfang an auf die Unerfüllbarkeit der einschlägigen Friedensvertrags-Bestimmungen hingewiesen hat. Ihre Revision ist insbesondere bei dem teils vollzogenen, teils drohenden Verlust grosser Kohlenreviere und bei den trostlosen Arbeiterverhältnissen eine der vordringlichsten Aufgaben. Die Kohlenfrage ist zur Zeit das einschneidendste Wirtschaftsproblem. Die Leistungsfähigkeit Deutschlands ist vor allem von einer Lösung der Kohlenfrage abhängig.

Die Parole der Franzosen lautet nach wie vor: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit. Ihre kulturschändenden Forderungen aber wurzeln in fadenscheinigen Gewaltparagrafen. Der Franzose spielt die Rolle des Shylock, der auf seinem Schein besteht. Es wird aber hoffentlich auch hier einmal eine Porzia erscheinen, die der Blutgier Halt gebietet und dem Hasserfüllten die grobdeutliche Rechtsbelehrung gibt.

Wenn man immer nur kleinliche Massnahmen und Schikanen gegen die Deutschen bereit hält, wenn man die letzteren fortgesetzt beleidigt und seelisch zugrunde richtet, zerstört man den Friedensgedanken in seinen Wurzeln.

Es muss endlich einmal die Atmosphäre eines wirklichen Friedens geschaffen werden. Der Friedensvertrag mit seinen unmöglichen Forderungen ist geradezu auf eine dauernde Erpresserpolitik abgestellt, und schon nahm Frankreich für sich auch noch

ein schlecht begründetes besonderes Zwangsvollstreckungsrecht in Anspruch. Wo eine unüberwindliche materielle Schwierigkeit oder gar Unmöglichkeit der Erfüllung besteht, behauptet Frankreich fortgesetzt bösen Willen, der in der französischen Auffassung ja eine typische Charaktereigentümlichkeit der deutschen Rasse ist. Dabei übersehen die Franzosen aber, dass sie ja mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben und beispielsweise mit ihren ordnungsmässigen Erzlieferungen an Deutschland gleichfalls im Rückstand sind. Hinter all den unmöglichen und schwierigen Forderungen Frankreichs lauert der erpresserische Wunsch, sich auch noch die Ruhrkohlen und vor allem die Annexion des linken Rheingebiets zu sichern, die dann freilich von den Franzosen mit sittlicher Entrüstung abgestritten wird. Sie sollten uns und sich selbst die Komödie ersparen.

Die Ausführung des Friedensvertrags wurde von uns bis jetzt in allen Punkten, in denen die Ausführung überhaupt möglich war, zwar mit tiefem Schmerz, aber ehrlich vorbereitet, und es ist schon vieles geleistet worden¹⁾. Die Hungersnot ist in der Vertragszeit, die schärfer als der Krieg auf Deutschland drückt, immer weiter gestiegen und doch liefern wir das abverlangte Vieh aus. Mittlerweile vernichtet auch eine äusserst böartige Maul- und Klauenseuche unsere Viehbestände, so dass bereits manches Dorf kein Stück Vieh mehr hat²⁾. Obschon unsere Kinder hinsiechen, führen wir dem Sieger unsere noch vorhandenen Milchkühe zu, die diesem aber ebenso wie die anderen Naturallieferungen nur zu oft nicht gut genug sind und abgelehnt werden, wodurch wir

¹⁾ Nach einer Meldung des Wolffschen Telegraphenbüros vom 14. Juni teilte die Wiedergutmachungskommission über den Stand der Kohlen- und Viehlieferungen Deutschlands mit, dass erhalten haben am 31. Mai an Kohlen: Frankreich 4686042 Tonnen, von denen 406000 Tonnen an Luxemburg abgetreten wurden, Italien 316063 Tonnen und Belgien 98553 Tonnen; Vieh: Frankreich 6547 Pferde, 40720 Stück Rindvieh, 67476 Schafe, 7875 Ziegen, Belgien 3116 Pferde, 43489 Stück Rindvieh, 32644 Schafe, 6140 Ziegen und 28339 Stück Geflügel. Dazu kommen — schon bis zum 17. April — nach den Zeitungen weiter noch 341842 Kilo Farbstoffe, 69434 Güter- und Tankwagen, 1616 unbedeckte Eisenbahnwagen, 6721 verschiedene Wagen, 2215 Lokomotiven und 14420 verschiedene landwirtschaftliche Maschinen.

²⁾ Nach dem neuesten amtlichen Bericht über die Maul- und Klauenseuche in Bayern sind jetzt in Bayern sämtliche Regierungsbezirke verseucht und zwar 800 Gemeinden und 5680 Gehöfte. Seit dem letzten amtlichen Bericht ist die Zahl der verseuchten Gemeinden und Gehöfte aber weiter gestiegen, und die Epidemie hat mittlerweile auch Norddeutschland ergriffen.

dann wieder in Verzug und Schuld gesetzt werden¹⁾. Trotz aller Erfüllungsbereitschaft erhalten wir von den Franzosen bei jeder Gelegenheit Fusstritte; und dabei verlangt man von uns dann guten Willen.

Die Franzosen werfen jeden Tag neue Fragen auf und benutzen jede Gelegenheit, Deutschland herabzusetzen. Es gehört in Frankreich geradezu zum guten Ton, in jeder öffentlichen Rede Deutschland zu verdächtigen und zu beleidigen. Die Politik der Nadelstiche geht weiter: im Besetzungsgebiet wurde sogar das altherkömmliche Mitführen der deutschen Farben bei der Fronleichnamsprozession verboten, obschon mit dem Eintritt des Friedenszustandes im besetzten Gebiet die deutschen Farben in aller Form wieder erlaubt worden waren. Die Franzosen sind der Beunruhigungsbazillus Europas.

Die Frankfurter Zeitung führte in ihrem Leitartikel vom 11. Juni 1920 (Abendbl. Nr. 242) folgendes aus:

„Es liegt längst offen am Tage, aber es wird mit jedem Tage deutlicher, dass die Unruhe in der Weltpolitik heute zum guten Teil von Frankreich ausgeht. Jede andere Macht verfolgt ihre Interessen auch mit Zähigkeit und Selbstsucht, mit Rücksichtslosigkeit, wenn es sein muss. Die Diplomatie ist weit davon entfernt, in reinster Aufrichtigkeit und überall mit unverdeckten Zielen zu arbeiten. Doch es gibt Unterschiede in der Methode und in den Zwecken. Die englische Politik ist gewiss nicht frei von der Verquickung ihrer Sonderinteressen mit den allgemeinen Problemen. Nur weiss sie das in ihrer altbewährten Tradition der ruhigen, geschmeidigen Sicherheit durchzuführen, die gewisse Ausgleichs sucht und jedenfalls die versöhnlichen Stimmungen der Völker zu benützen strebt. Frankreich dagegen hält die Welt in Atem mit einer starren und unbeugsamen Vertretung des eigenen Standpunktes. Es ist das Hindernis für die völlige Beruhigung des Kriegssturmes, weil es die ganze durch den Sieg gewonnene Kraft für seine imperialistischen Pläne einsetzt. Eine einzige Tatsache beleuchtet das mit Blitzeshelle: Heute und überall, wo noch gekämpft wird, sind französische Truppen

¹⁾ Der französische Senator Massé, der von seiner Regierung zur Abnahme der von Deutschland abzuliefernden Viehbestände abgeordnet worden ist, hat übrigens der französischen Akademie der politischen Wissenschaften, der er angehört, Bericht erstattet über das durchaus befriedigende Ergebnis der bisherigen Lieferungen. Er erkennt an, dass Deutschland bereits mehr als die Hälfte der von ihm verlangten Tiere abgeliefert hat und dass ihre Qualität die Landwirte in den Kriegsgegenden Nordfrankreichs in höchstem Grade befriedigt. „Überall erkennt man ihre ausgezeichnete Qualität an“, so heisst es in dem Bericht. Das alles wird indessen die französische Presse nicht hindern, auch morgen wieder die Versicherung zu wiederholen, dass Deutschland immer noch keine einzige der ihm auferlegten Verpflichtungen erfüllt habe.

im Spiel, oder mindestens französische Offiziere an der Führung der militärischen Operationen beteiligt. Dass die Franzosen bei dieser ungeheueren Expansion ihre wahre innere Stärke überspannen, mag ihre eigene Angelegenheit bleiben. Uns Deutschen könnte es sogar recht sein, wenn sie sich zersplitterten und nicht mehr mit ihrem ganzen Druck auf uns lasteten. Nur müssen wir uns auch sagen, dass wir in der Atmosphäre des Unfriedens und der stets drohenden Konflikte selbst leiden. Denn wir brauchen Ruhe und wir brauchen Ordnung in der Welt, um unseren Wiederaufbau mit Hoffnung auf Erfolg zu unternehmen. Die drängenden Finanz- und Wirtschaftsfragen lassen sich nur regeln, wenn die Völker wieder Vertrauen in die Zukunft haben, das nur auf dem gegenseitigen Vertrauen der Völker beruhen kann. Vor dem Kriege sagte man, dass der Weltfriede auf dem Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich beruhe. Mit ihrer unbeugsamen Hartnäckigkeit, die eine rücksichtslose Durchführung des Versailler Friedens über alles andere stellt, erhalten die Franzosen diese alte Kluft offen. Wir hören die offiziellen Vertreter Frankreichs wohl immer wieder davon reden, dass sie ein Einvernehmen mit Deutschland suchen, auf wirtschaftlichem Gebiete vor allem. Wir wollen sogar glauben, dass sie in dieser Richtung den übertriebenen Chauvinismus im Parlament als eine Hemmung empfinden, die nur mit kluger Umflügelung und nicht mit einem Frontalangriff zu überwinden ist. Aber letzten Endes müssen wir doch mit den feststehenden Tatsachen rechnen. Diese Tatsachen bestehen aber darin, dass Frankreich sich jeder milderer Auslegung des Versailler Vertrags, jeder Anpassung der aufgezwungenen Buchforderungen an die Zahlungsfähigkeit des Schuldners mit voller Wucht entgegenstemmt. Es macht nur Zugeständnisse, wenn es ihm nicht gelingt, seinen Willen durchzusetzen. Das ist der Beweis, dass es ihm an gutem Willen fehlt. Die gleiche Haltung bewahrt es übrigens auf allen übrigen Feldern seiner deutschen Politik, in der die Absicht der Untergrabung der deutschen Einheit stets von neuem beunruhigend hervortritt, nicht bloss für uns, sondern für alle anderen Staaten, die am Wiederaufleben Deutschlands ein Interesse haben.“

Die neuerliche Politik der Franzosen lässt auch einen Rückschluss auf ihre Tätigkeit vor dem Krieg zu, die in der Revanche gipfelte, von der man nach Gambettas berühmtem Wort nicht sprechen, an die man aber immer denken sollte.

Man ist in Paris auf falschem Weg.

Nach Macchiavelli hat man einem geschlagenen Feind gegenüber nur die Wahl, ihn auszurotten oder sich mit ihm zu versöhnen. Beides neben einander ist unmöglich; man muss sich entscheiden.

Die Westmächte haben schon mit dem Frieden zu lange gewartet und damit, wie der japanische frühere Ministerpräsident Graf Okuma meinte, den Tod der europäischen Zivilisation, jedenfalls aber die heutige Weltkatastrophe heraufbeschworen. Sie mögen sich hüten, durch das ungebührliche Hinausschieben der Revision die Weltordnung ganz und gar aufzulösen.

Stelle man vor allem den Handel wieder her und gebe uns Kredite, damit wir leben und leisten können. Ein Deutschland ohne Geld und Rohstoffe kann unmöglich Güter erzeugen und seine Verbindlichkeiten erfüllen. Der Handel hat ja, wie Lloyd George einmal mit gutem Humor bemerkte, auch einen ernüchternden Einfluss: das Addieren und Subtrahieren befreit von den wilden Theorien, die die Köpfe der Nationalisten verwirren.

Die Franzosen denken nur an ihre Forderungen und deren Bürgschaften. Deshalb wollten sie auch bei einer Kredithilfe für Deutschland, von der mittlerweile geredet wurde, sofort einen Teil auf das Wiedergutmachungskonto übertragen sehen. Nichts wäre verkehrter.

Die „Frankfurter Zeitung“¹⁾ sagte mit Recht: „Sie mögen uns die freie wirtschaftliche Entwicklung gestatten und wir werden es machen wie jeder Schuldner, das heisst, wir werden suchen, uns unserer Verpflichtungen so rasch als möglich zu entledigen.“

Es ist die höchste Zeit, die Friedenspolitik den europäischen Notwendigkeiten anzupassen. Wenn Deutschland vollends niedergebroschen ist und die Völker Zentraleuropas ihre Lebenskraft eingebüsst haben, braucht man keine Revision mehr.

§ 15.

Ausblick.

Der Feindbund hat den Krieg gewonnen, aber den Frieden verloren. Die Welt, welche auf Erlösung hoffte, hatte dem Völkerbund mit der grössten Spannung entgegengesehen. Sie wurde aber stark enttäuscht. Schon beim Schöpfungsakt ging es, wie gezeigt wurde, nicht mit rechten Dingen zu. Wilsons Völkerbundspläne waren von den übrigen Grossmächte-Vertretern in Paris zunächst nicht ernst genommen worden. Dann aber haben sie den Völkerbund dadurch für sich annehmbar und begehrenswert zu machen gewusst, dass er unter ihren Händen ein Instrument der Entente-Politik, ein Bund der Nationen gegen Deutschland wurde. Immerhin sahen sie im Völkerbund auch später noch ein blosses Experiment²⁾. Wilson aber den die englische „Daily Express“ schon einen „politischen Bankrotteur“ nennt — die französischen Zeitungen gefallen sich mittlerweile

¹⁾ Erstes Morgenblatt vom 9. März 1920 Nr. 183.

²⁾ So erklärt Lloyd George am 21. Juli 1919 im Unterhaus: „The league of nations is an experiment“; „it must be treated as a great experiment“; „it is in an experimental stage“. Bernhard, S. 12 f.

in noch schärferen Ausdrücken — hatte seinen Völkerbund, schlecht und recht, und war oder gab sich doch wenigstens zufrieden. Auf den Willen der anderen Staaten, insbesondere auch der neutralen, kam es bedauerlicherweise weiter nicht an, und die letzteren lassen keinen Zweifel darüber, dass ihr Beitritt nur deshalb erfolgt, weil sie der Isolierung entgehen wollen und die Verbesserung des zum grossen Teil verunglückten Unternehmens glauben herbeiführen zu können.

So bemerkte z. B. anlässlich der endgültigen Beitrittsberatungen der Schweiz im Februar 1920 der Berichterstatter im Nationalrat, Forrer:

„Die günstige Wendung in der Auslieferungsfrage beweist eine Wandlung in der Mentalität der Welt. Gerade um diesen versöhnlichen Geist innerhalb des Völkerbundes zu entwickeln, müssen auch die Neutralen beitreten. Ein gerechtes, massvolles Wort aus unserm Munde wird, wenn wir auch klein sind, doch gehört und geschätzt werden. Keiner ist heute stark genug, um allein aus dem Elend herauszukommen. Alle müssen einander helfen. Nur im Geiste der Solidarität wird der wirtschaftliche Aufbau möglich sein. Aber auch die neue geistige und sittliche Orientierung, die die Menschheit braucht, ist nur im Geiste des Völkerbundes möglich.“

Der Beitritt wurde beschlossen, und das Referendum erfolgte nach schweren Kämpfen, die eben wegen der himmelschreienden Fehler des Völkerbundes geführt wurden, am 16. Mai zugunsten des letzteren.

Die Wünsche und Anschauungen des holländischen Volkes fanden ihren Niederschlag in der Resolution Dresselhuys, die beim Beitrittsbeschluss in folgender Form von der Kammer angenommen wurde:

Von der Ansicht ausgehend, dass der Völkerbund sich aus seiner jetzigen unvollständigen Form so bald als möglich wird entwickeln müssen in der Richtung einer auf Recht begründeten Organisation, und dass infolgedessen im Vordergrund stehen muss: a) die Verpflichtung zu friedlicher Schlichtung aller internationalen Streitigkeiten und in Verbindung damit die Errichtung eines Permanenten Internationalen Gerichtshofs, b) die Verminderung der Rüstungen kraft internationaler Regelung, c) die Zulassung zum Völkerbund aller anständigen Staaten, die den Wunsch darnach zu erkennen geben; und im Vertrauen darauf, dass bei der Anwendung der Bestimmungen des Vertrags, namentlich derjenigen, die sich auf den Durchmarsch von Truppen (Art. 16 des Vertrags) beziehen, das Mitbestimmungsrecht der Niederlande geachtet werden wird, lädt die Kammer die Regierung ein, sich diesem Standpunkt anzuschliessen.

Auf ernsthafte Mängel der Verfassung und der Aufgabenteilung des Völkerbundes habe ich hingewiesen.

Man vermisst besonders Bestimmungen über die Meeresfreiheit, den internationalen Gerichtshof, die Grundrechte der Staaten, das Selbstbestimmungsrecht mit dem Nationalitäten- bzw. Minderheitenschutz, ein Weltverkehrs-, Weltkultur- und Weltarbeiterrecht.

Der Friedensvertrag baut das Völkerbundsideal von aussen auf, behandelt es weniger nach der inhaltlichen als nach der Seite der Form und auch da grundsätzlich verfehlt.

Der bedauerlichste Mangel aber ist das vollkommene **Fehlen des Völkerbundsgeistes**. Die Sieger sprechen zwar von Gerechtigkeit und Versöhnung; ihre Taten aber atmen Unterdrückung, Misstrauen und Überhebung. Immer und immer wieder müssen wir hören, dass unser bisheriges Eingeständnis der Niederlage nicht genügt und dass schärfere Einwirkungen zum Zweck der Besserung kommen sollen. Man will bei uns die „Reue“ erzwingen und trägt den Kriegshass einfach in den Frieden hinein. Die „Times“ durfte am 20. Januar 1920 schreiben:

„Der Völkerbund wird den Deutschen misstrauen, wie die Trojaner den Griechen, auch wenn sie Gaben bieten, und dann vielleicht erst recht“¹⁾.

Es fehlt auf der Gegenseite eben der Mut, unter die ganze sinnlose Rechnung einen dicken Strich zu machen.

Die Völkerbundsakte, selbst schon ein Erzeugnis siegestrunkener Überhebung, steht an der Spitze eines Friedensvertrages, der den Besiegten zum Sklaventum verurteilt und erniedrigen will. Der Völkerbund starrt uns so in frostiger Kälte entgegen, und der Glaube fällt schwer, ob es nachträglich möglich sein wird, ihm eine Seele zu geben. Die Sieger standen auf dem einfachen Diktierstandpunkt. Gesinnung aber kann man nicht diktieren; die Gesinnung müssen die Völker selbst aufbringen. Die Völker, bei den Beratungen und Beschlüssen noch vollkommen ausgeschaltet, werden nachträglich die Hauptsache zu leisten haben, die darin besteht, dass sie einem bereitgestellten Rahmen erst seinen Inhalt geben und den Völkerbund zu einem wirklichen Friedensbund machen.

Es gibt zwei Möglichkeiten:

Endweder bleibt der Völkerbund eine Einrichtung der Sieger

¹⁾ Das ist ganz der Standpunkt der Mantelnote der Entente: „Bei dem augenblicklichen Stande der internationalen öffentlichen Meinung (richtig: der nationalistischen Strömung der Siegerstaaten) ist es unmöglich, von den freien Nationen der Welt (richtig: von den Siegern) zu erwarten, dass sie sich sofort und auf gleichem Fusse mit denjenigen vereinigen, die ihnen so schweres Unrecht (!) getan haben.“ Vom Unrecht der Sieger schweigt man.

zur Verwirklichung ihrer Interessen, und dann kommt weder Deutschland noch die Welt zur Ruhe. Die Schwierigkeiten der Beuteverteilung sind noch nicht gelöst und schon zeichnen sich neue Eifersüchteleien und Gegensätze am politischen Horizont mit bedenklicher Schärfe ab.

Von den Siegern hat bis jetzt ja jeder nur seine eigenen Wünsche angemeldet, wobei ein Überblick über das Ganze in gleicher Weise fehlte wie die Einsicht in die Aufgaben des aus dem Zusammenbruch neuentstehenden Europas. Der Friede ist bis jetzt ganz, wie es Clemenceau wünschte, nur die Fortsetzung des Kriegs mit anderen Mitteln. In dem Hexenkessel brodelte es gewaltig weiter. Es lösen sich die widerstrebenden Kräfte aus, das Chaos steigert sich, und der mit Dynamit gefüllte Bund fliegt möglicherweise auf, vielleicht einen neuen Weltkrieg erzeugend.

Auf der Völkerbundskonferenz in Llandrided Wells im Mai 1920 wurde ein Brief Lloyd Georges verlesen, worin dieser erklärte, der Gedanke, dass der Völkerbund erfolglos bleiben könne, würde eine furchtbare Aussicht eröffnen. Die einzige Möglichkeit, die dann bliebe, wäre der Krieg, dessen zerstörende Methoden so entwickelt seien, dass der Tod der Zivilisation die Folge sein würde. Diese Aussicht sei zu furchtbar, um sie auch nur zu erwägen.

Erklärte doch auch der englische Feldmarschall Wilson in einer Rede, es seien jetzt schon in Europa wenigstens 20—30 Kriege im Anzug. Auch Marschall Foch hat wiederholt den Zukunftskrieg an die Wand gemalt und insbesondere vor den Schülern der „Ecole polytechnique“ ausgeführt: „Ein Teil des Friedensprogramms ist die Vorbereitung auf den Krieg“. Trotz des Völkerbunds, bis diese Einrichtung wirksam werde — und an so etwas glauben die Militaristen eben nicht — seien die Franzosen genötigt, „zunächst auf sich selbst zu zählen“. Für das weitere sollen dann die Bündnisverträge sorgen.

Vieles, unendlich vieles spricht für diese Möglichkeit eines nochmaligen Weltkriegs, die ja mit dem Ausgangspunkt von Paris ganz in der gradlinigen Entwicklung liegen würde.

Nichtsdestoweniger will ich die Hoffnung auf die **zweite**, die bessere Möglichkeit noch nicht aufgeben.

Frankreich wird bald aufgehört haben, in der Welt noch als Vorkämpfer für Recht, Freiheit und Fortschritt zu gelten. Es nimmt jetzt schon, wie B. W. v. Bülow¹⁾ treffend bemerkt, eine

¹⁾ „Deutsche Politik“ 1920, Heft 22, S. 655.

Stellung ein, die dem üblen Nachruf des früheren Deutschland entspricht. Wir dagegen sind heute in der Lage, der Welt die Gedanken der neuen Zeit zu verkünden, und diese Gedanken werden den Gewalt- und Straffrieden überwinden.

Der Völkerbund ist immerhin der Versuch einer Weltfriedensordnung mit zum Teil beachtlichen und entwicklungsfähigen Ansätzen. Auch der Berner „Bund“ meinte in seiner Nummer vom 22. Februar 1920: „Das zweifelhafte Gewächs, das im Pariser Pakt gepflanzt worden ist, schlägt schon merkwürdig kräftig aus“. Man soll dem Völkerbund daher Vertrauen entgegen bringen in der sicheren Zuversicht, dass letzten Endes der Sieg des Guten über das Böse gewiss ist.

Freilich ist die Zielsetzung des Völkerbundes zur Zeit noch mehr kriegerisch als friedlich; der heutige Völkerbund ist seiner Aufgabe noch nicht gewachsen. Aber hier geht es dem übermütigen Sieger vielleicht wie Bileam, der vom moabitischen König gedungen war, die Israeliten zu verfluchen, sich aber von Jahwe gezwungen sah, sie zu segnen.

Der Völkerbund kann und wird sich hoffentlich gegen seine hasserfüllten Urheber wenden, unter dem Druck der Verhältnisse den Charakter eines Kriegsbundes abstossen und dann ein wirklicher Friedensbund werden.

Unsere Hoffnung hierfür beruht auf den Neutralen. Versagen freilich auch diese und dringen sie bei den Siegern mit ihren gerechten und friedfertigen Anschauungen nicht durch — und das Einstimmigkeitsprinzip türmt hier ja gewaltige Hindernisse auf¹⁾ — dann freilich war auch der Völkerbund nur eine Episode, und Europa geht weiter dem Abgrund entgegen. Hoffentlich gelingt es aber den Neutralen, die trotz aller Völkerbundsmängel, über die sie sich klar sind, gut daran taten, dem Völkerbund beizutreten, den letzteren mehr und mehr mit dem Geist der Gerechtigkeit und Versöhnung zu erfüllen, den die masslosen Sieger nun einmal nicht aufbringen konnten, und sie führen eine Nachprüfung des Friedensvertrages herbei. Das ist nicht bloss eine deutsche, sondern muss geradezu eine Weltforderung werden. Hier erhält der Völkerbund seine vornehmste Aufgabe. Versagt er, so ist die Weltkatastrophe sicher; zeigt sich der Völkerbund aber seiner Aufgabe gewachsen, so wird er zum Leuchtturm, unter dessen weitstrahlendem Feuer

¹⁾ Vgl. oben S. 109.

ein sturmgepeitschtes Schiff schliesslich doch noch den rettenden Hafen erreicht. Der Völkerbund wird dann in der Tat das Wahrzeichen einer neuen Zeit.

In diesem Sinn muss auch Deutschland Völkerbundpolitik treiben. Streiten wir nicht darüber, ob wir beitreten sollen: wir sind ja noch nicht aufgefordert, vielmehr schroff abgewiesen, und der jetzige Völkerbund ist für uns nicht begehrenswert. Nur keine Anbiederung! Fordern wir aber um so einmütiger einen richtigen Völkerbund, wie ihn die Welt braucht und Wilson vorgezaubert hatte, um ihn dann freilich als erster im Stich zu lassen. In einem richtigen Völkerbund haben wir dann ohne weiteres die gebührende Stellung, und dann kommt auch, was vor allem not tut:

Die Revision des Friedensvertrags!

Nachtrag.

Auf S. 20 Anm. 1 ist „amtlichen“ zu streichen. Gemeint ist die von mir zugrunde gelegte Übersetzung der 14 Punkte Wilsons in der Hobbing-schen Ausgabe der „Friedensbedingungen“ 1919, S. 240ff.

Diese Übersetzung ist übernommen aus der Schrift: „Die Reden Woodrow Wilsons Englisch und Deutsch. Herausgegeben vom Committee on Public Information of the United States of America“.



